

Perspektiven für Deutschland: Das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

WHO Framework Convention on Tobacco Control (FCTC)



Perspektiven für Deutschland:

Das Rahmenübereinkommen der WHO
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

WHO Framework Convention
on Tobacco Control (FCTC)

Perspektiven für Deutschland: Das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

WHO Framework Convention on Tobacco Control (FCTC)

Autorinnen und Autoren

Dipl. Biol. Sarah Kahnert

Nick K. Schneider

Ute Mons, M.A.

Dr. Katrin Schaller

Dr. Urmila Nair

Susanne Schunk

Dr. Martina Pötschke-Langer

Impressum

Herausgeber:
Deutsches Krebsforschungszentrum
Im Neuenheimer Feld 280
69120 Heidelberg

who-cc@dkfz.de
www.dkfz.de
www.tabakkontrolle.de

© 2011 Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

1. Auflage 2011

Verantwortlich:
Dr. Martina Pötschke-Langer
Leiterin der Stabsstelle Krebsprävention und des
WHO-Kollaborationszentrums für Tabakkontrolle
im Deutschen Krebsforschungszentrum

Gestaltung, Layout und Satz:
Sarah Kahnert, Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Umschlaggestaltung:
Stabsstelle Krebsprävention, Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg
Bilder (Vorderseite rechts außen und Rückseite) © WHO

Druck:
W&F Druck und Medien GmbH, Leimen-St. Ilgen

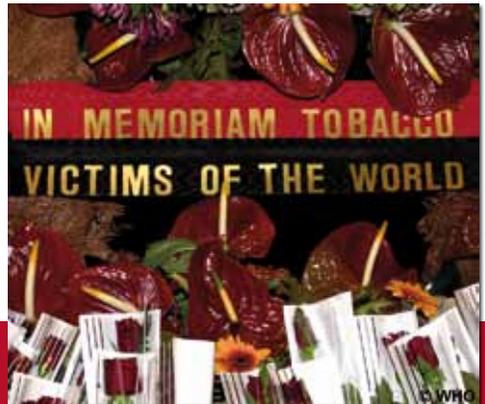
Zitierweise:
Deutsches Krebsforschungszentrum (2011) Perspektiven für Deutschland:
Das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs.
WHO Framework Convention on Tobacco Control (FCTC). Heidelberg

Anmerkung der Redaktion:

Bei dem Vertragstext der FCTC (Kapitel 2) handelt es sich um eine amtliche deutsche Übersetzung. Das Originaldokument enthält zusätzlich ein Vorwort, das in der Übersetzung nicht enthalten ist. Bei den Leitlinien (Kapitel 3.2 bis Kapitel 3.8) handelt es sich um nichtamtliche deutsche Übersetzungen. Etwaige Abweichungen von den Originaldokumenten sind nicht auszuschließen.

„Tobacco is the biggest killer“

Gro Harlem Brundtland, 2002
(ehemalige WHO-Generaldirektorin)



*„The imperative to act is great.
Without effective tobacco control,
one billion lives could be lost this century.“*

Margaret Chan, 2009
(derzeitige WHO-Generaldirektorin)

INHALT

Vorwort	IX
1 Die Geschichte der FCTC	1
1.1 Von der Vision zu ersten Schritten	2
1.2 Die Vorbereitungen.....	2
1.3 Die Verhandlungen	3
1.4 Das Inkrafttreten.....	6
1.5 Die Konferenz der Vertragsparteien	7
2 Der Vertragstext der FCTC	13
3 Die Leitlinien	45
3.1 Leitlinien als Vertragsinstrumente.....	46
3.2 Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 5.3 – Schutz gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vor kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie	49
3.3 Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 8 – Schutz vor Passivrauchen	59
3.4 Partielle Leitlinien für die Umsetzung der Artikel 9 und 10 – Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und der Offenlegung von Angaben über Tabakerzeugnisse.....	69
3.5 Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 11 – Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen	81
3.6 Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 12 – Aufklärung, Information, Schulung und die Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins.....	93
3.7 Leitlinien für die Durchführung von Artikel 13 – Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabakmarketing.....	107
3.8 Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 14 – Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage im Zusammenhang mit Tabakabhängigkeit und Aufgabe des Tabakkonsums	123
Ausblick	133

Hinweise zu weiterführender Literatur sind am Ende von Kapitel 1 und 2 sowie jeweils am Ende der Unterkapitel von Kapitel 3 (Leitlinien) zu finden.

VORWORT

Der Zigarettenkonsum stellt in Deutschland nach wie vor das bedeutendste einzelne vermeidbare Gesundheitsrisiko und die führende Ursache frühzeitiger Sterblichkeit infolge von chronischen Krankheiten, wie Atemwegs- und Herz-Kreislaufkrankungen, sowie Krebs dar. Allein in Deutschland sterben jährlich etwa 110.000 Menschen infolge des Rauchens. Dies entspricht 13 Prozent aller Todesfälle im Alter von über 35 Jahren. Weltweit forderte der Tabakkonsum schon Ende der 1990er Jahre mindestens drei Millionen Menschenleben jährlich. Es wird erwartet, dass bis zum Jahr 2030 etwa acht bis zehn Millionen Menschen jährlich an den Folgen des Tabakkonsums sterben werden. 70 Prozent der Todesfälle werden sich dabei in den Entwicklungsländern ereignen, da der Konsum von Tabakprodukten hier ansteigt, während er in den Industrieländern in den letzten Jahren meist rückläufig ist.

Diese alarmierende Entwicklung war der Anstoß für die Weltgesundheitsorganisation und die überwältigende Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten, ein Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (*Framework Convention on Tobacco Control, FCTC*) zu schaffen.

Als staatsübergreifende Antwort auf die zunehmende globale Ausweitung des Tabakkonsums ist die FCTC der erste Staatsvertrag, der unter Leitung der Weltgesundheitsorganisation ausgehandelt wurde. Er ist ein evidenzbasierter Vertrag, der das Recht aller Menschen auf den höchsten Gesundheitsstandard betont, das auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 festgeschrieben wurde. Schon die Verfassung der WHO vom 22. Juli 1946 bestimmt zu ihrem Zweck, „allen Völkern zur Erreichung des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu verhelfen.“ Ziel der FCTC ist es, heutige und künftige Generationen vor den „verheerenden weltweiten gesundheitlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und umweltrelevanten Folgen des Tabakkonsums und des Passivrauchens“ (Präambel der FCTC) zu schützen.

Die Verhandlungen zum Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs begannen im Jahr 1999. Das Rahmenübereinkommen wurde nach fast vier Jahren Verhandlungen am 21. Mai 2003 von der Weltgesundheitsversammlung einstimmig angenommen. Am 27. Februar 2005 – 90 Tage nach der Unterzeichnung der ersten 40 Mitgliedstaaten – trat die FCTC in Kraft. Mit 172 Vertragsparteien im Mai 2011 ist sie eines der weltweit von den meisten Staaten anerkannten Abkommen in der Geschichte der Vereinten Nationen.

Das zentrale Element der FCTC bildet ein Katalog von Maßnahmen (Artikel 6 bis 19 der FCTC), durch die der Tabakkonsum verringert werden soll und die in allen Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Zu einigen Artikeln wurden zusätzlich Leitlinien erarbeitet, um in den Vertragsländern die Umsetzung dieser Maßnahmen zu erleichtern und zu beschleunigen.

Wegen der Bedeutung des Rahmenübereinkommens und dessen Leitlinien für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und für die Prävention chronischer Krankheiten im Besonderen hat sich das Deutsche Krebsforschungszentrum entschlossen, die deutschen Übersetzungen der FCTC und der Leitlinien in einem Sammelband zu veröffentlichen und damit der Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen. Er soll dazu ermutigen, das Rahmenübereinkommen zu nutzen, um die darin vorgestellten evidenzbasierten Maßnahmen der Tabakprävention und der Tabakkontrolle in den deutschsprachigen Ländern mit Nachdruck umzusetzen.

Prof. Dr. Otmar D. Wiestler

Vorstandsvorsitzender und
Wissenschaftlicher Stiftungsvorstand
des Deutschen Krebsforschungszentrums

Heidelberg, im Mai 2011



Oktober 1994 **9. World Conference on Tobacco or Health (Paris)**
Annahme der Resolution von Ruth Roemer und Judith Mackay über ein internationales Übereinkommen zur Tabakkontrolle

1994

Mai 1996 **49. WHA (Resolution 49.17)**
WHO-Generaldirektor Hiroshi Nakajima wird beauftragt, die Ausarbeitung der FCTC einzuleiten

1996

Mai 1998 **Gro Harlem Brundtland** wird zur WHO-Generaldirektorin ernannt. Sie erklärt die globale Tabakkontrolle zur Priorität der WHO.

Juli 1998 **Gründung der Tobacco Free Initiative (TFI)**

Dezember 1998 **Zweites vorbereitendes Treffen**

1998

März 2000 **Zweites Treffen der Arbeitsgruppe** – Entwurf von Elementen des Vertrags

Mai 2000 **53. WHA (Resolution 53.16)**

Annahme des Entwurfs der Vertragselemente und Beauftragung eines INB

Oktober 2000 **1. INB-Versammlung (Genf)** – Erster Entwurf des Vertragstextes

2000

März 2002 **4. INB-Versammlung (Genf)** – Zweiter Entwurf des Vertragstextes

Juli 2002 **Veröffentlichung des zweiten Entwurfs des Vertragstextes**

Oktober 2002 **5. INB-Versammlung (Genf)**

2002

16. März 2004 Die FCTC tritt für **Deutschland** in Kraft.

29. Juni 2004 **Letzter Tag der Unterzeichnung** – 168 Staaten haben unterzeichnet
Erste Versammlung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe

29. November 2004 **Voraussetzungen für Inkrafttreten der FCTC erfüllt** – 40 Staaten haben den Vertrag ratifiziert, angenommen, genehmigt, förmlich bestätigt oder sind beigetreten

2004

Februar 2006 **COP-1 (Genf)**

Mai 2006 **59. WHA (Resolution 59.40)**

Kommissarischer WHO-Generaldirektor Anders Nordström wird beauftragt, das Konventionssekretariat einzurichten

2006

Februar 2008 **1. INB zum illegalen Handel (Genf)**

Oktober 2008 **2. INB zum illegalen Handel (Genf)**

November 2008 **COP-3 (Durban)**

Annahme der Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 5.3, 11 und 13

2008

Februar 2010 **5. Jahrestag der FCTC**

März 2010 **4. INB zum illegalen Handel (Genf)**

November 2010 **COP-4 (Punta del Este)**

Annahme der Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 12 und 14 sowie der vorläufigen Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 9/10

2010

März 2012 **5. INB zum illegalen Handel (Genf)**

4. Quartal 2012 **COP-5 (Südkorea)**

2012



1 DIE GESCHICHTE DER FCTC

1995

Mai 1995 **48. WHA (Resolution 48.11)**
Die Idee, ein internationales Übereinkommen zur Tabakkontrolle zu erschaffen, wird für offiziell erklärt.

1997

Juni 1997 **Erstes vorbereitendes Treffen**

1999

Mai 1999 **52. WHA (Resolution 52.18)**
Gründung einer Arbeitsgruppe und eines INB zur Erarbeitung und zur Verhandlung des Vertrags
Oktober 1999 **Erstes Treffen der Arbeitsgruppe** – Entwurf von Elementen des Vertrags

2001

Januar 2001 **Veröffentlichung des ersten Entwurfs des Vertragstextes**

April/Mai 2001 **2. INB-Versammlung (Genf)**

November 2001 **3. INB-Versammlung (Genf)**

2003

Januar 2003 **Veröffentlichung des überarbeiteten Entwurfs des Vertragstextes**

Februar 2003 **6. INB-Versammlung (Genf)** – Weiterleitung des Vertragstextes an die WHA

21. Mai 2003 **56. WHA (Resolution 56.8)** – Annahme des Vertragstextes der FCTC

16. Juni 2003 **Erster Tag der Unterzeichnung** – 28 Staaten und die EU unterzeichnen

24. Oktober 2003 **Deutschland** unterzeichnet

16. Dezember 2003 **Deutschland** ratifiziert

2005

Januar/Februar 2005 **Zweite Versammlung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe**

27. Februar 2005 **Inkrafttreten der FCTC**

90 Tage, nachdem 40 Staaten zu Vertragsparteien wurden

2007

Juni/Juli 2007 **COP-2 (Bangkok)**
Annahme der Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 8

2009

Juni/Juli 2009 **3. INB zum illegalen Handel (Genf)**

2011

31. Mai 2011 **Welt Nichtrauchertag**
Thema ist die FCTC

WHA: World Health Assembly (Weltgesundheitsversammlung)

COP: Conference of the Parties (Konferenz der Vertragsparteien)
für die Überprüfung und Beschleunigung der Umsetzung der FCTC

INB: Intergovernmental Negotiating Body (Zwischenstaatliches Verhandlungsorgan)
zur Erarbeitung des Vertragstextes und eines Protokolls zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakprodukten

1.1 Von der Vision zu ersten Schritten

Bereits im Jahr 1979 verfasste der damalige Expertenausschuss für Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation (*World Health Organization, WHO*) unter dem Vorsitz von Sir George Godber einen Bericht, in dem erstmalig der Gedanke aufkam, dass die Weltgesundheitsversammlung (*World Health Assembly, WHA*) ihr völkerrechtliches Mandat ausüben sollte, weltweit gültige Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle Tabakkontrolle zu schaffen und vertraglich zu regeln. Der Bericht beruft sich dabei auf Artikel 19 der WHO-Verfassung, der die WHA als höchstes politisches Organ der WHO ermächtigt „Verträge oder Abkommen über jede innerhalb der Zuständigkeit der Organisation liegende Frage anzunehmen. Für die Annahme derartiger Verträge oder Abkommen ist die Zweidrittelmehrheit der Versammlung nötig; sie treten für jeden Mitgliedsstaat in Kraft, wenn er sie in Übereinstimmung mit seinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen genehmigt hat“.

Die Idee, eine Tabakkonvention im Sinne der Vereinten Nationen zu erschaffen, entstand bei einem Treffen von Dr. Ruth Roemer und Dr. Allyn Taylor, Rechtsprofessorinnen in Amerika, im Juli 1993. Diese Konvention sollte internationales Recht nutzen, um die öffentliche Gesundheit zu fördern. Zusammen mit Prof. Judith Mackay, einer langjährigen Beraterin der WHO, entwarf Ruth Roemer eine Resolution, die auf der 9. *World Conference on Tobacco or Health* im Oktober 1994 in Paris vorgestellt wurde. Darin wurden die nationalen Regierungen und die WHO aufgefordert, ein internationales Übereinkommen zur Tabakkontrolle zu

erarbeiten, das von den Vereinten Nationen als bindender Staatsvertrag hinterlegt werden sollte. Sie wurde vom Beschlusskomitee der Weltkonferenz mit überwältigender Unterstützung der Teilnehmer genehmigt und an die WHO weitergeleitet.

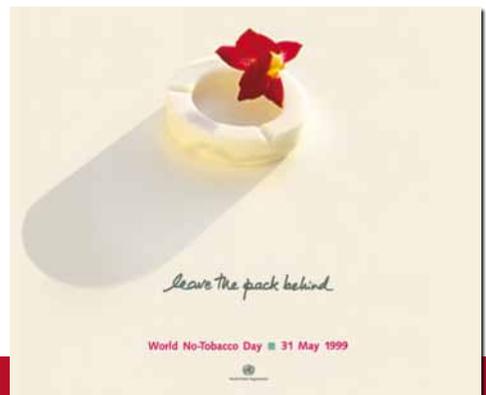
Im Mai 1995 wurde die Idee, eine internationale Konvention zur Tabakkontrolle zu schaffen, auf der 48. WHA durch die Resolution 48.11 für offiziell erklärt. Ein Jahr später, im Mai 1996, nahm die 49. WHA die Resolution 49.17 an, durch die der damalige Generaldirektor der WHO, Hiroshi Nakajima, aufgefordert wurde, die Ausarbeitung eines „Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs“ (*Framework Convention on Tobacco Control, FCTC*) einzuleiten. Dadurch wurde das Vorhaben formell ins Leben gerufen. Dies war das erste Mal in der Geschichte der WHO, dass sie ihr Mandat ausübte, ein Gesundheitsziel unter internationales Recht zu stellen.



Prof. Ruth Roemer und Prof. Judith Mackay

1.2 Die Vorbereitungen

Das erste vorbereitende Treffen zur Erarbeitung des Übereinkommens fand im Juni 1997 in Halifax, Kanada, statt. Im Juli 1998 gründete die WHO mit der *Tobacco Free Initiative (TFI)* eine eigenständige Abteilung zur rechtlichen, politischen und finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten und zur Koordinierung internationaler Aktivitäten im Bereich der Tabakkontrolle mit dem klaren Ziel, bis 2003 ein Übereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums zu verabschieden. Mit der TFI bestand eine organisatorische Infrastruktur für die Verhandlungen zur FCTC. Bei einem zweiten vorbereitenden Treffen im Dezember 1998 wurden ein Beratungsausschuss für Politik und Strategie und ein wissenschaftliches beratendes Komitee für Tabakproduktregulierung gebildet, um die TFI bei ihrem Auftrag anzuleiten und zu unterstützen.



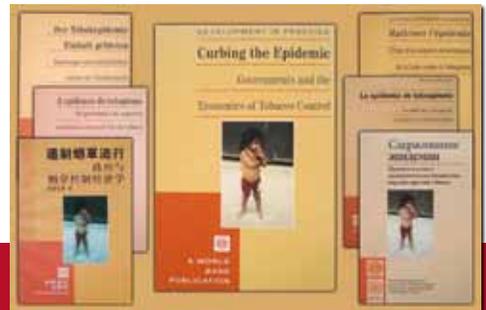
Orchids for ashtrays: Erste Kampagne der Tobacco Free Initiative zum Welt Nichtraucher tag 1999

Da die Zivilgesellschaft bei der Tabakkontrolle eine zentrale Rolle spielt, setzte sich die TFI auch mit Nichtregierungsorganisationen (*Nongovernmental Organizations*, NGOs) in Verbindung, die auf verschiedenen Gebieten der Tabakkontrolle arbeiteten. Dies führte zur Gründung der *Framework Convention Alliance* (FCA) im Oktober 1998. Dieses globale NGO-Netzwerk umfasst mittlerweile über 350 Organisationen aus mehr als 100 verschiedenen Ländern.



Die Verhandlungen zur FCTC begannen im Jahr 1999, ein Jahr nachdem Dr. Gro Harlem Brundtland zur Generaldirektorin der WHO ernannt wurde. Sie erklärte die globale Tabakkontrolle zur Priorität der WHO und beauftragte die regionalen Direktoren, in jedem Regionalbüro eine TFI-Arbeitsgruppe zur regionalen Unterstützung einzusetzen. Die *United Nations Foundation/United Nations Fund for International Partnerships* (UNF/UNFIP) stellte für die Arbeit der TFI bedeutende finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Zeitgleich gründete das Generalsekretariat der Vereinten Nationen im Jahr 1999 die *United Nations Ad Hoc Interagency Task Force on Tobacco Control*, deren Aufgabe es war, die Arbeit der verschiedenen Organisationen zu koordinieren. Partnerschaften mit Organisationen außerhalb des Gesundheitswesens wie die *Food and Agriculture Organization of the United Nations* (FAO), die *International Labour Organization* (ILO), der *United Nations International Children's Emergency Fund* (UNICEF) und die Weltbank sollten sicherstellen, dass alle Aspekte der Tabakkontrolle berücksichtigt werden. Die Publikation *Curbing the Epidemic* der Weltbank lieferte wichtige ökonomische Argumente für eine effektive Tabakkontrolle.

zwischenstaatliches Verhandlungsorgan (*Intergovernmental Negotiating Body*, INB) ins Leben, um das Übereinkommen zu verhandeln. Luk Joossens aus Belgien wurde beauftragt, einen Bericht über eine globale Tabakkontrolle zu verfassen, der der Arbeitsgruppe als fachspezifische schriftliche Ausarbeitung dienen sollte. Die Treffen der Arbeitsgruppe fanden im Oktober 1999 und März 2000 unter Leitung von Dr. Kimmo Leppo aus Finnland sowie Dr. Margaret Chan aus China, der derzeitigen General-Direktorin der WHO, und Dr. Vera Luiza da Costa e Silva aus Brasilien als Co-Vorsitzende statt.



Im Mai 1999 wurde bei der 52. WHA die Resolution 52.18 verabschiedet. Diese gab einer Arbeitsgruppe das Mandat, konkrete Elemente des Vertrags zu entwerfen, und rief ein

Damit waren alle Voraussetzungen für die Verhandlung eines internationalen Rahmenabkommens zur Tabakkontrolle geschaffen. Nun konnte die konkrete Ausarbeitung des Vertrags beginnen.

1.3 Die Verhandlungen

Bei der 53. WHA im Mai 2000 wurde durch die Resolution 53.16 das von der beauftragten Arbeitsgruppe entworfene Arbeitspapier (*Chair's text*) angenommen und zur Verhandlung des Rahmenübereinkommens an das INB weitergeleitet.

Von Oktober 2000 bis Februar 2003 fanden in Genf insgesamt sechs INB-Versammlungen statt (s. Übersicht, Seite 5), an denen Delegationen aus bis zu 190 WHO-Mitgliedstaaten teilnahmen.



INB-Versammlung

Das **INB (Intergovernmental Negotiating Body)** ist das zwischenstaatliche Verhandlungsorgan der FCTC. Im Vorfeld der Ausarbeitung des Rahmenübereinkommens wurde es von der WHA einberufen, um den Vertrag zwischen den Staaten auszuhandeln. Es fanden sechs INB-Treffen in einem Zeitraum von zweieinhalb Jahren statt, bis der endgültige Vertragstext ausgearbeitet war.

Nach Inkrafttreten der FCTC kann ein INB auch durch die Konferenz der Vertragsparteien (*Conference of the Parties, COP*)

einberufen werden, wenn völkerrechtlich bindende Verträge ausgehandelt werden sollen. Beispielsweise wurde ein Verhandlungsorgan damit beauftragt, ein Protokoll zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakprodukten (*INB on a protocol on illicit trade in tobacco products*) zu erarbeiten. Es soll auf den Bestimmungen von Artikel 15 der FCTC beruhen und diese ergänzen. Von Februar 2008 bis März 2010 fanden insgesamt vier Versammlungen des INB zum illegalen Handel statt und im März 2012 soll ein abschließendes INB-Treffen stattfinden.

Deutschland war bei den Verhandlungen nicht nur als eigenständiges Land, sondern auch als Teil der EU-Delegation vertreten. Bei den ersten drei INB-Treffen wurde der Vorsitz von Botschafter Celso Amorim übernommen, dem Ständigen Vertreter Brasiliens bei der Welthandelsorganisation (*World Trade Organization, WTO*) und den Vereinten Nationen (*United Nations, UN*) in Genf. Der Vorsitz Brasiliens war von besonderer politischer Bedeutung, da Brasilien einerseits einer der größten Tabakerzeuger ist, und andererseits auch in der Tabakkontrolle zu den weltweit führenden Ländern gehört. Bei der vierten INB-Versammlung übernahm Botschafter Luiz Felipe de Seixas Corrêa den Vorsitz des INB. Er hatte im Jahr 2002 Celso Amorim als brasilianischen Vertreter bei der WTO und UN in Genf abgelöst.



Dr. Gro Harlem Brundtland (links) und Botschafter Luiz Felipe de Seixas Corrêa (rechts)

Vor und zwischen den INB-Versammlungen fanden verschiedene öffentliche Anhörungen statt. Beispielsweise wurde vor dem ersten Treffen im Oktober 2000 eine öffentliche Anhörung veranstaltet, bei der über 160 Organisationen ihre Anliegen schriftlich und mündlich vorbringen konnten. Neben den Interessensvertretern der Tabakkontrolle und aus dem Gesundheitswesen wurden auch Vertreter der größten Tabakunternehmen eingeladen und angehört. Im Februar 2002 organisierte das Regionalbüro der WHO in Europa eine Ministerkonferenz, bei der die Regierungen deutlich machten, dass sie das Abkommen eindeutig befürworten.



(Resolution 56.8) wurde die FCTC als erster internationaler Vertrag im Bereich der öffentlichen Gesundheit unter der Schirmherrschaft der Weltgesundheitsorganisation einstimmig angenommen.

Die Kernelemente der FCTC bilden preisbezogene und steuerliche sowie nicht preisbezogene

Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage nach Tabak (Artikel 6 bis 14) sowie die Verminderung des Tabakangebots (Artikel 15 bis 17). Außerdem deckt die FCTC weitere Bereiche, wie Schutz von Maßnahmen zur Tabakkontrolle vor den Interessen der Tabakindustrie, Schutz der

Umwelt, Haftung, Forschung, Überwachung, Berichterstattung und Informationsaustausch sowie Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem, technischem und rechtlichem Gebiet und Bereitstellung von Fachwissen (Artikel 5.3 und Artikel 18 bis 22), ab (s. Übersicht, Seite 13).

Übersicht über die INB-Versammlungen zur Erarbeitung der FCTC

1. INB-Versammlung (16. bis 21. Oktober 2000), Vorsitz: Botschafter Celso Amorim (Brasilien)

- › Erster Entwurf eines Vertragstextes (Chair's text) durch C. Amorim (Veröffentlichung im Januar 2001)

2. INB-Versammlung (30. April bis 05. Mai 2001), Vorsitz: Celso Amorim (Brasilien)

- › Einteilung von drei Arbeitsgruppen und Entwurf von drei Arbeitspapieren (Co-chair's working papers)

3. INB-Versammlung (22. bis 28. November 2001), Vorsitz: Celso Amorim (Brasilien)

- › Überarbeitung der Entwürfe für die weiteren Verhandlungen

4. INB-Versammlung (18. bis 23. März 2002), Vorsitz: Luiz Felipe de Seixas Corrêa (Brasilien)

- › Zweiter Entwurf eines Vertragstextes durch L.F. de Seixas Corrêa (Veröffentlichung im Juli 2002)

5. INB-Versammlung (14. bis 25. Oktober 2002), Vorsitz: Luiz Felipe de Seixas Corrêa (Brasilien)

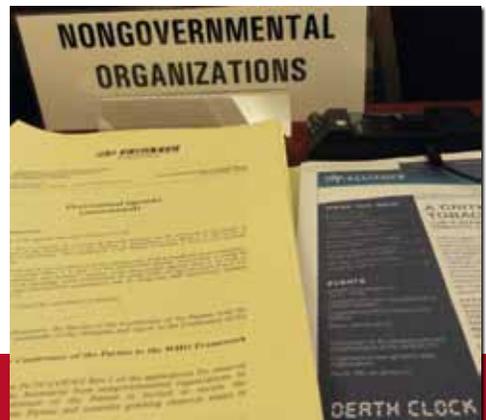
- › Vorlage des überarbeiteten Vertragstextes durch L.F. de Seixas Corrêa (Veröffentlichung im Januar 2003)

6. INB-Versammlung (17. bis 28. Februar 2003), Vorsitz: Luiz Felipe de Seixas Corrêa (Brasilien)

- › Fertigstellung des endgültigen Textes der Konvention und Weiterleitung an die WHA

Auch NGOs waren maßgeblich am Prozess der Ausarbeitung des Vertrags beteiligt. So nahmen unter anderem auch Vertreter des nichtstaatlichen FCA-Bündnisses als Beobachter an den Verhandlungen teil und unterstützten die Delegationen bei der Erarbeitung des Vertragswerks. Um zu verdeutlichen, dass schnelles Handeln notwendig ist, errichteten sie eine fast zwei Meter breite Death clock, die die Anzahl der weltweiten tabakbedingten Todesfälle seit Beginn der FCTC-Verhandlungen am 25. Oktober 1999 anzeigt. Eine solche Death Clock wurde bisher bei allen wichtigen Versammlungen der FCTC aufgestellt. Im November 2010 hatte sie die 50-Millionen-Marke überschritten.

Während der Verhandlungen wurden von der FCA ein täglich erscheinender Newsletter (*FCA Bulletin*) veröffentlicht sowie die *Orchid-* und *Dirty Ashtray-Awards* verliehen. Die Bedeutung der Zivilgesellschaft bei der FCTC wurde auch in den Vertragstext aufgenommen: „Die Mitwirkung der Zivilgesellschaft ist von wesentlicher Bedeutung für das Erreichen der Ziele des Übereinkommens und seiner Protokolle“ (Artikel 4.7 der FCTC).



Die Reaktion der Tabakindustrie auf die FCTC-Verhandlungen war, wie vorhersehbar, ablehnend. Bereits im Jahr 1998 war das *Master Settlement Agreement* zwischen den Generalstaatsanwaltschaften Amerikas und den vier größten Tabakunternehmen getroffen worden, das die Tabakindustrie dazu verpflichtete, auf bestimmte Marketingstrategien zu verzichten und eine jährliche Summe als Schadensersatz für erhöhte Gesundheitskosten an die amerikanische Regierung zu zahlen. Die Vereinbarung beinhaltete auch die Veröffentlichung von internen Tabakindustriedokumenten, durch die die Profitstrategien der Tabakindustrie auf Kosten der öffentlichen Gesundheit offengelegt wurden.

Eine von Dr. Brundtland im Jahr 1999 eingeleitete Untersuchung dieser Dokumente zeigte, dass von den Tabakkonzernen mehrfach Versuche unternommen worden waren, Maßnahmen zur Tabakkontrolle zu verhindern, zu verzögern oder abzuschwächen und die Verhandlungen der FCTC scheitern zu lassen. Dies trug dazu bei, dass Artikel 5.3 in den Vertragstext integriert wurde, der besagt, dass die Vertragsparteien „bei der Festlegung und Durchführung ihrer gesundheitspolitischen Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs [...] diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht vor den kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie“ schützen müssen.

Die Verhandlungen schienen die Länder anzuregen, im Bereich der Tabakkontrolle aktiv zu werden und neue Vorhaben zügig umzusetzen. So wurden in einigen Ländern schon vor Inkrafttreten der FCTC Gesetze eingeführt, die im Einklang mit der FCTC standen. Für viele Entwicklungsländer waren die Verhandlungen der FCTC ein symbolisches Mittel, um die soziale Ungleichheit im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens zu thematisieren. Afrikanische Länder, Inselstaaten im Westpazifik sowie die WHO-Regionen des östlichen Mittelmeerraums und Südostasiens bildeten Allianzen, die als Einheit verhandeln und abstimmen konnten. Das WHO-Regionalbüro des westpazifischen Raumes verfolgte zudem seine eigene regionale Mobilisierungsstrategie nach dem „ein Land, eine Stimme“-Prinzip. Es ist die erste und einzige Region, von der alle Länder die FCTC ratifiziert haben.

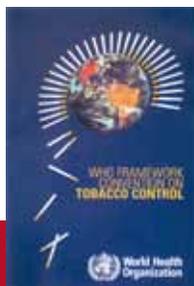


1.4 Das Inkrafttreten

Vom 16. bis 22. Juni 2003 stand das Rahmenübereinkommen im WHO-Hauptquartier in Genf und vom 30. Juni 2003 bis zum 29. Juni 2004 in New York City zur Unterzeichnung bereit. Bereits am ersten Tag unterzeichneten 28 Staaten sowie die Europäische Union das Übereinkommen. Bis zum 29. Juni 2004 hatten insgesamt 168 Parteien unterzeichnet. Dadurch wurde die FCTC zu einem der von den meisten Staaten unterstützten Verträge in der Geschichte der UN.

Um in Kraft zu treten, musste die FCTC durch mindestens 40 Staaten ratifiziert, angenommen, genehmigt, förmlich bestätigt oder durch Beitritt anerkannt sein. Diese Voraussetzung wurde am 29. November 2004 erfüllt. 90 Tage später, am 27. Februar 2005, trat die FCTC in Kraft. Seit der WHA-Resolution 52.18, durch die die Erarbeitung des Übereinkommens eingeleitet wurde, waren weniger als sechs Jahre vergangen. Die FCTC ist daher auch einer der am schnellsten verhandelten, angenommenen und in Kraft getretenen Verträge in der Geschichte der Vereinten Nationen.

Im Mai 2011 hat die FCTC 172 Vertragsparteien. Damit ist das Übereinkommen für 171 Länder und die Europäische Union völkerrechtlich bindend. Elf Länder haben das Übereinkommen bisher lediglich unterzeichnet und sind damit noch keine Vertragsparteien. Demgegenüber haben einige Länder die FCTC direkt, ohne vorherige Unterzeichnung, als völkerrechtlich bindend angenommen und sind Vertragsparteien (s. Übersicht, Seite 8).



1.5 Die Konferenz der Vertragsparteien

Nach Inkrafttreten des Übereinkommens besteht die nächste wichtige Aufgabe darin, sicherzustellen, dass die vertraglichen Verpflichtungen auf nationaler Ebene effektiv umgesetzt werden.

Während bei den Vertragsverhandlungen das INB die wichtigste Rolle spielte, steht bei der Umsetzung der FCTC nun die Konferenz der Vertragsparteien (*Conference of the Parties, COP*) im Mittelpunkt.

Die **Konferenz der Vertragsparteien** (*Conference of the Parties, COP*) ist ein regelmäßig stattfindendes Verhandlungstreffen von Vertretern aller Vertragsparteien der FCTC. Sie ist das Entscheidungsgremium der FCTC und dient der Überprüfung und Beschleunigung der Realisierung der Maßnahmen in den einzelnen Ländern. Bei den Verhandlungstreffen können auch untergeordnete Gremien gebildet werden, die notwendig sind, die Umsetzung einzelner

Bestimmungen des Übereinkommens zu erreichen. Zur Erarbeitung von Protokollen wird ein INB einberufen, und zur Ausarbeitung von Leitlinien (s. Kapitel 3, Seite 45) oder Empfehlungen, welche die Bestimmungen der Paragraphen des Vertrags näher ausführen, werden Arbeitsgruppen eingesetzt, um Textentwürfe vorzubereiten. Diese auf dem Übereinkommen beruhenden Schriftstücke werden bei der COP vorgestellt, diskutiert und verabschiedet.

Die erste COP wurde im Juni 2004 und Januar/Februar 2005 bei zwei Sitzungen einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe (*Intergovernmental Working Group*), die durch die WHA-Resolution 56.1 ins Leben gerufen wurde, vorbereitet. Von Februar 2006 bis November 2010 fanden vier COP-Versammlungen statt (s. Übersicht, Seite 10). Das fünfte COP-Treffen wird im Jahr 2012 in Südkorea stattfinden. Bei jeder Versammlung werden ein Präsident sowie fünf Vize-Präsidenten gewählt, die die sechs WHO-Regionen repräsentieren und das so genannte „Büro“ der Konferenz der Vertragsparteien bilden.



Die FCTC erfordert, dass jede Vertragspartei der Konferenz der Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung des Übereinkommens berichtet. Das Ziel der Berichterstattung ist es, aus den Erfahrungen der anderen Parteien bei der Umsetzung der FCTC zu lernen.

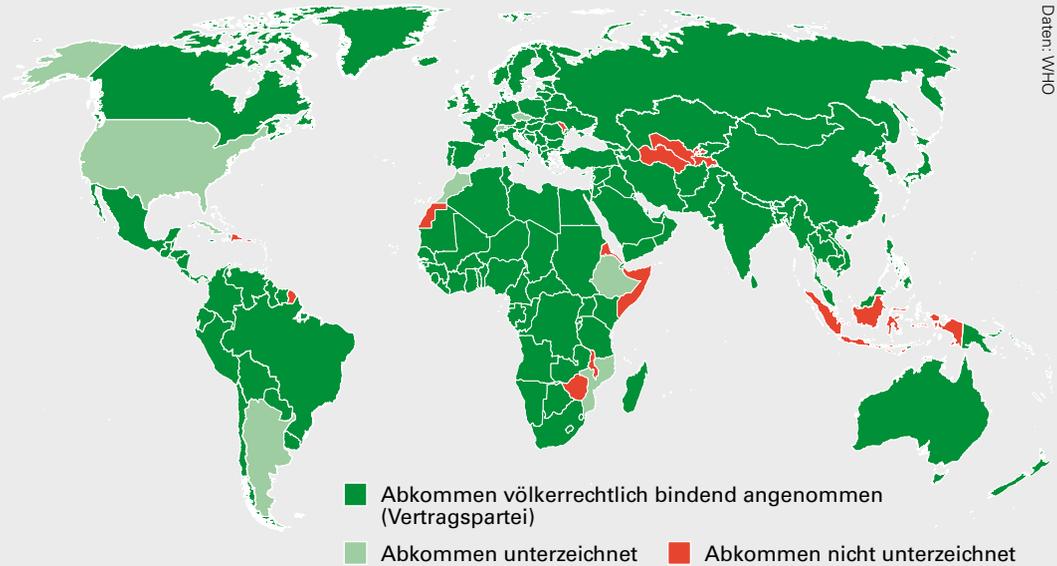
Die Umsetzungsberichte sind gleichzeitig auch die Grundlage für die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens auf internationaler Ebene. Diese Bewertung wird durch das Konventionssekretariat vorbereitet und von der COP diskutiert und beschlossen.

Das **Konventionssekretariat** (*Convention Secretariat*) wurde im Mai 2006 durch die COP gegründet und hat seinen Sitz in den Räumlichkeiten der WHO in Genf. Seine vornehmliche Aufgabe ist es, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der vertraglichen Maßnahmen zu unterstützen. Es steht der COP und den untergeordneten Gremien hilfreich zur Seite und ist für die Berichterstattung auf internationaler Ebene zuständig, denn jede Vertragspartei

ist verpflichtet, der COP über das Konventionssekretariat in regelmäßigen Abständen einen Bericht über den Fortschritt der Umsetzung der Maßnahmen im eigenen Land vorzulegen (Artikel 21, Berichterstattung und Informationsaustausch). Die Berichte bilden die Grundlage für die Überprüfung des internationalen Fortschreitens der Umsetzung. Außerdem sollen sie dem Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Parteien dienen.

Übersicht über die Vertragsparteien und Unterzeichner der FCTC

Daten: WHO



Land (Datum der Unterzeichnung / Datum der Ratifizierung, [a] Annahme, [b] Genehmigung, [c] formellen Bestätigung, [d] des Beitritts oder [e] des Beitritts durch Nachfolge), * unter den ersten 40 Vertragsparteien

Afghanistan (29. Juni 2004 / 13. Aug. 2010)

Ägypten (17. Juni 2003 / 25. Feb. 2005)

Albanien (29. Juni 2004 / 26. April 2006)

Algerien (20. Juni 2003 / 30. Juni 2006)

Angola (29. Juni 2004 / 20. Sept. 2007)

Antigua und Barbuda (28. Juni 2004 / 05. Juni 2006)

Äquatorialguinea (– / 17. Sept. 2005 [d])

Argentinien (25. Sept. 2003 / –)

Armenien (– / 29. Nov. 2004 [d])*

Aserbaidschan (– / 01. Nov. 2005 [d])

Äthiopien (25. Feb. 2004 / –)

Australien (5. Dez. 2003 / 27. Okt. 2004)*

Bahamas (29. Juni 2004 / 03. Nov. 2009)

Bahrain (– / 20. März 2007 [d])

Bangladesch (16. Juni 2003 / 14. Juni 2004)*

Barbados (28. Juni 2004 / 03. Nov. 2005)

Belgien (22. Jan. 2004 / 01. Nov. 2005)

Belize (26. Sept. 2003 / 15. Dez. 2005)

Benin (18. Juni 2004 / 03. Nov. 2005)

Bhutan (9. Dez. 2003 / 23. Aug. 2004)*

Bolivien (27. Feb. 2004 / 15. Sept. 2005)

Bosnien-Herzegowina (– / 10. Juli 2009)

Botsuana (16. Juni 2003 / 31. Jan. 2005)

Brasilien (16. Juni 2003 / 03. Nov. 2005)

Brunei Darussalam (3. Juni 2004 / 03. Juni 2004)*

Bulgarien (22. Dez. 2003 / 07. Nov. 2005)

Burkina Faso (22. Dez. 2003 / 31. Juli 2006)

Burundi (16. Juni 2003 / 22. Nov. 2005)

Chile (25. Sept. 2003 / 13. Juni 2005)

China, Volksrepublik (10. Nov. 2003 / 11. Okt. 2005)

Cookinseln (14. Mai 2004 / 14. Mai 2004)*

Costa Rica (3. Juli 2003 / 21. Aug. 2008)

Dänemark (16. Juni 2003 / 16. Dez. 2004)

Deutschland (24. Okt. 2003 / 16. Dez. 2004)

Dominica (29. Juni 2004 / 24. Juli 2006)

Dschibuti (13. Mai 2004 / 31. Juli 2005)

Ecuador (22. März 2004 / 25. Juli 2006)

Elfenbeinküste (24. Juli 2003 / 13. Aug. 2010)

El Salvador (18. März 2004 / –)

Estland (8. Juni 2004 / 27. Juli 2005)

Europäische Union (16. Juni 2003 / 30. Juni 2005 [c])

Fidschi (3. Okt. 2003 / 03. Okt. 2003)*

Finnland (16. Juni 2003 / 24. Jan. 2005)

Frankreich (16. Juni 2003 / 19. Okt. 2004 [b])*

Gabun (22. Aug. 2003 / 20. Feb. 2009)

Gambia (16. Juni 2003 / 18. Sept. 2007)

Georgien (20. Feb. 2004 / 14. Feb. 2006)

Ghana (20. Juni 2003 / 29. Nov. 2004)*

Grenada (29. Juni 2004 / 14. Aug. 2007)

Griechenland (16. Juni 2003 / 27. Jan. 2006)

Guatemala (25. Sept. 2003 / 16. Nov. 2005)

Guinea (1. April 2004 / 07. Nov. 2007)

Guinea-Bissau (– / 07. Nov. 2008 [d])

Guyana (– / 15. Sept. 2005 [d])

Haiti (23. Juli 2003 / –)

Honduras (18. Juni 2004 / 16. Feb. 2005)

Indien (10. Sept. 2003 / 05. Feb. 2004)*

Irak (29. Juni 2004 / 17. März 2008)

Iran (16. Juni 2003 / 06. Nov. 2005)

Irland (16. Sept. 2003 / 07. Nov. 2005)

Island (16. Juni 2003 / 14. Juni 2004)*

Israel (20. Juni 2003 / 24. Aug. 2005)

Italien (16. Juni 2003 / 02. Juli 2008)

Jamaika (24. Sept. 2003 / 07. Juli 2005)

- Japan** (9. März 2004 / 08. Juni 2004 [a])*
Jemen (20. Juni 2003 / 22. Feb. 2007)
Jordanien (28. Mai 2004 / 19. Aug. 2004)*
Kambodscha (25. Mai 2004 / 15. Nov. 2005)
Kamerun (13. Mai 2004 / 03. Feb. 2006)
Kanada (15. Juli 2003 / 26. Nov. 2004)*
Kap Verde (17. Feb. 2004 / 04. Okt. 2005)
Kasachstan (21. Juni 2004 / 22. Jan. 2007)
Katar (17. Juni 2003 / 23. Juli 2004)*
Kenia (25. Juni 2004 / 25. Juni 2004)*
Kirgisistan (18. Feb. 2004 / 25. Mai 2006)
Kiribati (27. April 2004 / 15. Sept. 2005)
Kolumbien (– / 10. April 2008 [dl])
Komoren (27. Feb. 2004 / 24. Jan. 2006)
Kongo (23. März 2004 / 06. Feb. 2007)
Kongo, Dem. Rep. (28. Juni 2004 / 28. Okt. 2005)
Korea, Dem. Volksrepublik (17. Juni 2003 / 27. April 2005)
Korea, Republik (21. Juli 2003 / 16. Mai 2005)
Kroatien (2. Juni 2004 / 14. Juli 2008)
Kuba (29. Juni 2004 / –)
Kuwait (16. Juni 2003 / 12. Mai 2006)
Laos, Dem. Rep. (29. Juni 2004 / 06. Sept. 2006)
Lesotho (23. Juni 2004 / 14. Jan. 2005)
Lettland (10. Mai 2004 / 10. Feb. 2005)
Libanon (4. März 2004 / 07. Dez. 2005)
Liberia (25. Juni 2004 / 15. Sept. 2009)
Libyen (18. Juni 2004 / 07. Juni 2005)
Litauen (22. Sept. 2003 / 16. Dez. 2004)
Luxemburg (16. Juni 2003 / 30. Juni 2005)
Madagaskar (24. Sept. 2003 / 22. Sept. 2004)*
Malaysia (23. Sept. 2003 / 16. Sept. 2005)
Malediven (17. Mai 2004 / 20. Mai 2004)*
Mali (23. Sept. 2003 / 19. Okt. 2005)
Malta (16. Juni 2003 / 24. Sept. 2003)*
Marokko (16. April 2004 / –)
Marshallinseln (16. Juni 2003 / 08. Dez. 2004)
Mauretanien (24. Juni 2004 / 28. Okt. 2005)
Mauritius (17. Juni 2003 / 17. Mai 2004)*
Mazedonien (– / 30. Juni 2006 [dl])
Mexiko (12. Aug. 2003 / 28. Mai 2004)*
Mikronesien (28. Juni 2004 / 18. März 2005)
Moldau, Republik (29. Juni 2004 / 03. Feb. 2009 [dl])
Mongolei (16. Juni 2003 / 27. Jan. 2004)*
Montenegro (– / 23. Okt. 2006 [el])
Mosambik (18. Juni 2003 / –)
Myanmar (23. Okt. 2003 / 21. April 2004)*
Namibia (29. Jan. 2004 / 07. Nov. 2005)
Nauru (– / 29. Juni 2004 [dl])*
Nepal (3. Dez. 2003 / 07. Nov. 2006)
Neuseeland (16. Juni 2003 / 27. Jan. 2004)*
Nicaragua (7. Juni 2004 / 09. April 2008)
Niederlande (16. Juni 2003 / 27. Jan. 2005 [al])
Niger (28. Juni 2004 / 25. Aug. 2005)
Nigeria (28. Juni 2004 / 20. Okt. 2005)
Niue (18. Juni 2004 / 03. Juni 2005)
Norwegen (16. Juni 2003 / 16. Juni 2003 [b])*
Oman (– / 09. März 2005 [dl])
Österreich (28. Aug. 2003 / 15. Sept. 2005)
Pakistan (18. Mai 2004 / 03. Nov. 2004)*
Palau (16. Juni 2003 / 12. Feb. 2004)*
Panama (26. Sept. 2003 / 16. Aug. 2004)*
Papua-Neuguinea (22. Juni 2004 / 25. Mai 2006)
Paraguay (16. Juni 2003 / 26. Sept. 2006)
Peru (21. April 2004 / 30. Nov. 2004)
Philippinen (23. Sept. 2003 / 06. Juni 2005)
Polen (14. Juni 2004 / 15. Sept. 2006)
Portugal (9. Jan. 2004 / 08. Nov. 2005 [b])
Ruanda (2. Juni 2004 / 19. Okt. 2005)
Rumänien (25. Juni 2004 / 27. Jan. 2006)
Russische Föderation (– / 03. Juni 2008 [dl])
Salomonen (18. Juni 2004 / 10. Aug. 2004)*
Sambia (– / 23. Mai 2008 [dl])
Samoa (25. Sept. 2003 / 03. Nov. 2005)
San Marino (26. Sept. 2003 / 07. Juli 2004)*
São Tomé und Príncipe (18. Juni 2004 / 12. April 2006)
Saudi-Arabien (24. Juni 2004 / 09. Mai 2005)
Schweden (16. Juni 2003 / 07. Juli 2005)
Schweiz (25. Juni 2004 / –)
Senegal (19. Juni 2003 / 27. Jan. 2005)
Serbien (28. Juni 2004 / 08. Feb. 2006)
Seychellen (11. Sept. 2003 / 12. Nov. 2003)*
Sierra Leone (– / 22. Mai 2009)
Singapur (29. Dez. 2003 / 14. Mai 2004)*
Slowakei (19. Dez. 2003 / 04. Mai 2004)*
Slowenien (25. Sept. 2003 / 15. März 2005)
Spanien (16. Juni 2003 / 11. Jan. 2005)
Sri Lanka (23. Sept. 2003 / 11. Nov. 2003)*
St. Kitts und Nevis (29. Juni 2004 / –)
St. Lucia (29. Juni 2004 / 07. Nov. 2005)
St. Vincent und die Grenadinen (14. Juni 2004 / 29. Okt. 2010)
Südafrika (16. Juni 2003 / 19. April 2005)
Sudan (10. Juni 2004 / 31. Okt. 2005)
Suriname (24. Juni 2004 / 16. Dez. 2008)
Swasiland (29. Juni 2004 / 13. Jan. 2006)
Syrien, Arabische Republik (11. Juli 2003 / 22. Nov. 2004)*
Tansania, Vereinigte Republik (27. Jan. 2004 / 30. April 2007)
Thailand (20. Juni 2003 / 08. Nov. 2004)*
Timor-Leste (25. Mai 2004 / 22. Dez. 2004)
Togo (12. Mai 2004 / 15. Nov. 2005)
Tonga (25. Sept. 2003 / 08. April 2005)
Trinidad und Tobago (27. Aug. 2003 / 19. Aug. 2004)*
Tschad (22. Juni 2004 / 30. Jan. 2006)
Tschechische Republik (16. Juni 2003 / –)
Tunesien (22. Aug. 2003 / 07. Juni 2010)
Türkei (28. April 2004 / 31. Dez. 2004)
Tuvalu (10. Juni 2004 / 26. Sept. 2005)
Uganda (5. März 2004 / 20. Juni 2007)
Ukraine (25. Juni 2004 / 06. Juni 2006)
Ungarn (16. Juni 2003 / 07. April 2004)*
Uruguay (19. Juni 2003 / 09. Sept. 2004)*
Vanuatu (22. April 2004 / 16. Sept. 2005)
Venezuela (22. Sept. 2003 / 27. Juni 2006)
Vereinigte Arabische Emirate (24. Juni 2004 / 07. Nov. 2005)
Vereinigte Staaten von Amerika (10. Mai 2004 / –)
Vereinigtes Königreich (16. Juni 2003 / 16. Dez. 2004)
Vietnam (3. Sept. 2003 / 17. Dez. 2004)
Weißrussland (17. Juni 2004 / 08. Sept. 2005)
Zentralafrikanische Republik (29. Dez. 2003 / 07. Nov. 2005)
Zypern (24. Mai 2004 / 26. Okt. 2005)

In der ersten Berichterstattungsphase (von 2007 bis 2011) standen zwei verschiedene Berichterstattungsinstrumente zur Verfügung. Diese sollten der COP von den Vertragsparteien zwei (*Group 1 questions*) und fünf Jahre (*Group 2 questions*) nach Inkrafttreten über das Konventionssekretariat vorgelegt werden. Deutschland reichte den ersten Bericht im Juni 2007 und den zweiten Bericht entsprechend der Fünfjahresfrist im Februar 2010 ein.

Zur Vereinfachung der verschiedenen Fristen wurde auf der COP-4 beschlossen, die Berichterstattung zu vereinfachen. Ab 2012 wird es demnach nur noch ein Berichterstattungsinstrument geben, das synchronisiert alle zwei Jahre, sechs Monate vor der jeweiligen COP, eingereicht wird. Alle Staaten, die in der Übergangsphase (2011) einen turnusmäßigen Bericht einreichen müssen, werden von der Pflicht entbunden, im Jahr 2012 erneut einen Bericht einzureichen.

Übersicht über die wichtigsten Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien

COP-1 (6. bis 17. Februar 2006), Genf,
Vorsitz: Botschafter J. Martabit (Chile)

- › Beginn der Ausarbeitung von Leitlinien zu Artikel 8 (Schutz vor Passivrauchen) und Artikel 9 (Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen)
- › Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu Artikel 17 (Unterstützung wirtschaftlich realisierbarer alternativer Tätigkeiten)
- › Weiterleitung des Beschlusses, ein FCTC-Konventionssekretariat zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Artikel 21 (Berichterstattung und Informationsaustausch) einzurichten, an die WHA (Annahme durch 59. WHA)

COP-2 (30. Juni bis 06. Juli 2007), Bangkok,
Vorsitz: Botschafter J. Martabit (Chile)

- › Annahme der Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 8
- › Beginn der Ausarbeitung von Leitlinien zu Artikel 5.3 (Eindämmung der Einflussnahme der Tabakindustrie), Artikel 11 (Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen), Artikel 12 (Aufklärung, Information, Schulung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit), Artikel 13 (Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring) und Erweiterung des Mandats zur Ausarbeitung der Leitlinien zu Artikel 9 und Artikel 10 (Regelung bezüglich der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse)
- › Gründung eines INB zur Erarbeitung eines Protokolls zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakprodukten
- › Forderung eines ersten Reports zu Artikel 17 und Artikel 18 (Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit)
- › Forderung eines ersten Reports zu Artikel 14 (Tabakabhängigkeit und Aufgabe des Tabakkonsums)

COP-3 (17. bis 22. November 2008), Durban,
Vorsitz: Dr. Hatai Chitanondh (Thailand)

- › Annahme der Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 5.3, Artikel 11 und Artikel 13
- › Beauftragung der Arbeitsgruppen zu den Artikeln 9 und 10 sowie Artikel 12, bis zur vierten Konferenz Leitlinien zu entwerfen
- › Gründung von zusätzlichen Arbeitsgruppen zur Erarbeitungen von Leitlinien zu Artikel 14 sowie Artikel 17 und 18

COP-4 (15. bis 20. November 2010), Punta del Este,
Vorsitz: Mr. Thamsanqa Mseleku (Süd-Afrika)

- › Annahme der Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 12 und Artikel 14 sowie partieller Leitlinien für Artikel 9 und 10, die noch vervollständigt werden
- › Fortsetzung der Arbeit der Arbeitsgruppen zu Artikel 17 und 18
- › Bildung einer neuen Arbeitsgruppe für die Erarbeitung von Leitlinien zu Artikel 6 (Preisbezogene und steuerliche Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage nach Tabak)
- › Fortsetzung der Erarbeitung des Protokolls zum illegalen Handel von Tabakprodukten und Abschluss mit einer INB-Versammlung im Jahr 2012
- › Gründung einer Expertengruppe zu Artikel 13
- › Verabschiedung der *Punta del Este Deklaration* zur Stärkung der Umsetzung und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf Maßnahmen zur Tabakkontrolle
- › Harmonisierung internationaler Datensammelungsinitiativen
- › Die Vertragsparteien verpflichteten sich, mehr mit internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten und die Hilfestellung für Entwicklungsländer zu stärken, damit diese ihren Verpflichtungen gegenüber dem Abkommen nachkommen können.

LITERATUR

Publikationen

- › Roemer R, Taylor A & Lariviere J (2005) Origins of the WHO Framework Convention on Tobacco Control. Am J Public Health 95: 936-938
- › World Health Organization (1999) World health report 1999: Making a difference.
- › World Health Organization (2003) The Framework Convention on Tobacco Control – a primer. WHO/NCD/TFI/99.8 Rev.7
- › World Health Organization (2003) WHO Framework Convention on Tobacco Control.
- › World Health Organization (2009) History of the WHO Framework Convention on Tobacco Control.
- › World Health Organization (2010) 2010 Global progress report on the implementation of the WHO Framework Convention on Tobacco Control. FCTC/2010.1

Internetquellen

Dokumente der Weltgesundheitsversammlung (WHA) ab 1998

- › <http://apps.who.int/gb>

Internetseite der WHO Framework Convention on Tobacco Control (FCTC)

- › <http://www.who.int/fctc/en>

Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien (COP)

- › COP-1: http://apps.who.int/gb/fctc/PDF/cop1/FCTC_COP1_DIV8-en.pdf
- › COP-2: http://apps.who.int/gb/fctc/PDF/cop2/FCTC_COP2_DIV9-en.pdf
- › COP-3: http://apps.who.int/gb/fctc/PDF/cop3/FCTC_COP3_DIV3-en.pdf
- › COP-4: http://apps.who.int/gb/fctc/PDF/cop4/FCTC_COP4_DIV6-en.pdf

Informationen über die Berichterstattung

- › Bisherige Berichterstattungsfristen der einzelnen Vertragsparteien: http://www.who.int/fctc/reporting/reporting_timeintro/en/index.html
- › Berichterstattungsinstrument seit dem 1. März 2011: http://www.who.int/fctc/reporting/questionnaire_reven.doc
- › Anleitungen zur Nutzung des Berichterstattungsinstruments: <http://www.who.int/fctc/reporting/sbsen.pdf>
- › Datenbank mit den Berichten der Vertragsparteien: http://www.who.int/fctc/reporting/party_reports/en/index.html
- › Datenbank zum berichteten Umsetzungsstand der WHO FCTC: <http://apps.who.int/fctc/reporting/database>
- › Globale Fortschrittsberichte: http://www.who.int/fctc/reporting/summary_analysis/en/index.html

Präambel

TEIL I EINLEITUNG

- Artikel 1** Begriffsbestimmungen
- Artikel 2** Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und anderen Übereinkünften und Rechtsinstrumenten

TEIL II ZIEL, LEITLINIEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

- Artikel 3** Ziel
- Artikel 4** Leitlinien
- Artikel 5** Allgemeine Verpflichtungen *Leitlinien (Art. 5.3) seit Nov. 2008*

TEIL III MASSNAHMEN ZUR VERMINDERUNG DER NACHFRAGE NACH TABAK

- Artikel 6** Preisbezogene und steuerliche Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage nach Tabak
- Artikel 7** Nicht preisbezogene Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage nach Tabak
- Artikel 8** Schutz vor Passivrauchen *Leitlinien seit Juni/Juli 2007*
- Artikel 9** Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen
- Artikel 10** Regelung bezüglich der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse *Leitlinien (Art. 9 und 10) seit Nov. 2010*
- Artikel 11** Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen *Leitlinien seit Nov. 2008*
- Artikel 12** Aufklärung, Information, Schulung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit *Leitlinien seit Nov. 2010*
- Artikel 13** Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring *Leitlinien seit Nov. 2008*
- Artikel 14** Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage im Zusammenhang mit Tabakabhängigkeit und der Aufgabe des Tabakkonsums *Leitlinien seit Nov. 2010*

TEIL IV MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERMINDERUNG DES TABAKANGEBOTS

- Artikel 15** Unerlaubter Handel mit Tabakerzeugnissen
- Artikel 16** Verkauf an und durch Minderjährige
- Artikel 17** Unterstützung wirtschaftlich realisierbarer alternativer Tätigkeiten

TEIL V SCHUTZ DER UMWELT

- Artikel 18** Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit

2 DER VERTRAGSTEXT DER FCTC

TEIL VI FRAGEN IN BEZUG AUF DIE HAFTUNG

Artikel 19 Haftung

TEIL VII WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT UND ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN

Artikel 20 Forschung, Überwachung und Informationsaustausch

Artikel 21 Berichterstattung und Informationsaustausch

Artikel 22 Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem, technischem und rechtlichem Gebiet und Bereitstellung von einschlägigem Fachwissen

TEIL VIII INSTITUTIONELLE VEREINBARUNGEN UND FINANZIELLE MITTEL

Artikel 23 Konferenz der Vertragsparteien

Artikel 24 Sekretariat

Artikel 25 Beziehungen zwischen der Konferenz der Vertragsparteien und zwischenstaatlichen Organisationen

Artikel 26 Finanzielle Mittel

TEIL IX BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Artikel 27 Beilegung von Streitigkeiten

TEIL X ENTWICKLUNG DES ÜBEREINKOMMENS

Artikel 28 Änderungen dieses Übereinkommens

Artikel 29 Beschlussfassung über Anlagen dieses Übereinkommens und Änderung dieser Anlagen

TEIL XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30 Vorbehalte

Artikel 31 Rücktritt

Artikel 32 Stimmrecht

Artikel 33 Protokolle

Artikel 34 Unterzeichnung

Artikel 35 Ratifikation, Annahme, Genehmigung, förmliche Bestätigung oder Beitritt

Artikel 36 Inkrafttreten

Artikel 37 Verwahrer

Artikel 38 Verbindliche Wortlaute

Unterschrift

Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

PRÄAMBEL

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

- › entschlossen, ihrem Recht auf Schutz der öffentlichen Gesundheit Priorität einzuräumen,
- › in der Erkenntnis, dass die Ausbreitung der Tabakepidemie ein weltweites Problem mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit ist, das die weitest mögliche internationale Zusammenarbeit und die Mitwirkung aller Länder bei einem wirksamen, geeigneten und umfassenden internationalen Vorgehen erfordert,
- › unter Berücksichtigung der Sorge der internationalen Gemeinschaft über die verheerenden weltweiten gesundheitlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und umweltrelevanten Folgen des Tabakkonsums und des Passivrauchens,
- › ernstlich besorgt über die Zunahme des weltweiten Konsums und der weltweiten Herstellung von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie über die Belastung, die dies für die Familien, die Armen und die nationalen Gesundheitssysteme darstellt,
- › in der Erkenntnis, dass wissenschaftliche Untersuchungen eindeutig bewiesen haben, dass Tabakkonsum und Passivrauchen zu Tod, Krankheit und Invaliddität führen und dass tabakbedingte Krankheiten zeitlich verzögert nach dem Rauchen und anderen Formen des Gebrauchs von Tabakerzeugnissen auftreten,
- › ferner in der Erkenntnis, dass Zigaretten und bestimmte andere tabakhaltige Erzeugnisse technisch so konzipiert sind, dass sie Abhängigkeit schaffen und aufrechterhalten, dass viele der darin enthaltenen Verbindungen und der von ihnen erzeugte Rauch pharmakologisch wirksam, toxisch, mutagen und karzinogen sind und dass Tabakabhängigkeit in den wichtigsten internationalen Krankheitsklassifikationen als Erkrankung separat eingestuft ist,
- › unter Berücksichtigung dessen, dass es eindeutige wissenschaftliche Beweise dafür gibt, dass Passivrauchen schon im Mutterleib ungünstige Bedingungen für die Gesundheit und Entwicklung des Kindes schafft,
- › tief besorgt über die weltweite Zunahme des Rauchens und anderer Formen des Tabakkonsums unter Kindern und Jugendlichen, insbesondere über das Rauchen in immer jüngerem Alter,
- › alarmiert durch die weltweite Zunahme des Rauchens und anderer Formen des Tabakkonsums unter Frauen und jungen Mädchen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der vollen Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen der Gestaltung und Durchführung von Politik und der Notwendigkeit geschlechtsspezifischer Strategien zur Eindämmung des Tabakkonsums,
- › tief besorgt über die weite Verbreitung des Rauchens und anderer Formen des Tabakkonsums unter indigenen Völkern,
- › ernstlich besorgt über die Wirkung aller Formen von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring, die darauf abzielen, zum Gebrauch von Tabakerzeugnissen zu ermuntern,
- › in der Erkenntnis, dass ein kooperatives Vorgehen nötig ist, um alle Formen des unerlaubten Handels mit Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen, einschließlich des Schmuggels, der unerlaubten Herstellung und der Fälschung, zu beseitigen,
- › unter Berücksichtigung dessen, dass die Eindämmung des Tabakgebrauchs auf allen Ebenen und insbesondere in Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen ausreichende finanzielle und technische Mittel erfordert, die dem derzeitigen und erwarteten Bedarf an Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums entsprechen,
- › in der Erkenntnis, dass es nötig ist, geeignete Mechanismen zum Umgang mit den langfristigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen erfolgreicher Strategien zur Verminderung der Nachfrage nach Tabak zu entwickeln,
- › eingedenk der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die Programme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs mittel- und langfristig in manchen Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen mit sich bringen können, und in Erkenntnis ihres Bedarfs an technischer und finanzieller Unterstützung im Zusammenhang mit nationalen Strategien für eine nachhaltige Entwicklung,

› im Bewusstsein der von vielen Staaten geleisteten wertvollen Arbeit zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und in lobender Anerkennung der Führung der Weltgesundheitsorganisation sowie der Bemühungen anderer Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und sonstiger internationaler und regionaler zwischenstaatlicher Organisationen bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs,

› unter Betonung des besonderen Beitrags nicht-staatlicher Organisationen und anderer Mitglieder der Zivilgesellschaft, die keine Verbindung zur Tabakindustrie haben, einschließlich Berufsfachverbänden des Gesundheitswesens, Frauen- und Jugendverbänden, Umwelt- und Verbraucherschutzgruppen sowie akademischen Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, zu nationalen und internationalen Bemühungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und der entscheidenden Bedeutung ihrer Mitwirkung an nationalen und internationalen Bemühungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs,

› in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, wachsam auf alle Versuche der Tabakindustrie zur Untergrabung oder Zunichtemachung von Bemühungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu achten und sich über Tätigkeiten der Tabakindustrie auf dem Laufenden zu halten, die sich nachteilig auf die Bemühungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs auswirken,

› unter Hinweis auf Artikel 12 des am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen

Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in dem festgelegt ist, dass ein jeder ein Recht auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit hat,

› ferner unter Hinweis auf die Präambel der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, in der festgelegt ist, dass es eines der Grundrechte jedes Menschen ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen oder sozialen Lage ist, sich einer möglichst guten Gesundheit zu erfreuen,

› entschlossen, Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs auf der Grundlage aktueller und einschlägiger wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Überlegungen zu fördern,

› unter Hinweis darauf, dass das am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vorsieht, dass dessen Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich des Gesundheitswesens treffen,

› ferner unter Hinweis darauf, dass das am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Übereinkommen über die Rechte des Kindes vorsieht, dass die Vertragsstaaten des genannten Übereinkommens das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit anerkennen –

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I EINLEITUNG

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck

a) „unerlaubter Handel“ jedes Vorgehen oder Verhalten, das durch Gesetz verboten ist und das sich auf die Herstellung, die Versendung, die Annahme, den Besitz, die Verbreitung, den Verkauf oder den Kauf bezieht, einschließlich jedes Vorgehens oder Verhaltens, das auf die Erleichterung solcher Tätigkeiten gerichtet ist;

b) „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ eine aus mehreren souveränen Staaten bestehende Organisation, deren Mitgliedstaaten ihr die Zuständigkeit für eine Reihe von Fragen übertragen haben, einschließlich der Befugnis, für ihre Mitgliedstaaten verbindliche Entscheidungen in Bezug auf diese Fragen zu treffen;¹

c) „Tabakwerbung und Förderung des Tabakverkaufs“ jede Form der kommerziellen Kommunikation, Empfehlung oder Handlung mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, ein Tabakerzeugnis oder den

Tabakgebrauch unmittelbar oder mittelbar zu fördern;

d) „Eindämmung des Tabakgebrauchs“ eine Reihe von Strategien zur Verminderung des Angebots, der Nachfrage und des Schadens mit dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit einer Bevölkerung durch Unterbindung oder Verminderung des Konsums an Tabakerzeugnissen und des Passivrauchens;

e) „Tabakindustrie“ Tabakhersteller, Großhändler und Importeure von Tabakerzeugnissen;

f) „Tabakerzeugnisse“ Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Tabakblättern als Rohstoff bestehen und zum Rauchen, Lutschen, Kauen oder Schnupfen weiterverarbeitet werden;

g) „Tabak sponsoring“ jede Form der Unterstützung von Veranstaltungen, Tätigkeiten oder Personen mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, unmittelbar oder mittelbar ein Tabakerzeugnis oder den Tabakgebrauch zu fördern.

¹ Soweit zutreffend, verweist der Ausdruck „national“ auch auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

Artikel 2

Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und anderen Übereinkünften und Rechtsinstrumenten

(1) Zum besseren Schutz der menschlichen Gesundheit werden die Vertragsparteien ermutigt, Maßnahmen einzuleiten, die über die in diesem Übereinkommen und seinen Protokollen geforderten hinausgehen; diese Instrumente hindern eine Vertragspartei nicht daran, strengere Anforderungen zu stellen, die mit deren Bestimmungen und dem Völkerrecht vereinbar sind.

(2) Das Übereinkommen und seine Protokolle berühren nicht das Recht von Vertragsparteien,

zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte, einschließlich regionaler oder subregionaler Übereinkünfte, über Angelegenheiten zu schließen, die das Übereinkommen und seine Protokolle betreffen oder über sie hinausgehen; Voraussetzung hierfür ist, dass derartige Übereinkünfte mit den Pflichten der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen und seinen Protokollen vereinbar sind. Die betreffenden Vertragsparteien übermitteln derartige Übereinkünfte der Konferenz der Vertragsparteien über das Sekretariat.

TEIL II ZIEL, LEITLINIEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Artikel 3

Ziel

Ziel dieses Übereinkommens und seiner Protokolle ist es, heutige und künftige Generationen vor den verheerenden gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabakkonsums und des Passivrauchens zu schützen, indem ein

Rahmen für Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs geschaffen wird, die von den Vertragsparteien auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einzuleiten sind, um die Verbreitung des Tabakkonsums und des Passivrauchens stetig und wesentlich zu vermindern.

Artikel 4

Leitlinien

Zur Erreichung des Ziels dieses Übereinkommens und seiner Protokolle und bei der Durchführung ihrer Bestimmungen lassen sich die Vertragsparteien unter anderem von den nachstehenden Grundsätzen leiten:

(1) Alle Menschen sollen über die gesundheitlichen Folgen, die süchtig machende Wirkung und die tödliche Gefahr des Tabakkonsums und des Passivrauchens informiert werden; außerdem sollen auf der geeigneten staatlichen Ebene wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative oder sonstige Maßnahmen in Betracht gezogen werden, um alle Menschen vor dem Passivrauchen zu schützen.

(2) Ein starkes politisches Engagement ist nötig, um umfassende sektorübergreifende Maßnahmen und ein koordiniertes Vorgehen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu entwickeln und zu unterstützen, und zwar unter Berücksichtigung der Notwendigkeit,

a) Maßnahmen zum Schutz aller Menschen vor dem Passivrauchen zu ergreifen;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um den Einstieg in den Tabakkonsum zu verhindern, die Aufgabe des Tabakkonsums zu fördern und zu unterstützen und den Konsum von Tabakerzeugnissen in jeder Form zu verringern;

c) Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitwirkung von indigenen Einzelpersonen und Gemeinschaften an der Erarbeitung, Umsetzung und Bewertung von Programmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, die sozial und kulturell auf deren Bedürfnisse und Perspektiven abgestimmt sind, zu fördern, und

d) Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsspezifische Risiken bei der Erarbeitung von Strategien zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu berücksichtigen.

(3) Die internationale Zusammenarbeit, insbesondere der Transfer von Technologie, Wissen und finanzieller Unterstützung sowie die Bereitstellung der zugehörigen Fachkenntnisse, zur Festlegung und Umsetzung wirksamer Programme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs unter Berücksichtigung örtlicher kultureller sowie gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Faktoren ist ein wichtiger Bestandteil des Übereinkommens.

(4) Umfassende sektorübergreifende Maßnahmen und Reaktionen zur Verminderung des Konsums jeglicher Tabakerzeugnisse auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind von wesentlicher Bedeutung, um das Auftreten von Krankheiten, Frühinvalidität und frühzeitiger Sterblichkeit aufgrund von Tabakkonsum und Passivrauchen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des öffentlichen Gesundheitswesens zu verhindern.

(5) Haftungsfragen, wie sie von jeder Vertragspartei im Rahmen ihrer Hoheitsgewalt festgelegt sind, sind ein wichtiger Bestandteil bei der umfassenden Eindämmung des Tabakgebrauchs.

(6) Die Bedeutung von technischer und finanzieller Unterstützung zur Erleichterung der wirtschaftlichen Umstellung bei den Tabakanbauern und Tabakarbeitern, deren Erwerbsmöglichkeiten infolge von Programmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, die Vertragsparteien sind, schwerwiegend beeinträchtigt werden, soll im Rahmen von auf nationaler Ebene entwickelten Strategien für eine nachhaltige Entwicklung anerkannt und berücksichtigt werden.

(7) Die Mitwirkung der Zivilgesellschaft ist von wesentlicher Bedeutung für das Erreichen der Ziele des Übereinkommens und seiner Protokolle.

Artikel 5

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei arbeitet in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und den Protokollen, deren Vertragspartei sie ist, umfassende sektorübergreifende nationale Strategien, Pläne und Programme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs aus; sie setzt diese Strategien, Pläne und Programme um, aktualisiert sie und überprüft sie.

(2) Zu diesem Zweck muss jede Vertragspartei entsprechend ihren Möglichkeiten

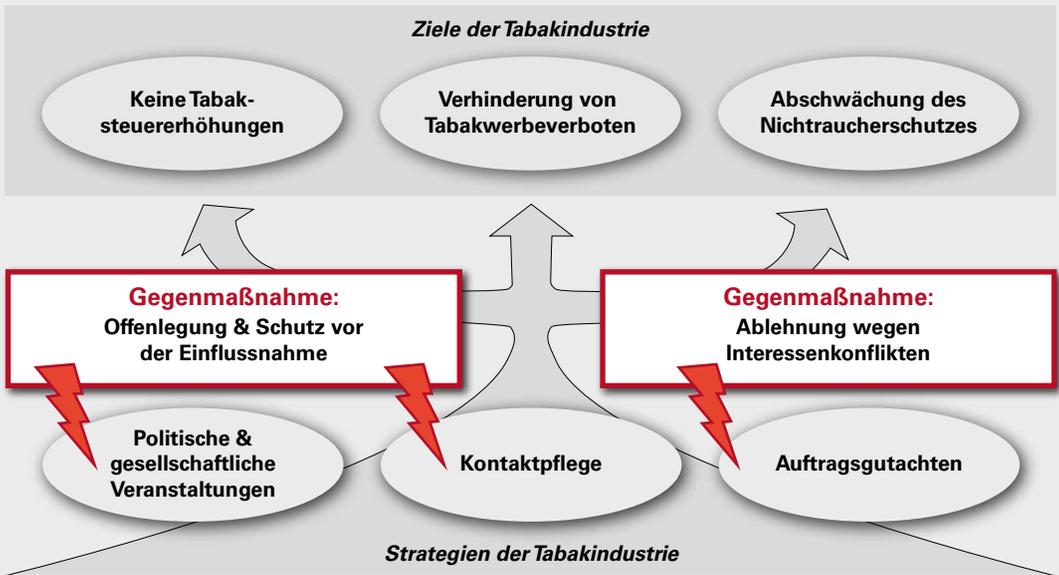
a) einen nationalen Koordinierungsmechanismus oder Zentren für die Eindämmung des Tabakgebrauchs schaffen oder verstärken und finanzieren und

b) wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/oder sonstige Maßnahmen beschließen und durchführen und gegebenenfalls mit anderen Vertragsparteien bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung und Verminderung des Tabakkonsums, der Nikotinabhängigkeit und des Passivrauchens zusammenarbeiten.

(3) Bei der Festlegung und Durchführung ihrer gesundheitspolitischen Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs schützen die Vertragsparteien diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht vor den kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie.

Deutschland

Interessen der Tabakindustrie und erforderliche Gegenmaßnahmen



(4) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Formulierung von Vorschlägen für Maßnahmen, Verfahren und Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens und der Protokolle, deren Vertragsparteien sie sind, zusammen.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls mit zuständigen internationalen und regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Stellen bei der Erreichung der

Ziele des Übereinkommens und der Protokolle, deren Vertragsparteien sie sind, zusammen.

(6) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen bei der Aufbringung von finanziellen Mitteln für die wirksame Durchführung des Übereinkommens durch zwei- und mehrseitige Finanzierungsmechanismen zusammen.

TEIL III MASSNAHMEN ZUR VERMINDERUNG DER NACHFRAGE NACH TABAK**Artikel 6****Preisbezogene und steuerliche Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage nach Tabak**

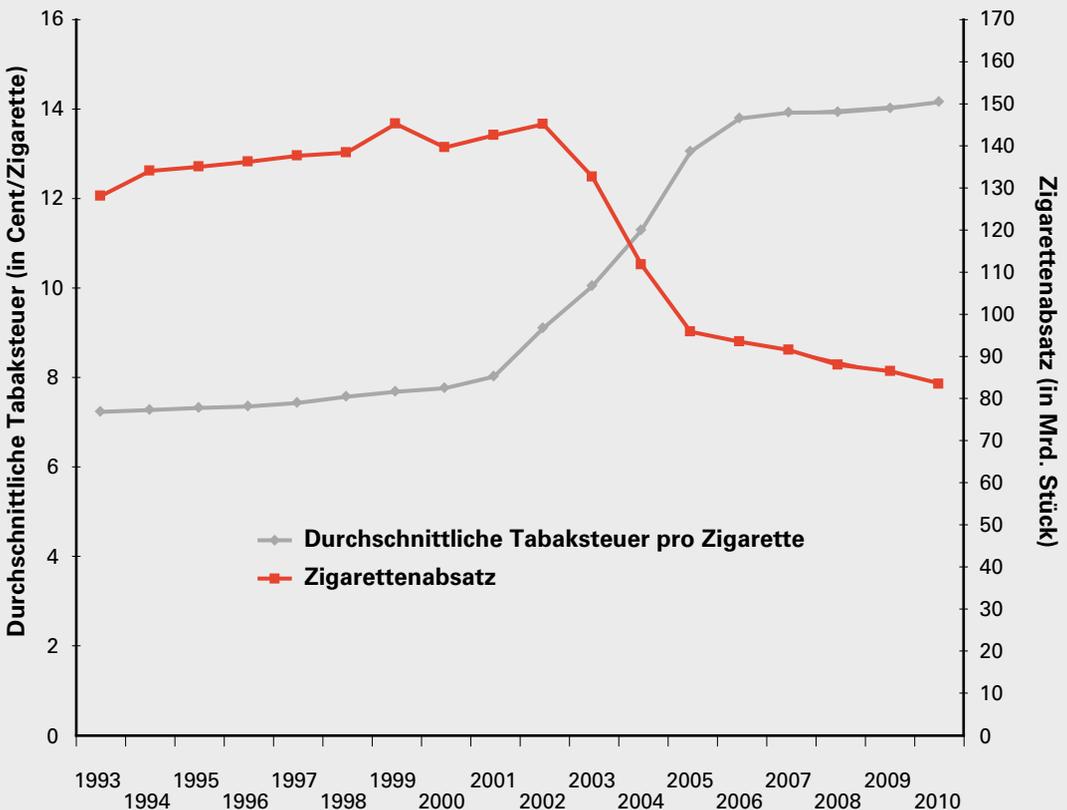
(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass preisbezogene und steuerliche Maßnahmen ein wirksames und wichtiges Mittel zur Verminderung des Tabakkonsums in verschiedenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere bei jungen Menschen, sind.

(2) Unbeschadet der souveränen Rechte der Vertragsparteien hinsichtlich der Bestimmung und Festlegung ihrer Steuerpolitik soll jede Vertragspartei ihre nationalen Gesundheitsziele betreffend die Eindämmung des Tabakgebrauchs berücksichtigen und Maßnahmen beschließen oder gegebenenfalls aufrechterhalten; hierzu kann Folgendes gehören:

a) die Umsetzung einer Steuer- und gegebenenfalls einer Preispolitik für Tabakerzeugnisse, um zur Erreichung der Gesundheitsziele beizutragen, die auf eine Verminderung des Tabakkonsums abzielen, und

b) das Verbot oder gegebenenfalls die Einschränkung des Verkaufs und/oder der Einfuhr von steuer- und zollfreien Tabakerzeugnissen an beziehungsweise durch internationale Reisende.

(3) Die Vertragsparteien teilen in ihren regelmäßigen Berichten an die Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel 21 ihre Steuersätze auf Tabakerzeugnisse und die Entwicklungen beim Tabakkonsum mit.

Deutschland**Zusammenhang zwischen Tabaksteuer und Zigarettenabsatz**

Daten: Statistisches Bundesamt

Artikel 7

Nicht preisbezogene Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage nach Tabak

Die Vertragsparteien erkennen an, dass umfassende nicht preisbezogene Maßnahmen ein wirksames und wichtiges Mittel zur Verminderung des Tabakkonsums sind. Jede Vertragspartei beschließt wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative oder sonstige Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den

Artikeln 8 bis 13 erforderlich sind, führt solche Maßnahmen durch und arbeitet gegebenenfalls mit anderen Vertragsparteien unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen mit dem Ziel ihrer Durchführung zusammen. Die Konferenz der Vertragsparteien schlägt geeignete Leitlinien für die Durchführung dieser Artikel vor.

Artikel 8

Schutz vor Passivrauchen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass wissenschaftliche Untersuchungen eindeutig bewiesen haben, dass Passivrauchen Tod, Krankheit und Invalidität verursacht.

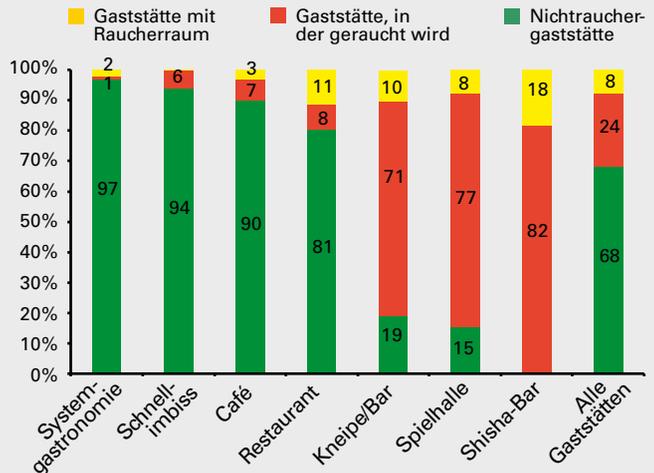
(2) Jede Vertragspartei beschließt in Bereichen bestehender innerstaatlicher Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/

oder sonstige Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an geschlossenen öffentlichen Orten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten, führt solche Maßnahmen durch und setzt sich auf anderen Zuständigkeits Ebenen aktiv für die Annahme und Durchführung solcher Maßnahmen ein.

Deutschland



Obwohl mittlerweile an vielen Arbeitsplätzen und in öffentlichen Einrichtungen Rauchverbote herrschen, ist das Rauchen an „Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr“ – und damit in der Gastronomie – weiterhin möglich. Lückenhafte und inkonsequente Nichtraucherchutzgesetze sowie Vollzugsdefizite verhindern einen umfassenden Nichtraucherschutz in der Gastronomie. Lediglich 68 Prozent der deutschen Gaststätten sind rauchfrei; bei knapp einem Viertel wird im gesamten Betrieb geraucht. Von den Kneipen und Bars sind sogar nur 20 Prozent rauchfrei.



Artikel 9

Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen

Die Konferenz der Vertragsparteien schlägt in Abstimmung mit zuständigen internationalen Stellen Leitlinien für die Prüfung und Messung der Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen sowie für die Regelung bezüglich dieser Inhaltsstoffe und Emissionen vor. Jede

Vertragspartei beschließt nach Genehmigung durch die zuständigen nationalen Behörden wirksame gesetzgeberische, vollziehende und administrative oder sonstige Maßnahmen für diese Prüfung und Messung und für diese Regelung und führt solche Maßnahmen durch.

Artikel 10

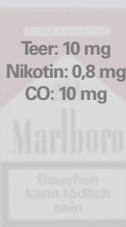
Regelung bezüglich der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse

Jede Vertragspartei beschließt in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative oder sonstige Maßnahmen, die von Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen die Bekanntgabe von Angaben zu den Inhaltsstoffen und Emissionen von Tabakerzeugnissen

gegenüber amtlichen Stellen verlangen, und führt solche Maßnahmen durch. Jede Vertragspartei beschließt darüber hinaus wirksame Maßnahmen zur Veröffentlichung von Angaben über die toxischen Bestandteile der Tabakerzeugnisse und der Emissionen, die von ihnen ausgehen können, und führt solche Maßnahmen durch.

Deutschland

Zusatzstoffe in Zigaretten der Marke „Marlboro“:
Celluloseacetat; Cellulose; Saccharose; Propylenglykol; Glycerin; Calciumcarbonat; Invertzucker; Ethylenvinylacetatcopolymer; Triacetin; Lakritzextrakt; Guarkeimehl; Pigment, Eisenoxid gelb; modifizierte Stärke; Polyvinylacetat; Stärke; Polyvinylalkohol; Di-Natriumphosphat; Titandioxid; Kakao und Kakaoprodukte; Johannisbrot und/oder -extrakt; Talkum; Carboxymethylcellulose und ihr Natriumsalz; Kollodium; Vinylalkohol, Vinylacetatcopolymer;



Natriumcitrat; Kaliumcitrat; Acetyltributylcitrat; Galactomannanphosphorsäureester; Aluminiumsulfat; Natriumalginat; Kohlenwasserstoffharz; Styrol-acrylat-polymer; Pigment, Eisenoxid rot; Paraffinwachs; Alkylketendimer; Kolophonium; Glyoxal; Epichlorhydrinharz; Pigment, Eisenoxid schwarz; natürliche und künstliche Aromastoffe; Styrol-alpha-methylstyrolharz; Carbo-Medicinalis-Vegetabilis; Alkydharz; Polyisobutylene; Pigment, Brilliantblau FCF; Pigment, Allurarot AC; Mineralöl; Siliciumdioxid; ...



Angaben über die in Tabakprodukten enthaltenen Zusatzstoffe können einer Datenbank auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) entnommen werden. Für Zigaretten der Marke „Marlboro“ werden beispielsweise über 50 verschiedene Zusatzstoffe angegeben. Gesundheitlich relevante Informationen werden jedoch vorenthalten. Eine Vielzahl von Tabakprodukten auf dem deutschen Markt enthalten Zusatzstoffe, die die Produkte attraktiver machen (z.B. Geschmacks- und Farbstoffe) und suchterzeugend wirken. Die Leitlinien empfehlen ein Verbot solcher attraktivitätssteigernden Zusatzstoffe (s. Kapitel 3.4, Seite 69). Ein weiterer Trend sind Produkte „ohne Zusätze“, die den Eindruck erwecken, sie seien weniger gesundheitsschädlich.

Artikel 11

Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen

(1) Jede Vertragspartei beschließt innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für sie in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht wirksame Maßnahmen und führt solche Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass

a) die Verpackungen und Etikettierungen von Tabakerzeugnissen deren Verkauf nicht mit Mitteln fördern, die falsch, irreführend, täuschend oder geeignet sind, einen falschen Eindruck über deren Eigenschaften, gesundheitliche Auswirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken, einschließlich etwaiger Begriffe, Beschreibungen, Warenzeichen, Bildzeichen oder sonstiger Zeichen, die unmittelbar oder mittelbar den falschen Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere Tabakerzeugnisse sei. Hierzu gehören unter anderem Begriffe wie „niedriger Teergehalt“, „light“, „ultra-light“ oder „mild“;

b) auf jeder Packung und Verpackung von Tabakerzeugnissen und auf jeder Außenverpackung und Etikettierung dieser Erzeugnisse außerdem gesundheitsrelevante Warnhinweise angebracht sind, die auf die schädlichen Auswirkungen des Tabakgebrauchs hinweisen und auch andere geeignete Aussagen umfassen können. Diese Warnhinweise und Aussagen

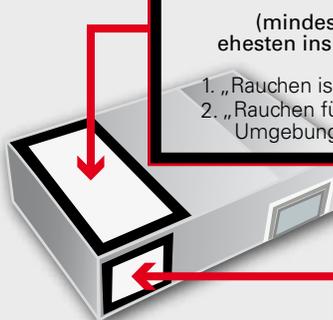
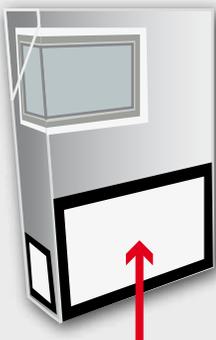
- i) müssen von den zuständigen nationalen Behörden genehmigt sein,
- ii) müssen abwechselnd erscheinen,
- iii) müssen groß und deutlich sichtbar und lesbar sein,
- iv) sollen 50 % oder mehr der Hauptflächen abdecken, müssen jedoch mindestens 30 % der Hauptflächen einnehmen,
- v) können in Form von bildlichen Darstellungen oder Piktogrammen gestaltet sein oder solche umfassen.

(2) Jede Packung und Verpackung von Tabakerzeugnissen sowie jede Außenverpackung und Etikettierung dieser Erzeugnisse müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Warnhinweisen Angaben zu den relevanten Bestandteilen und Emissionen von Tabakerzeugnissen nach Maßgabe der nationalen Behörden enthalten.

(3) Jede Vertragspartei schreibt vor, dass die in Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 genannten Warnhinweise und sonstigen Textangaben auf jeder Packung und Verpackung von Tabakerzeugnissen und auf jeder Außenverpackung und Etikettierung dieser Erzeugnisse in ihrer Hauptsprache oder ihren Hauptsprachen erscheinen.

(4) Im Sinne dieses Artikels bezieht sich der Ausdruck „Außenverpackung und Etikettierung“ in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen auf jede Verpackung und Etikettierung, die im Einzelhandelsverkauf für das Erzeugnis benutzt wird.

Deutschland Regelung zu Warnhinweisen auf Zigarettenpackungen seit 2002



Allgemeiner Warnhinweis

(mindestens 30 % der Außenfläche der am ehesten ins Auge fallenden Breitseite der Packung)

1. „Rauchen ist tödlich“ oder „Rauchen kann tödlich sein“
2. „Rauchen fügt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen Schaden zu“

Angaben zum Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt

(mindestens 10 % der Außenfläche einer Schmalseite der Packung)

Ergänzender Warnhinweis

(mindestens 40 % der Außenfläche einer Breitseite der Packung)

Beispiele (3 von insgesamt 14):

Raucher sterben früher.
Rauchen verursacht tödlichen Lungenkrebs.
Rauchen in der Schwangerschaft schadet Ihrem Kind.

Deutschland Ende der 1990er Jahre**Deutschland Heute****Ausland Heute****Deutschland Zukünftig?**

Gegen Ende der 1990er Jahre war für Warnhinweise und für Angaben des Teer- und Nikotingehaltes lediglich eine Mindestgröße von vier Prozent einer Packungsseite vorgeschrieben und der Aufdruck musste auf einem „kontrastierenden“ Hintergrund erfolgen. Produkte mit niedrigerem Nikotin- und Teergehalt erhielten Namenszusätze wie „medium“ und „light“.

Seit Inkrafttreten der Tabakprodukt-Verordnung im Jahr 2002, die die Richtlinie 2001/37/EG der Europäischen Union umsetzt, ist der Aufdruck von Warnhinweisen entsprechend der Abbildung auf Seite 22 vorgeschrieben. Begriffe wie „medium“ und „light“, die suggerieren, das Produkt sei weniger schädlich, sind verboten. Wie die auffälligen Designs zeigen, dient die Packung jedoch weiterhin als Werbeträger. In vielen Ländern werden bereits bildliche Warnhinweise verwendet, die teilweise mehr als 50 Prozent der Vorder- oder Rückseite einer Zigarettenpackung einnehmen.

Die Leitlinien zu Artikel 11 empfehlen „die Verwendung von Logos, Farben, Markensymbolen oder Werbeinformationen auf Verpackungen einzuschränken oder zu verbieten“ (s. Seite 87). Dieses so genannte „Plain packaging“ könnte auch zukünftig in Deutschland vorgeschrieben sein.

Artikel 12

Aufklärung, Information, Schulung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit

Jede Vertragspartei fördert und stärkt unter Nutzung aller verfügbaren und geeigneten Kommunikationsmittel die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit in Fragen der Eindämmung des Tabakgebrauchs. Zu diesem Zweck beschließt jede Vertragspartei wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative oder sonstige Maßnahmen und führt solche Maßnahmen durch, um Folgendes zu fördern:

- a) einen breiten Zugang zu wirksamen und umfassenden Programmen zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit über die Gesundheitsrisiken einschließlich des Suchtpotenzials des Tabakkonsums und des Passivrauchens;
- b) die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit über die Gesundheitsrisiken von Tabakkonsum und Passivrauchen und über die Vorteile der Aufgabe des Tabakkonsums und eines tabakfreien Lebens nach Artikel 14 Absatz 2;
- c) den öffentlichen Zugang – im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht – zu einem vielfältigen Angebot an Informationen über die

Tabakindustrie, soweit diese für das Ziel dieses Übereinkommens relevant sind;

- d) wirksame und geeignete Programme zur Schulung oder Sensibilisierung und zur Bewusstseinsbildung im Bereich der Eindämmung des Tabakgebrauchs, die sich an Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Wohlfahrtsmitarbeiter, Sozialarbeiter, Medienvertreter, Erzieher, Entscheidungsträger, Verwaltungsmitarbeiter und andere betroffene Personen richten;
- e) die Bewusstseinsbildung bei öffentlichen und privaten Stellen und nichtstaatlichen Organisationen, die keine Verbindung zur Tabakindustrie haben, und deren Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Durchführung sektorübergreifender Programme und Strategien zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und
- f) die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und den Zugang zu Informationen über die nachteiligen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und umweltrelevanten Folgen der Tabakproduktion und des Tabakkonsums.

International

Plakat zum Weltnichtrauchertag 2011

THREE WAYS TO SAVE LIVES.

FCTC
WHO FRAMEWORK CONVENTION
ON TOBACCO CONTROL

This treaty is the world's answer to the tobacco epidemic, which kills nearly 6 million people each year. Already legally binding in more than 170 countries, it's our most powerful tobacco-control tool. **Let's use it!**

31 MAY: WORLD NO TOBACCO DAY
www.who.int/tobacco

World Health Organization

Deutschland

Themen der Welt Nichtrauchertage seit 2000



2011

2011 Flickenteppich Deutschland – Was läuft schief beim Nichtraucherschutz?

2010 Die Marketing-Strategien der Tabakindustrie

2009 Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte



2009

2008 Rauchfreie Jugend

2007 Rauchfrei genießen

2006 Tabak: Tödlich in jeder Form

2005 Schluss mit süchtig! – Wir helfen Rauchern. Die Gesundheitsberufe.

2004 Wer raucht, ist arm dran.



2007

2003 Film und Fernsehen: Mit Schall ohne Rauch!

2002 Ja zum Sport heißt Nein zum Tabak!

2001 Keine dicke Luft am Arbeitsplatz – auch Passivrauchen macht krank!

2000 Tobacco kills – don't be duped.



2010



2008



2006



2005



2003



2001

Artikel 13

Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring

- (1)** Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein umfassendes Verbot der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings den Konsum von Tabakerzeugnissen vermindern würde.
- (2)** Jede Vertragspartei erlässt in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung oder ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen ein umfassendes Verbot aller Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring. Hierzu gehört nach Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen und der technischen Möglichkeiten, die der betreffenden Vertragspartei zur Verfügung stehen, ein umfassendes Verbot der von ihrem Hoheitsgebiet ausgehenden grenzüberschreitenden Werbung und Verkaufsförderung sowie des von dort ausgehenden grenzüberschreitenden Sponsorings. Diesbezüglich ergreift jede Vertragspartei innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für sie geeignete gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/oder sonstige Maßnahmen und berichtet hierüber nach Artikel 21.
- (3)** Eine Vertragspartei, die aufgrund ihrer Verfassung oder ihrer verfassungsrechtlichen Grundsätze nicht in der Lage ist, ein umfassendes Verbot zu erlassen, schränkt alle Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring ein. Hierzu gehören nach Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen und der technischen Möglichkeiten, die der betreffenden Vertragspartei zur Verfügung stehen, Einschränkungen oder ein umfassendes Verbot der von ihrem Hoheitsgebiet ausgehenden Werbung und Verkaufsförderung sowie des von dort ausgehenden Sponsorings mit grenzüberschreitender Wirkung. Diesbezüglich ergreift jede Vertragspartei geeignete gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/oder sonstige Maßnahmen und berichtet hierüber nach Artikel 21.
- (4)** Als Mindestanforderung und in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung oder ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen
- a)** verbietet jede Vertragspartei alle Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring, die mit Mitteln für ein Tabakerzeugnis werben, die falsch, irreführend, täuschend oder geeignet sind, einen falschen Eindruck über dessen Eigenschaften, gesundheitliche Auswirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken;
- b)** verlangt jede Vertragspartei, dass jegliche Tabakwerbung und gegebenenfalls jegliche Förderung des Tabakverkaufs und jegliches Tabak sponsoring mit gesundheitsrelevanten oder sonstigen geeigneten Warnhinweisen oder Aussagen verbunden sind;
- c)** schränkt jede Vertragspartei den Einsatz von unmittelbaren oder mittelbaren Anreizen zum Kauf von Tabakerzeugnissen durch die Öffentlichkeit ein;
- d)** verlangt jede Vertragspartei die Bekanntgabe von Ausgaben seitens der Tabakindustrie für noch nicht verbotene Werbung und Verkaufsförderung sowie noch nicht verbotenes Sponsoring gegenüber zuständigen amtlichen Stellen, sofern kein umfassendes Verbot besteht. Diese Stellen können nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts diese Angaben der Öffentlichkeit und nach Artikel 21 der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung stellen;
- e)** erlässt jede Vertragspartei innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ein umfassendes Verbot oder, falls eine Vertragspartei aufgrund ihrer Verfassung oder ihrer verfassungsrechtlichen Grundsätze hierzu nicht in der Lage ist, schränkt diese Vertragspartei die Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und das Tabak sponsoring in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien und gegebenenfalls anderen Medien wie beispielsweise dem Internet innerhalb dieses Zeitraums ein und
- f)** verbietet jede Vertragspartei das Tabak sponsoring von internationalen Veranstaltungen, Tätigkeiten und/oder deren Teilnehmern oder, falls eine Vertragspartei aufgrund ihrer Verfassung oder ihrer verfassungsrechtlichen Grundsätze hierzu nicht in der Lage ist, schränkt diese Vertragspartei dieses Tabak sponsoring ein.
- (5)** Die Vertragsparteien werden ermutigt, über die in Absatz 4 festgelegten Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen einzuleiten.
- (6)** Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Technologien und anderen erforderlichen Mitteln zur Erleichterung der Unterbindung grenzüberschreitender Werbung zusammen.
- (7)** Vertragsparteien, die ein Verbot bestimmter Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring erlassen haben, haben das souveräne Recht, diese Formen, wenn

sie grenzüberschreitend sind und in ihr Hoheitsgebiet gelangen, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht zu verbieten und hierfür die gleichen Strafen zu verhängen wie für Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabaksporing, die von ihrem Hoheitsgebiet ausgehen. Durch diesen Absatz werden bestimmte Strafen weder gebilligt noch genehmigt.

(8) Die Vertragsparteien erwägen die Ausarbeitung eines Protokolls zur Festlegung geeigneter, eine internationale Zusammenarbeit erfordernder Maßnahmen mit dem Ziel eines umfassenden Verbots der grenzüberschreitenden Werbung und Verkaufsförderung und des grenzüberschreitenden Sponsorings.

Deutschland Vor 2007



Deutschland Nach 2007



Erst im Jahr 2007 wurden in Deutschland durch Paragraph 21a des Vorläufigen Tabakgesetzes, der die EU-Tabakwerberichtlinie umsetzt, unter anderem die Tabakwerbung in Zeitungen, Zeitschriften und dem Internet sowie das Sponsoring von grenzüberschreitenden Veranstaltungen verboten. Weiterhin erlaubt sind die Werbung auf Plakaten und am Verkaufsort („Point-of-Sale“) sowie die Verwendung eines Markennamens für ein Nicht-Tabakprodukt, wie beispielsweise Kleidung („Brand-Stretching“). Dadurch ist kein umfassendes Werbeverbot, wie in Artikel 13 gefordert, gegeben.

Artikel 14

Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage im Zusammenhang mit Tabakabhängigkeit und der Aufgabe des Tabakkonsums

(1) Jede Vertragspartei erarbeitet und verbreitet geeignete, umfassende und integrierte Richtlinien auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und bewährter Praktiken und unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und Prioritäten und ergreift wirksame Maßnahmen zur Förderung der Aufgabe des Tabakkonsums und einer angemessenen Behandlung der Tabakabhängigkeit.

(2) Zu diesem Zweck strebt jede Vertragspartei Folgendes an:

- a) die Entwicklung und Umsetzung wirksamer Programme mit dem Ziel der Förderung der Aufgabe des Tabakkonsums an Orten wie zum Beispiel in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, am Arbeitsplatz und in Sporteinrichtungen;
- b) die Einbeziehung von Diagnose und Behandlung der Tabakabhängigkeit und Beratungsdiensten zur Aufgabe des Tabakkonsums

in nationale Gesundheits- und Bildungsprogramme, -pläne und -strategien unter Mitwirkung von Mitarbeitern des Gesundheitswesens, von Wohlfahrtsmitarbeitern und Sozialarbeitern, soweit angebracht;

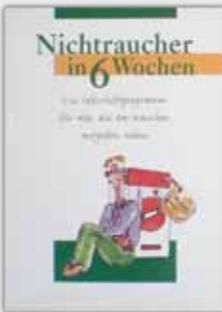
c) die Schaffung von Programmen zur Diagnose, Beratung, Vorbeugung und Behandlung der Tabakabhängigkeit in Gesundheitseinrichtungen und Rehabilitationszentren und

d) die Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien zur Erleichterung des Zugangs zu bezahlbaren Behandlungen der Tabakabhängigkeit nach Artikel 22, einschließlich pharmazeutischer Produkte. Zu diesen Produkten und deren Bestandteilen können Medikamente, Produkte zur Verabreichung von Medikamenten und Diagnostika, soweit zutreffend, gehören.

Deutschland

Tabakentwöhnungsangebote

Ende der 1990er Jahre



Heute



TEIL IV MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERMINDERUNG DES TABAKANGEBOTS

Artikel 15

Unerlaubter Handel mit Tabakerzeugnissen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Unterbindung aller Formen des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, einschließlich des Schmuggels, der unerlaubten Herstellung und der Fälschung, sowie die Erarbeitung und Umsetzung einschlägiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften neben subregionalen, regionalen und weltweiten Übereinkünften wesentliche Elemente zur Eindämmung des Tabakgebrauchs sind.

(2) Jede Vertragspartei beschließt wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative oder sonstige Maßnahmen und führt solche Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass alle Packungen und Verpackungen von Tabakerzeugnissen und alle Außenverpackungen solcher Erzeugnisse gekennzeichnet sind, um den Vertragsparteien die Feststellung der Herkunft der Tabakerzeugnisse zu erleichtern und um die Vertragsparteien in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht und einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften bei der Ermittlung des Umschlagplatzes und bei der Überwachung, Dokumentation und Kontrolle der Bewegung von Tabakerzeugnissen und deren rechtllichem Status zu unterstützen. Darüber hinaus

a) verlangt jede Vertragspartei, dass Packungen und Verpackungen von Tabakerzeugnissen für den Einzel- und Großhandel, die auf ihren Inlandsmärkten verkauft werden, den Hinweis „Nur für den Verkauf in (Name des Landes beziehungsweise der subnationalen, regionalen oder föderalen Einheit einsetzen)“ tragen oder mit einer anderen wirksamen Kennzeichnung versehen sind, die den Bestimmungsort angibt oder die Behörden bei der Feststellung unterstützt, ob das Produkt legal auf dem Inlandsmarkt verkauft werden darf, und

b) erwägt jede Vertragspartei gegebenenfalls, ein geeignetes Kontroll- und Verfolgungskonzept zur weiteren Sicherung der Vertriebssysteme und zur Unterstützung der Untersuchung des unerlaubten Handels zu entwickeln.

(3) Jede Vertragspartei schreibt vor, dass die Verpackungsangaben oder Kennzeichnungen nach Absatz 2 in deutlich lesbarer Form und/oder in ihrer Landessprache beziehungsweise ihren Landessprachen angebracht werden müssen.

(4) Mit Blick auf die Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen

a) überwacht jede Vertragspartei den grenzüberschreitenden Handel mit Tabakerzeugnissen, einschließlich des unerlaubten Handels, und erhebt hierzu Daten; je nach Fall tauscht sie mit Zoll-, Steuer- und sonstigen Behörden in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht und einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften Informationen aus;

b) erlässt oder verschärft jede Vertragspartei Rechtsvorschriften gegen den unerlaubten Handel mit Tabakerzeugnissen, einschließlich gefälschter und geschmuggelter Zigaretten, die angemessene Strafen und Rechtsmittel vorsehen;

c) ergreift jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle beschlagnahmten Herstellungsgeräte, gefälschten und geschmuggelten Zigaretten und sonstigen Tabakerzeugnisse nach Möglichkeit mit Hilfe umweltfreundlicher Methoden vernichtet oder in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht entsorgt werden;

d) beschließt jede Vertragspartei Maßnahmen zur Überwachung, Dokumentation und Kontrolle der Lagerung und des Vertriebs von Tabakerzeugnissen, die innerhalb ihres Hoheitsgebiets unter Aussetzung von Steuern oder Abgaben gelagert oder transportiert werden, und führt solche Maßnahmen durch;

e) beschließt jede Vertragspartei gegebenenfalls Maßnahmen, um die Beschlagnahme des Erlöses aus dem unerlaubten Handel mit Tabakerzeugnissen zu ermöglichen.

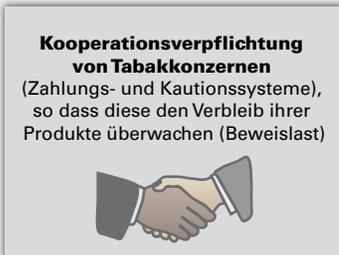
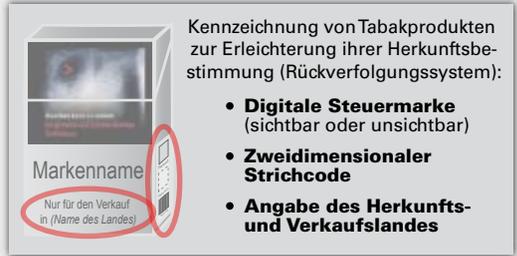
(5) Die nach Absatz 4 Buchstaben a und d gesammelten Informationen werden je nach Bedarf der Konferenz der Vertragsparteien von den Vertragsparteien in ihren regelmäßigen Berichten nach Artikel 21 in zusammenfassender Form zur Verfügung gestellt.

(6) Die Vertragsparteien fördern, soweit angebracht und in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht, die Zusammenarbeit zwischen innerstaatlichen Stellen sowie zuständigen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen in Zusammenhang mit Untersuchungen, Strafverfolgung und

Gerichtsverfahren im Hinblick auf die Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei die Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen.

(7) Jede Vertragspartei ist bestrebt, weitere Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich der Vergabe von Lizenzen, zur Kontrolle oder Regulierung der Herstellung und des Vertriebs von Tabakerzeugnissen zu beschließen und durchzuführen, um den unerlaubten Handel zu verhindern.

International Maßnahmen zur Bekämpfung des Zigaretenschmuggels



Artikel 16

Verkauf an und durch Minderjährige

(1) Jede Vertragspartei beschließt wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative oder sonstige Maßnahmen auf der geeigneten staatlichen Ebene und führt solche Maßnahmen durch, um den Verkauf von Tabakerzeugnissen an Personen unter dem durch internes oder innerstaatliches Recht festgelegten Alter oder unter einem Alter von 18 Jahren zu verhindern. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen:

a) Vorschriften, dass alle Verkäufer von Tabakerzeugnissen in ihrer Verkaufsstelle einen klaren und deutlich sichtbaren Hinweis auf das Verbot

der Abgabe von Tabakerzeugnissen an Minderjährige anbringen und im Zweifelsfall verlangen, dass jeder Käufer von Tabakerzeugnissen in geeigneter Form nachweist, dass er volljährig ist;

b) Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen in einer Art und Weise, bei der sie direkt zugänglich sind, zum Beispiel in Warenregalen;

c) Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Süßigkeiten, Snacks, Spielzeug oder sonstigen Gegenständen in der Form von Tabakerzeugnissen, die Minderjährige ansprechen, und

d) Sicherstellung, dass Zigarettenautomaten in ihrem Hoheitsbereich für Minderjährige nicht zugänglich sind und nicht für den Verkauf von Tabakerzeugnissen an Minderjährige werben.

(2) Jede Vertragspartei verbietet die Abgabe von kostenlosen Tabakerzeugnissen an die Öffentlichkeit und insbesondere an Minderjährige oder setzt sich für ein derartiges Verbot ein.

(3) Jede Vertragspartei strebt ein Verbot des Verkaufs einzelner Zigaretten oder kleiner Packungen an, die diese Produkte für Minderjährige leichter bezahlbar machen.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Maßnahmen zur Verhinderung des Verkaufs von Tabakerzeugnissen an Minderjährige zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit nach Möglichkeit zusammen mit anderen in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen umgesetzt werden sollten.

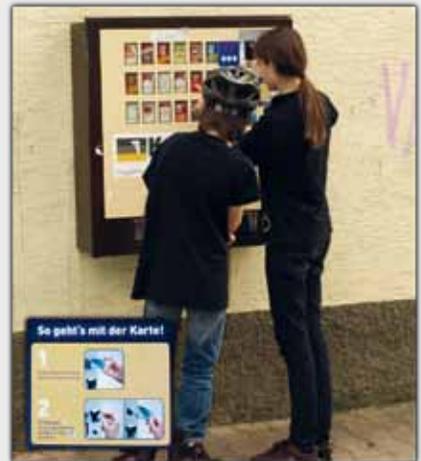
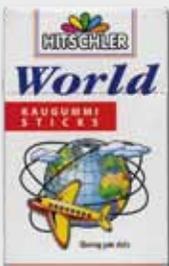
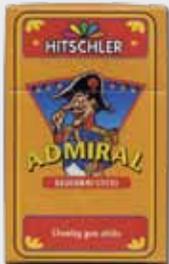
(5) Bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens oder dem Beitritt zu ihm oder zu einem beliebigen

späteren Zeitpunkt kann eine Vertragspartei durch eine verbindliche schriftliche Erklärung ihre Verpflichtung zum Verbot der Einführung von Zigarettenautomaten in ihrem Hoheitsbereich oder, soweit zutreffend, eines vollständigen Verbots von Zigarettenautomaten erklären. Die nach diesem Artikel abgegebene Erklärung ist vom Verwahrer allen Vertragsparteien des Übereinkommens zuzuleiten.

(6) Jede Vertragspartei beschließt wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative oder sonstige Maßnahmen, einschließlich Strafen gegen Verkäufer und Händler, und führt solche Maßnahmen durch, um die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 5 enthaltenen Verpflichtungen sicherzustellen.

(7) Jede Vertragspartei soll gegebenenfalls wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative oder sonstige Maßnahmen beschließen und durchführen, um den Verkauf von Tabakerzeugnissen durch Personen unter dem durch internes oder innerstaatliches Recht festgelegten Alter oder unter einem Alter von 18 Jahren zu verhindern.

Deutschland



Seit April 2003 ist Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 16 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit untersagt und ihnen dürfen keine Tabakwaren mehr verkauft werden. Für das daraufhin eingeführte Chipkartensystem zur Altersverifizierung an Zigarettenautomaten galt jedoch eine Übergangsfrist bis Anfang 2007. Im September 2007 wurde die Altersgrenze auf 18 Jahre hochgesetzt. Da sich Kinder und Jugendliche mit Chipkarten der Eltern oder älteren Geschwistern trotzdem Zugang zu Zigaretten an Automaten verschaffen können, ist der Jugendschutz durch dieses System nicht gewahrt. Außerdem werden in Deutschland Schokoladen- und Kaugummizigaretten angeboten, die die Kinder schon früh an das Produkt heranführen. Artikel 16c) wird damit bislang in Deutschland nicht umgesetzt.

Artikel 17

Unterstützung wirtschaftlich realisierbarer alternativer Tätigkeiten

Die Vertragsparteien fördern, soweit angebracht, in Zusammenarbeit miteinander und mit zuständigen internationalen und regionalen zwi-

schenstaatlichen Organisationen wirtschaftlich realisierbare Alternativen für Tabakarbeiter, Tabakanbauer und gegebenenfalls Einzelverkäufer.

Europäische Union

Alternativen zum Tabakanbau



Tabak war lange das am meisten subventionierte Agrarprodukt in der EU. Ab dem Jahr 2013 soll es, wie für alle anderen landwirtschaftlichen Produkte, nur noch Flächensubventionen geben. Daher ist es notwendig, für die betroffenen Regionen tragfähige Alternativen zum Tabakanbau zu finden. In der EU-27 sind etwa 80 000 Betriebe mit einer Anbaufläche von 115 000 Hektar betroffen; davon befinden sich lediglich 3 300 Hektar in Deutschland.

Eine Alternative zum Tabak könnte *Stevia rebaudiana* sein, die einen natürlichen, kalorienfreien Süßstoff in ihren Blättern bildet, da die landwirtschaftlichen Anforderungen der beiden Pflanzen nahezu identisch sind. Eine Zulassung in der EU steht noch aus. Es wird jedoch geschätzt, dass etwa 40 000 Hektar *Stevia*-Anbaufläche nötig wären, um den Bedarf in der EU zu decken. Für manche Länder bietet sich Bambus als weitere Alternative an. Er wächst schnell, lässt sich vielseitig verwenden und stellt an den Boden ähnliche Ansprüche wie die Tabakpflanze.

TEIL V SCHUTZ DER UMWELT

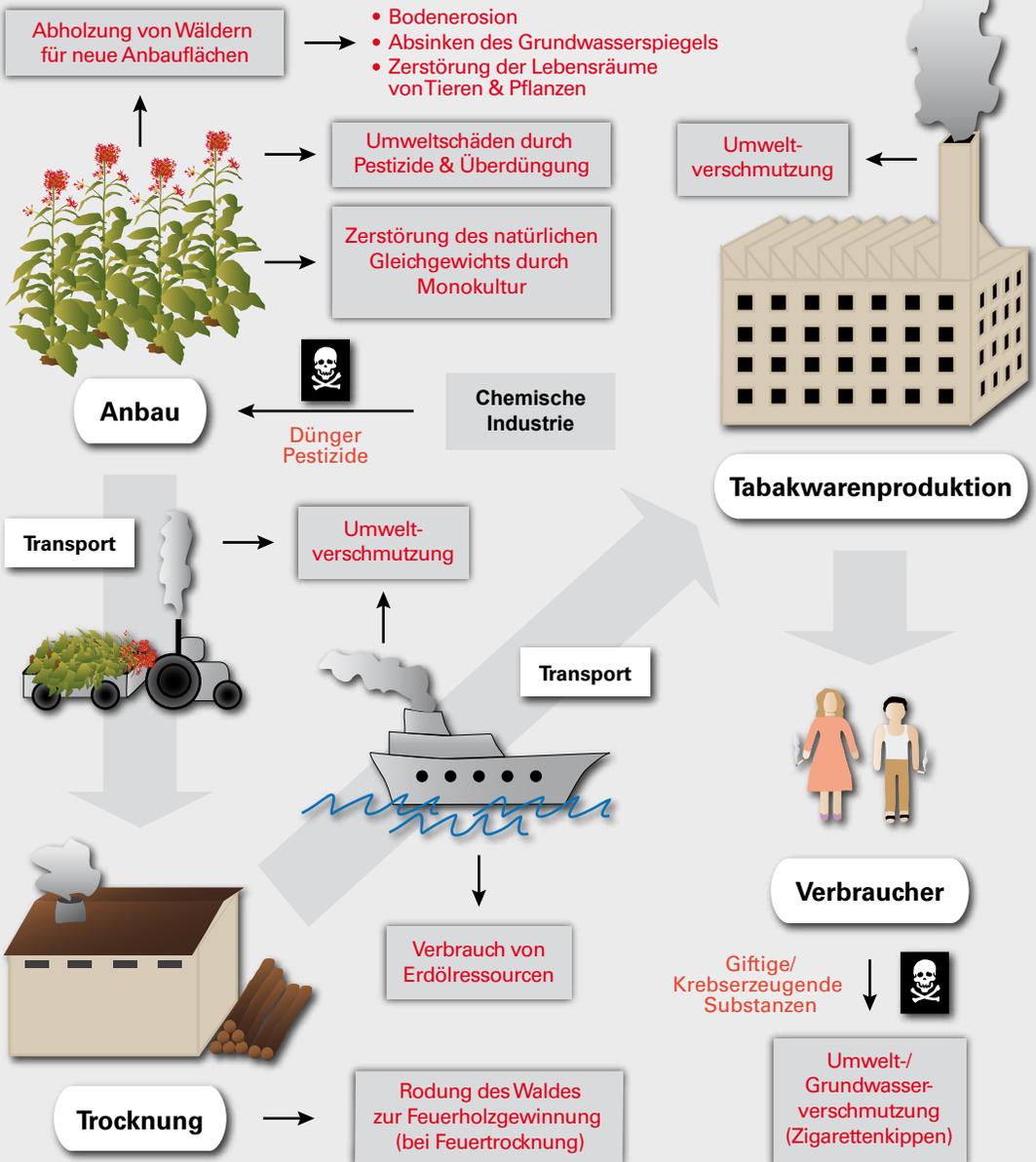
Artikel 18

Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit

In Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen kommen die Vertragsparteien überein, den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit im Zusammen-

hang mit der Umwelt im Hinblick auf den Tabakanbau und die Herstellung in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten gebührend zu berücksichtigen.

International Umweltschäden durch Tabakanbau, -produktion und -konsum



TEIL VI FRAGEN IN BEZUG AUF DIE HAFTUNG

Artikel 19

Haftung

(1) Für die Zwecke der Eindämmung des Tabakgebrauchs erwägen die Vertragsparteien, nötigenfalls gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen oder ihre geltenden Gesetze weiterzuentwickeln, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die zivilrechtliche Haftung, gegebenenfalls einschließlich des Schadensersatzes, zu regeln.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten beim Austausch von Informationen durch die Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel 21 zusammen; hierzu gehören

a) Informationen über die gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakerzeugnissen und des Passivrauchens nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a und

b) Informationen über geltende Gesetze und sonstige Vorschriften sowie die einschlägige Rechtsprechung.

(3) Die Vertragsparteien gewähren einander, soweit angebracht und untereinander verein-

bart, innerhalb der Grenzen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Grundsätze, der innerstaatlichen Rechtspraxis und anwendbarer bestehender vertraglicher Vereinbarungen Unterstützung bei Gerichtsverfahren über die zivilrechtliche Haftung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.

(4) Das Übereinkommen berührt oder beschränkt nicht die Rechte der Vertragsparteien auf Zugang zu den Gerichten der jeweils anderen Vertragsparteien, soweit derartige Rechte bestehen.

(5) Die Konferenz der Vertragsparteien kann sich nach Möglichkeit zu einem frühen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Arbeit zuständiger internationaler Foren mit Haftungsfragen befassen; hierzu gehören geeignete internationale Methoden zur Behandlung dieser Fragen und geeignete Mittel, um die Vertragsparteien auf Ersuchen bei ihren gesetzgeberischen und sonstigen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit diesem Artikel zu unterstützen.

TEIL VII WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT UND ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN

Artikel 20

Forschung, Überwachung und Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Entwicklung und Förderung der nationalen Forschung und zur Koordinierung von Forschungsprogrammen auf regionaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Eindämmung des Tabakgebrauchs. Zu diesem Zweck wird jede Vertragspartei

a) unmittelbar oder über zuständige internationale und regionale zwischenstaatliche Organisationen und andere Stellen die Durchführung von Forschungsarbeiten und wissenschaftlichen Gutachten einleiten und daran mitwirken und dabei Forschungsvorhaben fördern und unterstützen, die sich mit den Einflussfaktoren und Folgen des Tabakkonsums und des Passivrauchens sowie mit der Forschung nach alternativen Kulturpflanzen befassen, und

b) mit der Unterstützung zuständiger internationaler und regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Stellen die Ausbildung, Schulung und Unterstützung für jene Personen fördern und stärken, die mit Tätigkeiten zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, einschließlich Forschung, Umsetzung und Bewertung, befasst sind.

(2) Die Vertragsparteien schaffen, soweit angebracht, Programme zur nationalen, regionalen und weltweiten Überwachung der Größenordnung, der Verhaltensmuster, der Einflussfaktoren und der Folgen des Tabakkonsums und des Passivrauchens. Zu diesem Zweck sollen die Vertragsparteien Tabaküberwachungsprogramme in nationale, regionale und weltweite Gesundheitsüberwachungsprogramme einbeziehen, damit die Daten vergleichbar sind und je nach

Fall auf regionaler und internationaler Ebene analysiert werden können.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung finanzieller und technischer Unterstützung durch internationale und regionale zwischenstaatliche Organisationen und andere Stellen an. Jede Vertragspartei bemüht sich um

a) die schrittweise Schaffung eines nationalen Systems zur epidemiologischen Überwachung des Tabakkonsums und der damit verbundenen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Indikatoren;

b) die Zusammenarbeit mit zuständigen internationalen und regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Stellen, einschließlich staatlicher und nichtstaatlicher Stellen, bei der regionalen und weltweiten Tabaküberwachung und dem Austausch von Informationen über die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Indikatoren und

c) die Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation bei der Erarbeitung allgemeiner Richtlinien oder Verfahrensweisen zur Definition der Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung von tabakbezogenen Überwachungsdaten.

(4) Die Vertragsparteien fördern und erleichtern nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts den Austausch von öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen, technischen, sozioökonomischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Informationen sowie von Informationen über die Praktiken der Tabakindustrie und den Anbau von Tabak, die für dieses Übereinkommen von Bedeutung sind; dabei berücksichtigen sie die besonderen Bedürfnisse von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer oder

Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen sind. Jede Vertragspartei bemüht sich um

a) die schrittweise Einrichtung und Führung einer aktuellen Datenbank mit Gesetzen und sonstigen Vorschriften zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und gegebenenfalls mit Informationen über ihre Durchsetzung sowie der einschlägigen Rechtsprechung, und um Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Programmen für die regionale und weltweite Eindämmung des Tabakgebrauchs;

b) die schrittweise Einrichtung und Führung einer Datenbank mit aktuellen Daten aus nationalen Überwachungsprogrammen in Übereinstimmung mit Absatz 3 Buchstabe a und

c) die Zusammenarbeit mit zuständigen internationalen Organisationen bei der schrittweisen Einrichtung und Unterhaltung eines weltweiten Systems zur regelmäßigen Erhebung und Veröffentlichung von Informationen über die Tabakproduktion und -herstellung und über die Tätigkeiten der Tabakindustrie, die Auswirkungen auf das Übereinkommen oder die nationalen Tätigkeiten zur Eindämmung des Tabakgebrauchs haben.

(5) Die Vertragsparteien sollen in regionalen und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und in Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, deren Mitglieder sie sind, zur Förderung der Bereitstellung von technischen und finanziellen Mitteln für das Sekretariat zusammenarbeiten, um Vertragsparteien, die Entwicklungsländer oder Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen sind, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf Forschung, Überwachung und Informationsaustausch zu unterstützen.

Artikel 21

Berichterstattung und Informationsaustausch

(1) Jede Vertragspartei legt der Konferenz der Vertragsparteien über das Sekretariat regelmäßige Berichte über die Durchführung dieses Übereinkommens vor, die Folgendes enthalten sollen:

a) Informationen über gesetzgeberische, vollziehende, administrative oder sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens;

b) gegebenenfalls Informationen über alle Einschränkungen oder Hindernisse bei der Durchführung des Übereinkommens und über die eingeleiteten Maßnahmen zur Überwindung dieser Hindernisse;

c) gegebenenfalls Informationen über gewährte oder erhaltene finanzielle und technische Unterstützung für Tätigkeiten zur Eindämmung des Tabakgebrauchs;

d) Informationen über in Artikel 20 genannte Überwachungs- und Forschungsaktivitäten und

e) in den Artikeln 6 Absatz 3, 13 Absatz 2, 13 Absatz 3, 13 Absatz 4 Buchstabe d, 15 Absatz 5 und 19 Absatz 2 genannte Informationen.

(2) Die Häufigkeit und die Form dieser von allen Vertragsparteien vorzulegenden Berichte

werden von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegt. Jede Vertragspartei legt ihren ersten Bericht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei vor.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien prüft in Übereinstimmung mit den Artikeln 22 und 26 Vorkehrungen, um Vertragsparteien, die Entwicklungsländer oder Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen

sind, auf deren Ersuchen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Artikel zu unterstützen.

(4) Die Berichterstattung und der Austausch von Informationen nach dem Übereinkommen erfolgen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über Geheimhaltung und Datenschutz. Die Vertragsparteien schützen nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen alle ausgetauschten vertraulichen Informationen.

Artikel 22

Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem, technischem und rechtlichem Gebiet und Bereitstellung von einschlägigem Fachwissen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen zusammen, um ihre Fähigkeit zu stärken, ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen; hierbei sind die Bedürfnisse von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer oder Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen sind, zu berücksichtigen. Durch diese Zusammenarbeit wird die Weitergabe von technischem, wissenschaftlichem und rechtlichem Fachwissen und von Technologie nach den getroffenen Vereinbarungen gefördert, um nationale Strategien, Pläne und Programme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu schaffen und zu stärken, die unter anderem auf Folgendes abzielen:

a) auf die Erleichterung der Entwicklung, der Weitergabe und des Erwerbs von Technologie, Kenntnissen, Erfahrungen, Fähigkeiten und Fachwissen in Zusammenhang mit der Eindämmung des Tabakgebrauchs;

b) auf die Bereitstellung von technischem, wissenschaftlichem, rechtlichem und sonstigem Fachwissen zur Schaffung und Stärkung nationaler Strategien, Pläne und Programme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs mit dem Ziel der Durchführung des Übereinkommens unter anderem durch Folgendes:

i) durch Unterstützung, sofern darum ersucht wird, bei der Entwicklung einer soliden gesetzgeberischen Grundlage sowie technischer Programme einschließlich solcher zur Verhinderung des Einstiegs in den Tabakkonsum, zur Förderung der Aufgabe des Tabakkonsums und zum Schutz vor Passivrauchen;

ii) gegebenenfalls durch Unterstützung von Tabakarbeitern bei der Entwicklung geeigneter wirtschaftlich und rechtlich realisierbarer alternativer Erwerbsmöglichkeiten in wirtschaftlich realisierbarer Weise und

iii) gegebenenfalls durch Unterstützung von Tabakanbauern bei der Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion auf alternative Kulturpflanzen in wirtschaftlich realisierbarer Weise;

c) auf die Unterstützung geeigneter Schulungs- oder Sensibilisierungsprogramme für entsprechendes Personal nach Artikel 12;

d) gegebenenfalls auf die Bereitstellung von notwendigen Materialien, Ausrüstungsgegenständen, Verbrauchs- und Hilfsmitteln sowie von logistischer Unterstützung für Strategien, Pläne und Programme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs;

e) auf die Festlegung von Methoden zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, einschließlich einer umfassenden Behandlung der Nikotinabhängigkeit, und

f) gegebenenfalls auf die Förderung der Forschung zur Verbesserung der Bezahlbarkeit einer umfassenden Behandlung der Nikotinabhängigkeit.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien fördert und erleichtert die Weitergabe von technischem, wissenschaftlichem und rechtlichem Fachwissen und von Technologie mit der nach Artikel 26 sichergestellten finanziellen Unterstützung.

TEIL VIII INSTITUTIONELLE VEREINBARUNGEN UND FINANZIELLE MITTEL

Artikel 23

Konferenz der Vertragsparteien

- (1)** Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt. Die erste Tagung der Konferenz wird von der Weltgesundheitsorganisation spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Auf ihrer ersten Tagung legt die Konferenz den Tagungsort und die Termine späterer ordentlicher Tagungen fest.
- (2)** Außerordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien finden statt, wenn es die Konferenz für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei schriftlich beantragt, sofern dieser Auftrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat des Übereinkommens von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.
- (3)** Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ersten Tagung durch Konsens ihre Geschäftsordnung.
- (4)** Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt durch Konsens eine Finanzordnung für sich selbst sowie eine Finanzordnung zur Finanzierung aller gegebenenfalls von ihr einzusetzenden Nebenorgane und Finanzvorschriften für die Arbeit des Sekretariats. Auf jeder ordentlichen Tagung verabschiedet sie einen Haushalt für die Finanzperiode bis zur nächsten ordentlichen Tagung.
- (5)** Die Konferenz der Vertragsparteien prüft regelmäßig die Durchführung des Übereinkommens und trifft die notwendigen Entscheidungen zur Förderung seiner wirksamen Durchführung und kann nach den Artikeln 28, 29 und 33 Protokolle, Anlagen und Änderungen zu dem Übereinkommen beschließen. Zu diesem Zweck wird sie wie folgt tätig:
- a)** sie fördert und erleichtert den Austausch von Informationen nach den Artikeln 20 und 21;
 - b)** sie fördert und leitet die Entwicklung und regelmäßige Verfeinerung vergleichbarer – über diejenigen nach Artikel 20 hinausgehender – Methoden für die Forschung und die Erhebung von Daten, die für die Durchführung des Übereinkommens von Bedeutung sind;
 - c)** sie fördert gegebenenfalls die Erarbeitung, Umsetzung und Bewertung von Strategien, Plänen und Programmen sowie von politischen, gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen;
 - d)** sie prüft die von den Vertragsparteien nach Artikel 21 vorgelegten Berichte und beschließt regelmäßige Berichte über die Durchführung des Übereinkommens;
 - e)** sie fördert und erleichtert die Aufbringung finanzieller Mittel für die Durchführung des Übereinkommens nach Artikel 26;
 - f)** sie setzt die zur Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens notwendigen Nebenorgane ein;
 - g)** sie ersucht gegebenenfalls um die Dienste und Mitarbeit zuständiger und einschlägiger Organisationen und Organe im System der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und nichtstaatlicher Organisationen und Gremien sowie um die von diesen zur Verfügung gestellten Informationen als ein Mittel zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens und
 - h)** prüft sonstige geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens unter Berücksichtigung der bei seiner Durchführung gemachten Erfahrungen.
- (6)** Die Konferenz der Vertragsparteien legt die Kriterien für die Teilnahme von Beobachtern an ihren Beratungen fest.

Artikel 24

Sekretariat

- (1)** Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt ein ständiges Sekretariat und trifft Vorkehrungen für dessen Arbeit. Die Konferenz der Vertragsparteien strebt an, dies bei ihrer ersten Tagung zu tun.

(2) Bis zur Bestimmung und Einrichtung eines ständigen Sekretariats stellt die Weltgesundheitsorganisation Sekretariatsdienste für dieses Übereinkommen zur Verfügung.

(3) Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:

a) Es veranstaltet die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und etwaiger Nebenorgane und stellt die erforderlichen Dienste bereit;

b) es leitet die von ihm aufgrund des Übereinkommens erhaltenen Berichte weiter;

c) es unterstützt die Vertragsparteien, insbesondere diejenigen, die Entwicklungsländer oder Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen sind, auf Ersuchen bei der Zusammenstellung und Weiterleitung der nach dem Übereinkommen erforderlichen Informationen;

d) es erarbeitet Berichte über seine Tätigkeit aufgrund des Übereinkommens unter der Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien und legt sie der Konferenz der Vertragsparteien vor;

e) es sorgt unter der Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien für die notwendige Koordinierung mit den zuständigen internationalen und regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Stellen;

f) es trifft unter der Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen administrativen oder vertraglichen Vorkehrungen und

g) es nimmt andere im Übereinkommen und in dessen Protokollen vorgesehene Sekretariatsaufgaben sowie sonstige Aufgaben wahr, die ihm von der Konferenz der Vertragsparteien zugewiesen werden.

Artikel 25

Beziehungen zwischen der Konferenz der Vertragsparteien und zwischenstaatlichen Organisationen

Um technische und finanzielle Zusammenarbeit zur Verwirklichung des Ziels dieses Übereinkommens zu gewährleisten, kann die Konferenz der Vertragsparteien um die Zusammenarbeit

zuständiger internationaler und regionaler zwischenstaatlicher Organisationen, einschließlich Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, ersuchen.

Artikel 26

Finanzielle Mittel

(1) Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle an, die den finanziellen Mitteln bei der Verwirklichung des Ziels dieses Übereinkommens zukommt.

(2) Jede Vertragspartei stellt finanzielle Unterstützung im Hinblick auf ihre innerstaatlichen Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens durchgeführt werden sollen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Plänen, Prioritäten und Programmen bereit.

(3) Die Vertragsparteien fördern gegebenenfalls die Nutzung bilateraler, regionaler, subregionaler und sonstiger multilateraler Wege zur Bereitstellung von Finanzmitteln für die Entwicklung und Stärkung umfassender sektorübergreifender Programme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, die Vertragsparteien sind. Dementsprechend sollen wirtschaftlich realisierbare Alternativen

zur Tabakproduktion, einschließlich der Diversifizierung der Anbauprodukte, im Zusammenhang innerstaatlich entwickelter Strategien für eine nachhaltige Entwicklung in Betracht gezogen und unterstützt werden.

(4) Die in den einschlägigen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen vertretenen Vertragsparteien ermutigen diese Stellen, finanzielle Unterstützung für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer oder Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen sind, bereitzustellen, um diese ohne Einschränkung ihrer Rechte auf Mitwirkung in diesen Organisationen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu unterstützen.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

a) Zur Unterstützung der Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem

Übereinkommen sollen alle sachbezogenen möglicherweise und tatsächlich vorhandenen finanziellen, technischen oder sonstigen Mittel sowohl öffentlicher als auch privater Herkunft, die für Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs verfügbar sind, zum Wohl aller Vertragsparteien und insbesondere der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer oder Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen sind, aufgebracht und genutzt werden;

b) das Sekretariat berät Vertragsparteien, die Entwicklungsländer oder Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen sind, auf Ersuchen über die verfügbaren Finanzierungsquellen, um ihnen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erleichtern;

c) die Konferenz der Vertragsparteien überprüft auf ihrer ersten Tagung die tatsächlich

und möglicherweise vorhandenen Hilfsquellen und Unterstützungsmechanismen auf der Grundlage einer vom Sekretariat durchgeführten Untersuchung und anderer sachdienlicher Informationen und prüft deren Angemessenheit, und

d) die Ergebnisse dieser Überprüfung werden von der Konferenz der Vertragsparteien bei der Feststellung der Notwendigkeit zur Verbesserung der vorhandenen Mechanismen oder zur Einrichtung eines freiwilligen weltweiten Fonds oder anderer geeigneter Finanzierungsmechanismen berücksichtigt, um Vertragsparteien, die Entwicklungsländer oder Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen sind, bei Bedarf zusätzliche finanzielle Mittel zukommen zu lassen, um sie bei der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens zu unterstützen.

TEIL IX BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Artikel 27

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Im Fall einer Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens bemühen sich die betroffenen Vertragsparteien auf diplomatischem Weg um eine Beilegung der Streitigkeiten durch Verhandlung oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl, einschließlich der Inanspruchnahme guter Dienste, der Vermittlung oder des Vergleichs. Kann durch gute Dienste, Vermittlung oder Vergleich keine Einigung erzielt werden, so entbindet dies die Streitparteien nicht von ihrer Verpflichtung, sich weiter um eine Beilegung der Streitigkeit zu bemühen.

(2) Bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder der förmlichen Bestätigung

des Übereinkommens oder beim Beitritt zum Übereinkommen oder jederzeit danach kann ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gegenüber dem Verwahrer schriftlich erklären, dass sie für eine Streitigkeit, die nicht nach Absatz 1 gelöst wird, ein Ad-hoc-Schiedsverfahren nach den von der Konferenz der Vertragsparteien durch Konsens zu beschließenden Verfahren als obligatorisch anerkennt.

(3) Dieser Artikel findet auf jedes Protokoll und zwischen den Vertragsparteien des Protokolls Anwendung, sofern darin nichts anderes vorgesehen ist.

TEIL X ENTWICKLUNG DES ÜBEREINKOMMENS

Artikel 28

Änderungen dieses Übereinkommens

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Diese Änderungen werden von der Konferenz der Vertragsparteien geprüft.

(2) Änderungen dieses Übereinkommens werden von der Konferenz der Vertragsparteien

beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung des Übereinkommens wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Tagung, auf der die Änderung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt vorgeschlagene Änderungen auch den Unterzeichnern

des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Verwahrer.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede vorgeschlagene Änderung des Übereinkommens. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsparteien“ die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Beschlossene Änderungen werden vom Sekretariat dem Verwahrer übermittelt,

der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet.

(4) Urkunden über die Annahme einer Änderung werden beim Verwahrer hinterlegt. Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach Eingang der Annahmearkunden von mindestens zwei Drittel der Vertragsparteien des Übereinkommens beim Verwahrer in Kraft.

(5) Für jede andere Vertragspartei tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme dieser Änderung beim Verwahrer hinterlegt hat.

Artikel 29

Beschlussfassung über Anlagen dieses Übereinkommens und Änderung dieser Anlagen

(1) Anlagen dieses Übereinkommens und Änderungen dieser Anlagen werden nach dem in Artikel 28 festgelegten Verfahren vorgeschlagen und beschlossen und treten nach diesem Verfahren in Kraft.

(2) Anlagen dieses Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens; sofern nicht

ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf das Übereinkommen gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar.

(3) Anlagen beschränken sich auf Listen, Formulare und sonstiges beschreibendes Material über verfahrensmäßige, wissenschaftliche, technische oder administrative Angelegenheiten.

TEIL XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 31

Rücktritt

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Übereinkommen zurücktreten.

(2) Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation

beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die von dem Übereinkommen zurücktritt, gilt auch als von den Protokollen zurückgetreten, deren Vertragspartei sie ist.

Artikel 32

Stimmrecht

(1) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens hat eine Stimme, sofern in Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer

Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 33

Protokolle

(1) Jede Vertragspartei kann Protokolle vorschlagen. Diese Vorschläge werden von der Konferenz der Vertragsparteien geprüft.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien kann Protokolle zu diesem Übereinkommen beschließen. Bei der Beschlussfassung über diese Protokolle bemühen sich die Vertragsparteien nach Kräften um eine Einigung durch Konsens. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel das Protokoll mit Dreiviertelmehrheit der auf der Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsparteien“ die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben.

(3) Der Wortlaut eines vorgeschlagenen Protokolls wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Tagung, auf der es zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt.

(4) Nur Vertragsparteien des Übereinkommens können Vertragsparteien eines Protokolls werden.

(5) Jedes Protokoll zum Übereinkommen ist nur für die Vertragsparteien des betreffenden Protokolls bindend. Beschlüsse über Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf ein Protokoll beziehen, dürfen nur von Vertragsparteien dieses Protokolls gefasst werden.

(6) Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten eines Protokolls werden durch das Protokoll selbst festgelegt.

Artikel 34

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitglieder der Weltgesundheitsorganisation, für alle Staaten, die nicht Mitglied der Weltgesundheitsorganisation, jedoch Mitglied der Vereinten Nationen sind, und für Organisationen der regionalen Wirt-

schaftsintegration vom 16. Juni 2003 bis zum 22. Juni 2003 am Sitz der Weltgesundheitsorganisation in Genf und danach vom 30. Juni 2003 bis zum 29. Juni 2004 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 35

Ratifikation, Annahme, Genehmigung, förmliche Bestätigung oder Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts durch die Staaten und der förmlichen Bestätigung oder des Beitritts durch die

Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Es steht von dem Tag an, an dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, zum Beitritt offen. Die Ratifikations-, Annahme-,

Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder die Urkunden der förmlichen Bestätigung werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei des Übereinkommens wird, ohne dass einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Übereinkommens, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem

Übereinkommen. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Übereinkommens gleichzeitig auszuüben.

(3) Die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration erklären in ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder in ihren Beitrittsurkunden den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Verwahrer mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

Artikel 36

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder Urkunde der förmlichen Bestätigung beim Verwahrer in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft, nachdem die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(3) Für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die eine Urkunde der förmlichen Bestätigung oder eine Beitrittsurkunde hinterlegt, nachdem die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Urkunde der förmlichen Bestätigung oder ihrer Beitrittsurkunde in Kraft.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 37

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens und seiner

Änderungen sowie der nach den Artikeln 28, 29 und 33 beschlossenen Protokolle und Anlagen.

Artikel 38

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommens unterschrieben.

Geschehen zu Genf am 21. Mai 2003.

LITERATUR

Amtliche deutsche Übersetzung der FCTC

- › Bundestag (2004) Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Gesetz zu dem Tabakrahmenübereinkommen) vom 19. November 2004. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2004, Teil II, Nr. 36, ausgegeben zu Bonn am 29. November 2004, <http://www.bgbl.de>

Originaltext der FCTC

- › World Health Organization (2003) WHO Framework Convention on Tobacco Control. Genf, <http://whqlibdoc.who.int/publications/2003/9241591013.pdf>.

Weiterführende Literatur

- › Deutsches Krebsforschungszentrum (2008) Rauchende Kinder und Jugendliche in Deutschland – leichter Einstieg, schwerer Ausstieg. Band 8, Rote Reihe Tabakprävention und Tabakkontrolle, Heidelberg
- › Deutsches Krebsforschungszentrum (2009) Tabakatlas Deutschland 2009. Steinkopff Verlag, Heidelberg
- › Deutsches Krebsforschungszentrum (2009) Umweltrisiko Tabak – von der Pflanze zur Kippe. Band 11, Rote Reihe Tabakprävention und Tabakkontrolle, Heidelberg
- › Deutsches Krebsforschungszentrum (2010) Illegaler Zigarettenhandel und seine Bekämpfung zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Band 12, Rote Reihe Tabakprävention und Tabakkontrolle, Heidelberg
- › Deutsches Krebsforschungszentrum (2010) Verbesserung des Jugend- und Verbraucherschutzes durch die Überarbeitung der europäischen Tabakprodukt-Richtlinie 2001/37/EG. Band 16, Rote Reihe Tabakprävention und Tabakkontrolle, Heidelberg
- › Deutsches Krebsforschungszentrum (2011) Nichtraucherchutz in der deutschen Gastronomie: Eine aktuelle Bestandsaufnahme in zehn Bundesländern. Aus der Wissenschaft – für die Politik, Heidelberg
- › Pötschke-Langer M, Schneider NK & Mons U (2010) Gesundheitspolitische Dimensionen der Tabakprävention. In: Singer M, Batra A, Mann K (Hrsg.) Alkohol und Tabak. Grundlagen und Folgeerkrankungen. Georg Thieme Verlag, Stuttgart

Leitlinien für die Umsetzung von **Artikel 5.3** – **Schutz gesundheitspolitischer Maßnahmen** **zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vor** **kommerziellen und sonstigen berechtigten** **Interessen der Tabakindustrie**

Beauftragung der Arbeitsgruppe: COP-2 (2007)
Annahme der Leitlinien: COP-3 (2008)



Leitlinien für die Umsetzung von **Artikel 8** – **Schutz vor Passivrauchen**

Beauftragung der Arbeitsgruppe: COP-1 (2006)
Annahme der Leitlinien: COP-2 (2007)



Leitlinien für die Umsetzung von **Artikel 9 und 10** – **Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen** **und der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse**

Beauftragung der Arbeitsgruppe: COP-1 (2006, Art. 9) / COP-2 (2007, Art. 10)
Annahme der Leitlinien: COP-4 (2010, Partielle Leitlinien zu den
attraktivitätssteigernden Aspekten von Tabakprodukten; Leitlinien zu den
toxikologischen und suchsteigernden Aspekten von Tabakprodukten stehen noch aus)

3 DIE LEITLINIEN



Leitlinien für die Umsetzung von **Artikel 11** – **Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen**

Beauftragung der Arbeitsgruppe: COP-2 (2007)
Annahme der Leitlinien: COP-3 (2008)

Leitlinien für die Umsetzung von **Artikel 12** – **Aufklärung, Information, Schulung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit**

Beauftragung der Arbeitsgruppe: COP-2 (2007)
Annahme der Leitlinien: COP-4 (2010)



Leitlinien für die Umsetzung von **Artikel 13** – **Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabaksponsorring**

Beauftragung der Arbeitsgruppe: COP-2 (2007)
Annahme der Leitlinien: COP-3 (2008)



Leitlinien für die Umsetzung von **Artikel 14** – **Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage im Zusammenhang mit Tabakabhängigkeit und Aufgabe des Tabakkonsums**

Beauftragung der Arbeitsgruppe: COP-3 (2008)
Annahme der Leitlinien: COP-4 (2010)

3.1 Leitlinien als Vertragsinstrumente

Die Konferenz der Vertragsparteien kann verschiedene bindende und nicht bindende Instrumente erlassen, um die Vertragsparteien bei der Umsetzung der FCTC zu unterstützen. Diese Vertragsinstrumente beinhalten Protokolle, Leitlinien und, soweit erforderlich, technische Berichte. Protokolle werden hierbei wie die FCTC von den Vertragsparteien verhandelt und müssen nach Annahme von den einzelnen Vertragsparteien ratifiziert werden. Nur Vertragsparteien des Übereinkommens sind berechtigt, ein Protokoll zu ratifizieren. Genau wie bei der Konvention sind die Bestimmungen der Protokolle für alle ratifizierenden Vertragsparteien rechtlich bindend. Ein Protokoll zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakprodukten wird derzeit im Rahmen eines zwischenstaatlichen Verhandlungsorgans unter dem Vorsitz der Europäischen Union erarbeitet und soll 2012 verabschiedet werden.

Die häufigsten Vertragsinstrumente sind die Leitlinien. Sie führen die einzelnen Bestimmungen der FCTC-Artikel näher aus, geben Empfehlungen und nennen konkrete Aktivitäten für die Umsetzung der Maßnahmen. Zwischen 2007 und 2010 wurden bereits sieben Leitlinien durch die Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet: Leitlinien zu den Artikeln 5.3, 8, 11, 12, 13, 14 und partielle Leitlinien zu den Artikeln 9 und 10, die sich auf die Verminderung der Attraktivität von Tabakprodukten konzentrieren. Zwei weitere befinden sich derzeit in Verhandlung: Die Leitlinien zu den Artikeln 17 und 18 und die partiellen Leitlinien zu den Artikeln 9 und 10, die sich mit den toxikologischen und suchtssteigernden Aspekten von Tabakprodukten beschäftigen. Leitlinien zu Artikel 6 werden vorbereitet. Obwohl die Leitlinien nicht völkerrechtlich bindend sind, so sind sie das Ergebnis eines Konsenses zwischen den Vertragsparteien, die geforderten Maßnahmen umzusetzen.

Die Erarbeitung der Leitlinien zur Umsetzung fällt unter Artikel 5.4 der generellen Verpflichtungen der FCTC und wird von den Vertragsparteien initiiert und durchgeführt. Auf den Konferenzen der Vertragsparteien entscheiden die Vertragsparteien, zu welchen Bestimmungen nähere Ausführungen und Umsetzungsempfehlungen erforderlich sind. Je nach Bedarf und Wissensstand werden dann Arbeitsgruppen einberufen, um eine Leitlinienentwicklung durch technische Berichte vorzubereiten, eine neue Leitlinienerarbeitung zu beginnen oder eine

bestehende Arbeitsgruppe fortzuführen. Hierfür werden klare Vorgaben und Zeitachsen festgelegt. So wurden bei bestimmten Arbeitsgruppen zwei oder drei Jahre für die Fertigstellung der Leitlinien veranschlagt, während andere Arbeitsgruppen bereits seit über drei Jahren die Grundlage für einen ersten Entwurf aushandeln. Die Vertragsparteien melden sich freiwillig zur Teilnahme an den Arbeitsgruppen, wobei üblicherweise zwei bis fünf Vertragsparteien die Federführung als so genannte *Key-Facilitators* übernehmen. Weitere 20 bis 30 Länder sind als Partnerländer an der Arbeitsgruppe beteiligt, an der meist auch eine kleine Anzahl an von der Weltgesundheitsorganisation ernannten Experten und Vertreter der Zivilgesellschaft teilnehmen können. Die federführenden Staaten können innerhalb der Arbeitsgruppe auch so genannte *Friends of the Key Facilitators* ernennen, um bestimmte Partnerländer enger in die Texterarbeitung einzubinden. Dies wird insbesondere getan, um unterrepräsentierte Regionen bei Entscheidungsprozessen einzubeziehen oder um in der Arbeitsgruppe sehr engagierte Partnerländer besonders zu würdigen.



Die Leitlinien werden in einem mehrjährigen und umfassenden Review- und Konsensverfahren von den federführenden Staaten erarbeitet und in einem mehrstufigen Abstimmungsverfahren mit der Arbeitsgruppe und den übrigen Vertragsparteien an die Interessen aller Parteien angepasst. Die Endfassung wird sechs Monate vor der Konferenz der Vertragsparteien den Staaten zur schriftlichen Kommentierung übersandt. Nach abschließender schriftlicher Revision wird die Endfassung des Leitlinienentwurfs bei der Konferenz der Vertragsparteien von der

Arbeitsgruppe vorgestellt, von den Vertragsparteien mündlich ausgehandelt und bei Konsensfindung von der COP angenommen. Für Leitlinien ist keine nachfolgende Ratifizierung auf nationalstaatlicher Ebene notwendig.

Deutschland war zwischen 2007 und 2010 federführend als *Key Facilitator* an den Leitlinien zu Artikel 12 der FCTC (Aufklärung, Information, Schulung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit) und seit 2008 als Partnerland, beziehungsweise ab September 2009 als *Friends of the Key Facilitators* an den Leitlinien zu Artikel 14 (Maßnahmen gegen Tabakabhängigkeit und zur Tabakentwöhnung) beteiligt:

Auf der 2. Konferenz der Vertragsparteien (COP-2) im Jahr 2007 hatten sich die Vertragsparteien zur Förderung und Stärkung der Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit in Fragen der Eindämmung des Tabakgebrauchs unter Nutzung aller verfügbaren und geeigneten Kommunikationsmittel verpflichtet und eine Arbeitsgruppe gebildet, um entsprechende Leitlinien zu erarbeiten. Gemeinsam mit Palau, Schweden und der Türkei verpflichtete sich Deutschland, die Federführung bei der Entwicklung von internationalen Leitlinien zur Implementierung von Artikel 12 zu übernehmen. Auf der 3. Konferenz der Vertragsparteien (COP-3) im November 2008 verpflichtete sich Deutschland zudem, an der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Leitlinien zu Artikel 14 als Partnerland teilzunehmen. Die politische Verantwortung wurde vom Bundesministerium für Gesundheit getragen, während das Deutsche Krebsforschungszentrum die deutsche Beteiligung an beiden Arbeitsgruppen inhaltlich und

wissenschaftlich begleitet hat. Beide unter deutscher Beteiligung erarbeiteten Leitlinien wurden im November 2010 auf der 4. Konferenz der Vertragsparteien (COP-4) in Uruguay einstimmig verabschiedet.



Teilnehmer des Arbeitsgruppentreffens zur Erarbeitung der Leitlinien zu Artikel 12 (Istanbul, 2009)



Teilnehmer des Arbeitsgruppentreffens zur Erarbeitung der Leitlinien zu Artikel 14 (Seoul, 2009)

LITERATUR

Leitlinien zur Umsetzung der Artikel der FCTC

- ▶ Leitlinien zu Artikel 5.3: http://www.who.int/fctc/guidelines/article_5_3.pdf
- ▶ Leitlinien zu Artikel 8: http://www.who.int/fctc/cop/art%208%20guidelines_english.pdf
- ▶ Partielle Leitlinien zu den Artikeln 9 und 10: <http://www.who.int/fctc/guidelines/Decisions-9and10.pdf>
- ▶ Leitlinien zu Artikel 11: http://www.who.int/fctc/guidelines/article_11.pdf
- ▶ Leitlinien zu Artikel 12: <http://www.who.int/fctc/guidelines/Decision.pdf>
- ▶ Leitlinien zu Artikel 13: http://www.who.int/fctc/guidelines/article_13.pdf
- ▶ Leitlinien zu Artikel 14: <http://www.who.int/fctc/Guidelines.pdf>

Schwur der Vorstandsvorsitzenden der sieben größten amerikanischen Tabakkonzerne am 14. April 1994 vor dem US-amerikanischen Kongress:
„Ich glaube, dass Nikotin nicht abhängig macht.“



3.2 Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 5.3 – Schutz gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vor kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie

EINLEITUNG

1. Resolution WHA54.18 der Weltgesundheitsversammlung zur Transparenz bei der Eindämmung des Tabakgebrauchs stellt unter Hinweis auf die Erkenntnisse des Expertenausschusses für Dokumente der Tabakindustrie fest, dass „die Tabakindustrie seit Jahren mit der ausdrücklichen Absicht tätig ist, die Rolle von Regierungen und WHO bei der Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Tabakepidemie zu untergraben.“

2. Die Präambel des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs anerkennt, wie wichtig es für die Vertragsparteien¹ ist, „wachsam auf alle Versuche der Tabakindustrie zur Untergrabung oder Zunichtemachung von Bemühungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu achten und sich über Tätigkeiten der Tabakindustrie auf dem Laufenden zu halten, die sich nachteilig auf die Bemühungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs auswirken.“

3. Des weiteren verlangt Artikel 5.3 des Übereinkommens, dass „bei der Festlegung und Durchführung ihrer gesundheitspolitischen Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs die Vertragsparteien diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht vor den kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie schützen.“

4. Die Konferenz der Vertragsparteien setzte in ihrem Beschluss FCTC/COP2(14) eine Arbeitsgruppe ein, die Leitlinien zur Umsetzung des Artikels 5.3 des Übereinkommens ausarbeitet.

5. Unbeschadet des souveränen Rechts der Vertragsparteien, ihre eigenen Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu bestimmen und festzulegen, werden die Vertragsparteien ermutigt, die vorliegenden

Leitlinien soweit wie möglich gemäß ihrem innerstaatlichen Recht umzusetzen.

Ziel, Umfang und Geltungsbereich

6. Die Anwendung der Leitlinien für die Durchführung von Artikel 5.3 des Übereinkommens wird eine allumfassende Auswirkung auf die Maßnahmen der Länder zur Eindämmung des Tabakgebrauchs ausüben, da die Leitlinien anerkennen, dass sich die Eingriffe der Industrie, auch jener der staatlichen Tabakindustrie auf eine ganze Reihe politischer Bereiche zur Eindämmung des Tabakgebrauchs erstrecken, wie es auch in der Präambel zum Übereinkommen, Artikeln, die sich auf spezifische Eindämmungsmaßnahmen beziehen sowie der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des WHO-Übereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs heißt.

7. Der Zweck der vorliegenden Leitlinien besteht darin sicherzustellen, dass die Bemühungen, die Eindämmung des Tabakgebrauchs vor kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie zu schützen, umfassend und effektiv sind. Die Vertragsparteien sollten Maßnahmen in allen Bereichen der Regierung einleiten, die daran interessiert sowie in der Lage sind, auf gesundheitspolitische Maßnahmen im Hinblick auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs einzuwirken.

8. Das Ziel der vorliegenden Leitlinien besteht darin, die Vertragsparteien² bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach Artikel 5.3 des Übereinkommens zu unterstützen. Die vorliegenden Leitlinien beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den Erfahrungen der Vertragsparteien im Umgang mit Eingriffen der Tabakindustrie.

9. Die Leitlinien gelten für die Festlegung und Umsetzung der gesundheitspolitischen Maßnahmen der Vertragsparteien in Bezug

¹ „Die Bezeichnung ‚Vertragsparteien‘ bezieht sich auf Staaten und andere Stellen mit der Befugnis, Verträge zu schließen, die ihr Einverständnis, durch einen Vertrag gebunden zu sein, ausgedrückt haben und wo das Abkommen für diese Staaten und Stellen in Kraft ist.“ (Quelle: United Nations Treaty Collections: <http://untreaty.un.org/English/guide.asp#signatories>).

² Die vorliegenden Leitlinien beziehen sich ggf. auch auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs. Sie gelten ebenfalls für Personen, Körperschaften oder Stellen, die zur Formulierung, Einleitung, Verwaltung oder Durchsetzung dieser Maßnahmen beitragen bzw. beitragen könnten.

10. Die Leitlinien gelten für Regierungsbeamte, Vertreter und Angestellte jeglicher nationalen, staatlichen, Provinz-, kommunalen, lokalen oder anderweitigen öffentlichen oder halb/quasiöffentlichen Einrichtung oder Stelle innerhalb der Zuständigkeit einer Vertragspartei, sowie für andere Personen, die in deren Namen handeln. Jeder Teil der Regierung (Exekutive, Legislative und Judikative), der für die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs sowie für den Schutz dieser Maßnahmen gegenüber den Interessen der Tabakindustrie zuständig ist, sollte rechenschaftspflichtig sein.

11. Die Vielzahl von Strategien und Taktiken, derer sich die Tabakindustrie bedient, um die Festlegung und Umsetzung von solchen Maßnahmen zur Bekämpfung des Tabakgebrauchs, wie sie z.B. die Vertragsparteien des Übereinkommens umsetzen müssen, zu stören, ist in umfangreichen Nachweisen dokumentiert. Die in den vorliegenden Leitlinien empfohlenen Maßnahmen sollen Schutz bieten vor den Eingriffen nicht nur der Tabakindustrie sondern auch ggf. von Organisationen und Einzelpersonen, die an der Förderung der Interessen der Tabakindustrie arbeiten.

12. Obwohl die in den vorliegenden Leitlinien empfohlenen Maßnahmen von den Vertragsparteien so breit wie nötig angewendet werden sollten, um die Ziele nach Artikel 5.3 des Übereinkommens zu erreichen, werden die Vertragsparteien eindringlich aufgefordert, bei der Anpassung an ihre jeweiligen Gegebenheiten auch weitergehende Maßnahmen umzusetzen.

LEITLINIEN

■ Leitlinie 1: Es gibt einen fundamentalen und unüberbrückbaren Konflikt zwischen den Interessen der Tabakindustrie und gesundheitspolitischen Interessen.

13. Die Tabakindustrie produziert und wirbt für ein Produkt, von dem wissenschaftlich belegt ist, dass es suchterzeugend ist, Krankheiten und Tod verursacht sowie für eine Reihe gesellschaftlicher Übel, einschließlich Armut, verantwortlich ist.

Daher sollten die Vertragsparteien die Formulierung und Durchführung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs so weit wie möglich vor dem Zugriff der Tabakindustrie schützen.

■ Leitlinie 2: Die Vertragsparteien sollten im Umgang mit der Tabakindustrie und jenen, die an der Förderung ihrer Interessen arbeiten, rechenschaftspflichtig und transparent sein.

14. Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass jede Interaktion mit der Tabakindustrie zu Belangen der Eindämmung des Tabakgebrauchs oder der öffentlichen Gesundheit rechenschaftspflichtig und transparent ist.

■ Leitlinie 3: Die Vertragsparteien sollten die Tabakindustrie und jene, die an der Förderung ihrer Interessen arbeiten verpflichten, in einer rechenschaftspflichtigen und transparenten Art und Weise zu agieren und zu handeln.

15. Die Tabakindustrie sollte zwecks effektiver Umsetzung der vorliegenden Leitlinien dazu verpflichtet werden, den Vertragsparteien Informationen zur Verfügung zu stellen.

■ Leitlinie 4: Da ihre Produkte tödlich sind, sollten der Tabakindustrie keine Anreize für die Gründung oder Weiterführung ihrer Unternehmen gewährt werden.

16. Jegliche Vorzugsbehandlung der Tabakindustrie stünde in Konflikt mit der Politik der Eindämmung des Tabakgebrauchs.

EMPFEHLUNGEN

17. Die folgenden bedeutenden Aktionen werden empfohlen, um gegen die Eingriffe der Tabakindustrie in gesundheitspolitische Maßnahmen vorzugehen:

(1) Das Bewusstsein schärfen für die suchterzeugenden und schädigenden Eigenschaften von Tabakerzeugnissen sowie für die Eingriffe der Tabakindustrie in die gesundheitspolitischen Maßnahmen der Vertragsparteien bei der Eindämmung des Tabakgebrauchs.

(2) Maßnahmen ergreifen, um die Interaktionen mit der Tabakindustrie zu beschränken und die Transparenz derjenigen Interaktionen, die stattfinden zu gewährleisten.

(3) Partnerschaften und nicht-bindende oder nicht-durchsetzbare Vereinbarungen mit der Tabakindustrie verweigern.

(4) Interessenkonflikte bei Regierungsbeamten und -angestellten vermeiden.

(5) Zur Bedingung machen, dass die von der Tabakindustrie zur Verfügung gestellten Informationen transparent und zutreffend sind.

(6) Aktivitäten, die von der Tabakindustrie als „sozial verantwortlich“ dargestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Aktivitäten der so genannten „gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung“, zu denormalisieren und soweit wie möglich zu regulieren.

(7) Keine Vorzugsbehandlung für die Tabakindustrie gewähren.

(8) Eine staatliche Tabakindustrie ist gleich zu behandeln wie jede andere Tabakindustrie.

18. Abgestimmte Maßnahmen zum Schutz gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vor den kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie sind unten aufgeführt. Die Vertragsparteien werden ermutigt, Maßnahmen einzuleiten, die über die in diesen Leitlinien geforderten hinausgehen, und diese Leitlinien hindern eine Vertragspartei nicht daran, strengere Anforderungen zu stellen, die mit den vorliegenden vereinbar sind.

■ **(1) Das Bewusstsein schärfen für die suchterzeugenden und schädigenden Eigenschaften von Tabakerzeugnissen sowie für die Eingriffe der Tabakindustrie in die gesundheitspolitischen Maßnahmen der Vertragsparteien bei der Eindämmung des Tabakgebrauchs.**

19. Alle Bereiche der Regierung und die Öffentlichkeit müssen um die früheren und derzeitigen Eingriffe der Tabakindustrie bei der Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Bekämpfung des Tabakgebrauchs wissen und sich ihrer bewusst sein. Eingriffe dieser Art verlangen spezifische Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung des gesamten Rahmenübereinkommens.

■ **Empfehlungen**

1.1 Die Vertragsparteien sollten unter Berücksichtigung von Artikel 12 des Übereinkommens, alle Bereiche der Regierung und

die Öffentlichkeit über die suchterzeugenden und schädigenden Eigenschaften von Tabakerzeugnissen, die Notwendigkeit, gesundheitspolitische Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vor den kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie zu schützen, sowie die Strategien und Taktiken, derer sich die Tabakindustrie bedient, um in die Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs einzugreifen, informieren und aufklären.

1.2 Die Vertragsparteien sollten darüber hinaus ein Bewusstsein für die Praxis der Tabakindustrie schaffen, Einzelpersonen, Tarnorganisationen und angeschlossene Organisationen einzusetzen, um in deren Namen offen oder verdeckt zu agieren oder tätig zu werden, um die Interessen der Tabakindustrie zu fördern.

■ **(2) Maßnahmen ergreifen, um die Interaktionen mit der Tabakindustrie zu beschränken und die Transparenz derjenigen Interaktionen, die stattfinden, zu gewährleisten.**

20. Bei der Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs sollten alle notwendigen Interaktionen mit der Tabakindustrie von den Vertragsparteien dergestalt durchgeführt werden, dass keinesfalls der Eindruck entsteht, es bestehe eine tatsächliche oder mögliche Partnerschaft oder Zusammenarbeit als Ergebnis oder auf Grund einer solchen Interaktion. Sollte die Tabakindustrie sich in einer Weise verhalten, bei der ein solcher Eindruck entstehen könnte, sollten die Vertragsparteien diesem Eindruck vorbeugen oder ihn berichtigen.

■ **Empfehlungen**

2.1 Die Vertragsparteien sollten nur dann und nur so weit mit der Tabakindustrie interagieren, wie dies unbedingt erforderlich ist, um die Tabakindustrie und Tabakerzeugnisse wirksam zu regulieren.

2.2 Sind Interaktionen mit der Tabakindustrie erforderlich, sollten die Vertragsparteien sicherstellen, dass diese Interaktionen transparent erfolgen. Jegliche Interaktionen sollten möglichst öffentlich erfolgen, z.B. durch öffentliche Anhörungen, öffentliche Bekanntmachung der Interaktionen, Offenlegung von Unterlagen über solche Interaktionen.

■ (3) Partnerschaften und nicht-bindende oder nicht-durchsetzbare Vereinbarungen mit der Tabakindustrie verweigern.

21. Die Tabakindustrie sollte kein Partner bei irgendeiner Initiative sein, die mit der Festlegung oder Umsetzung von gesundheitspolitischen Maßnahmen verknüpft ist, da ihre Interessen in direktem Konflikt zu den Zielen der Gesundheitspolitik stehen.

■ Empfehlungen

3.1 Die Vertragsparteien sollten weder Partnerschaften und nicht-bindende oder nicht-durchsetzbare Vereinbarungen noch irgendwelche Vereinbarungen mit der Tabakindustrie oder sonstigen Stellen oder Personen, die an der Förderung ihrer Interessen arbeiten, akzeptieren, unterstützen oder befürworten.

3.2 Die Vertragsparteien sollten nicht akzeptieren, unterstützen oder befürworten, dass die Tabakindustrie Initiativen für die Jugend, öffentliche Bildung oder sonstige Belange organisiert, fördert oder durchführt, die direkt oder indirekt mit der Bekämpfung des Tabakgebrauchs in Verbindung stehen, oder sich an diesen beteiligt.

3.3 Die Vertragsparteien sollten keinen freiwilligen Verhaltenskodex oder ein sonstiges von der Tabakindustrie verfasstes Instrument akzeptieren, unterstützen oder befürworten, das als Ersatz für gesetzlich durchsetzbare Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs angeboten wird.

3.4 Die Vertragsparteien sollten kein Angebot zur Unterstützung oder Vorschläge zur Gesetzgebung zur Eindämmung des Tabakgebrauchs oder Maßnahmen, die seitens oder in Zusammenarbeit mit der Tabakindustrie verfasst wurden, akzeptieren, unterstützen oder befürworten.

■ (4) Interessenskonflikte bei Regierungsbeamten und -angestellten vermeiden.

22. Die Beteiligung von Organisationen oder Einzelpersonen mit kommerziellen oder berechtigten Interessen an der Tabakindustrie an gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs dürfte sich höchstwahrscheinlich negativ auswirken. Klare Regeln zu Interessenskonflikten bei Regierungsbeamten und -angestellten, die an der Eindämmung des Tabakgebrauchs arbeiten, sind bedeutende Mittel, um diese Maßnahmen vor Eingriffen der Tabakindustrie zu schützen.

23. Zahlungen, Geschenke und Geld- oder Sachleistungen sowie Forschungsgelder, die Regierungsstellen, -beamten oder -angestellten von der Tabakindustrie angeboten werden, können zu Interessenkonflikten führen. Selbst wenn dafür keine Zusage einer wohlwollenden Prüfung gegeben wird, entstehen Interessenskonflikte, da die Möglichkeit besteht, dass persönliche Interessen dienstliche Verantwortlichkeiten beeinflussen, wie dies im Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger anerkannt ist, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und verschiedenen Organisationen der innerstaatlichen und regionalen Wirtschaftsintegration verabschiedet wurde.

■ Empfehlungen

4.1 Die Vertragsparteien sollten eine Politik der Offenlegung und Handhabung von Interessenskonflikten anordnen, die für alle Personen gilt, die mit der Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs befasst sind, einschließlich Regierungsbeamte, -angestellte, -berater und Auftragnehmer.

4.2 Die Vertragsparteien sollten einen Verhaltenskodex für Beamte formulieren, verabschieden und umsetzen, der die Standards für den Umgang mit der Tabakindustrie vorgibt.

4.3 Die Vertragsparteien sollten keine Verträge zur Ausführung von Arbeiten in Zusammenhang mit der Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs an Bewerber oder Ausschreibungsteilnehmer vergeben, bei denen ein Interessenkonflikt mit bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs existiert.

4.4 Die Vertragsparteien sollten klare Vorgaben erarbeiten, nach denen Amtsträger, die eine Rolle bei der Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs spielen oder gespielt haben, innerhalb einer bestimmten Frist nach Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet sind, ihre Institutionen über jede Absicht, eine vergütete oder nicht vergütete Tätigkeit in der Tabakindustrie aufzunehmen, zu informieren.

4.5 Die Vertragsparteien sollten klare Vorgaben entwickeln, die Bewerber für ein öffentliches Amt, das bei der Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs eine Rolle spielt, verpflichten, alle gegenwärtigen oder vergangenen beruflichen Tätigkeiten, vergütet oder nicht, in Zusammenhang mit der Tabakindustrie anzugeben.

4.6 Die Vertragsparteien sollten Regierungsangehörige verpflichten, direkte Interessen an der Tabakindustrie anzugeben und darauf zu verzichten.

4.7 Regierungseinrichtungen und ihre Organe sollten keinerlei finanziellen Interessen an der Tabakindustrie haben, es sei denn, sie sind für die Wahrung der Inhaberinteressen einer Vertragspartei an einer staatlichen Tabakindustrie verantwortlich.

4.8 Die Vertragsparteien sollten keiner Person, die in der Tabakindustrie oder einer Stelle, die an der Förderung ihrer Interessen angestellt ist gestatten, Regierungsgremien, Ausschüssen oder Beratergruppen anzugehören, in denen Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs oder gesundheitspolitische Maßnahmen festgelegt oder umgesetzt werden.

4.9 Die Vertragsparteien sollten keine Person, die in der Tabakindustrie oder einer Stelle, die an der Förderung ihrer Interessen arbeitet angestellt ist, für die Teilnahme an Delegationen für die Konferenz der Vertragsparteien benennen, noch für ihre Nebenorgane oder sonstige Gremien, die gemäß den Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien gebildet werden.

4.10 Die Vertragsparteien sollten keinem Beamten oder Angestellten der Regierung bzw. einer staatlichen oder halb/quasistaatlichen Stelle gestatten, Bezahlungen, Geschenke oder Dienstleistungen, als Geld- oder Sachleistung, von der Tabakindustrie anzunehmen.

4.11 Unter Berücksichtigung des nationalen Rechts und der verfassungsmäßigen Grundsätze sollten die Vertragsparteien effektive Maßnahmen ergreifen, um Spenden der Tabakindustrie oder einer Stelle, die an der Förderung ihrer Interessen arbeitet, an politische Parteien, Kandidaten oder Wahlkämpfe zu verbieten bzw. die vollständige Offenlegung solcher Spenden zu verlangen.

■ (5) Zur Bedingung machen, dass die von der Tabakindustrie zur Verfügung gestellten Informationen transparent und zutreffend sind.

24. Um wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Eingriffen der Tabakindustrie auf gesundheitspolitische Maßnahmen zu ergreifen, benötigen die Vertragsparteien Informationen über ihre Aktivitäten und Praktiken und stellen damit sicher, dass die Industrie auf Transparenz achtet. Artikel 12 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, den öffentlichen

Zugang zu solchen Informationen gemäß nationalem Recht zu fördern.

25. Artikel 20.4 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, u.a. den Austausch von Informationen über die Praktiken der Tabakindustrie und den Anbau von Tabak zu fördern und zu erleichtern. Nach Artikel 20.4(c) des Übereinkommens sollte sich jede Vertragspartei bemühen, mit zuständigen internationalen Organisationen bei der schrittweisen Einrichtung und Unterhaltung eines weltweiten Systems zur regelmäßigen Erhebung von Informationen über die Tabakproduktion und -herstellung und über die Tätigkeiten der Tabakindustrie, die Auswirkungen auf das Übereinkommen oder die innerstaatlichen Tätigkeiten zur Eindämmung des Tabakgebrauchs haben, zusammen zu arbeiten.

■ Empfehlungen

5.1 Die Vertragsparteien sollten Maßnahmen verabschieden und umsetzen die gewährleisten, dass alle Operationen und Tätigkeiten der Tabakindustrie transparent sind.³

5.2 Die Vertragsparteien sollten die Tabakindustrie und jene, die an der Förderung ihrer Interessen arbeiten verpflichten, ihnen regelmäßig Informationen über die Tabakproduktion und -herstellung, ihren Marktanteil, Ausgaben für Werbung, Einkünfte sowie alle sonstigen Tätigkeiten, einschließlich Lobbyarbeit, gemeinnütziges Engagement, politische Spenden sowie alle sonstigen Tätigkeiten vorzulegen, die nach Artikel 13 des Übereinkommens nicht oder noch nicht verboten sind.¹

5.3 Die Vertragsparteien sollten Regeln für die Offenlegung oder Registrierung der Unternehmen der Tabakindustrie, der ihnen angeschlossenen Organisationen und Personen, die in ihrem Namen arbeiten, einschließlich Lobbyisten, verlangen.

5.4 Die Vertragsparteien sollten der Tabakindustrie in Übereinstimmung mit nationalem Recht Strafen für die Vorlage falscher oder irreführender Informationen auferlegen.

5.5 Die Vertragsparteien sollten wirksame Gesetze sowie vollziehende, administrative und sonstige Maßnahmen verabschieden und umsetzen, um gemäß Artikel 12(c) des Übereinkommens den öffentlichen Zugang zu einem vielfältigen Angebot an Informationen über die Tabakindustrie, soweit diese für die Ziele dieses Übereinkommens relevant sind, zu gewährleisten.

³ Unbeschadet evtl. Betriebsgeheimnisse oder vertraulicher und gesetzlich geschützter Informationen.

■ **(6) Aktivitäten, die von der Tabakindustrie als „sozial verantwortlich“ dargestellt werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Aktivitäten der so g. „gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung“ zu denormalisieren und soweit wie möglich zu regulieren.**

26. Die Tabakindustrie führt Aktivitäten durch, die als sozial verantwortlich dargestellt werden, um ihr Image von den tödlichen Eigenschaften des Produkts, das sie herstellt und vertreibt zu distanzieren und um die Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zu behindern. Aktivitäten, die von der Tabakindustrie als „sozial verantwortlich“ dargestellt werden, zielen ab auf die Förderung des Tabakgebrauchs und sind eine Strategie zur Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit, die unter die Definition von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring gemäß dem Übereinkommen fällt.

27. Die gesellschaftliche Unternehmensverantwortung der Tabakindustrie ist laut WHO,⁴ ein Widerspruch in sich, da die Kernfunktion der Industrie in Widerspruch zu den Zielen gesundheitspolitischer Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs steht.

■ **Empfehlungen**

6.1 Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass alle Bereiche der Regierung und der Öffentlichkeit über den wahren Zweck und das wirkliche Ausmaß der von der Tabakindustrie durchgeführten und als sozial verantwortlich dargestellten Tätigkeiten informiert und aufgeklärt werden.

6.2 Die Vertragsparteien sollten keine Tätigkeiten, die von der Tabakindustrie als sozial verantwortlich dargestellt werden befürworten, unterstützen, Partnerschaften mit ihnen eingehen oder an ihnen teilnehmen.

6.3 Die Vertragsparteien sollten der Tabakindustrie oder Personen, die in ihrem Namen handeln, nicht gestatten, als sozial verantwortlich dargestellte Tätigkeiten oder die hierfür verwendeten Ausgaben zu veröffentlichen, sofern dies nicht gesetzlich erforderlich ist, um über diese Ausgaben wie z.B. in einem Jahresbericht Bericht zu erstatten.⁵

4 WHO. *Tobacco industry and corporate social responsibility – an inherent contradiction*. Genf, Weltgesundheitsorganisation, 2004.

5 Die Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 13 des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs behandeln dieses Themen unter dem Aspekt der Tabakwerbung, Verkaufsförderung und Sponsoring.

6.4 Die Vertragsparteien sollten nicht gestatten, dass ein Bereich der Regierung oder des öffentlichen Sektors politische, soziale, finanzielle, bildungs- oder gemeinschaftsbezogene Unterstützung seitens der Tabakindustrie oder Stellen, die an der Förderung ihrer Interessen arbeiten annehmen, außer im Falle von Schadensersatz aufgrund von gerichtlichen Vergleichen oder Gesetzen oder gesetzlich bindenden und durchsetzbaren Vereinbarungen.

■ **(7) Keine Vorzugsbehandlung für die Tabakindustrie gewähren.**

28. Einige Regierungen ermutigen Investitionen seitens der Tabakindustrie, bis hin zu Subventionen in Gestalt finanzieller Anreize, wie teilweiser oder vollständiger Befreiung von ansonsten gesetzlich vorgeschriebenen Steuern.

29. Unbeschadet ihres souveränen Rechts zur Festlegung und Gestaltung ihrer Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik, sollten die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs beachten.

■ **Empfehlungen**

7.1 Die Vertragsparteien sollten der Tabakindustrie keine Anreize, Privilegien oder Beihilfen für die Gründung oder Weiterführung ihrer Unternehmen gewähren.

7.2 Vertragsparteien, die keine staatliche Tabakindustrie besitzen, sollten nicht in die Tabakindustrie und damit verbundene Unternehmen investieren. Vertragsparteien mit einer staatlichen Tabakindustrie sollten sicherstellen, dass evtl Investitionen in die Tabakindustrie sie nicht davon abhält, das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vollständig umzusetzen.

7.3 Die Vertragsparteien sollten der Tabakindustrie keinerlei bevorzugende Steuerbefreiungen gewähren.

■ **(8) Eine staatliche Tabakindustrie ist gleich zu behandeln wie jede andere Tabakindustrie.**

30. Die Tabakindustrie kann staatseigen, nicht-staatseigen oder eine Kombination aus beidem sein. Die vorliegenden Leitlinien gelten für die gesamte Tabakindustrie, unabhängig von ihrer Eigentümerschaft.

■ Empfehlungen

8.1 Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass eine staatliche Tabakindustrie in Bezug auf die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs dieselbe Behandlung erfährt wie jedes andere Mitglied der Tabakindustrie.

8.2 Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass die Festlegung und Durchführung der Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs von der Aufsicht über die Tabakindustrie und ihrer Bewirtschaftung getrennt sind.

8.3 Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass die Vertreter einer staatlichen Tabakindustrie nicht den Delegationen für Treffen der Konferenz der Vertragsparteien, ihrer Nebenorgane oder sonstigen Gremien, die gemäß den Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien gebildet werden, angehören.

Vollzug und Überwachung

■ Vollzug

31. Die Vertragsparteien sollten Vollzugsmechanismen schaffen bzw. bestehende Vollzugsmechanismen soweit wie möglich nutzen, um ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 5.3 des Übereinkommens und den vorliegenden Leitlinien nachzukommen.

■ Überwachung der Umsetzung von Artikel 5.3 des Übereinkommens und der vorliegenden Leitlinien

32. Die Überwachung der Umsetzung von Artikel 5.3 des Übereinkommens und der vorliegenden Leitlinien ist entscheidend, um die Einführung und Umsetzung effizienter Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu gewährleisten. Dies sollte auch die Überwachung der Tabakindustrie beinhalten, wofür bestehende Modelle und Ressourcen eingesetzt werden sollten, wie die Datenbank zur Überwachung der Tabakindustrie der Tobacco-free-Initiative der WHO.

33. Nichtstaatliche Organisationen und sonstigen Mitglieder der Zivilgesellschaft, die nicht mit der Tabakindustrie in Verbindung stehen, könnten eine entscheidende Rolle bei der Überwachung der Aktivitäten der Tabakindustrie spielen.

34. Verhaltenskodices oder Personalvorschriften für alle Bereiche der Regierung sollten die Funktion eines „Hinweisgebers“ mit angemessenem Schutz für Hinweisgeber enthalten. Zusätzlich

sollten die Vertragsparteien ermutigt werden, Mechanismen zu verwenden und durchzusetzen, um die Einhaltung der vorliegenden Leitlinien zu gewährleisten, wie z.B. die Möglichkeit des Rechtswegs, sowie die Schaffung von Beschwerdeverfahren, wie z.B. durch ein System von Ombudsleuten.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND AKTUALISIERUNG UND ÜBERARBEITUNG DER LEITLINIEN

35. Die internationale Zusammenarbeit ist entscheidend, um Fortschritte bei der Verhinderung von Eingriffen der Tabakindustrie in die Formulierung gesundheitspolitischer Ziele zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu erzielen. Artikel 20.4 des Übereinkommens schafft die Grundlage für die Sammlung und den Austausch von Wissen und Erfahrung in Bezug auf die Praktiken der Tabakindustrie, wobei die besonderen Bedürfnisse der Vertragsparteien, bei denen es sich um Entwicklungs- bzw. Schwellenländer handelt, besonders berücksichtigt werden und auf diese eingegangen wird.

36. Es wurden bereits Anstrengungen unternommen, um die Sammlung und Verbreitung nationaler und internationaler Erfahrungen in Bezug auf die von der Tabakindustrie eingesetzten Strategien und Taktiken und die Überwachung der Aktivitäten der Tabakindustrie zu koordinieren. Die Vertragsparteien würden von der gemeinsamen Nutzung juristischer und strategischer Erfahrungen profitieren, wenn es darum geht, den Strategien der Tabakindustrie entgegenzuwirken. Artikel 21.4 des Übereinkommens sieht vor, dass der Informationsaustausch nach Maßgabe des nationalen Rechts über Geheimhaltung und Datenschutz erfolgen sollte.

■ Empfehlungen

37. Da sich die von der Tabakindustrie eingesetzten Strategien und Taktiken ständig weiterentwickeln, sollten die vorliegenden Leitlinien regelmäßig überprüft und überarbeitet werden, um zu gewährleisten, dass sie den Vertragsparteien eine wirksame Orientierung beim Schutz ihrer gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vor Eingriffen der Tabakindustrie bieten.

38. Vertragsparteien, die über das bestehende Berichtsinstrument des Rahmenübereinkommens Bericht erstatten, sollten über die Tabakproduktion und -herstellung sowie die Aktivitäten der Tabakindustrie informieren, die das Übereinkommen oder einzelstaatliche Aktivitäten zur

Eindämmung des Tabakgebrauchs berühren. Um diesen Austausch zu erleichtern, sollte das Sekretariat des Übereinkommens sicherstellen, dass die Hauptbestimmungen der vorliegenden Leitlinien in den nächsten Phasen des Berichtsinstruments wiedergegeben werden, das die Konferenz der Vertragsparteien schrittweise für den Einsatz seitens der Vertragsparteien verabschiedet wird.

39. Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Ziels, die Eingriffe der Tabakindustrie in gesundheitspolitische Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu verhindern, kann die Konferenz der Vertragsparteien, angesichts der Erfahrungen bei der Umsetzung der vorliegenden Leitlinien prüfen, ob Bedarf an der Erarbeitung eines Protokolls zu Artikel 5.3 des Übereinkommens besteht.

LITERATUR

Publikationen

- › Brandt AM. The cigarette century. The rise, fall, and deadly persistence of the product that defined America. New York, Basic Books, 2007
- › Chapman S. Making smoking history. Public health advocacy and tobacco control. Oxford, Blackwell Publishing, 2007
- › Callard C, Thompson D, Collishaw N. Curing the addiction to profits: a supply-side approach to phasing out tobacco. Ottawa, Canadian Centre for Policy Alternatives and Physicians for a Smoke-free Canada, 2005
- › Feldman EA, Bayer R (Editors). Unfiltered: conflicts over tobacco policy and public health. Boston, Harvard University Press, 2004
- › Gilmore A et al. Continuing influence of tobacco industry in Germany. Lancet, 2002, 360:1255
- › Hastings G, Angus K. The influence of the tobacco industry on European tobacco control policy. In: Tobacco or health in the European Union. Past, present and future. Luxembourg, Office for Official Publications of the European Commission, 2004:195–225
- › Lavack A. Tobacco industry denormalization campaigns: a review and evaluation. Ottawa, Health Canada, 2001
- › Mahood G. Tobacco industry denormalization. Telling the truth about the tobacco industry's role in the tobacco epidemic. Toronto, Campaign for Tobacco Industry Denormalization, 2004
- › Pan American Health Organization. Profits over people. Tobacco industry activities to market cigarettes and undermine public health in Latin America and the Caribbean. Washington DC, Pan American Health Organization, 2002
- › Simpson D. Germany: still sleeping with the enemy. Tobacco Control, 2003, 12:343–344
- › Hammond R, Rowell A. Trust us. We're the tobacco industry. Baltimore, Johns Hopkins University Press, 2001
- › World Health Organization. Tobacco company strategies to undermine tobacco control activities at the World Health Organization. Geneva, World Health Organization, 2000
- › World Health Organization. Tobacco industry and corporate social responsibility – an inherent contradiction. Geneva, World Health Organization, 2004
- › Yach D, Bialous S. Junking science to promote tobacco. American Journal of Public Health, 2001, 91:1745–1748

Internetquellen

WHO-Internetseiten

- › Tobacco Free Initiative: <http://www.who.int/tobacco/en/>
- › WHO-Veröffentlichungen zum Thema Tabak: <http://www.who.int/tobacco/resources/publications/en/>
- › WHO-Regionalbüro für Europa: <http://www.euro.who.int/healthtopics/HT2ndLvlPage?HTCode=smoking>
- › Eindämmung des Tabakgebrauchs auf dem amerikanischen Kontinent (in Englisch und Spanisch): <http://www.paho.org/english/ad/sde/ra/Tobabout.htm>
- › Handbuch für Modellgesetzgebung zur Eindämmung des Tabakgebrauchs: http://www.iuhpe.org/?lang=en&page=publications_report2
- › Tabakindustrie: http://tobacco.health.usyd.edu.au/site/supersite/links/docs/tobacco_ind.htm
- › Smokefree Partnership: <http://www.smokefreepartnership.eu/>
- › Thailand Health Promotion Institute: <http://www.thpinhf.org/>
- › Tobaccopedia: the online tobacco encyclopaedia: <http://www.tobaccopedia.org/>

Internetseiten mit allgemeinen, regionalen oder nationalen Informationen und Themen rund um die Eindämmung des Tabakgebrauchs

- › Action on Smoking and Health, UK (und eine eigene Seite für die Tabakindustrie): http://www.newwash.org.uk/ash_r3iitasl.htm
- › Corporate Accountability International und das Network for Accountability of Tobacco Transnationals: www.stopcorporateabuse.org
- › Volkswirtschaftliche Aspekte der Eindämmung des Tabakgebrauchs: <http://www1.worldbank.org/tobacco/>
- › Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/health/ph_determinants/life_style/Tobacco/tobacco_en.htm
- › European Network for Smoking and Tobacco Prevention: <http://www.ensp.org/>
- › Framework Convention Alliance: <http://www.fctc.org/>
- › International Union for Health Promotion and Education: <http://www.iuhpe.org/?page=18&lang=en>

Verschiedene internationale und nationale Internetseiten zur Tabakkontrolle

- › <http://www.tobacco.org/resources/general/tobsites.html>

Nationale Internetseiten zur Tabakkontrolle

- › <http://www.smokefreepartnership.eu/National-Tobacco-Control-websites>
- › Centre de ressources anti-tabac: <http://www.tabac-info.net/>
- › Comité National Contre le Tabagisme (Frankreich): <http://www.cnct.org>
- › Office Français de Prévention du Tabagisme: <http://www.oft-asso.fr/>
- › Latest news on smoking and tobacco control: <http://www.globalink.org/news/fr>
- › Ministère de la santé, de la jeunesse et des sports: <http://www.oft-asso.fr/>
- › Latest news on smoking and tobacco control: <http://www.globalink.org/news/es>

Anmerkung: Die Links zu den Internetseiten entstammen dem Originaldokument und können daher veraltet sein.



3.3 Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 8 – Schutz vor Passivrauchen

ZWECK, ZIELE UND WESENTLICHE ÜBERLEGUNGEN

Zweck der Leitlinien

1. In Einklang mit anderen Bestimmungen des WHO-Rahmenübereinkommens und mit den Absichten der Konferenz der Vertragsparteien sollen diese Leitlinien die Vertragsparteien dabei unterstützen, ihre in Artikel 8 aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen. Sie berücksichtigen die besten verfügbaren Erkenntnisse und die Erfahrungen der Vertragsparteien, die erfolgreich wirksame Maßnahmen zur Eindämmung der Belastung durch Tabakrauch umgesetzt haben.

2. Die Leitlinien beinhalten abgestimmte Grundsatzklärungen und Definitionen relevanter Begriffe sowie abgestimmte, jedoch nicht verbindliche Empfehlungen hinsichtlich der Schritte, die zur Erfüllung der im Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen erforderlich sind. Zudem werden in den Leitlinien die notwendigen Maßnahmen für einen wirksamen Schutz vor den Gefahren des Tabakrauchs aus zweiter Hand aufgeführt. Die Vertragsparteien werden dazu aufgefordert, diese Leitlinien nicht nur deswegen zu berücksichtigen, um ihre aus dem Übereinkommen resultierenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, sondern auch, um im Einklang mit bewährten Praktiken zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu handeln.

Mit den Leitlinien verfolgte Ziele

3. Mit diesen Leitlinien werden zwei miteinander in Zusammenhang stehende Zielsetzungen verfolgt. Die erste besteht darin, die Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens in Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Belastung durch Tabakrauch aus zweiter Hand und den weltweit bewährten Praktiken für die Umsetzung von Maßnahmen zur Schaffung rauchfreier Zonen zu unterstützen, um ein hohes Maß an Verantwortung für die Einhaltung des Vertrags zu schaffen und die Vertragsparteien bei der Förderung des bestmöglichen Gesundheitsstandards zu unterstützen. Die zweite Zielsetzung besteht darin, wesentliche Bestandteile der Gesetzgebung herauszuarbeiten, die für den in

Artikel 8 geforderten wirksamen Schutz der Bevölkerung vor der Belastung durch Tabakrauch unerlässlich sind.

Grundlegende Überlegungen

4. Die Ausarbeitung dieser Leitlinien wurde von den folgenden grundlegenden Überlegungen beeinflusst:

a) Die im Wortlaut von Artikel 8 beinhaltenen Verpflichtung, die Bevölkerung vor Tabakrauch zu schützen, ist in den grundlegenden Menschenrechten und der Grundfreiheit des Menschen verankert. In Anbetracht der Gefahren des Einatmens von Tabakrauch aus zweiter Hand ist die Verpflichtung zum Schutz vor Tabakrauch implizit unter anderem im Recht auf Leben und im Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit enthalten, sowie im Recht auf eine gesunde Umwelt, das in zahlreichen internationalen Rechtsinstrumenten anerkannt wird (darunter die Verfassung der Weltgesundheitsorganisation, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte). Diese Rechte sind auch in der Präambel des WHO-Rahmenübereinkommens enthalten und werden in den Verfassungen zahlreicher Staaten anerkannt.

b) Die Pflicht, Menschen vor Tabakrauch zu schützen, kommt der Verpflichtung der Regierungen gleich, Gesetze zum Schutz ihrer Bürger vor Bedrohungen für ihre Grundrechte und -freiheiten zu erlassen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Personen und nicht bloß auf bestimmte Bevölkerungsgruppen.

c) Verschiedene maßgebliche wissenschaftliche Einrichtungen haben herausgefunden, dass Tabakrauch aus zweiter Hand krebserregend ist. Einige Vertragsparteien des WHO-Rahmenübereinkommens (z.B. Finnland und Deutschland) haben Tabakrauch aus zweiter Hand als krebserregend eingestuft und den Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch während der Arbeit

in ihre Gesundheits- und Sicherheitsgesetzgebung aufgenommen. Neben den Anforderungen aus Artikel 8 müssen die Vertragsparteien daher möglicherweise beim Umgang mit der Gefahr der Belastung durch Tabakrauch auch ihre bestehende Gesetzgebung zur Sicherheit am Arbeitsplatz oder die Gesetze zum Kontakt mit gefährlichen Substanzen wie krebserregende Stoffe berücksichtigen.

GRUNDSATZERKLÄRUNG UND DEFINITION DER RELEVANTEN BEGRIFFE ALS GRUNDLAGE FÜR DEN SCHUTZ VOR DER BELASTUNG DURCH TABAKRAUCH

Grundsätze

5. Wie in Artikel 4 des WHO-Rahmenabkommens aufgeführt, ist ein starkes politisches Engagement erforderlich, um Maßnahmen zum Schutze aller vor der Belastung durch Tabakrauch umzusetzen. Die folgenden abgestimmten Grundsätze sollten als Richtlinie für die Umsetzung von Artikel 8 des Abkommens dienen.

Grundsatz 1

6. Wirksame Maßnahmen für den Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch, wie sie in Artikel 8 des WHO-Rahmenabkommens vorgesehen sind, erfordern die vollständige Unterbindung des Rauchens und die Vermeidung von Tabakrauch an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Umgebung, um ein vollständig rauchfreies Umfeld zu schaffen. Es gibt kein unbedenkliches Niveau für die Belastung mit Tabakrauch und Begriffe wie ein Grenzwert für die Giftigkeit des Rauchs aus zweiter Hand sollten abgelehnt werden, da sie durch wissenschaftliche Erkenntnisse widerlegt werden. Mit Ausnahme einer zu 100 % rauchfreien Umgebung haben sich alle Ansätze, z.B. Lüftungsanlagen, Filteranlagen für die Luft und die Einrichtung von ausgewiesenen Raucherbereichen (ob mit getrennten Lüftungssystemen oder nicht) wiederholt als unwirksam erwiesen, und es gibt schlüssige wissenschaftliche und anderweitige Erkenntnisse, dass technische Ansätze nicht vor der Belastung durch Tabakrauch schützen.

Grundsatz 2

7. Alle Menschen sollten vor der Belastung durch Tabakrauch geschützt werden. Alle Arbeitsplätze in geschlossenen Räumen und geschlossene öffentliche Orte sollten rauchfrei sein.

Grundsatz 3

8. Vorgaben des Gesetzgebers sind notwendig, um die Bevölkerung vor der Belastung durch Tabakrauch zu schützen. Freiwillige Nichtrauchermaßnahmen der Politik haben sich wiederholt als unwirksam erwiesen und bieten keinen angemessenen Schutz. Um überhaupt wirksam sein zu können, muss die Gesetzgebung einfach, klar und durchsetzbar sein.

Grundsatz 4

9. Eine gute Planung und angemessene Mittel sind entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung und Durchsetzung der Gesetzgebung zum Nichtraucherschutz.

Grundsatz 5

10. Die Zivilgesellschaft spielt eine zentrale Rolle bei der Unterstützung und der Gewährleistung der Einhaltung von Maßnahmen zum Nichtraucherschutz und sollte als aktive Partnerin in den Entwicklungs-, Umsetzungs- und Durchsetzungsprozess der entsprechenden Gesetze eingebunden werden.

Grundsatz 6

11. Die Umsetzung der Gesetzgebung zum Nichtraucherschutz, ihre Durchsetzung und ihre Auswirkungen sollten jeweils überwacht und bewertet werden. Dazu sollte gemäß Artikel 20.4 des WHO-Rahmenabkommens die Überwachung von und die Reaktion auf Maßnahmen der Tabakindustrie gehören, die die Umsetzung und Durchsetzung dieser Gesetze untergraben.

Grundsatz 7

12. Der Schutz der Bevölkerung vor der Belastung durch Tabakrauch sollte gegebenenfalls gestärkt und ausgeweitet werden; ein entsprechendes Verfahren kann die Verabschiedung neuer oder geänderter Gesetze, eine verbesserte Durchsetzung und andere Maßnahmen umfassen, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen aus Fallstudien widerzuspiegeln.

Definitionen

13. Bei der Ausarbeitung von Gesetzen ist es von großer Bedeutung, bei der Definition der Schlüsselbegriffe Vorsicht walten zu lassen. Hier werden auf der Grundlage von in zahlreichen Ländern gemachten Erfahrungen mehrere Empfehlungen zu angemessenen Definitionen dargelegt.

Die Definitionen aus diesem Absatz ergänzen die bereits im WHO-Rahmenübereinkommen beinhalten.

■ „Tabakrauch aus zweiter Hand“ oder „Tabakrauch in der Umgebungsluft“

14. Es gibt verschiedene alternative Begriffe, die gemeinhin benutzt werden, um die Art von Rauch zu beschreiben, die in Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens thematisiert wird. Dazu zählen „Rauch aus zweiter Hand“, „Rauch in der Umgebungsluft“ sowie „von anderen Personen verursachter Rauch“ Begriffe wie „Passivrauchen“ oder „unfreiwillige Belastung durch Tabakrauch“ sollten vermieden werden, da in Frankreich und anderen Ländern gemachte Erfahrungen vermuten lassen, dass die Tabakindustrie solche Begriffe nutzen könnte, um die Position zu vertreten, dass „freiwilliges Passivrauchen“ akzeptabel sei. Die Bezeichnungen „Tabakrauch aus zweiter Hand“, manchmal mit „SHS“ für „Second-hand tobacco smoke“ abgekürzt, und „Tabakrauch in der Umgebungsluft“, manchmal mit „ETS“ für „environmental tobacco smoke“ abgekürzt, sind vorzuziehen. In diesen Leitlinien wird der Begriff „Tabakrauch aus zweiter Hand“ benutzt.

15. Tabakrauch aus zweiter Hand kann als „von dem brennenden Ende einer Zigarette oder von anderen Tabakprodukten emittierter Rauch, der gewöhnlich in Kombination mit dem von einem Raucher ausgeatmeten Rauch auftritt“ definiert werden.

16. Als „rauchfreie Luft“ wird Luft bezeichnet, die zu 100 % rauchfrei ist. Diese Definition umfasst u.a. Luft, in der Tabakrauch nicht gesehen, gerochen, gespürt oder gemessen¹ werden kann.

■ „Rauchen“

17. Diese Bezeichnung sollte so definiert werden, dass sie auch den Besitz oder die Handhabung eines angezündeten Tabakprodukts beinhaltet, unabhängig davon, ob der Rauch aktiv ein- oder ausgeatmet wird.

■ „Öffentliche Orte“

18. Während die genaue Definition eines „öffentlichen Ortes“ in den verschiedenen Rechtssystemen variiert, ist es wichtig, dass der Begriff in Gesetzen so weit wie möglich

¹ Es ist möglich, dass Bestandteile von Tabakrauch in der Luft in Mengen vorkommen, die zu gering sind, um gemessen zu werden. Es sollte beachtet werden, dass die Tabakindustrie oder das Gaststättengewerbe möglicherweise versuchen könnten, die Grenzen dieser Definition auszunutzen.

gefasst wird. Die verwendete Definition sollte alle Örtlichkeiten umfassen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, sowie Örtlichkeiten, die gemeinschaftlich genutzt werden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder dem Zugangsrecht.

■ „Innenräume“ oder „geschlossene Räume“

19. In Artikel 8 wird der Schutz vor Tabakrauch an Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen und an öffentlichen Orten gefordert. Da es möglicherweise Fallen bei der Definition von „Innenräumen“ gibt, sollten die Erfahrungen verschiedener Länder bei der Definition dieses Begriffs besonders ausgewertet werden. Die Definition sollte so umfassend und klar wie möglich sein, und es sollte bei der Definition darauf geachtet werden, dass keine Listen erstellt werden, die so interpretiert werden könnten, dass möglicherweise betroffene „Innenräume“ ausgenommen werden. Es wird empfohlen, dass „Innenräume“ (oder „geschlossene Räume“) so definiert werden, dass sie jeden Raum umfassen, der mit einem Dach bedeckt und von einer oder mehreren Wänden oder Seiten umschlossen wird, unabhängig davon, welches Baumaterial für das Dach, die Wände oder Seiten verwendet wurde und unabhängig davon, ob der Bau dauerhaft oder vorübergehend errichtet wurde.

■ „Arbeitsplatz“

20. Ein „Arbeitsplatz“ sollte weit gefasst definiert werden als „jeder Ort, den Menschen während ihrer beruflichen Tätigkeit oder Arbeit nutzen“. Dies sollte sich nicht nur auf gegen Entgelt geleistete Arbeit beziehen, sondern auch auf Freiwilligenarbeit, wenn sie die Eigenschaften einer Tätigkeit aufweisen, für die normalerweise ein Entgelt gezahlt wird. Darüber hinaus umfassen „Arbeitsplätze“ nicht nur solche Örtlichkeiten, an denen eine Arbeit geleistet wird, sondern alle daran anschließenden oder damit verbundenen Örtlichkeiten, die üblicherweise von den Angestellten im Zuge ihrer Beschäftigung genutzt werden, so z.B. Flure, Fahrstühle, Treppenhäuser, Eingangshallen, angeschlossene Einrichtungen, Cafeterias, Toiletten, Aufenthaltsräume, Kantinen sowie Außengebäude wie Lagerhäuser und Vorräte. Fahrzeuge, die während der Arbeit genutzt werden, gelten als Arbeitsplätze und sollten gesondert als solche ausgewiesen werden.

21. Besondere Beachtung sollte solchen Arbeitsplätzen zuteil werden, die gleichzeitig die Wohnstätte oder Unterkunft von Personen darstellen, wie Strafvollzugsanstalten, psychiatrische Einrichtungen oder Pflegeheime. Diese

Örtlichkeiten stellen für andere Personen gleichzeitig Arbeitsplätze dar, an denen sie vor einer Belastung durch Tabakrauch geschützt werden sollten.

■ „Öffentliche Verkehrsmittel“

22. Die Definition von „öffentlichen Verkehrsmitteln“ sollte jedes Fahrzeug mit einbeziehen, das für die Beförderung von Privatpersonen eingesetzt wird, üblicherweise gegen Vergütung oder einen wirtschaftlichen Gewinn. Dies würde Taxis mit einbeziehen.

DIE REICHWEITE WIRKSAMER GESETZGEBUNG

23. In Artikel 8 werden wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor der Belastung durch Tabakrauch (1) an Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen, (2) an geschlossenen öffentlichen Orten, (3) in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie (4) „gegebenenfalls an anderen öffentlichen Orten“ gefordert.

24. Somit wird eine *Verpflichtung zur Bereitstellung eines allgemeinen Schutzes* geschaffen, d.h. es muss gewährleistet werden, dass alle geschlossenen öffentlichen Orte, alle Arbeitsplätze in geschlossenen Räumen, alle öffentlichen Verkehrsmittel und möglicherweise andere öffentliche Orte (im Freien oder teils im Freien) frei von jeglicher Belastung durch Tabakrauch aus zweiter Hand sind. Es sind keine Ausnahmen auf der Grundlage von gesundheitlichen oder gesetzlichen Argumenten zu rechtfertigen. Falls Ausnahmen auf der Grundlage anderer Argumente in Betracht gezogen werden müssen, sollten diese minimal sein. In Artikel 8 wird darüber hinaus für den Fall, dass eine Vertragspartei nicht in der Lage sein sollte, den allgemeinen Schutz sofort zu erreichen, die ständige Verpflichtung festgeschrieben, sich so schnell wie möglich darum zu bemühen, alle Ausnahmen zu beseitigen und den Schutz allgemeingültig zu machen. Jede Vertragspartei sollte sich darum bemühen, den allgemeingültigen Schutz innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des WHO-Rahmenübereinkommens für die entsprechende Partei bereitzustellen.

25. Es gibt keine Unbedenklichkeitsgrenze bei der Belastung durch Rauch aus zweiter Hand, und wie bereits zuvor von der Konferenz der Vertragsparteien im Beschluss FCTC/COP1(15) anerkannt wurde, schützen technische Ansätze wie Lüftungsanlagen, Luftaustausch und die Einrichtung von ausgewiesenen Raucherbereichen nicht vor der Belastung durch Tabakrauch.

26. Schutzmaßnahmen sollten für alle Arbeitsplätze in Innenräumen oder in geschlossenen Räumen sowie für Kraftfahrzeuge, die als Arbeitsplatz dienen (z.B. Taxis, Krankenwagen oder Lieferwagen), gelten.

27. In den Formulierungen des Vertrages werden Schutzmaßnahmen nicht nur an allen „geschlossenen“ öffentlichen Orten sondern „gegebenenfalls“ auch an „sonstigen“ öffentlichen Orten (d.h. im Freien oder teils im Freien) gefordert. Bei der Bestimmung dieser öffentlichen Orte im Freien oder teils im Freien, für die gesetzgeberische Maßnahmen angebracht sind, sollten die Vertragsparteien die Erkenntnisse hinsichtlich der möglichen Gesundheitsgefährdungen in verschiedenen Umgebungen berücksichtigen und sollten in solchen Fällen, in denen die Erkenntnisse belegen, dass eine Gesundheitsgefährdung besteht, so handeln, dass die wirksamsten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Belastung durch Tabakrauch verabschiedet werden.

INFORMATION, BEFRAGUNG UND EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT ZUR GEWÄHRLEISTUNG IHRER UNTERSTÜTZUNG UND EINER PROBLEMLOSEN UMSETZUNG

28. Die Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit und der Meinungsführer für die Risiken der Belastung durch Tabakrauch aus zweiter Hand mittels kontinuierlicher Informationskampagnen stellen eine der Hauptaufgaben der Regierungsbehörden und ihrer Partner in der Zivilgesellschaft dar, um so sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit die gesetzgeberischen Maßnahmen versteht und unterstützt. Unternehmen, Restaurant- und Gaststättenverbände, Arbeitgebergruppen, Gewerkschaften, die Medien, Gesundheitsfachkräfte, Organisationen zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen, Lehrinrichtungen oder religiöse Einrichtungen, die Gemeinschaft der Forscher und die allgemeine Öffentlichkeit sind dabei die Hauptakteure. Bemühungen um die Bewusstseins Schärfung sollten die Befragung betroffener Unternehmen und anderer Organisationen und Einrichtungen während der Ausarbeitung der entsprechenden Gesetze umfassen.

29. In den Hauptmitteilungen sollte man sich auf den Schaden konzentrieren, der durch die Belastung mit Tabakrauch aus zweiter Hand verursacht wird, sowie auf die Tatsache, dass die Beseitigung von Rauch in geschlossenen Räumen die einzige wissenschaftlich fundierte Lösung zur Gewährleistung eines vollständigen

Schutzes vor der Belastung durch Tabakrauch darstellt, und auf das Recht aller Arbeitnehmer, vom Gesetz in gleicher Weise geschützt zu werden, sowie schließlich auf die Tatsache, dass es in dieser Hinsicht keinen Verhandlungsspielraum zwischen Vertretern der Gesundheit und der Wirtschaft gibt, da die Erfahrungen in einer zunehmenden Anzahl von Staaten gezeigt haben, dass eine rauchfreie Umgebung beiden zum Vorteil gereicht. Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit sollten auch auf solche Umfelder abzielen, für die gesetzliche Regelungen nicht durchführbar oder angemessen wären, z.B. private Haushalte.

30. Eine groß angelegte Befragung aller Beteiligten ist ebenfalls wesentlich für die Aufklärung und Mobilisierung der Gesellschaft und für eine einfachere Unterstützung der Gesetzgebung nach ihrer Inkraftsetzung. Wenn die Gesetze einmal verabschiedet worden sind, sollten im Vorfeld der Umsetzung dieser Gesetze Aufklärungskampagnen organisiert und für Geschäftsinhaber und Gebäudebetreiber Informationen bereitgestellt werden, in denen die Inhalte des Gesetzes sowie ihre Verantwortlichkeiten und die Herstellung von Hilfsmitteln, z.B. die Beschilderung, dargelegt werden. Durch diese Maßnahmen wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Umsetzung reibungslos verläuft und das Gesetz in hohem Maße freiwillig eingehalten wird. Mitteilungen, die Nichtraucher bestärken und Rauchern für ihre Einhaltung des Gesetzes danken, werden die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Inkraftsetzung und die reibungslose Umsetzung fördern.

DURCHSETZUNG

Einhaltungspflicht

31. Wirksame Gesetze sollten sowohl den betroffenen Wirtschaftsunternehmen als auch einzelnen Rauchern die rechtliche Verantwortung für ihre Einhaltung auferlegen und Strafen für Verstöße vorsehen, die für Unternehmen und, soweit möglich, für Raucher gelten sollten. Die Durchsetzung sollte sich für gewöhnlich auf Wirtschaftsunternehmen konzentrieren. Im Gesetz sollte die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dem Besitzer, Geschäftsführer oder einer anderen für das Gebäude verantwortlichen Person zugeschrieben werden, und die Maßnahmen, die er oder sie ergreifen muss, eindeutig bestimmt werden. Diese Pflichten einhalten:

a) die Pflicht, eindeutige Schilder an Eingängen oder anderen geeigneten Orten anzubringen,

die darauf hinweisen, dass Rauchen nicht gestattet ist. Das Format und der Inhalt dieser Schilder sollten von den Gesundheitsbehörden und anderen Regierungsbehörden festgelegt werden, und es kann eine Telefonnummer oder ein anderes für die Öffentlichkeit nutzbares Verfahren angegeben werden, um Verstöße zu melden, sowie den Namen der für das Gebäude zuständigen Person, an die Beschwerden direkt gerichtet werden sollten;

b) die Pflicht, alle Aschenbecher aus dem Gebäude zu entfernen;

c) die Pflicht, die Einhaltung der Regeln zu überwachen;

d) die Pflicht, angemessene gezielte Schritte zu unternehmen, um Einzelpersonen vom Rauchen im Gebäude abzuhalten. Diese Schritte könnten u.a. darin bestehen, die Person zu bitten, nicht zu rauchen und dabei die Arbeit zu unterbrechen sowie die Person zu bitten, das Gebäude zu verlassen und eine mit der Durchsetzung des Gesetzes betraute Behörde oder andere Stelle zu kontaktieren.

Strafen

32. In der Gesetzgebung sollten Bußgelder oder sonstige Geldstrafen für Verstöße festgelegt werden. Während die Höhe dieser Strafen notwendigerweise die speziellen Verfahrensweisen und Gepflogenheiten eines jeden Landes widerspiegelt, sollten mehrere Grundsätze die Entscheidung leiten. Hauptsächlich gilt es zu beachten, dass die Strafen ausreichen hoch angesetzt werden, um Personen von Verstößen abzuhalten, sonst werden sie von Zuwiderhandelnden nicht zur Kenntnis genommen oder bloß als laufende Geschäftskosten angesehen. Umfangreichere Strafen sind notwendig, um Verstöße seitens der Unternehmen zu verhindern; diese zielen weniger auf die Verstöße durch einzelne Raucher ab, die in der Regel über weniger Mittel verfügen. Das Strafmaß sollte bei wiederholten Verstößen erhöht werden und der Reaktion eines Staates auf andere, vergleichbar schwere Vergehen entsprechen.

33. Zusätzlich zu solchen Geldstrafen kann das Gesetz in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Land üblichen Verfahren und dem entsprechenden Rechtssystem auch Verwaltungsanktionen ermöglichen wie der vorläufige Entzug der Geschäftserlaubnis. Diese „Sanktionen in letzter Konsequenz“ werden selten eingesetzt, sind aber von großer Bedeutung für die Durchsetzung des Gesetzes bei solchen

Unternehmen, die sich dem Gesetz bewusst und wiederholt widersetzen.

34. Strafrechtliche Konsequenzen für Verstöße können gegebenenfalls für die Aufnahme in die entsprechenden Bestimmungen in Erwägung gezogen werden, sofern sie dem rechtlichen und kulturellen Rahmen des Landes entsprechen.

Durchsetzungsinfrastruktur

35. In der Gesetzgebung sollten die Behörde oder die Behörden bestimmt werden, die für die Durchsetzung zuständig sind, und es sollte ein System sowohl für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen als auch für die strafrechtliche Verfolgung von zuwiderhandelnden Personen enthalten sein.

36. Die Überwachung sollte ein Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes seitens der Unternehmen umfassen. Es ist nur in wenigen Fällen notwendig, ein neues Kontrollsystem zur Durchsetzung der Gesetze zum Nichtraucherschutz zu schaffen. Stattdessen kann die Einhaltung für gewöhnlich über einen oder mehrere bereits bestehende Mechanismen zur Kontrolle von Betriebsgeländen und Arbeitsplätzen überprüft werden. Dieses Ziel kann in der Regel über viele verschiedene Wege erreicht werden. In vielen Ländern kann die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes verbunden werden mit Kontrollen vor der Erteilung einer Geschäftserlaubnis, Gesundheitskontrollen und Untersuchungen der Betriebshygiene, Kontrollen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz, Kontrollen des Brandschutzes oder ähnliche Programme. Es kann sich als sinnvoll erweisen, verschiedene dieser Informationsquellen gleichzeitig zu nutzen.

37. Sofern möglich wird der Einsatz von Inspektoren oder Durchsetzungsbeauftragten auf lokaler Ebene empfohlen; dies erhöht wahrscheinlich die zur Durchsetzung verfügbaren Mittel sowie den Grad der Einhaltung des Gesetzes. Dieser Ansatz erfordert die Errichtung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, um einen landesweit einheitlichen Ansatz sicherzustellen.

38. Unabhängig davon, welcher Mechanismus eingesetzt wird, sollte die Überwachung auf einem allgemeinen Plan für die Durchsetzung basieren und ein Verfahren zur geeigneten Ausbildung der Inspektoren beinhalten. Eine wirksame Überwachung kann regelmäßige Inspektionen mit unplanmäßigen,

unangekündigten Inspektionen verbinden sowie Besuche, die als Reaktion auf eine Beschwerde erfolgen. In der ersten Zeit nach der Inkraftsetzung des Gesetzes können solche Besuche auch eine erzieherische Absicht verfolgen, da die meisten Verletzungen wahrscheinlich aus Unachtsamkeit entstanden sind. Die Gesetzgebung sollte die Inspektoren dazu autorisieren, die unter das Gesetz fallenden Gebäude zu betreten und Proben sowie Beweise zu sammeln, sofern ihnen diese Befugnisse nicht bereits durch bestehendes Gesetz erteilt werden. Ebenso sollte es das Gesetz den Unternehmen verbieten, die Inspektoren bei ihrer Arbeit zu behindern.

39. Die Kosten für eine wirksame Überwachung sind nicht unverhältnismäßig hoch. Es ist nicht erforderlich, eine große Anzahl von Inspektoren einzustellen, da der Bedarf über bestehende Programme und vorhandenes Personal gedeckt werden kann und die Erfahrung gezeigt hat, dass die Gesetzgebung zum Nichtraucherschutz sich rasch selbst durchsetzt (d.h. in erster Linie durch die Öffentlichkeit durchgesetzt wird). Eventuell sind nur wenige strafrechtliche Verfolgungen notwendig, wenn die Gesetze vorsichtig umgesetzt werden und man sich aktiv darum bemüht, die Unternehmen und die Öffentlichkeit aufzuklären.

40. Obwohl diese Programme nicht teuer sind, werden Mittel benötigt, um die Unternehmer aufzuklären, die Inspektoren auszubilden, den Inspektionsprozess zu koordinieren und das Personal für Inspektionen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu entschädigen. Zu diesem Zweck sollte ein Finanzierungsmechanismus bestimmt werden. Wirksame Überwachungsprogramme nutzen verschiedene Finanzierungsquellen, darunter dafür vorgesehene Steuereinnahmen, Gebühren für die Erteilung einer Geschäftsgenehmigung und dazu bestimmte Einnahmen aus Geldbußen, die von zuwiderhandelnden Personen gezahlt werden.

Durchsetzungsstrategien

41. Strategische Ansätze bei der Durchsetzung des Gesetzes können seine Einhaltung maximieren, die Umsetzung des Gesetzes vereinfachen und die Höhe der zur Durchsetzung benötigten Mittel verringern.

42. Besonders die Durchsetzungsmaßnahmen direkt nach der Inkraftsetzung des Gesetzes sind entscheidend für seinen Erfolg und für den Erfolg der zukünftigen Überwachung und Durchsetzung. In vielen Staaten wird eine

sanfte Durchsetzung in der Einführungsphase empfohlen, in der Personen, die gegen das Gesetz verstoßen, nur verwarnet aber nicht bestraft werden. Dieser Ansatz sollte in Verbindung mit einer aktiven Kampagne zur Aufklärung von Unternehmern über ihre aus dem Gesetz resultierenden Verantwortlichkeiten verfolgt werden, und die Unternehmen sollten Verständnis dafür zeigen, dass auf die anfängliche Gnadenfrist oder Einstiegsphase eine strengere Durchsetzung folgen wird.

43. Sobald die aktive Durchsetzung beginnt, wird in vielen Staaten empfohlen, eine Aufsehen erregende Strafverfolgung zu betreiben, um die abschreckende Wirkung zu verstärken. Wenn festgestellt wird, dass sich bedeutende Personen bewusst über das Gesetz hinweggesetzt haben und diese in der Gesellschaft bekannt sind, können die Behörden ihre Entschlossenheit und die Ernsthaftigkeit des Gesetzes unter Beweis stellen, indem sie mit rigorosen und zügigen Maßnahmen reagieren und dabei die größtmögliche öffentliche Aufmerksamkeit erregen. Dies wird zu einer verstärkten freiwilligen Einhaltung des Gesetzes führen und die für die Überwachung und die Durchsetzung benötigten Mittel verringern.

44. Obwohl sich die Gesetzgebung zum Nichtraucherschutz rasch selbst durchsetzt, ist es nichtsdestotrotz wesentlich, dass die Behörden darauf vorbereitet sind, zügig und entschieden auf Einzelfälle offener Missachtung des Gesetzes zu reagieren. Besonders dann, wenn ein Gesetz gerade erst in Kraft tritt, gibt es gelegentlich Zuwiderhandelnde, die öffentlich ihre Missachtung des Gesetzes zur Schau stellen. Eine nachdrückliche Reaktion signalisiert in solchen Fällen die Erwartung, dass das Gesetz eingehalten wird, und erleichtert künftig diesbezügliche Bemühungen, wohingegen Unentschlossenheit rasch zu einer weiten Verbreitung von Verstößen gegen das Gesetz führen kann.

Mobilisierung und Beteiligung der Gesellschaft

45. Die Wirksamkeit eines Überwachungs- und Durchsetzungsprogramms wird durch die Beteiligung der Gesellschaft am Programm verstärkt. Gewinnt man die Unterstützung der Gesellschaft und ermutigt man ihre Mitglieder dazu, die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen und Verstöße zu melden, so wird die Reichweite der Durchführungsorgane erheblich erweitert, und die zur Erzielung der Einhaltung des Gesetzes benötigten Mittel werden verringert. In vielen Staaten stellen Beschwerden

aus der Bevölkerung in der Tat das Hauptmittel zur Sicherstellung der Einhaltung des Gesetzes dar. Aus diesem Grund sollte die Gesetzgebung zum Nichtraucherschutz festlegen, dass die Öffentlichkeit Beschwerden einreichen darf, und sie sollte jede Person oder Nichtregierungsorganisation dazu ermächtigen, tätig zu werden, um die Befolgung der Maßnahmen zur Regelung der Belastung durch Tabakrauch aus zweiter Hand zu erzwingen. Im Durchsetzungsprogramm sollte eine kostenlose Telefonhotline für Beschwerden oder ein ähnliches System vorgesehen werden, um die Öffentlichkeit zur Meldung von Verstößen zu ermutigen.

ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DER MASSNAHMEN

46. Die Überwachung und die Bewertung von Maßnahmen zur Verminderung der Belastung durch Tabakrauch sind aus verschiedenen Gründen von großer Bedeutung, z.B.:

a) um die Unterstützung in Politik und Öffentlichkeit für die Stärkung und Ausweitung der gesetzgeberischen Bestimmungen zu verstärken;

b) um Erfolge zu dokumentieren, die zur Information anderer Länder und zur Unterstützung ihrer Bemühungen dienen;

c) zur Feststellung und Bekanntmachung der Bemühungen seitens der Tabakindustrie, die Umsetzung solcher Maßnahmen zu untergraben.

47. Das Ausmaß und die Komplexität der Überwachung und Bewertung werden in den verschiedenen Staaten variieren, je nach dem verfügbaren Fachwissen und den vorhandenen Mitteln. Dennoch ist es von Bedeutung, die Ergebnisse der umgesetzten Maßnahmen zu bewerten, besonders im Hinblick auf die Hauptindikatoren für die Belastung durch Rauch aus zweiter Hand am Arbeitsplatz und an öffentlichen Orten. Es gibt sicherlich kostensparende Wege, dies zu erreichen, z.B. durch den Einsatz von Daten oder Informationen, die im Rahmen von Routinemaßnahmen wie Inspektionen von Arbeitsplätzen erfasst werden.

48. Es gibt acht wesentliche Prozess- und Ergebnisindikatoren, die berücksichtigt werden sollten:²

² Die Politikempfehlungen der WHO zum Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch aus zweiter Hand beinhalten Links und Verweise auf in anderen Staaten zu all diesen Indikatoren durchgeführten Überwachungsstudien.

Prozesse

- a) Wissen, Einstellungen zu und Unterstützung für politische Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in der allgemeinen Bevölkerung und eventuell in bestimmten Gruppen, z.B. Barpersonal.
- b) Durchsetzung und Befolgung der politischen Maßnahmen zum Nichtraucherschutz.

Ergebnisse

- c) Verminderung der Belastung der Angestellten durch Tabakrauch aus zweiter Hand an Arbeitsplätzen und an öffentlichen Orten.

- d) Verminderung des Gehalts an Tabakrauch aus zweiter Hand in der Luft am Arbeitsplatz (vor allem in Restaurants) und an öffentlichen Orten.
- e) Verminderung der Sterblichkeitsrate und der Krankheitsziffer auf Grund der Belastung durch Tabakrauch aus zweiter Hand.
- f) Verminderung der Belastung durch Tabakrauch aus zweiter Hand in privaten Haushalten.
- g) Veränderungen bei der Verbreitung des Rauchens und mit dem Rauchen in Zusammenhang stehender Verhaltensweisen.
- h) Wirtschaftliche Auswirkungen.

LITERATUR

Mustergesetze

Verweise auf nationale und regionale Gesetze, die derzeit in Kraft sind und am ehesten diesen Leitlinien für bewährte Praktiken entsprechen:

- (a) Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Health Act 2006: <http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2006/20060028.htm>
- (b) Neuseeland, Smoke-free Environments Amendment Act 2003: http://www.legislation.govt.nz/browse_vw.asp?content-set=pal_statutes
- (c) Norwegen, Act No. 14 of 9 March 1973 relating to Prevention of the Harmful Effects of Tobacco: <http://odin.dep.no/hod/engelsk/regelverk/p20042245/042041-990030/dok-bn.html> (Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Möglichkeit der Einrichtung von

Raucherbereichen in diesen Richtlinien nicht empfohlen wird.)

- (d) Schottland, Smoking, Health and Social Care (Scotland) Act 2005: <http://www.opsi.gov.uk/legislation/scotland/acts2005/20050013.htm>; Verordnungen: <http://www.opsi.gov.uk/si/si2006/20061115.htm>
- (e) Uruguay, Decreto 40/006: <http://www.global-smokefreepartnership.org/files/132.doc>
- (f) Irland, Public Health (Tobacco) (Amendment) Act 2004: <http://193.178.1.79/2004/en/act/pub/0006/index.html>
- (g) Bermuda, Tobacco Products (Public Health) Amendment Act 2005: <http://www.global-smokefreepartnership.org/files/139.DOC>

Anmerkung: Die Links zu den Internetseiten entstammen dem Originaldokument und können daher veraltet sein.

Quellen

1. WHO policy recommendations: protection from exposure to second-hand tobacco smoke. Geneva, World Health Organization, 2007. Verfügbar unter: http://www.who.int/tobacco/resources/publications/wntd/2007/who_protection_exposure_final_25June2007.pdf
2. Tobacco smoke and involuntary smoking. IARC Monographs on the Evolution of Carcinogenic Risks to Humans, Vol. 83, Lyon, France, World Health Organization and International Agency for Research on Cancer, 2004. Verfügbar unter: <http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol83/volume83.pdf>
3. The health consequences of involuntary exposure to tobacco smoke: a report of the Surgeon General. Washington, DC, United States Department of Health and Human Services, 2006. Verfügbar unter: <http://www.surgeongeneral.gov/library/secondhand-smoke/>
4. Proposed identification of environmental tobacco smoke as a toxic air contaminant. San Francisco, United States of America, California Environmental Protection Agency: Air Resources Board, 2005. Verfügbar unter: <http://repositories.cdlib.org/tc/surveys/CALEPA2005/>
5. Joint briefing paper: Proposed guidelines for the implementation of Article 8 of the WHO Framework Convention on Tobacco Control. Framework Convention Alliance and the Global Smokefree Partnership, 2007. Verfügbar unter: http://www.ftc.org/x/documents/Article8_COP2_Briefing_English.pdf
6. Global Smokefree Partnership-Internetseite. Eine Sammlung von Erfolgsgeschichten und Herausforderungen auf dem Weg zum Nicht-raucherschutz. Unter diesem Link finden Sie einen Überblick über politische Maßnahmen zum Nichtraucherchutz, Links zu Bewertungsberichten, Gesetzgebung und öffentlichen Informationskampagnen, sowie Leitlinien zur Umsetzung. Verfügbar unter: www.globalsmokefreepartnership.org
7. After the smoke has cleared: evaluation of the impact of a new smoke free law. Wellington, New Zealand Ministry of Health, 2006. Verfügbar unter: <http://www.moh.govt.nz/moh.nsf/by+unid/A9D3734516F6757ECC25723D00752D50?Open>

Anmerkung: Die Links zu den Internetseiten entstammen dem Originaldokument und können daher veraltet sein.



3.4 Partielle Leitlinien für die Umsetzung der Artikel 9 und 10 – Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und der Offenlegung von Angaben über Tabakerzeugnisse

1 ZWECK, ZIELE UND GEBRAUCH VON BEGRIFFEN

1.1 Zweck

Ziel der Leitlinien ist es, die Vertragsparteien bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 9 und 10 des WHO-Rahmenübereinkommens (Übereinkommen) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu unterstützen. Gestützt auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Nachweise und die Erfahrungen der Vertragsparteien schlagen die Leitlinien Maßnahmen vor, die den Vertragsparteien bei der Stärkung ihrer politischen Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs durch Regelung der Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen und durch Regelung der Offenlegung von Angaben über Tabakerzeugnisse helfen können. Die Vertragsparteien werden auch dazu ermutigt, Maßnahmen durchzuführen, die über die in diesen Leitlinien vorgesehenen hinausgehen.¹

Während Artikel 9 sich mit der Prüfung und Messung der Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen sowie deren Regelung befasst, beschäftigt sich Artikel 10 mit der Offenlegung bzw. Bekanntgabe von Angaben über diese Inhaltsstoffe und Emissionen gegenüber amtlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen diesen beiden Artikeln sind die Anleitungen und Empfehlungen für ihre Umsetzung in einem Satz Leitlinien zusammengefasst worden.

1.2 Ziele

■ 1.2.1 Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen

Ein Ziel der Leitlinien ist es, die Vertragsparteien bei der Entwicklung wirksamer Regelungen für Tabakerzeugnisse zu unterstützen. Regelungen für Tabakerzeugnisse bieten das Potenzial, zur Verringerung von auf Tabak zurückzuführenden Erkrankungen und vorzeitigen Todesfällen

¹ Die Vertragsparteien werden auf die Internetseite des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (<http://www.who.int/fctc/>) verwiesen, wo weitere Informationsquellen über Themen zur Verfügung stehen, die in diesen Leitlinien enthalten sind.

beizutragen, indem sie die Attraktivität von Tabakerzeugnissen, deren Suchtpotenzial (oder Abhängigkeitspotenzial) oder deren Gesamtoxizität verringern.

■ 1.2.1.1 Attraktivität

Tabakerzeugnisse werden üblicherweise so hergestellt, dass sie attraktiv sind, um zu ihrem Gebrauch zu ermutigen. Aus der Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keine Rechtfertigung, den Einsatz von Inhaltsstoffen wie z.B. Aromastoffen zu gestatten, die dazu beitragen, Tabakerzeugnisse attraktiv zu machen. Andere Maßnahmen zur Verringerung der Attraktivität von Tabakerzeugnissen sind in den Leitlinien für die Umsetzung der Artikel 11 und 13 des Übereinkommens enthalten.²

Das Übereinkommen erkennt in seiner Präambel an, dass Tabakerzeugnisse gesundheitsschädlich sind und Abhängigkeiten schaffen und aufrechterhalten. Eine Minderung ihrer Attraktivität aufgrund der Entfernung oder Reduzierung bestimmter Inhaltsstoffe bedeutet in keiner Weise, dass diese Tabakerzeugnisse weniger gefährlich für die menschliche Gesundheit sind.

■ 1.2.1.2 Suchtpotenzial (Abhängigkeitspotenzial)

(Dieser Abschnitt ist absichtlich freigelassen worden, um deutlich zu machen, dass Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen werden.)³

² Siehe *WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs: Leitlinien für die Umsetzung. Artikel 5.3, Artikel 8, Artikel 11 und Artikel 13*. Genf, Weltgesundheitsorganisation, 2009.

³ Die Leitlinien betreffen nur Teilbereiche und werden schrittweise in Phasen vervollständigt, wenn neue Erfahrungen in den einzelnen Ländern sowie wissenschaftliche, medizinische und sonstige Beweise verfügbar werden. Der weitere Fortschritt ist auch abhängig von der Validierung der analytisch-chemischen Methoden für die Prüfung und Messung der Inhaltsstoffe und Emissionen von Zigaretten und der sonstigen Arbeiten gemäß dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Sitzung (Beschluss FCTC/COP3(9)).

1.2.1.3 Toxizität

(Dieser Abschnitt ist absichtlich freigelassen worden, um deutlich zu machen, dass Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen werden.)

1.2.2 Offenlegung von Angaben gegenüber staatlichen Stellen

Gemäß Artikel 10 besteht das primäre Ziel einer verpflichtenden Offenlegung gegenüber staatlichen Stellen darin, von Herstellern und Importeuren relevante Angaben zu den Inhaltsstoffen und Emissionen von Tabakerzeugnissen sowie zu deren Toxizität und Suchtpotenzial zu erhalten. Diese Angaben werden für die Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden politischen Maßnahmen, Aktivitäten und Regelungen benötigt, etwa für die weitere Analyse der Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen, die Beobachtung von Markttrends und die Bewertung von Aussagen und Behauptungen der Tabakindustrie.

1.2.3 Offenlegung von Angaben gegenüber der Öffentlichkeit

(Dieser Abschnitt ist absichtlich freigelassen worden, um deutlich zu machen, dass Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen werden.)

1.3 Begriffsdefinitionen

„**Attraktivität**“ bezieht sich auf Faktoren wie Geschmack, Geruch und andere sensorische Attribute, Einfachheit der Handhabung, Flexibilität des Dosierungssystems, Kosten, Ansehen oder Image, vermutliche Risiken und Vorteile und andere Merkmale eines Erzeugnisses, die geeignet sind, dessen Gebrauch zu stimulieren.⁴

„**Inhaltsstoffe**“ bedeutet „Bestandteile“ im Hinblick auf verarbeiteten Tabak und „Inhaltsstoffe“ (im Sinne von Zutaten) im Hinblick auf Tabakerzeugnisse. Außerdem geltende folgende Definitionen:

› Bestandteile

(Dieser Abschnitt ist absichtlich freigelassen worden, um deutlich zu machen, dass Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen werden.)

› „**Inhaltsstoffe**“ umfassen Tabak, Bestandteile (z.B. Papier, Filter), einschließlich Materialien zur Herstellung dieser Bestandteile, Zusatzstoffe,

4 WHO. *The scientific basis of tobacco product regulation: Report of a WHO Study Group. WHO Technical Report Series 945.* Genf Weltgesundheitsorganisation, 2007.

Verarbeitungshilfsmittel, in Tabak gefundene Rückstände (nach Lagerung und Verarbeitung) und Stoffe, die aus dem Verpackungsmaterial in das Erzeugnis gelangen (Verunreinigungen gehören nicht zu den Inhaltsstoffen).

„**Designmerkmal**“ bedeutet eine Besonderheit des Designs eines Tabakerzeugnisses, die einen unmittelbaren kausalen Zusammenhang mit der Prüfung und Messung seiner Inhaltsstoffe und Emissionen hat. So verringern beispielsweise Lüftungslöcher an den Zigarettenfiltern die maschinell messbare Nikotinausbeute, da sie den Hauptstromrauch verdünnen.

„**Emissionen**“ sind Stoffe, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch des Tabakerzeugnisses freigesetzt werden. Im Falle von Zigaretten und anderen gerauchten Erzeugnissen sind Emissionen zum Beispiel die im Rauch gefundenen Stoffe. Im Falle von rauchlosen Tabakerzeugnissen für den oralen Gebrauch sind Emissionen die Stoffe, die beim Kauen oder Lutschen freigesetzt werden, und im Falle der nasalen Anwendung bezeichnet dies Stoffe, die durch Partikel während des Schnupfens freigesetzt werden.

„**Expandierter Tabak**“ ist Tabak, dessen Volumen durch schnelles Verdampfen eines Mediums wie Trockeneis vergrößert worden ist.

„**Rekonstituierter Tabak**“ ist ein papierartiges Folienmaterial, das hauptsächlich aus Tabak besteht.

„**Tabakindustrie**“ bedeutet gemäß Definition in Artikel 1 des Übereinkommens, „Tabakhersteller, Großhändler und Importeure von Tabakerzeugnissen“.

„**Tabakerzeugnisse**“ gemäß Definition in Artikel 1 des Übereinkommens sind „Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Tabakblättern als Rohstoff bestehen und zum Rauchen, Lutschen, Kauen oder Schnupfen weiterverarbeitet werden.“

2 PRAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN

2.1 Genehmigung und Durchführung von Massnahmen gemäss Artikel 9

Wie in Artikel 9 des Übereinkommens ausgeführt, soll jede Vertragspartei nach Genehmigung durch die zuständigen nationalen Behörden

wirksame gesetzgeberische, vollziehende und administrative oder sonstige Maßnahmen für die Prüfung und Messung der Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen und für die Regelung dieser Inhaltsstoffe und Emissionen beschließen und durchführen.

Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, der für Fragen im Hinblick auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs zuständigen Stelle die Zuständigkeit für die Genehmigung, Annahme und Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen zu übertragen oder ihr zumindest die Vollmacht zu geben, Beiträge und Vorgaben dazu zu leisten.

2.2 Genehmigung und Durchführung von Massnahmen gemäss Artikel 10

Wie in Artikel 10 des Übereinkommens ausgeführt, soll jede Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative oder sonstige Maßnahmen, die von Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen die Offenlegung von Angaben zu den Inhaltsstoffen und Emissionen von Tabakerzeugnissen gegenüber amtlichen Stellen verlangen, und darüber hinaus wirksame Maßnahmen zur Veröffentlichung von Angaben über die toxischen Bestandteile von Tabakerzeugnissen und der Emissionen, die von ihnen ausgehen können, beschließen und durchführen.

Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, der für Fragen im Hinblick auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs zuständigen Stelle die Zuständigkeit für die Genehmigung, Annahme und Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen zu übertragen oder ihr zumindest die Vollmacht zu geben, Beiträge und Vorgaben dazu zu leisten.

2.3 Finanzierung

Die Umsetzung wirksamer Regelungen für Tabakerzeugnisse und der Betrieb eines Programms für deren Verwaltung erfordern die Zuweisung erheblicher Ressourcen durch die Vertragsparteien. Um den Druck auf die Haushalte ihrer Länder zu mindern, könnten die Vertragsparteien erwägen, diese Kosten der Tabakindustrie und dem Einzelhandel aufzuerlegen. Es gibt verschiedene Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen für die Regelung von Tabakerzeugnissen.

Die nachstehende Liste enthält einige Optionen, die die Vertragsparteien in Erwägung ziehen könnten:

- (a) Zweckbestimmte Tabaksteuern,
- (b) Lizenzgebühren für Herstellung und/oder Einfuhr von Tabak,
- (c) Zulassungsgebühren für Tabakerzeugnisse,
- (d) Lizenzierung von Tabakgroß- und/oder -einzelhändler,
- (e) von Tabakindustrie und Einzelhandel erhobene Gebühren bei Nichteinhaltung der Bestimmungen und
- (f) jährliche Tabaküberwachungsgebühren (Tabakindustrie und Einzelhandel).

Siehe Anhang 1 für anschauliche Beispiele für Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen für die Regelung von Tabakerzeugnissen.

2.4 Laboratorien für Offenlegungszwecke

Die von Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen für die Zwecke der Offenlegung gegenüber staatlichen Stellen beauftragten Laboratorien sollten gemäß der ISO-Norm 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) der Internationalen Organisation für Normung (ISO) von einer anerkannten Akkreditierungsstelle akkreditiert werden. Die Akkreditierungsverfahren sollten als Minimum die in diesen Leitlinien festgelegten Methoden umfassen.

2.5 Laboratorien für Compliance-Zwecke

Die von den Vertragsparteien für Compliance-Zwecke beauftragten Laboratorien sollten entweder staatliche Laboratorien oder unabhängige Laboratorien sein, die weder direkt noch indirekt im Besitz der Tabakindustrie sind oder von dieser kontrolliert werden. Darüber hinaus sollten diese Laboratorien gemäß dem vorstehenden Absatz akkreditiert werden. Die Vertragsparteien können die Einschaltung von staatlichen oder unabhängigen Laboratorien in anderen Ländern in Erwägung ziehen.

2.6 Vertraulichkeit in Zusammenhang mit der Offenlegung gegenüber staatlichen Stellen

Die Vertragsparteien sollten keine Behauptungen seitens der Tabakindustrie im Hinblick auf die Vertraulichkeit von Angaben akzeptieren, die verhindern würden, dass staatliche Stellen Angaben über die Inhaltsstoffe und Emissionen

von Tabakerzeugnissen erhalten. Staatliche Stellen sollten bei der Erhebung von Angaben, die Tabakherstellern und Importeuren zufolge vertraulich sind, geeignete Vorschriften nach ihrem jeweiligen Landesrecht anwenden, um eine unrechtmäßige Verwendung und/oder Verbreitung dieser Angaben zu verhindern.⁵

2.7 Vertraulichkeit in Zusammenhang mit der Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit

(Dieser Abschnitt ist absichtlich freigelassen worden, um deutlich zu machen, dass Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen werden.)

2.8 Zivilgesellschaft

Der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Stärkung des öffentlichen Bewusstseins und der Schaffung von Unterstützung für die Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen sowie für die Offenlegung von Angaben über diese Inhaltsstoffe und Emissionen zu. Die Zivilgesellschaft sollte als aktiver Partner eingebunden werden.

3 MASSNAHMEN

3.1 Inhaltsstoffe

3.1.1 Inhaltsstoffe (Offenlegung)

Dieser Abschnitt umreißt Maßnahmen, die die Vertragsparteien einführen könnten, um von den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen die Offenlegung von Angaben über Inhaltsstoffe zu verlangen.

3.1.1.1 Hintergrund

Indem von Herstellern und Importeuren die Offenlegung von Angaben über Inhaltsstoffe gegenüber staatlichen Stellen verlangt wird, werden wertvolle Einblicke in die Zusammensetzung von Tabakerzeugnissen gewonnen, die den Behörden wiederum bei der Entwicklung wirksamer produktbezogener Maßnahmen helfen können.

3.1.1.2 Empfehlungen

(i) Die Vertragsparteien sollten verlangen, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen staatlichen Stellen in

festgelegten Abständen Angaben über die bei der Herstellung ihrer Tabakerzeugnisse verwendeten Inhaltsstoffe machen, und zwar je nach Art des Erzeugnisses und für jede Marke innerhalb einer Markenfamilie. Im Gegensatz zur Offenlegung der Inhaltsstoffe als Teil einer kombinierten Liste gibt die Offenlegung auf der Grundlage der einzelnen Marken und in einem standardisierten Format staatlichen Stellen die Möglichkeit zur Untersuchung von Trends bei der Zusammensetzung der Erzeugnisse und zur Verfolgung auch subtiler Veränderungen auf dem Markt.

(ii) Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass die Hersteller und Importeure staatlichen Stellen für jede Marke innerhalb einer Markenfamilie die bei der Herstellung jedes ihrer Tabakerzeugnisse verwendeten Inhaltsstoffe und deren Mengen pro Einheit jedes einzelnen Tabakerzeugnisses angeben, einschließlich der in den Bestandteilen des Erzeugnisses (z.B. Filter, Papiere und Kleber) enthaltenen Inhaltsstoffe. Die Vertragsparteien sollten nicht akzeptieren, dass nur Höchstmengen je Kategorie von Inhaltsstoffen oder nur Gesamtmengen angegeben werden. Dies würde eine schwerwiegende Einschränkung hinsichtlich der Art von Analysen und Untersuchungen bedeuten, die durchgeführt werden könnten.

(iii) Die Vertragsparteien sollten fordern, dass die Hersteller und Importeure weitere Angaben über die Eigenschaften der verwendeten Tabakblätter offenlegen, zum Beispiel:

(i) Art der Tabakblätter (z.B. Virginia, Burley oder Orient) und prozentualer Anteil der jeweils in dem Tabakerzeugnis verwendeten Art,

(ii) prozentualer Anteil des verwendeten rekonstituierten Tabaks und

(iii) prozentualer Anteil des verwendeten expandierten Tabaks.

(iv) Die Vertragsparteien sollten verlangen, dass die Hersteller und Importeure die staatlichen Stellen über alle Änderungen an den Inhaltsstoffen von Tabakerzeugnissen informieren, wenn Änderungen vorgenommen werden.

(v) Die Vertragsparteien sollten verlangen, dass die Hersteller und Importeure staatlichen Stellen eine Erklärung vorlegen, aus der der Zweck⁶ der Aufnahme eines Inhaltsstoffes in das

⁶ Beispiele sind unter anderem Stoffe, die als Klebstoffe, Bindemittel, Verbrennungsmodifikatoren, Suchtverstärker, Aromen, Feuchthaltemittel, Weichmacher, Hülsen, Rauchverstärker und Farbstoffe verwendet werden.

⁵ Anleitungen und Empfehlungen bezüglich der Veröffentlichung dieser Angaben bleiben künftigen Leitlinien überlassen.

Tabakerzeugnis sowie sonstige relevante Informationen hervorgehen.

(vi) Die Vertragsparteien sollten verlangen, dass die Hersteller den Namen, die Anschrift und andere Kontaktdaten der Lieferanten aller Inhaltsstoffe angeben, um ggf. eine direkte Offenlegung von Angaben durch den Lieferanten gegenüber der Vertragspartei zu erleichtern, aber auch für Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen.

■ 3.1.2 Inhaltsstoffe (Regelung)

Dieser Abschnitt umreißt Maßnahmen, die die Vertragsparteien zur Regelung der Inhaltsstoffe einführen könnten.

Die Vertragsparteien sollten in Einklang mit ihrem jeweiligen Landesrecht die im vorliegenden Abschnitt umrissenen Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Prioritäten einführen.

Die Vertragsparteien sollten wissenschaftliche Belege, sonstige Nachweise und Erfahrungen anderer Länder prüfen, wenn es darum geht, neue Maßnahmen zu Inhaltsstoffen von Tabakerzeugnissen festzulegen und sich bemühen, diese Maßnahmen so effektiv wie möglich zu gestalten.

■ 3.1.2.1 Hintergrund

Die Regelung der Inhaltsstoffe mit dem Ziel, die Attraktivität von Tabakerzeugnissen zu verringern, kann dazu beitragen, die Prävalenz des Tabakkonsums und die Abhängigkeit unter neuen und kontinuierlichen Rauchern zu reduzieren. In der Präambel des Übereinkommens heißt es, „dass Zigaretten und bestimmte andere tabakhaltige Erzeugnisse technisch so konzipiert sind, dass sie Abhängigkeit schaffen und aufrechterhalten“.

Die Attraktivität und deren Einfluss auf die Abhängigkeit sollten bei der Erwägung regulatorischer Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 13 des Übereinkommens -Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring – empfehlen, dass Einschränkungen für möglichst viele der Merkmale gelten sollten, die Tabakerzeugnisse für den Verbraucher attraktiver machen. Zu diesen Merkmalen gehören unter anderem farbige Zigarettenpapiere und attraktive Gerüche. In gleicher Weise präsentiert dieser Abschnitt Maßnahmen, die helfen werden, Anreize zum Konsum von Tabak zu begrenzen.

■ 3.1.2.2 Tabakerzeugnisse

(i) Inhaltsstoffe zur Erhöhung der Schmackhaftigkeit

Der strenge und reizende Charakter von Tabakrauch stellt eine entscheidende Barriere für das Experimentieren mit Tabakerzeugnissen und deren erstmaligen Konsum dar. Unterlagen der Tabakindustrie haben gezeigt, dass erhebliche Anstrengungen in die Minderung dieser ungünstigen Eigenschaften gesteckt worden sind. Die Strenge kann auf verschiedene Weise reduziert werden, unter anderem durch Zugabe verschiedener Inhaltsstoffe, durch Beseitigung von Stoffen mit bekanntermaßen reizenden Eigenschaften, durch Ausgleich der Reizwirkung mit anderen starken sensorischen Effekten oder durch Änderung der chemischen Eigenschaften der Emissionen von Tabakerzeugnissen durch Hinzufügung oder Entfernen bestimmter Stoffe.

Einige Tabakerzeugnisse enthalten Zuckerzusätze und Süßstoffe. Ein hoher Zuckergehalt verbessert die Geschmackseigenschaften von Tabakerzeugnissen für die Tabakkonsumenten. Beispiele für Zuckerzusätze und Süßstoffe, die in diesen Erzeugnissen verwendet werden, sind unter anderem Glukose, Melasse, Honig und Sorbitol.

Das Maskieren der Strenge von Tabakrauch mit Aromastoffen trägt zur Förderung und Aufrechterhaltung des Tabakgebrauchs bei. Beispiele für Geschmacks- und Aromastoffe sind unter anderem Benzaldehyd, Maltol, Menthol und Vanillin.

Gewürze und Kräuter können ebenfalls verwendet werden, um die Schmackhaftigkeit von Tabakerzeugnissen zu verbessern. Beispiele sind unter anderem Zimt, Ingwer und Minze.

■ Empfehlung:

Die Vertragsparteien sollten die Inhaltsstoffe, die zur Erhöhung der Schmackhaftigkeit bei Tabakerzeugnissen eingesetzt werden können, durch Verbote bzw. Einschränkungen regeln.

Inhaltsstoffe, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen unerlässlich sind und nicht deren Attraktivität beeinflussen, sollten nach dem jeweiligen Landesrecht geregelt werden.

(ii) Inhaltsstoffe mit färbenden Eigenschaften

Farbstoffe werden verschiedenen Bestandteilen von Tabakerzeugnissen zugesetzt, um das fertige Erzeugnis attraktiver zu machen. In einigen Ländern sind Zigaretten in attraktiven Färbungen

(z.B. Pink, Schwarz oder Jeansblau) auf den Markt gebracht worden. Beispiele für Farbstoffe sind unter anderem Tinten (z.B. Korkmusterimitation auf dem Mundstückpapier) und Pigmente (z.B. Titandioxid im Filtermaterial).

■ Empfehlung:

Die Vertragsparteien sollten Inhaltsstoffe mit färbenden Eigenschaften, zum Beispiel Tinten und Pigmente, in Tabakerzeugnissen verbieten oder beschränken. Die Vertragsparteien sollten jedoch überlegen, die Verwendung von Farbstoffen für steuerliche Kennzeichnungen oder für Gesundheitswarnungen und -hinweise zuzulassen.

(iii) Inhaltsstoffe, die den Eindruck erwecken sollen, die Erzeugnisse hätten einen gesundheitlichen Nutzen

In Tabakerzeugnissen sind verschiedene Inhaltsstoffe benutzt worden, um den Eindruck zu erwecken, dass diese Erzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen hätten oder eine geringere Gesundheitsgefährdung darstellten. Beispiele sind unter anderem Vitamine wie Vitamin C und Vitamin E, Obst und Gemüse (sowie Erzeugnisse aus deren Verarbeitung, z.B. Fruchtsäfte), Aminosäuren wie Cystein und Tryptophan und essentielle Fettsäuren wie Omega-3 und Omega-6.

■ Empfehlung:

Die Vertragsparteien sollten Inhaltsstoffe in Tabakerzeugnissen, die einen gesundheitlichen Nutzen vorspiegeln sollen, verbieten.

(iv) Inhaltsstoffe, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden

Energy-Drinks, die bei jungen Leuten in einigen Teilen der Welt sehr beliebt sind, werden so wahrgenommen, als erhöhten sie die Aufmerksamkeit und das körperliche Leistungsvermögen. Beispiele für die in solchen Getränken enthaltenen stimulierenden Substanzen sind unter anderem Koffein, Guarana, Taurin und Glucuronolacton. Aus Unterlagen der Tabakindustrie und Patentanmeldungen geht hervor, dass für einige dieser Stoffe (Koffein und Taurin) auch über eine Verwendung in Tabakerzeugnissen nachgedacht worden ist.

■ Empfehlung:

Die Vertragsparteien sollten Inhaltsstoffe, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden, zum Beispiel stimulierende Substanzen, in Tabakerzeugnissen verbieten.

■ 3.1.3 Bestandteile (Offenlegung)

(Dieser Abschnitt ist absichtlich freigelassen worden, um deutlich zu machen, dass Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen werden.)

■ 3.1.4 Bestandteile (Regelung)

(Dieser Abschnitt ist absichtlich freigelassen worden, um deutlich zu machen, dass Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen werden.)

3.2 Emissionen

(Dieser Abschnitt ist absichtlich freigelassen worden, um deutlich zu machen, dass Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen werden.)

3.3 PRODUKTEIGENSCHAFTEN

■ 3.3.1 Offenlegung

Dieser Abschnitt umreißt Maßnahmen, die die Vertragsparteien einführen könnten, um von den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen die Offenlegung von Angaben über Produkteigenschaften wie zum Beispiel Designmerkmale zu verlangen.

■ 3.3.1.1 Hintergrund

Die Erhebung von Angaben über die Produkteigenschaften, zum Beispiel die Designmerkmale, wird den Vertragsparteien helfen, ihr Verständnis für die Auswirkungen dieser Eigenschaften auf die Rauchemissionen zu verbessern, die erhaltenen Messwerte richtig zu interpretieren und vor allem bezüglich etwaiger Änderungen der Designmerkmale von Zigaretten auf dem Laufenden zu bleiben.

■ 3.3.1.2 Empfehlungen

(i) Die Vertragsparteien sollten verlangen, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen staatlichen Stellen in festgelegten Abständen Angaben über Designmerkmale machen, einschließlich der Ergebnisse der von der Tabakindustrie durchgeführten Tests.

(ii) Um die Einheitlichkeit der ihnen von der Tabakindustrie vorgelegten Daten zu erreichen und aufrechtzuerhalten, sollten die Vertragsparteien gegebenenfalls die empfohlenen Methoden für die Meldung von Designmerkmalen vorschreiben, wie in Anhang 2 festgelegt.

(iii) Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass jeder Hersteller und Importeur staatlichen Stellen eine Kopie des Laborberichtes zur Verfügung stellt, soweit für die Messung eines bestimmten Designmerkmals ein Labortest durchgeführt wurde, ebenso wie den Akkreditierungsnachweis des Laboratoriums, das die Analyse durchgeführt hat.

(iv) Im Falle von Änderungen an den Designmerkmalen einer bestimmten Marke eines Tabakerzeugnisses sollten die Vertragsparteien verlangen, dass die Hersteller staatliche Stellen über die Änderungen informieren und aktualisierte Angaben vorlegen, wenn die Änderungen vorgenommen werden.

■ 3.3.2 Regelung

(Dieser Abschnitt ist absichtlich freigelassen worden, um deutlich zu machen, dass Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen werden.)

3.4 Offenlegung von Angaben gegenüber staatlichen Stellen – Sonstige Angaben

■ 3.4.1 Hintergrund

Um wirksame Regelungen für Tabakerzeugnisse einschließlich der Regelung von Inhaltsstoffen einzuführen und umzusetzen, ist es wesentlich, dass staatliche Stellen über exakte Marktinformationen verfügen. Staatliche Stellen müssen die Bedeutung eines bestimmten Tabakerzeugnisses im Vergleich zu anderen kennen, um bei der Bestimmung des Regulierungsbedarfs und der Festlegung von Prioritäten zu helfen. Darüber hinaus werden gemäß Artikel 20.2 des Übereinkommens Informationen über Tabakfirmen und deren Umsätze dazu beitragen, die Größenordnung und Verhaltensmuster des Tabakkonsums einzuschätzen.

■ 3.4.2 Empfehlungen

Die Vertragsparteien sollten verlangen, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen allgemeine Firmenangaben einschließlich Name, Anschrift und Kontaktdaten des Hauptsitzes sowie jedes Produktions- und Einfuhrbetriebs angeben. Diese Angaben können auch nützlich sein, um die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

Die Vertragsparteien sollten erwägen, von den Tabakherstellern und Importeuren in festgelegten Abständen für jede Marke innerhalb einer Markenfamilie die Offenlegung von Angaben

zum Umsatzvolumen in Einheiten (z.B. der Anzahl der Zigaretten oder Zigarren bzw. des Gewichts des Tabaks zum Selberdrehen) zu verlangen. Diese Offenlegungen sollten auf nationaler Basis und ggf. auch auf subnationaler Basis erfolgen.

3.5 Offenlegung von Angaben gegenüber der Öffentlichkeit

(Dieser Abschnitt ist absichtlich freigelassen worden, um deutlich zu machen, dass Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen werden.)

4 EINHALTUNG UND DURCHSETZUNG DER BESTIMMUNGEN

4.1 Umfassender Ansatz

Wirksame gesetzgeberische, führungstechnische, administrative oder andere Maßnahmen sollten den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen rechtliche Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen auferlegen und Strafen für Verstöße vorsehen. Gesetzgeberische, führungstechnische, administrative oder andere Maßnahmen sollten die für die Aufsicht und Durchsetzung zuständige Behörde bzw. zuständigen Behörden benennen und ein System sowohl zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen als auch zur Verfolgung derjenigen, die Bestimmungen verletzen, umfassen.

4.2 Infrastruktur und Haushalt

Die Vertragsparteien sollten erwägen sicherzustellen, dass die für die Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen nötige Infrastruktur vorhanden ist. Die Vertragsparteien sollten auch erwägen, ein Budget für diese Aktivitäten bereitzustellen.

4.3 Strategien

Um die Einhaltung der Bestimmungen zu verbessern, sollten die Vertragsparteien alle Interessengruppen über die Anforderungen des Gesetzes informieren, bevor dieses in Kraft tritt.

Die Vertragsparteien sollten den Einsatz von Inspektoren oder Durchsetzungsbeauftragten erwägen, die regelmäßige Besuche in Herstellungs- und Einfuhrbetrieben sowie an Verkaufsstellen durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen. Es kann möglicherweise nicht nötig sein, ein neues Kontrollsystem zu schaffen, wenn bereits vorhandene Mechanismen ausgeweitet

werden können, um die Betriebsstätten im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

4.4 Fristen – Verbotene oder beschränkte Inhaltsstoffe

Die Vertragsparteien sollten eine Frist festlegen, nach der Tabakindustrie und Einzelhandel nur noch Tabakerzeugnisse liefern dürfen, die den Anforderungen entsprechen.

4.5 Kontrollen – Verbotene oder beschränkte Inhaltsstoffe

Die Vertragsparteien sollten erwägen, Besuche in Herstellungsbetrieben durchzuführen, um zu überprüfen, ob verbotene oder beschränkte Inhaltsstoffe verwendet werden. Die Kontrolle sollte den direkten Zugang zum Rohstofflagerbereich und zum Lagerbereich für Fertigerzeugnisse umfassen, ebenso wie die direkte Beobachtung des Herstellungsprozesses. Die Kontrollen sollten weder eine Zulassung oder Zertifizierung der Tabakerzeugnisse, noch eine Anerkennung ihrer Herstellungsverfahren darstellen.

4.6 Probenahme und Prüfung – Verbotene oder beschränkte Inhaltsstoffe

Die Vertragsparteien sollten überlegen, in den Betrieben der Importeure, in Einzelhandelsgeschäften und ggf. in den Betrieben der Hersteller Proben der Tabakerzeugnisse zu nehmen. Diese Proben sollten sodann in den für Compliance-Zwecke beauftragten Laboratorien auf das Vorhandensein von verbotenen oder beschränkten Inhaltsstoffen geprüft werden (siehe Anhang 3).

4.7 Audits nach Offenlegung gegenüber staatlichen Stellen

Die Vertragsparteien sollten die Durchführung von Audits in den Betrieben der Hersteller erwägen, um sicherzustellen, dass die im Hinblick auf Tabakerzeugnisse erhaltenen Angaben vollständig und richtig sind. Diese Audits und Kontrollen sollten weder eine Zulassung oder Zertifizierung der Tabakerzeugnisse, noch eine Anerkennung ihrer Herstellungsverfahren darstellen.

4.8 Reaktion bei Nichteinhaltung der Bestimmungen

Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass ihre Aufsichtsbehörden darauf vorbereitet sind, schnell und entschieden auf Fälle von Nichteinhaltung der Bestimmungen zu reagieren. Starke, zeitnahe Reaktionen auf erste Fälle werden klar machen, dass Compliance erwartet wird, und

die künftige Durchsetzung erleichtern. Die Vertragsparteien sollten erwägen, die Ergebnisse von Durchsetzungsmaßnahmen zu veröffentlichen, um eine starke Botschaft auszusenden, dass die Nichteinhaltung der Bestimmungen untersucht wird und dass entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

4.9 Sanktionen

Um der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entgegenzuwirken, sollten die Vertragsparteien geeignete Sanktionen wie etwa strafrechtliche Maßnahmen, Geldbußen, Abhilfemaßnahmen sowie die Aussetzung, Einschränkung oder Aufhebung von Geschäfts- und Einfuhrgenehmigungen festlegen.

4.10 Sicherstellung, Beschlagnahme und Vernichtung

Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass sie die Befugnis haben, nicht bestimmungsgemäße Tabakerzeugnisse nach ihrem jeweiligen Landesrecht unter Aufsicht sicherstellen, beschlagnahmen und vernichten zu lassen.

4.11 Strafen

Die Vertragsparteien sollten eine Reihe von Geldstrafen oder anderen Strafen entsprechend der Schwere des Verstoßes und unter Berücksichtigung dessen festlegen, ob es sich um einen wiederholten Verstoß gegen die Bestimmungen handelt.

5 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Internationale Zusammenarbeit ist unbedingt notwendig, wenn Fortschritte in Bezug auf die Regelung von Tabakerzeugnissen und die Offenlegung erzielt werden sollen. Mehrere Artikel des Übereinkommens sehen den Austausch von Wissen und Erfahrungen vor, um die Umsetzung zu fördern. Wie in Artikel 22 des Übereinkommens ausgeführt, soll diese Zusammenarbeit die Weitergabe von technischem, wissenschaftlichem und rechtlichem Fachwissen und von Technologie nach den getroffenen Vereinbarungen fördern. Sie würde zur wirksamen Umsetzung dieser Leitlinien führen und die Erarbeitung der bestmöglichen Maßnahmen für die Regelung der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen erleichtern.

6 ÜBERWACHUNG UND EVALUIERUNG

(Dieser Abschnitt ist absichtlich freigelassen worden, um deutlich zu machen, dass Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen werden.)

7 VERBINDUNGEN ZU ANDEREN ARTIKELN DES ÜBEREINKOMMENS

Sofern die Vertragsparteien nicht bereits Maßnahmen zum Verbot von jeder Art von Werbung auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen verabschiedet haben (wie in den Leitlinien zu Artikel 11 und 13 ausgeführt), sollten die Vertragsparteien im Geiste der Artikel 11 und 13 des Übereinkommens den Erlass eines Verbots für den Verkauf von Tabakerzeugnissen erwägen, deren Verpackung das Vorhandensein eines gemäß den vorstehenden Empfehlungen verbotenen oder ggf. beschränkten Inhaltsstoffes suggeriert.

ANHANG 1

Beispiele für Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Regelung von Tabakerzeugnissen

(a) Zweckbestimmte Tabaksteuern

Zweckbestimmte Tabaksteuern erfordern die Bereitstellung eines bestimmten Anteils der Einnahmen aus Tabaksteuern für einen bestimmten Zweck oder bestimmte Zwecke wie beispielsweise ein Programm zur Eindämmung des Tabakgebrauchs oder einen Gesundheitsförderungsfonds. Der Anteil der Einnahmen aus Tabaksteuern könnte als prozentualer Anteil der Einkünfte (z.B. 1 %) oder als ein Festbetrag pro Einheit (z.B. 25 Cent pro Packung mit 20 Zigaretten) festgelegt werden. Zweckbestimmte Tabaksteuern werden bisweilen auch als „zweckgebundene Tabaksteuern“ oder „lombardierte Tabaksteuern“ bezeichnet.

(b) Lizenzgebühren für Herstellung und/oder Einfuhr von Tabak

Eine Lizenzgebühr für Tabakhersteller und/oder Tabakimporteure könnte auf verschiedene Weise umgesetzt werden. Die Gebühr könnte ein Festbetrag pro Firma, unabhängig von der Firmengröße, sein. (Es könnte auch eine getrennte Gebühr für jeden Herstellungs- und/oder Einfuhrbetrieb verlangt werden.) Die Gebühr könnte ein Festbetrag für jede verkaufte Einheit sein (z.B. ein bestimmter Betrag pro Zigarette oder Packung Zigaretten bzw. pro Gramm für bestimmte Arten von Tabakerzeugnissen). Die Gebühr könnte auf einem Gesamtbetrag für alle Firmen basieren und auf der Grundlage des Marktanteils der betreffenden Firma ermittelt werden (wenn z.B. der von allen Firmen zu zahlende Gesamtbetrag USD 100 Millionen beträgt und eine Firma einen Marktanteil von 20 % hat,

beliefe sich die Lizenzgebühr der betreffenden Firma auf USD 20 Millionen). Die geforderte Gebühr könnte in festgelegten Abständen zu entrichten sein, zum Beispiel vor Beginn eines Jahreszeitraums. Soweit eine Gebühr auf einem Betrag pro verkaufte Einheiten basiert, könnte das Zahlungsintervall auch häufiger sein, z.B. monatlich.

(c) Zulassungsgebühren für Tabakerzeugnisse

Bei Zulassungsgebühren für Tabakerzeugnisse müssen die Hersteller und/oder Importeure oder möglicherweise auch ein Großhändler alle von der Firma verkauften Tabakerzeugnisse registrieren lassen und eine entsprechende Gebühr bezahlen. Die Höhe der Gebühr könnte auf ein solches Niveau festgelegt werden, dass die staatlichen Kosten (oder durchschnittlichen Kosten) in Zusammenhang mit dem Erzeugnis, z.B. für Prüfung, Messung und Durchsetzung, vollständig oder teilweise erstattet werden. Die geforderte Gebühr könnte in festgelegten Abständen zu entrichten sein, z.B. vor Beginn eines Jahreszeitraums.

(d) Lizenzierung von Tabakgroß- und/oder -einzelhändlern

Der Großhandel und/oder der Einzelhandel könnten mit einer Lizenzgebühr belegt werden. Die Gebühr könnte ein festgelegter Betrag pro Verkaufsstelle, unabhängig von der Firmengröße, sein. (Es könnte auch eine getrennte Gebühr für jeden Herstellungs- und/oder Einfuhrbetrieb verlangt werden.) Die Gebühr könnte je nach Größe des Groß- und/oder Einzelhändlers variieren, z.B. auf der Basis des Umsatzvolumens. Die Gebühr könnte je nach Umsatzvolumen (Einheiten oder Gesamtbetrag) auf verschiedene Höhen festgelegt werden, z.B. eine Gebühr für Umsätze bis zu einem Betrag A, eine höhere Gebühr für Umsätze zwischen einem Betrag A und einem Betrag B und eine noch höhere Gebühr für Umsätze über einem Betrag B. Die geforderte Gebühr könnte in festgelegten Abständen zu entrichten sein, z.B. vor Beginn eines Jahreszeitraums.

(e) Von Tabakindustrie und Einzelhandel erhobene Gebühren bei Nichteinhaltung der Bestimmungen

Einnahmen könnten auch aus administrativen Geldstrafen erzielt werden. Administrative Geldstrafen sind eine Form von Bußgeld, bei der eine Verwaltungsbehörde versucht, finanzielle Ansprüche gegen eine Einzelperson oder eine juristische Person als Ausgleich oder Wiedergutmachung für rechtswidrige Handlungen durchzusetzen. Auch

mit von Gerichten verhängten Geldstrafen könnten Einnahmen erzielt werden.

(f) Jährliche Tabaküberwachungsgebühren (Tabakindustrie und Einzelhandel)

Bei jährlichen Tabaküberwachungsgebühren geht es um die Bewertung des von der Tabakindustrie und/oder vom Einzelhandel zu zahlenden Betrags für die Überwachung und Durchsetzung. Für Tabakhersteller/Importeure/Großhändler könnte dies ein Festbetrag pro Firma, ein Festbetrag für jede verkaufte Markenvariante, ein Festbetrag pro verkaufte Einheit oder ein auf dem Marktanteil basierender Betrag sein. Für Tabakeinzelhändler (oder andere) könnte eine getrennte Lizenz und Gebühr für jedes Einzelhandelsgeschäft erforderlich sein.

ANHANG 2

Designmerkmale von Zigaretten⁷

- (a)** Abmessungen, Durchmesser und Gewicht
- (b)** Länge des Filters, Querschnittsform des Filters
- (c)** Länge des Mundstückpapiers
- (d)** Abmessungen und Querschnittsform des Tabakstrangs
- (e)** Abstand der Lüftungslöcher von der Filtermarke in Millimetern
- (f)** Zugwiderstand der Zigarette, bestimmt gemäß ISO 6565 (Tabak und Tabakerzeugnisse – Zugwiderstand von Zigaretten und Druckabfall in Filterstäben – Normbedingungen und Messung)
- (g)** Grad der Filterventilation, bestimmt gemäß ISO 9512 (Zigaretten – Bestimmung der Ventilation – Definitionen und Messgrundsätze)
- (h)** Grad der Papierventilation, bestimmt gemäß ISO 9512 (Zigaretten – Bestimmung der Ventilation – Definitionen und Messgrundsätze)
- (i)** Art des verwendeten Zigarettenpapiers und dessen Luftdurchlässigkeit oder Porosität, bestimmt gemäß ISO 2965 (Materialien für Zigarettenpapiere, Filterstabumhüllungen und Belagpapier einschließlich Materialien mit Zonenperforation – Bestimmung der Luftdurchlässigkeit)

⁷ Siehe ISO 9512 (Zigaretten – Bestimmung der Ventilation – Definitionen und Messgrundsätze) für eine Erläuterung der hier verwendeten Begriffe.

- (j)** Festigkeit des Erzeugnisses (nominell ein Maß für die Packungsdichte)
- (k)** Druckabfall des Filters, bestimmt gemäß ISO 6565 (Tabak und Tabakerzeugnisse – Zugwiderstand von Zigaretten und Druckabfall in Filterstäben – Normbedingungen und Messung)
- (l)** Feuchtigkeitsgehalt, bestimmt gemäß der offiziellen Methode 966.02 (Trocknungsverlust (Feuchtigkeit) in Tabak) der Association of Official Analytical Chemists⁸
- (m)** Art des Filters (zum Beispiel Zelluloseacetat) und ggf. weitere Merkmale (zum Beispiel Kohlegehalt)

ANHANG 3

Analysemethoden für Inhaltsstoffe

- (a)** Für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen kann es Fälle geben, bei denen Analysemethoden erforderlich sind, um das Vorhandensein von verbotenen oder beschränkten Inhaltsstoffen zu bestätigen. Diese Methoden umfassen meist mehrere verschiedene Schritte: Probenahme, Probenvorbereitung, Trennung, Identifizierung, Quantifizierung und Datenanalyse.
- (b)** Die Analyseverfahren sollten von ordnungsgemäß ausgebildetem Personal in einem Labor mit geeigneter Ausstattung durchgeführt werden. Diese Verfahren erfordern häufig den Umgang mit gefährlichen Stoffen. Um die richtige und sichere Durchführung dieser Verfahren zu gewährleisten, ist es wichtig, dass das Laborpersonal die üblichen Sicherheitsvorkehrungen für den Umgang mit gefährlichen Stoffen beachtet.
- (c)** Für Inhaltsstoffe, die zugleich Lebensmittelzusatzstoffe sind, finden sich geeignete Analysemethoden im „*Combined compendium of food additive specifications (Volume 4)*“⁹. Dieses Dokument dient als

⁸ Siehe Horwitz W., Latimer G., Hrsg. *Official methods of analysis*, 18. Auflage, 3. Ausgabe. Gaithersburg, MD, AOAC International, 2010.

⁹ Gemeinsamer FAO/WHO-Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe. *Combined compendium of food additive specifications. Volume 4: analytical methods, test procedures and laboratory solutions used by and referenced in the food additive specifications*. Rom, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, 2006 (FAO JECFA Monographie Nr. 1) (<http://www.fao.org/docrep/009/a0691e/A0691E00.htm>, aufgerufen am 1. April 2010).

Nachschlagewerk für die in den Spezifikationen genannten Analysemethoden für die Identität der in Lebensmitteln oder bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Zusatzstoffe.

(d) Für Inhaltsstoffe wie etwa Geschmacks- und Aromastoffe, die einen niedrigen Siedepunkt aufweisen (das heißt, die bei niedrigen Temperaturen leicht verdampfen), kann ein als „Headspace-Gaschromatographie“ bezeichnetes Verfahren verwendet werden. Eine Beschreibung dieser Methode findet sich im „*Combined compendium of food additive specifications (Volume 4)*“.

(e) Ein weiteres Laborverfahren für die Untersuchung von Inhaltsstoffen mit einem niedrigen Siedepunkt, die für Separation, Identifizierung und Quantifizierung mittels Gaschromatographie/Massenspektrometrie kombiniert werden können, wird als „Festphasenmikroextraktion“ bezeichnet.¹⁰ Es ist der Headspace-Analyse sehr ähnlich, unterscheidet sich jedoch darin, dass der Headspace konzentriert ist.

10 Pawliszyn J et al. Solid-phase microextraction (SPME). *The chemical educator*, 1997, 2(4): 1-7 (http://www.springerlink.com/content/h72xx3624q_122085/fulltext.pdf, aufgerufen am 1. April 2010).

LITERATUR

- › Weiterführende Literatur unter: <http://www.who.int/fctc/guidelines/article9and10/en/index.html>



3.5 Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 11 – Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen

ZWECK, GRUNDSÄTZE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Zweck

1. In Einklang mit anderen Bestimmungen des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und den Absichten der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens soll mit diesen Leitlinien den Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Artikel 11 des Übereinkommens geholfen und eine Reihe von Schritten vorgeschlagen werden, mit denen die Parteien die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen für Verpackung und Etikettierung steigern können. In Artikel 11 wird gefordert, dass jede Vertragspartei innerhalb von drei Jahren nach ihrem Beitritt zum Übereinkommen wirksame Maßnahmen für Verpackung und Etikettierung verabschieden und einführen soll.

Grundsätze

2. Um die mit dem Übereinkommen und seinen Protokollen verfolgten Ziele zu erreichen und die erfolgreiche Einführung seiner Bestimmungen zu gewährleisten, wird in Artikel 4 des Übereinkommens festgesetzt, dass die Vertragsparteien unter anderem von dem Grundsatz geleitet werden sollen, dass jede Person über die gesundheitlichen Folgen und suchterzeugenden Eigenschaften des Tabakgebrauchs und Passivrauchens sowie die tödliche Bedrohung, die sie darstellen, informiert werden sollte.

3. Insgesamt sind sich viele Menschen nicht vollständig des Sterblichkeitsrisikos und der vorzeitigen Sterblichkeit durch Tabakgebrauch und Passivrauchen bewusst oder verstehen sie falsch bzw. unterschätzen sie. Für gut gestaltete gesundheitsbezogene Warnhinweise und Aussagen auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen wurde nachgewiesen, dass sie ein kostenwirksames Mittel zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die gesundheitlichen Auswirkungen des Tabakgebrauchs sind und effektiv den Tabakgebrauch verringern. Wirksame gesundheitsbezogene Warnhinweise und Aussagen sowie andere Maßnahmen bei der Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen sind Schlüsselbestandteile eines umfassenden, integrativen Ansatzes bei der Eindämmung des Tabakgebrauchs.

4. Die Vertragsparteien sollten die Hinweise und Erfahrungen anderer Staaten berücksichtigen, wenn sie neue Maßnahmen für die Verpackung und Etikettierung festlegen, und danach streben, möglichst wirksame Maßnahmen durchzusetzen.

5. Wie in den Artikeln 20 und 22 des Übereinkommens berücksichtigt, sind die internationale Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung grundlegende Prinzipien für die Stärkung der Fähigkeit der Parteien, Artikel 11 des Übereinkommens vollständig durchzusetzen und seine Wirksamkeit zu verbessern.

Begriffsbestimmungen

6. Im Sinne dieser Leitlinien

- bezeichnet der Begriff „**gesetzliche Maßnahmen**“ jedes Rechtsinstrument, das Verpflichtungen, Anforderungen oder Verbote gemäß den Gesetzen des jeweiligen Rechtssystems enthält oder festlegt. Beispiele für solche Instrumentarien umfassen u.a. Gesetze, Rechtsvorschriften, Verordnungen und administrative oder exekutive Anordnungen;
- bezeichnet der Begriff „**Beilage**“ jede Mitteilug in einer Einzelverpackung bzw. einem Karton, der von Verbrauchern im Einzelhandel gekauft wird, z.B. kleine Zettel oder Broschüren;
- bezeichnet der Begriff „**Anlage**“ jede Mitteilug, die außen auf einer Einzelverpackung bzw. einem Karton angebracht ist, der von Verbrauchern im Einzelhandel gekauft wird, z.B. eine kleine Broschüre, die unter der äußeren Zellophanhülle angebracht oder auf die Außenseite des Zigarettenpäckchens geklebt ist.

ENTWICKLUNG WIRKSAMER ANFORDERUNGEN AN VERPACKUNG UND ETIKETTIERUNG

7. Gut gestaltete, gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen sind Teil einer

Bandbreite von effektiven Maßnahmen zur Vermittlung von Gesundheitsrisiken und zur Verringerung des Tabakgebrauchs. Es ist nachgewiesen, dass die Wirksamkeit von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen und Aussagen mit der Stärke ihrer Hervorhebung zunimmt. Im Vergleich zu kleinen, nur aus Text bestehenden Gesundheitswarnungen werden größere Warnhinweise mit Bildern mit größerer Wahrscheinlichkeit wahrgenommen, vermitteln Gesundheitsrisiken besser, lösen eine stärkere emotionale Reaktion aus und steigern die Motivation für Tabakkonsumenten, ihren Tabakgebrauch einzustellen oder zu vermindern. Größere bebilderte Warnhinweise behalten ihre Wirksamkeit mit größerer Wahrscheinlichkeit im Laufe der Zeit bei und sind besonders wirksam, wenn es darum geht, die gesundheitlichen Folgen in Ländern mit einer hohen Analphabetenquote oder für Kinder und junge Menschen zu vermitteln. Andere Elemente, die die Wirksamkeit verstärken, umfassen die Platzierung der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen in den Hauptdarstellungsbereichen – und zwar oben in diesen Hauptdarstellungsbereichen –, den Einsatz von Farbe anstelle einer rein schwarz-weißen Gestaltung, die Anforderung, dass verschiedene gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen gleichzeitig erscheinen, sowie eine regelmäßige Überprüfung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise und Aussagen.

Gestalterische Elemente

■ Platzierung

8. In Artikel 11.1(b)(iii) des Übereinkommens wird bestimmt, dass jede Vertragspartei wirksame Maßnahmen zu verabschieden und einzuführen hat, mit denen gewährleistet wird, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen groß und deutlich sicht- und lesbar sind. Die Platzierung und Gestaltung der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen auf einer Verpackung sollte die größtmögliche Sichtbarkeit sicherstellen. Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen oben auf der Verpackungsvorderseite besser lesbar sind als unten oder auf der Rückseite. Die Vertragsparteien sollten fordern, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen folgendermaßen platziert werden:

■ sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite (oder an allen Hauptflächen, wenn es mehr als zwei gibt) einer jeden Packung und Verpackung, und nicht nur auf einer Seite, um sicherzustellen, dass

gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen deutlich sichtbar sind, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der vordere Darstellungsbereich der für den Nutzer bei den meisten Verpackungsarten am besten sichtbare Bereich ist;

- im Hauptdarstellungsbereich, und insbesondere oben in diesem Hauptdarstellungsbereich, und eher nicht im unteren Bereich, um die Sichtbarkeit zu erhöhen; sowie
- auf eine Weise, dass bei normaler Öffnung der Verpackung der Text oder die bildliche Darstellung des gesundheitsrelevanten Warnhinweises nicht dauerhaft beschädigt oder verdeckt werden.

9. Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, zusätzlich zu den in Absatz 8 behandelten gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen weitere Gesundheitswarnungen und Aussagen auf allen Seiten einer Verpackung sowie in Packungsbeilagen und -anlagen zu fordern.

10. Die Vertragsparteien sollten gewährleisten, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen nicht durch andere vorgeschriebene Verpackungs- und Etikettierungskennzeichen oder durch kommerzielle Bei- und Anlagen verdeckt werden. Die Vertragsparteien sollten bei der Festlegung der Größe und Position anderer Kennzeichen, z.B. Steuermarken, sowie bei Kennzeichnungen gemäß den Anforderungen aus Artikel 15 des Übereinkommens ebenfalls sicherstellen, dass diese Kennzeichnungen keinen Teil der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen verdecken.

11. Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, andere innovative Maßnahmen im Hinblick auf die Platzierung einzuführen, wie u.a. die Anforderung, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen bei Zigaretten auf die Umverpackung der Filter bzw. zugehörige Produkte gedruckt werden müssen, z.B. Verpackungen von Zigarettenpapierhüllen, Filter und Papier sowie andere Geräte wie solche, die für das Rauchen einer Wasserpeife eingesetzt werden.

■ Größe

12. In Artikel 11.1(b)(iv) des Übereinkommens wird bestimmt, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen und die Etikettierung mindestens 50 %, aber keinesfalls weniger als 30 % der Hauptfläche einnehmen sollen. Angesichts der

Belege dafür, dass die Wirksamkeit von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen mit zunehmender Größe steigt, sollten es die Vertragsparteien in Erwägung ziehen, gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen einzusetzen, die über 50 % der Hauptflächen einnehmen und darauf abzielen, einen größtmöglichen Anteil der Hauptflächen abzudecken. Der Text gesundheitsrelevanter Warnhinweise und Aussagen sollte fett und in einer leicht lesbaren Schriftgröße gedruckt sein und eine bestimmte Schriftart und Farbe(n) nutzen, die die allgemeine Sichtbarkeit und Lesbarkeit verbessern.

13. Wenn ein Rahmen erforderlich ist, sollten die Vertragsparteien darauf achten, den für die Einrahmung der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen vorbehaltenen Raum von der Größe der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen an sich auszunehmen, wenn der prozentuale Anteil der von ihnen eingenommenen Hauptfläche errechnet wird; d.h. der für den Rahmen vorbehaltene Raum wird zu dem prozentualen Gesamtanteil des Raums für die gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen hinzugerechnet und sollte nicht darin inbegriffen sein.

Einsatz bildlicher Darstellungen

14. In Artikel 11.1(b)(v) des Übereinkommens wird bestimmt, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen und der Etikettierung in Form von Bildern oder Piktogrammen erfolgen oder diese umfassen können. Es ist belegt, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise oder Aussagen, die sowohl Bilder als auch Text beinhalten, weitaus wirksamer sind als reine Textbotschaften. Sie bieten auch zusätzlich den Vorteil, dass sie möglicherweise Menschen mit schwacher Lese- und Schreibfähigkeit erreichen sowie diejenigen, die die Sprache(n), in der bzw. in denen der Text der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen geschrieben ist, nicht verstehen. Die Parteien sollten in ihren Anforderungen für Verpackung und Etikettierung der jeweiligen Kultur angemessene Bilder oder Piktogramme in Vollfarben anordnen. Die Vertragsparteien sollten den Einsatz von bildlichen Gesundheitswarnungen in beiden Hauptdarstellungsbereichen (oder auf allen Hauptflächen, wenn es mehr als zwei gibt) der Verpackung von Tabakerzeugnissen in Erwägung ziehen.

15. Es wurde nachgewiesen, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen mit Bildern im Vergleich zu solchen, die nur Text umfassen,

- mit größerer Wahrscheinlichkeit wahrgenommen werden;
- von Tabakkonsumenten als wirksamer eingestuft werden;
- auch nach Ablauf einiger Zeit immer noch hervorstechen;
- das durch Tabakgebrauch hervorgerufene Gesundheitsrisiko besser vermitteln;
- stärker zum Nachdenken über die Gesundheitsrisiken des Tabakgebrauchs und über eine Tabakentwöhnung anregen;
- die Motivation und die Absicht stärken, den Tabakgebrauch einzustellen; und
- mit mehr Versuchen, mit dem Tabakgebrauch aufzuhören, in Zusammenhang gebracht werden.

16. Bebilderte gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen können auch die Wirkung von Markensymbolen auf der Verpackung aufheben und die Attraktivität der Verpackung insgesamt verringern.

17. Bei der Erstellung von Bildern für die Verpackung von Tabakerzeugnissen sollten die Vertragsparteien, sofern möglich, das vollständige Urheberrecht für die bildlichen Darstellungen erhalten, anstatt es den Grafikdesignern oder anderen Quellen zu überlassen. Dies bietet maximale Flexibilität, um die Bilder bei weiteren Maßnahmen zur Tabakkontrolle einzusetzen, z.B. bei Kampagnen in den Massenmedien oder im Internet. Das Urheberrecht ermöglicht es den Parteien auch, Lizenzen an andere Rechtssysteme zu vergeben, wenn diese die Bilder nutzen möchten.

Farbe

18. Der Einsatz von Farbe im Gegensatz zu einer Schwarz-Weiß-Gestaltung beeinflusst die Gesamtwahrnehmbarkeit von bildlichen Elementen in gesundheitsbezogenen Warnhinweisen und Aussagen. Die Parteien sollten bei bildlichen Elementen in gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen Vollfarben vorschreiben (Vierfarbdruck) anstatt einer reinen Schwarz-Weiß-Gestaltung. Die Vertragsparteien sollten für den Texthintergrund Kontrastfarben auswählen, um die Wahrnehmbarkeit zu verbessern und die Lesbarkeit der textbasierten Elemente der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen zu maximieren.

■ Rotation

19. In Artikel 11.1(b)(ii) des Übereinkommens wird festgelegt, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen im Wechsel eingesetzt werden sollen. Eine solche Rotation kann eingeführt werden, indem man verschiedene gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen gleichzeitig herausbringt oder indem man ein Datum festsetzt, nach dem sich der Inhalt der gesundheitsbezogenen Warnhinweise und Aussagen ändert. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, beide Arten der Rotation umzusetzen.

20. Der Neuheitseffekt erstmalig eingesetzter gesundheitsrelevanter Warnhinweise und Aussagen ist wichtig, da es Hinweise dafür gibt, dass die Wirkung gesundheitsbezogener Warnhinweise und Aussagen, die sich wiederholen, mit der Zeit abnimmt, während Änderungen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise und Aussagen mit einer erhöhten Wirksamkeit in Zusammenhang gebracht werden. Eine Rotation der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen sowie Veränderungen ihres Layouts und Designs sind wichtig, um ihr Hervorstechen beizubehalten und ihre Wirkung zu verstärken.

21. Die Vertragsparteien sollten die Anzahl der gesundheitsbezogenen Warnhinweise und Aussagen bestimmen, die gleichzeitig erscheinen sollen. Die Parteien sollten auch verlangen, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen in einer bestimmten Abfolge gedruckt werden, so dass alle auf derselben Anzahl von Einzelhandelsverpackungen erscheinen, nicht nur für eine Markenfamilie, sondern auch für jede einzelne Marke innerhalb der Markenfamilie und für jede Verpackungsgröße und -art.

22. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, zwei oder mehr Serien von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen oder Aussagen auszuarbeiten, die von Anfang an festgelegt werden, damit sie nach einem bestimmten Zeitraum, z.B. alle 12-36 Monate, gewechselt werden können. Während den Übergangsphasen, in denen eine alte Serie von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen durch eine neue Serie ersetzt wird, sollten die Parteien eine Einführungsphase für die Rotation der Serien von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen oder Aussagen einrichten, in der beide Serien gleichzeitig genutzt werden können.

■ Inhalt der Aussagen

23. Der Einsatz einer Bandbreite von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen und Aussagen erhöht die Wahrscheinlichkeit ihrer Wirkung, da unterschiedliche gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen jeweils bei unterschiedlichen Personen eine Reaktion hervorrufen. Gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen sollten neben den schädlichen Folgen und den Auswirkungen einer Exposition gegenüber Tabakrauch unterschiedliche mit dem Tabakgebrauch in Zusammenhang stehende Aspekte behandeln, z.B.:

- Beratung zur Tabakentwöhnung;
- suchterzeugende Eigenschaften von Tabak;
- nachteilige wirtschaftliche und soziale Folgen (z.B. jährliche Kosten des Erwerbs von Tabakerzeugnissen); sowie
- Auswirkungen des Tabakgebrauchs auf nahestehende Personen (z.B. die vorzeitige Erkrankung des eigenen Vaters wegen des Rauchens oder den Tod einer geliebten Person aufgrund von Passivrauchen).

24. Die Vertragsparteien sollten ebenfalls innovative Inhalte für andere Aussagen in Erwägung ziehen, z.B. nachteilige Umweltfolgen und Verfahren der Tabakindustrie.

25. Es ist wichtig, gesundheitsbezogene Warnhinweise und Aussagen auf wirksame Weise zu vermitteln; der Ton sollte verbindlich und aufschlussreich aber nicht wertend sein. Gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen sollten darüber hinaus in einfacher, klarer und prägnanter Sprache dargeboten werden, die der jeweiligen Kultur angemessen ist. Gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen können in verschiedenen Formen dargestellt werden, z.B. als Zeugenbericht oder positive und unterstützende Information.

26. Es gibt Hinweise dafür, dass gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen wahrscheinlich wirksamer sind, wenn sie negative emotionale Assoziationen mit dem Tabakgebrauch hervorrufen und die Information personalisiert ist, um die gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen glaubhafter und persönlich relevant zu machen. Gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen, die negative Gefühle wie Angst wecken, können insbesondere dann wirksam sein, wenn sie mit Informationen kombiniert werden, die so gestaltet wurden, dass sie die Motivation

und das Vertrauen der Tabakkonsumenten in ihre Fähigkeit, mit dem Rauchen aufzuhören, steigern.

27. Das Beratungsangebot zur Tabakentwöhnung und der Hinweis auf bestimmte Hilfsstellen für die Entwöhnung auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen, z.B. die Adressen von Webseiten oder eine kostenlose „Entwöhnungs-Hotline“, können wichtig sein, um Tabakkonsumenten beim Ändern ihres Verhaltens zu helfen. Die Vertragsparteien sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Zunahme der Nachfrage nach Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tabakentwöhnung zusätzliche Mittel erforderlich machen kann.

■ Sprache

28. In Artikel 11.3 des Übereinkommens wird bestimmt, dass jede Vertragspartei vorschreiben sollte, dass die Warnhinweise oder Textinformationen gemäß Artikel 11.1(b) und Artikel 11.2 auf jeder Packung und Verpackung von Tabakerzeugnissen sowie auf dem äußeren Packmaterial und der Etikettierung solcher Produkte in der Hauptsprache bzw. den Hauptsprachen der Vertragspartei erscheinen.

29. In Rechtssystemen, in denen es mehr als eine Hauptsprache gibt, können gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen in jedem Hauptdarstellungsbereich in mehreren Sprachen aufgeführt werden. Alternativ können in verschiedenen Hauptdarstellungsbereichen unterschiedliche Sprachen verwendet werden. Gegebenenfalls können unterschiedliche Sprachen oder Sprachkombinationen auch in verschiedenen Regionen eines Rechtssystems verwendet werden.

■ Quellenangabe

30. In einer solchen Angabe wird die Quelle der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen benannt. Es gibt jedoch gemischte Ansichten darüber, ob sie ein Bestandteil von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen sein sollten. Einige Rechtssysteme bieten eine Quellenangabe, um die Glaubwürdigkeit der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen zu erhöhen, während andere sich entschieden haben, keine Quellenzuordnung aufzunehmen aus Sorge, dass diese die Wirkung der Warnung beeinträchtigen könnte. In Fällen, in denen eine Quellenangabe erforderlich ist, wird diese häufig am Ende des gesundheitsrelevanten Warnhinweises in kleinerer Schriftgröße als die übrige Warnung platziert. Schließlich entscheiden

die eigenen Umstände einer jeden Vertragspartei, z.B. Überzeugungen und Haltungen innerhalb der Zielgruppen, ob der Einsatz einer Quellenangabe voraussichtlich die Glaubwürdigkeit erhöht oder die Auswirkung schmälert.

31. Wenn erforderlich sollte eine Aussage zur Quellenzuordnung eine glaubwürdige, fachlich versierte Quelle benennen, z.B. die nationale Gesundheitsbehörde. Die Angabe sollte klein genug sein, um nicht von der Gesamtwahrnehmbarkeit und der Wirkung der Aussage abzulenken, während sie dennoch groß genug sein muss, um gelesen werden zu können.

■ Informationen zu Inhaltsstoffen und Emissionen

32. In Artikel 11.2 des Übereinkommens wird bestimmt, dass jede Packung und Verpackung von Tabakerzeugnissen sowie jede Umverpackung und Etikettierung zusätzlich zu den in Artikel 11.1(b) beschriebenen Warnungen Informationen zu maßgeblichen Inhaltsstoffen und Emissionen des Tabakerzeugnisses entsprechend der Definition der nationalen Behörden beinhalten muss.

33. Bei der Umsetzung dieser Verpflichtung sollten die Vertragsparteien vorschreiben, dass entsprechende qualitative Angaben über die Emissionen des Tabakerzeugnisses auf jeder Packung oder Verpackung gemacht werden. Beispiele für solche Angaben sind „Der Rauch dieser Zigaretten enthält Benzol, einen bekanntermaßen krebserregenden Stoff“ und „Durch Rauchen setzen Sie sich mehr als 60 krebserregenden Chemikalien aus“. Die Vertragsparteien sollten verlangen, dass diese Informationen in Bereichen der Hauptdarstellungsfläche oder auf alternativen Darstellungsflächen gezeigt werden (z.B. an der Seite der Verpackung), die nicht von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen bedeckt sind.

34. Die Vertragsparteien sollten über Inhaltsstoffe und Emissionen des Tabaks auf der Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen keine quantitativen oder qualitativen Angaben verlangen, die darauf schließen lassen, dass eine bestimmte Marke weniger schädlich als eine andere ist. Dies gilt z.B. für Zahlenangaben zum Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt oder für Angaben wie „Diese Zigaretten weisen einen reduzierten Nitrosamingehalt auf“.

35. Die oben stehenden drei Absätze sollten in Verbindung mit den Absätzen 43-45 gelesen werden.

VERFAHREN ZUR ENTWICKLUNG WIRKSAMER ANFORDERUNGEN AN VERPACKUNG UND ETIKETTIERUNG

Überlegungen zur Produktkategorie

36. In Artikel 11.1(b) des Übereinkommens wird von jeder Vertragspartei gefordert, wirksame Maßnahmen zu verabschieden und einzuführen, um zu gewährleisten, dass jede Packung oder Verpackung von Tabakerzeugnissen und jede Umverpackung und Etikettierung solcher Produkte gesundheitsbezogene Warnhinweise und Aussagen aufweisen. Es sollte keine Ausnahmen für kleine Firmen oder Marken oder für unterschiedliche Arten von Tabakerzeugnissen geben. Die Parteien sollten es in Erwägung ziehen, unterschiedliche gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen für unterschiedliche Tabakerzeugnisse wie Zigaretten, Zigarren, Kau- und Schnupftabak, Pfeifentabak, Bidis und Tabak für Wasserpfeifen vorzuschreiben, um den Schwerpunkt besser auf die speziellen mit dem jeweiligen Produkt in Zusammenhang stehenden gesundheitlichen Auswirkungen legen zu können.

Unterschiedliche Verpackungsarten

37. Die Vertragsparteien sollten umfassende Kenntnisse über die vielen verschiedenen Arten von Tabakerzeugnissen, die es innerhalb ihres Rechtssystems gibt, haben und angeben, wie die vorgeschlagenen gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen auf jede Art und Form von Verpackung, z.B. Blechdosen, Kisten, Beutel, Schachteln mit Klappdeckel oder Schiebedeckel, Kartons, transparente Hüllen, durchsichtige Verpackungen oder Verpackungen für ein Einzelexemplar angewendet werden.

Ausrichtung auf Teilgruppen der Bevölkerung

38. Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, auf spezielle Bevölkerungsgruppen wie z.B. Jugendliche ausgerichtete Warnhinweise zu entwerfen und die Anzahl der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und ihre Rotation entsprechend anzupassen.

Testen vor dem Inverkehrbringen

39. In Abhängigkeit von den verfügbaren Ressourcen und der Zeit sollten die Vertragsparteien Tests vor dem Inverkehrbringen in Erwägung ziehen, um die Wirksamkeit der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen in der geplanten Zielgruppe der Bevölkerung zu bewerten. Das Testen vor dem Inverkehrbringen ermöglicht die Feststellung unbeabsichtigter

Auswirkungen, z.B. die versehentliche Steigerung des Rauchverlangens, sowie die Bewertung der kulturellen Angemessenheit. Es sollte in Erwägung gezogen werden, nicht mit der Tabakindustrie verbundene zivilgesellschaftliche Organisationen dazu aufzufordern, zu diesem Prozess beizutragen. Schließlich kann das Testen vor dem Inverkehrbringen weniger kostenintensiv sein als Änderungen einer rechtlichen Maßnahme in einem späteren Stadium.

40. Die Vertragsparteien sollten zur Kenntnis nehmen, dass das Testen vor dem Inverkehrbringen nicht langwierig, komplex oder teuer sein muss. Wertvolle Informationen können über einfache Fokusgruppen in der Zielbevölkerung gewonnen werden, und auch Internet-basierte Befragungen sind eine schnelle und kostengünstige Alternative. Das Testen vor dem Inverkehrbringen kann parallel zur Ausarbeitung gesetzlicher Maßnahmen erfolgen, um übermäßige Verzögerungen bei der Umsetzung zu vermeiden.

Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit

41. Die Vertragsparteien sollten die Öffentlichkeit über den Vorschlag, neue gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen einzuführen, informieren. Die Unterstützung in der Öffentlichkeit wird den Parteien dabei helfen, die neuen gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen einzuführen. Die Parteien sollten jedoch sicherstellen, dass die Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit die Umsetzung des Übereinkommens nicht unangemessen verzögern.

Förderung von Kommunikationsmaßnahmen

42. Die Einführung neuer gesundheitsrelevanter Warnhinweise und Aussagen ist wirkungsvoller, wenn sie von einer breiter angelegten, nachhaltigen Informations- und Aufklärungskampagne in der Öffentlichkeit begleitet wird. Die Medien sollten rechtzeitig informiert werden, da die Thematisierung in den Medien die aufklärende Wirkung der neuen gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen verstärken kann.

ENTWICKLUNG WIRKSAMER BESCHRÄNKUNGEN FÜR VERPACKUNG UND ETIKETTIERUNG

Vermeidung von irreführender oder täuschender Verpackung und Etikettierung

43. In Artikel 11.1(a) des Übereinkommens wird bestimmt, dass die Vertragsparteien

ihrem nationalen Recht entsprechend wirksame Maßnahmen verabschieden und einführen sollen, um zu gewährleisten, dass die Verpackungen und Etikettierungen von Tabakerzeugnissen deren Verkauf nicht mit Mitteln fördern, die falsch, irreführend, täuschend oder geeignet sind, einen falschen Eindruck über deren Eigenschaften, gesundheitliche Auswirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken, einschließlich etwaiger Begriffe, Beschreibungen, Warenzeichen, Bildzeichen oder sonstiger Zeichen, die unmittelbar oder mittelbar den falschen Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere Tabakerzeugnisse sei. Hierzu gehören unter anderem Begriffe wie „niedriger Teergehalt“, „light“, „ultra-light“ oder „mild“. Bei der Umsetzung der Verpflichtungen gemäß Artikel 11.1(a) werden die Vertragsparteien nicht auf das Verbot der beschriebenen Begriffe beschränkt, sondern sollten auch in allen Sprachen Ausdrücke wie „extra“, „ultra“ und ähnliche Wendungen verbieten, die Verbraucher in die Irre führen können.

44. Die Vertragsparteien sollten die Angabe von Zahlen für Emissionsmengen auf der Verpackung und Etikettierung verbieten (z.B. für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid), auch wenn sie als Teil des Markennamens oder Warenzeichens eingesetzt werden. Der in Analysen mittels Abrauchmaschinen festgestellte Teer- und Nikotingehalt sowie sonstige Rauchemissionen stellen keine zulässigen Schätzungen für die Exposition des Menschen dar. Darüber hinaus gibt es keine schlüssigen epidemiologischen oder wissenschaftlichen Hinweise darauf, dass Zigaretten mit niedrigeren in einer Maschine erzeugten Rauchwerten weniger schädlich sind als Zigaretten mit höheren Rauchemissionswerten. Die Verkaufsförderung bei Zigaretten mit der Angabe des Teer- und Nikotingehalts führte zum Irrglauben, dass diese Zigaretten weniger schädlich seien.

45. Die Vertragsparteien sollten die Angabe von Haltbarkeitsdaten auf der Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen verhindern, wenn dies die Verbraucher irreführt oder täuscht, indem es sie daraus schließen lässt, dass der Gebrauch von Tabakerzeugnissen zu irgendeinem Zeitpunkt sicher ist.

Einfache Verpackung

46. Die Vertragsparteien sollten Maßnahmen in Erwägung ziehen, um die Verwendung von Logos, Farben, Markensymbolen oder Werbeinformationen auf Verpackungen einzuschränken oder zu verbieten mit Ausnahme

von Marken- und Produktnamen, die in einer Standardfarbe und -schriftart dargestellt werden (einfache Verpackung). Dies kann die Wahrnehmbarkeit und Wirksamkeit von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen stärken und verhindern, dass die Verpackung die Aufmerksamkeit von ihnen ablenkt. Ebenso könnten Verfahren der Industrie zur Verpackungsgestaltung angegangen werden, die suggerieren, dass einige Produkte weniger schädlich als andere sind.

GESETZLICHE MASSNAHMEN

Ausarbeitung

47. Bei der Ausarbeitung gesetzlicher Maßnahmen im Hinblick auf die Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen, sollten die Vertragsparteien Aspekte in Erwägung ziehen wie die Frage, wer für deren Verwaltung zuständig ist, sowie die Frage nach verfügbaren Ansätzen zur Sicherstellung ihrer Einhaltung und Umsetzung sowie nach der Ebene oder den Ebenen der beteiligten Regierungen.

Verwaltung

48. Die Vertragsparteien sollten die Behörde bzw. die Behörden ermitteln, die für die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen bezüglich der Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen zuständig sind. Die Parteien sollten es in Erwägung ziehen zu gewährleisten, dass die entsprechende für Angelegenheiten der Tabakkontrolle zuständige Behörde dieselbe ist, die auch die gesetzlichen Maßnahmen verwaltet. Für den Fall, dass die Verwaltung im Zuständigkeitsbereich eines anderen Regierungsbereichs angesiedelt wird, sollte die zuständige Gesundheitsbehörde Vorgaben für Beschriftungsbestimmungen machen.

Reichweite

49. Die Vertragsparteien sollten gewährleisten, dass die Bestimmungen für Verpackung und Etikettierung aus Artikel 11 des Übereinkommens gleichermaßen auf alle innerhalb eines Rechtssystems verkauften Tabakerzeugnisse angewendet werden und dass innerhalb des Rechtssystems einer Vertragspartei keine Unterscheidung getroffen wird zwischen heimischen oder importierten oder für den Duty-free-Verkauf vorgesehenen Erzeugnissen. Die Parteien sollten Umstände berücksichtigen, unter denen Maßnahmen auf exportierte Erzeugnisse angewendet würden.

Kosten

50. Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass die Kosten für die Platzierung von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen sowie für Informationen zu Inhaltsstoffen und Emissionen auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen von der Tabakindustrie getragen werden.

Haftung

51. Gemäß Artikel 19 des Übereinkommens sollten die Vertragsparteien Vorkehrungen in Erwägung ziehen, um zu verdeutlichen, dass die Anforderungen, gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen anzubringen oder sonstige Informationen über ein Tabakerzeugnis zu vermitteln, keine sonstigen Verpflichtung der Tabakindustrie aufheben oder schmälern, z.B. die Verpflichtung, Verbraucher vor den gesundheitlichen Gefahren des Tabakgebrauchs und des Passivrauchens zu warnen.

Spezielle Bestimmungen

52. Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass in ihren gesetzlichen Maßnahmen klare, detaillierte Ausführungen bereitgestellt werden, um die Möglichkeit für Tabakhersteller und Tabakimporteure zu begrenzen, bei der Einführung von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen abzuweichen, und um Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Tabakerzeugnissen zu vermeiden. Beim Entwurf solcher Maßnahmen sollten die Parteien unter anderem die folgende Liste durchgehen:

- Verpackung und Produkte (s. Absatz 37);
- Sprache(n), in der/denen die vorgeschriebenen Texte der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen sowie Informationen über die Inhaltsstoffe und Emissionen auf Verpackungen verfasst wurden, z.B. in welcher Form die Sprachen erscheinen sollten, wenn es mehr als eine Sprache gibt;
- Rotationsverfahren und Zeitrahmen, z.B. die Anzahl der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen, die gleichzeitig erscheinen sollen, sowie Bestimmungen zu Übergangsphasen und Fristen, in denen neue gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen erscheinen müssen;
- Vertriebsverfahren, um eine gleichmäßige Darstellung der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen auf Einzelhandelsverpackungen zu erzielen, nicht nur für jede Markenfamilie sondern auch für jede

Marke innerhalb der Markenfamilie sowie für jede Verpackungsgröße und -art;

- wie Text, bildliche Darstellungen und Piktogramme von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen tatsächlich auf der Verpackung erscheinen sollten (mit Ausführungen zur Platzierung, Formulierung, Größe, Farbe, Schriftart, Layout, Druckqualität), auch bei Beilagen und Anlagen sowie bei innen angebrachten Aussagen;
- ggf. unterschiedliche gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen bei unterschiedlichen Arten von Tabakerzeugnissen;
- ggf. Quellenangabe mit ihrer Lokalisierung, Text und Schriftart (ähnlich spezifische Angaben wie bei den gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen selbst); sowie
- Verbot der Verkaufsförderung mit Mitteln, die falsch, irreführend, täuschend oder geeignet sind, einen falschen Eindruck zu erwecken, entsprechend Artikel 11.1(a) des WHO-Rahmenübereinkommens.

Vorlage

53. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, eine Vorlage zur Verfügung zu stellen, das qualitativ hochwertige visuelle Beispiele dafür beinhaltet, wie alle gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen sowie sonstige Informationen auf der Verpackung erscheinen sollen. Eine Vorlage ist insbesondere dann nützlich, wenn die in den gesetzlichen Maßnahmen verwendete Sprache nicht ausreichend eindeutig ist.

Anhaftende Beschriftungen und Einbände

54. Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Kästchen, Einbände, Manschetten, Umhüllungen und Werbebeilagen und -anlagen der Tabakhersteller die gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen nicht unleserlich machen, überdecken oder untergraben. Zum Beispiel könnten anhaftende Beschriftungen nur dann erlaubt sein, wenn sie nicht entfernt werden können und nur auf Metall- oder Holzbehältern eingesetzt werden, die andere Produkte als Zigaretten enthalten.

Gesetzliche Verantwortung für die Einhaltung

55. Die Vertragsparteien sollten festlegen, dass die Hersteller, Importeure, Großhändler und

Einzelhandelseinrichtungen, die Tabakerzeugnisse verkaufen, die gesetzliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpackungs- und Etikettierungsmaßnahmen tragen.

Strafen

56. Um von einer Nichtbefolgung des Gesetzes abzuschrecken, sollten die Vertragsparteien eine Reihe von Bußgeldern oder Strafen festlegen, die der Schwere des Verstoßes und dem Aspekt, ob es sich um einen wiederholten Verstoß handelt, angemessen sind.

57. Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, sonstige dem Rechtssystem oder der Kultur des Staates entsprechende Strafen einzuführen, die auch die Schaffung und Durchsetzung des Straftatbestands sowie die vorläufige Aufhebung, Beschränkung oder endgültige Aufhebung der Geschäfts- und Importlizenzen umfassen können.

Durchsetzungsbefugnisse

58. Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, den Durchsetzungsbehörden die Befugnis zu erteilen, gegen das Gesetz Verstoßende anzuweisen, nicht den Bestimmungen entsprechende Tabakerzeugnisse zurückzurufen und dabei die aus dem Rückruf resultierenden Kosten zu tragen, sowie die Befugnis, alle für angemessen erachteten Sanktionen zu verhängen, z.B. Beschlagnahme und Zerstörung von nicht den Bestimmungen entsprechenden Erzeugnissen. Darüber hinaus sollten die Parteien in Erwägung ziehen, die Namen der Straftäter sowie die Art der Straftat zu veröffentlichen.

Lieferfrist

59. Um die rechtzeitige Einführung von gesundheitsrelevanten Warnhinweisen und Aussagen zu gewährleisten, sollte in gesetzlichen Maßnahmen eine einzige Frist bestimmt werden, zu der Hersteller, Importeure, Großhändler und Einzelhändler nur noch Tabakerzeugnisse liefern dürfen, die den neuen Anforderungen entsprechen. Die dazu gewährte Zeit muss nur lang genug sein, um den Herstellern und Importeuren die Organisation des Drucks neuer Verpackungen zu ermöglichen. Es wurde überlegt, dass ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab Inkrafttreten der gesetzlichen Maßnahmen in den meisten Umständen ausreichen sollte.

Prüfung

60. Die Vertragsparteien sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Ausarbeitung gesetzlicher

Maßnahmen für die Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen keine einmalige Aufgabe ist. Gesetzliche Maßnahmen sollten regelmäßig geprüft und aktualisiert werden, da neue Erkenntnisse erlangt werden und sich bestimmte gesundheitsrelevante Warnhinweise und Aussagen abnutzen. Die Parteien sollten ihre Erfahrungen beim Einsatz von Maßnahmen für Verpackung und Etikettierung, die Erfahrungen aus anderen Rechtssystemen sowie die Verfahren der Industrie auf diesem Gebiet berücksichtigen. Solche Prüfungen oder Aktualisierungen können dabei helfen, Schwachstellen und Regelungslücken zu ermitteln und Bereiche hervorzuheben, in denen die in den Maßnahmen verwendete Sprache verdeutlicht werden sollte.

DURCHSETZUNG

Infrastruktur und Budget

61. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen sicherzustellen, dass die notwendige Infrastruktur für Befolgungs- und Durchsetzungsmaßnahmen vorhanden ist. Die Parteien sollten auch die Bereitstellung eines Budgets für solche Tätigkeiten in Erwägung ziehen.

Strategien

62. Um die Einhaltung der Maßnahmen zu stärken, sollten die Vertragsparteien die Beteiligten über die Anforderungen des Gesetzes informieren, bevor dieses in Kraft tritt. Für unterschiedliche Beteiligte können unterschiedliche Strategien erforderlich sein, z.B. jeweils für Tabakhersteller, Importeure und Einzelhändler.

63. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, Inspektoren oder Vollzugsbeamte einzusetzen, um regelmäßige Stichprobenkontrollen von Tabakerzeugnissen in Produktions- und Importeinrichtungen sowie am Verkaufsort durchzuführen um sicherzustellen, dass Verpackung und Etikettierung dem Gesetz entsprechen. Es ist nicht erforderlich, ein neues Inspektionssystem zu schaffen, wenn bereits Mechanismen bestehen, die nach Bedarf auf das Überprüfen von Geschäftsräumen ausgeweitet werden könnten. Gegebenenfalls sollten die Beteiligten darüber informiert werden, dass Tabakerzeugnisse regelmäßigen Stichprobenkontrollen am Verkaufsort unterliegen.

Reaktion auf Nichtbefolgung

64. Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass ihre Vollzugsbehörden darauf vorbereitet

sind, rasch und entschieden auf Fälle von Nichtbefolgung zu reagieren. Starke, rechtzeitige Reaktionen auf frühe Fälle verdeutlichen, dass die Befolgung der Regelungen erwartet wird, und erleichtern die künftige Durchsetzung. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, die Ergebnisse von Durchsetzungsmaßnahmen zu veröffentlichen, um entschlossen die Botschaft zu vermitteln, dass jede Nichtbefolgung aufgedeckt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Anzeigen

65. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, die Öffentlichkeit zu ermutigen, Verstöße anzuzeigen, um die Befolgung des Gesetzes weiter zu fördern. Es könnte sich als hilfreich erweisen, eine Durchsetzungskontaktstelle einzurichten, bei der vermeintliche Fälle von Nichtbefolgung angezeigt werden können. Die Parteien sollten gewährleisten, dass Anzeigen untersucht sowie rechtzeitig und sorgfältig bearbeitet werden.

KONTROLLE UND BEWERTUNG VON MASSNAHMEN BEI VERPACKUNG UND ETIKETTIERUNG

66. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, ihre Maßnahmen bei Verpackung und Etikettierung zu kontrollieren und zu bewerten, um ihre Wirkung zu beurteilen sowie Bereiche zu ermitteln, in denen Verbesserungen notwendig sind. Kontrolle und Bewertung erweitern darüber hinaus die vorhandenen Erkenntnisse, die für andere Parteien bei der Umsetzung von Maßnahmen bei Verpackung und Etikettierung hilfreich sein können.

67. Die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen in der Tabakindustrie sollte unverzüglich nach Inkrafttreten der gesetzlichen Maßnahmen eingeleitet und anschließend regelmäßig durchgeführt werden.

Auswirkungen auf Bevölkerungsgruppen

68. Es ist wichtig, die Auswirkungen der Maßnahmen bei Verpackung und Etikettierung auf die Zielgruppen in der Bevölkerung zu beurteilen. Die Vertragsparteien sollten dabei in Erwägung ziehen, Aspekte zu bewerten wie Wahrnehmbarkeit, Verständlichkeit, Glaubwürdigkeit, Informationsgehalt, Wiedererkennungswert und persönliche Bedeutung der gesundheitsrelevanten Warnhinweise und Aussagen, Wissen um gesundheitliche

Zusammenhänge und Wahrnehmung der Risiken, Absicht einer Verhaltensänderung und tatsächliche Verhaltensänderungen.

Grundlagen- und Folgestudien

69. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, Strategien zu verabschieden, um die Auswirkungen der Maßnahmen bei Verpackung und Etikettierung sowohl vor als auch nach ihrer Umsetzung in regelmäßigen Zeitabständen zu bewerten.

Ressourcen

70. Das Ausmaß und die Komplexität der Aktivitäten zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen bei Verpackung und Etikettierung werden bei den Vertragsparteien unterschiedlich sein je nach den Zielsetzungen und der Verfügbarkeit von Ressourcen und Fachwissen.

Verbreitung

71. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, die durch die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen und durch die Bewertung ihrer Auswirkungen zusammengetragenen Ergebnisse zu veröffentlichen oder anderen Parteien und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

72. Die internationale Zusammenarbeit ist wesentlich für den Fortschritt in einem so bedeutenden, sich ständig wandelnden Bereich wie der Tabakkontrolle. Verschiedene Artikel des Übereinkommens sorgen für den Austausch von Wissen und Erfahrungen, um den Fortschritt bei der Umsetzung mit besonderem Schwerpunkt auf den Bedürfnissen von dem Übereinkommen beigetretenen Entwicklungsländern und Vertragsparteien im Übergang zur Marktwirtschaft zu fördern. Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Förderung des Transfers technischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Fachwissens gemäß Artikel 22 würde die Umsetzung von Artikel 11 des Übereinkommens global stärken. Ein Beispiel für eine solche Zusammenarbeit wäre die schnelle, einfache und kostenlose Bereitstellung von Lizenzen durch eine Vertragspartei für andere Rechtssysteme, die ihre gebildeten gesundheitsrelevanten Warnhinweise verwenden möchten. Die internationale Zusammenarbeit würde ebenfalls dabei helfen, einheitliche und exakte Informationen über Tabakerzeugnisse weltweit zur Verfügung zu stellen.

73. Die Vertragsparteien sollten sich bemühen, rechtliche und sonstige Fachkenntnisse über die Reaktionen auf Argumente der Tabakindustrie gegen Maßnahmen im Bereich der Verpackung und Etikettierung auszutauschen.

74. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, die Berichte anderer Parteien gemäß Artikel 21 des Übereinkommens durchzugehen, um ihr Wissen über internationale Erfahrungen im Hinblick auf Verpackung und Etikettierung zu erweitern.

LITERATUR

- › Weiterführende Literatur unter: <http://www.who.int/fctc/guidelines/eleven/en/index.html>



3.6 Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 12 – Aufklärung, Information, Schulung und die Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins

ZWECK, ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER LEITLINIEN

Zweck

1. Ziel der Leitlinien ist es, die Vertragsparteien bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 12 und anderer diesbezüglicher Artikel des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu unterstützen. Die Leitlinien schlagen Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit von Aufklärungs-, Informations- und Schulungsbemühungen vor, die das öffentliche Bewusstsein für Angelegenheiten zur Eindämmung des Tabakgebrauchs stärken. Die Leitlinien stützen sich auf die verfügbaren wissenschaftlich fundierten Nachweise, bewährte Praktiken und die von den Vertragsparteien gesammelten Erfahrungen. Es geht darum, ein hohes Maß an Verantwortlichkeit bei der Einhaltung des Vertrags einzuführen und die Vertragsparteien dabei zu unterstützen, durch Aufklärung, Information und Schulungen das höchstmögliche Niveau von Gesundheit zu erreichen. Die Vertragsparteien werden auch dazu ermutigt, gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens¹ notwendige Maßnahmen durchzuführen, welche über die in dem Übereinkommen und seinen Protokollen verlangten oder in diesen Leitlinien vorgeschlagenen hinausgehen.

Ziele

2. Ziele der Leitlinien sind:

(a) die wichtigsten gesetzgeberischen, exekutiven, administrativen, fiskalischen und anderen Maßnahmen zu ermitteln, die notwendig sind, um Menschen über die gesundheitlichen, sozialen, ökonomischen und umweltbezogenen Auswirkungen der Tabakproduktion² und des Tabakgebrauchs sowie des Passivrauchens aufzuklären, sie darüber zu informieren und sie diesbezüglich zu schulen; und

(b) die Vertragsparteien zum Aufbau einer Infrastruktur anzuleiten, die die nachhaltigen Ressourcen umfasst, die zur Unterstützung solcher Maßnahmen auf der Grundlage von wissenschaftlicher Evidenz bzw. bewährten Verfahren benötigt werden.

1 Die Vertragsparteien werden auf die Internetseite des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (<http://www.who.int/fctc/>) verwiesen, wo weitere Informationsquellen über Themen zur Verfügung stehen, die in diesen Leitlinien enthalten sind.

2 Einschließlich des Anbaus, der Herstellung und Vermarktung.

Leitsätze

3. Die folgenden Leitsätze unterstreichen die Durchführung von Artikel 12.

(i) **Die Ausübung der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten.** Die Pflicht zur Aufklärung, Information und Schulung von Menschen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit für die Eindämmung des Tabakgebrauchs, die Gefahren der Tabakerzeugung und des Konsums dieser Produkte sowie des Passivrauchens sowie für die Strategien und Praktiken der Tabakindustrie, die Bemühungen zur Eindämmung des Tabakkonsums zu untergraben (wie in Artikel 12 verankert) leitet sich aus dem Übereinkommen ab und spiegelt die grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten wider. Diese beinhalten, sind aber nicht beschränkt auf, das Recht auf Leben, das Recht auf den höchstmöglichen Gesundheitsstandard und das Recht auf Bildung.³ Das Mandat des Artikels 12 wird weitgehend im WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs widerspiegelt.⁴

(ii) **Schutz vor Bedrohung der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten.** Die Regierungen sollten wirksame gesetzgeberische,

3 Diese Rechte werden in vielen internationalen Rechtsinstrumenten (auch Artikel 3 und 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Präambel zur Verfassung der Weltgesundheitsorganisation, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) anerkannt, werden formell in die Präambel des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs aufgenommen und in den Verfassungen vieler Länder anerkannt. Das Recht auf Bildung wird in Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und im Allgemeinen Kommentar Nr. 13 (E/C.12/1999/10) des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen konkreter beschrieben.

4 Diese Rechte werden in folgenden Artikeln des Rahmenübereinkommens angesprochen: Artikel 2 (Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und anderen Übereinkommen und Rechtsinstrumenten), Artikel 3 (Ziel), Artikel 4 (Leitlinien), Artikel 5 (Allgemeine Verpflichtungen), Artikel 8 (Schutz vor Passivrauchen), Artikel 10 (Regelung bezüglich der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse), Artikel 11 (Verpackung und Etikettierung von Tabakprodukten), Artikel 14 (Maßnahmen zur Verhinderung der Nachfrage im Zusammenhang mit Tabakabhängigkeit und der Aufgabe des Tabakkonsums), Artikel 17 (Unterstützung wirtschaftlich realisierbarer alternativer Tätigkeiten), Artikel 18 (Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit), Artikel 19 (Haftung), Artikel 20 (Forschung, Überwachung und Informationsaustausch) und Artikel 22 (Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem, technischem und rechtlichem Gebiet und Bereitstellung von einschlägigem Fachwissen).

exekutive, administrative der andere Maßnahmen verabschieden und durchführen, um Menschen vor der Bedrohung ihrer grundlegenden Rechte und Freiheiten zu schützen.

(iii) Ein umfassender, sektorübergreifender Ansatz. Wirksame Programme zur Aufklärung, Information und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit über Schäden, die durch die Verwendung von Tabakerzeugnissen, einschließlich neuer und alternativer Produkte verursacht werden sowie über deren potentielle Auswirkungen auf anfällige Gruppen und über die Strategien und Praktiken der Tabakindustrie, welche die Bemühungen zur Eindämmung des Tabakkonsums unterlaufen sollen, fordern allesamt einen umfassenden, sektorübergreifenden Ansatz, wie in Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens näher dargelegt.

(iv) Schutz der Maßnahmen der öffentlichen Gesundheit vor der Tabakindustrie. Die Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen und Programme zur öffentlichen Gesundheit sollten vor kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie geschützt werden, wie in Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens verankert und in den Leitlinien zu Artikel 5.3, vor allem in Leitsatz 1⁵, ausführlich dargelegt.

(v) Forschungsbasierte⁶ Evidenz und bewährte Verfahren. Forschungsbasierte Evidenz und bewährte Verfahren im Hinblick auf die Gegebenheiten des jeweiligen Landes sind für die Ausarbeitung, Organisation und Durchführung von Aufklärungs-, Informations- und Schulungsprogrammen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit für Fragen der Eindämmung des Tabakgebrauchs unerlässlich.

5 Siehe *WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs: Leitlinien zur Durchführung. Artikel 5, Absatz 3; Artikel 8; Artikel 11; Artikel 13.* Genf, Weltgesundheitsorganisation, 2009.

6 Der Begriff ‚forschungsbasiert‘ bezieht sich auf die Verwendung konsequenter, systematischer und objektiver Verfahrensweisen um zuverlässige und gültige Kenntnisse über Programme für Aufklärungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen zu erhalten. Insbesondere braucht die Forschung in diesem Fall: (a) die Entwicklung einer logischen, evidenzbasierten Argumentationskette; (b) für die jeweilige Frage geeignete Methoden; (c) Beobachtungs- oder Versuchsentwürfe und -instrumentarien, die zuverlässige und generalisierbare Erkenntnisse liefern; (d) zur Stützung von Erkenntnissen angemessene Daten und Analysen; (e) klare und detaillierte Erläuterungen der Verfahren und Ergebnisse, einschließlich der Angabe der Bevölkerungsgruppe, für welche die Erkenntnisse verallgemeinert werden können; (f) Einhaltung der professionellen Vorschriften des Peer Review; (g) Verbreitung der Ergebnisse als Beitrag zu wissenschaftlichen Erkenntnissen; (h) Zugang zu den Daten zur erneuten Analyse und zum Abgleich sowie die Chance zum Aufbau auf diesen Erkenntnissen; (i) Einhaltung der Forschungsethik, einschließlich eines unvoreingenommenen Ansatzes und Gleichgewichts; und (j) Unabhängigkeit von den kommerziellen und anderen berechtigten Interessen der Tabakindustrie.

Wenn die Mittel es erlauben, sollten solche Programme systematisch auf kommunaler, nationaler/bundesweiter, regionaler bzw. internationaler Ebene vorher geprüft, überwacht und evaluiert werden, wie in Artikel 20 des Übereinkommens dargelegt. Wenn die Mittel es nicht zulassen und wenn in einem bestimmten Land keine Evidenz verfügbar ist, kann die von anderen Ländern gesammelte und zur Verfügung gestellte Evidenz ein Ausgangspunkt für die Entwicklung von Programmen sein, wie in den Artikeln 20 und 22 des Übereinkommens beschrieben.

(vi) Internationale Zusammenarbeit. Internationale Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung sind wesentlich und notwendig für die Stärkung der Fähigkeiten der Vertragsparteien, Aufklärungs-, Informations- und Schulungsprogramme zu erarbeiten, zu organisieren und durchzuführen, wie in Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 5, sowie in den Artikeln 20 und 22 des Übereinkommens beschrieben. Forschungsbasierte Ergebnisse und bewährte Verfahren sollten regelmäßig ermittelt, durchgeführt und den anderen Vertragsparteien mitgeteilt werden.

(vii) Änderung von Normen. Es ist wichtig, die gesellschaftlichen, umweltbezogenen und kulturellen Normen und Einstellungen bezüglich der Akzeptanz des Konsums von Tabakerzeugnissen, des Passivrauchens sowie Aspekte des Anbaus, der Herstellung, Vermarktung und Veräußerung von Tabak und Tabakerzeugnissen zu verändern.

(viii) Angemessenheit der Mittel. Es ist wichtig sicherzustellen, dass angemessene Mittel zur Verfügung stehen, um eine umfassende, sektorübergreifende Aufklärung zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und andere bewusstseinsbildende Programme durchzuführen, die sich gegebenenfalls der in Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 26 des Rahmenübereinkommens beschriebenen bilateralen und multilateralen Finanzierungsmechanismen bedienen.

(ix) Kommunikation mit allen Menschen. Es ist wichtig, dass jeder Mensch Zugang zu genauen und umfassenden Informationen über die negativen gesundheitlichen, sozioökonomischen und umweltbezogenen Auswirkungen der Herstellung und des Gebrauchs von Tabakerzeugnissen sowie des Passivrauchens, über die Vorteile der Aufgabe des Tabakkonsums und eines tabakfreien Lebens sowie einer großen Bandbreite von Informationen über die Tabakindustrie Zugang hat, wie in den Artikeln 4 Absatz 1 und 12 des Übereinkommens dargestellt.

(x) Berücksichtigung der wichtigsten Unterschiede. Die Berücksichtigung der wichtigsten

Unterschiede in den Bevölkerungsgruppen in Bezug auf Geschlecht, Alter, Religion, Kultur, Bildungshintergrund, sozioökonomischer Status, Alphabetisierung und Behinderung ist von äußerster Wichtigkeit bei der Entwicklung und Durchführung von Aufklärungs-, Informations- und Schulungsprogrammen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs.

(xi) Aktive Mitwirkung der Zivilgesellschaft. Die aktive Mitwirkung und die Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, wie in Artikel 4 des Übereinkommens näher beschrieben, ist für die wirksame Umsetzung dieser Leitlinien wesentlich.

SCHAFFUNG EINER INFRASTRUKTUR ZUR BEWUSSTSEINSBILDUNG IN DER ÖFFENTLICHKEIT

■ Hintergrund

4. Das öffentliche Bewusstsein für Fragen der Eindämmung des Tabakgebrauchs ist wesentlich, um gesellschaftliche Veränderungen sicherzustellen. Instrumente zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit sind wichtig, um Veränderungen der Verhaltensnormen in Bezug auf Tabakkonsum und Passivrauchen zu erreichen. Umfassende Programme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs enthalten forschungsbasierte Instrumente für die Bereiche Aufklärung, Information und Schulung. Dies sind die drei Säulen der öffentlichen Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit.

5. Die Infrastruktur zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit umfasst die Organisationsstrukturen und die zur Gewährleistung von nachhaltigen Aufklärungs-, Informations- und Schulungsprogrammen erforderlichen Kapazitäten. Sie bietet die erforderlichen Mittel und Ressourcen um Wissen anzusammeln, Forschungsergebnisse und bewährte Verfahren in nützliche und verständliche Botschaften für die einzelnen Zielgruppen umzusetzen, die wichtigen Botschaften mitzuteilen und dann die Wirkung dieser Botschaften auf Wissen, Einstellungen und Verhaltensweisen zu messen.

6. Aufbauend auf wirksamen nationalen Koordinierungsmechanismen oder Zentren, sollte die Infrastruktur die kommunalen, nationalen/bundesweiten und regionalen Besonderheiten einschließlich der traditionellen Strukturen mitberücksichtigen um sicherzustellen, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen sowohl in städtischer als auch in ländlicher Umgebung erreicht werden.

■ Empfehlung⁷

7. Die Vertragsparteien sollten eine Infrastruktur zur Unterstützung von Aufklärung, Information und Schulung schaffen und sicherstellen, dass diese auf wirksame Weise zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und zur Förderung von gesellschaftlichen Veränderungen mit dem Ziel genutzt werden, den Gebrauch von Tabak sowie das Passivrauchen zu verhindern, zu reduzieren oder abzuschaffen.

■ Aktivitäten⁸

8. Die Vertragsparteien sollten unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten, Prioritäten und Ressourcen die nachstehenden Aktivitäten durchführen:

9. Einen Koordinierungsmechanismus oder Zentren gemäß Artikel 5 Absatz 2(a) des Übereinkommens einrichten. Den Aufgabenbereich so zu definieren, dass im Rahmen der Gesamtstrategie zur Eindämmung des Tabakgebrauchs eine gute Planung, Durchführung und angemessene Finanzierung der Programme auf der Grundlage von Artikel 12 des Übereinkommens gewährleistet wird. Dieser Koordinierungsmechanismus bzw. diese Zentren sollten eine katalytische, koordinierende und unterstützende Rolle bei der Vermittlung von Aufklärungs-, Informations- und Schulungsprogrammen zum Thema Tabakgebrauch spielen, indem sie spezielle Ziele setzen und dann deren Fortschritte und Resultate messen und evaluieren.

10. Die für die Aufklärung, Information und Schulung zur Eindämmung des Tabakgebrauchs verantwortlichen Personen, Stellen oder Organe benennen und die Rolle der daran beteiligten Regierungsstellen und Nichtregierungsorgane festlegen, um die Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Regierungen (einschließlich der maßgeblichen Behörden, wie etwa der Ministerien für Bildung und Forschung, Gesundheit und Verbraucherschutz, Finanzen und Zollwesen, Wirtschaft und Technologie) sicherzustellen.

11. Die Rolle der auf Artikel 12 des Übereinkommens basierenden Programme in Bezug auf andere Programme des öffentlichen Gesundheitswesens klären.

⁷ *Empfehlungen* sind allgemeine und programmatische Vorschläge um den Vertragsparteien bei der Durchführung von Artikel 12 des Übereinkommens zu helfen.

⁸ *Aktivitäten* sind messbare Ziele, Verfahren und Maßnahmen, die den Empfehlungen entsprechen. Sie umfassen die vorgeschlagenen Mittel, mit denen die erfolgreiche Umsetzung der Empfehlungen erreicht wird.

12. Aktionspläne zur Durchführung der Aufklärungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen innerhalb eines umfassenden Programms zur Eindämmung des Tabakgebrauchs aufstellen.⁹

13. Durch breit angelegte Beratungen zwischen den umsetzenden Stellen oder Organen und den Durchführungsbehörden soll die Legitimierung und förmliche Anerkennung der auf Artikel 12 des Übereinkommens basierenden Programme sichergestellt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass das Programm forschungsbasiert ist, dass es regelmäßige Situationsanalysen und -einschätzungen verwendet, um so die Bedürfnisse und Ressourcen festzulegen und eine Kurskorrektur zu ermöglichen, falls die Zielsetzungen nicht erfüllt werden. Dazu gehört unter anderem: die Beschreibung des derzeitigen Stands der Forschung zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und die Ermittlung von Personen und Einrichtungen, die sich intensiv mit Forschung befassen, um Sachkenntnis auf kommunaler Ebene zu ermitteln; dazu gehört auch Bereiche zu entdecken, wo es Forschungsdefizite gibt, um die Verteilung von fachlichen Hilfen und Ressourcen¹⁰ festlegen zu können.

14. Angemessene personelle, materielle und finanzielle Ressourcen bereitstellen um das Programm auf kommunaler, nationaler/bundesweiter, regionaler und internationaler Ebene einzurichten und aufrechtzuerhalten und dabei nach Möglichkeit Sachverständige zur Gestaltung und Durchführung dieser Programme hinzuziehen. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Programme die bestehenden Finanzierungsquellen nutzen und nach anderen potentiellen Quellen suchen, gemäß Artikel 26 des Übereinkommens. Zu den möglichen Finanzierungsmechanismen gehören unter anderem die Erhebung von Tabakverbrauchssteuern und die Einführung von zweckbestimmten Steuern (z.B. Zweckbindung bestimmter Beträge), Zulassungsgebühren und andere Besteuerungsmethoden. Die Einrichtung besonderer Stiftungen zur Aufklärung, Information bzw. Schulung zur Eindämmung von Tabakgebrauch stellt eine weitere mögliche Form der Finanzierung dar. Alle möglichen Finanzierungsmechanismen müssen gemäß den in Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens niedergelegten Grundsätzen und der entsprechenden Leitlinien gegen jegliche Eingriffe der Tabakindustrie geschützt werden.

15. Kostenwirksame logistische und führungstechnische Unterstützung für Programme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs bereitstellen.

⁹ Siehe Anhang 1 bzgl. einer Beispielliste von Punkten, die in einem Aktionsplan enthalten sein sollen.

¹⁰ Siehe Anhang 2 wegen einer Beispielliste von forschungsbasierten Strategien und Programmen.

16. Dafür sorgen, dass neue und sich noch entwickelnde Organisationen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs angemessene forschungsbasierte Schulung, Schulung in strategischer Planung und technische Hilfe erhalten, um ihre Arbeit durchzuführen und Nachhaltigkeit zu erzielen.

17. Dafür sorgen, dass kommunale, nationale/bundesweite, regionale und internationale Daten gesammelt werden, um eine Datenbank zur Eindämmung des Tabakgebrauchs aufzubauen oder eine zentrale Informationssammlung der Forschungsergebnisse zu errichten und sicherstellen, dass die Öffentlichkeit Zugang zu diesen Daten hat.

DURCHFÜHRUNG VON WIRKSAMEN AUFKLÄRUNGS-, INFORMATIONSD- UND SCHULUNGSPROGRAMMEN

■ Hintergrund

18. Artikel 12 des Übereinkommens fordert dazu auf, alle zur Verfügung stehenden Informationsmittel zu verwenden, um das öffentliche Bewusstsein für die Fragen der Eindämmung des Tabakgebrauchs zu fördern und zu stärken. Besondere Anleitungen zur Aufklärungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen hinsichtlich der Tabakabhängigkeit und der Aufgabe des Tabakkonsums werden in den Leitlinien zu Artikel 14 vorgeschlagen.

19. Aufklärung, Information und Schulung sind die Mittel zur öffentlichen Bewusstseinsbildung und zum Erreichen gesellschaftlicher Veränderungen im Hinblick auf den Gebrauch von Tabak und das Passivrauchen. Um das höchstmögliche Niveau der zu erzielenden Gesundheit in allen Bevölkerungsschichten zu erreichen, sollten die gesellschaftlichen Normen eine Umgebung schaffen, die es ermöglicht, sich gegen Passivrauchen zu schützen, tabakfrei zu leben, Tabakkonsumenten beim Aufgeben des Tabakkonsums zu helfen und andere, vor allem junge Leute, daran zu hindern damit anzufangen.

20. Bei der Eindämmung des Tabakgebrauchs umfasst die **Aufklärung** ein Kontinuum von Lehren und Lernen über das Thema Tabak, das Menschen ermöglicht, eigenständige Entscheidungen zu treffen, ihr Verhalten zu ändern und die gesellschaftlichen Bedingungen in einer Art und Weise zu ändern, welche die Gesundheit positiv beeinflusst.

21. Bei der Eindämmung des Tabakgebrauchs ist die **Information** wesentlich, um Einstellungen zu Tabakproduktion, Herstellung, Vermarktung, Konsum von Tabakerzeugnissen und Passivrauchen

zu ändern, dem Konsum von Tabak entgegenzuwirken, den Einstieg in das Rauchen zu verringern und die Aufgabe des Tabakkonsums zu fördern. Außerdem ist sie notwendig, um die Betroffenen wirksam zu mobilisieren entsprechend unterstützende Rahmenbedingungen zu schaffen und einen nachhaltigen gesellschaftlichen Wandel zu erreichen.

22. Bei der Eindämmung des Tabakgebrauchs meint **Schulung** das Aufbauen und Aufrechterhalten der notwendigen Kapazitäten zur Eindämmung des Tabakgebrauchs durch Fähigkeiten und Wissen beruflicher und praktischer Art, die sich auf besonderen Hauptkompetenzen beziehen.

23. Förderung von gesellschaftlichen und Umweltveränderungen bezieht sich auf Strategien, Ereignisse oder Maßnahmen, die sichtbare und nachhaltige Veränderungen der gesellschaftlichen und umweltbezogenen Normen und Verhaltensmustern innerhalb von gesellschaftlichen Gruppen fördern. Sie ist ein wichtiges Mittel, um Änderungen in den Verhaltensnormen in Bezug auf Tabakproduktion, Tabakkonsum und Passivrauchen zu erreichen.

■ Empfehlung

24. Die Vertragsparteien sollten alle verfügbaren Mittel verwenden um das Bewusstsein zu bilden, entsprechend unterstützende Umgebungen zu schaffen und Verhaltens- und gesellschaftliche Veränderungen durch nachhaltige Aufklärung, Information und Schulung zu erleichtern.

■ Aktivitäten

25. Die Vertragsparteien sollten unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten, Prioritäten und Ressourcen die nachstehenden Aktivitäten durchführen:

■ Allgemeines

26. Bei der Planung, Durchführung und Evaluierung von Aufklärungs-, Informations- und Schulungs- sowie anderen bewusstseinsbildenden Maßnahmen soll ein abgestimmter, forschungsbasierter Ansatz entwickelt werden.¹¹

27. Es sollte sichergestellt werden, dass die wichtigsten Bevölkerungsgruppen miteinbezogen werden sowie die Hauptunterschiede zwischen den Bevölkerungsgruppen berücksichtigt und angesprochen werden.¹² Die Maßnahmen sollen

wirkungsvolle Botschaften enthalten und sicherstellen, dass jeder ohne Benachteiligung oder ungleiche Verteilung von Ressourcen erreicht wird. Besondere Aufmerksamkeit sollte denjenigen gewidmet werden, die am meisten von der Vermarktung und vom zunehmenden Tabakgebrauch betroffen sind, wie etwa Jugendliche, insbesondere junge Frauen, die gezielt als „Ersatzraucher“ angesprochen werden sowie die häufig vernachlässigten Gruppen, wie etwa Analphabeten, Un- oder Untergebildete, Arme und Menschen mit Behinderungen. Außerdem könnten Maßnahmen zur verstärkten Sensibilisierung von Eltern, Lehrkräften, Erziehern/Erzieherinnen und schwangeren Frauen ergriffen werden.

28. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die negativen gesundheitlichen, sozioökonomischen und umweltbezogenen Auswirkungen der Herstellung und des Konsums von Tabakerzeugnissen sowie des Passivrauchens und die Strategien und Praktiken der Tabakindustrie zur Untergrabung der Bemühungen, den Tabakgebrauch einzudämmen, möglichst weit verbreitet werden, und dass die Vorteile der Aufgabe des Tabakkonsums und eines rauchfreien Lebens hervorgehoben werden.¹³

29. Die Planungs-, Ergebnis- und Prozessevaluation sollten kombiniert werden, um die größtmögliche Wahrscheinlichkeit dafür zu erreichen, dass das Programm wie beabsichtigt, Wissen und Bewusstsein wirksam aufbaut sowie Einstellungen und Verhaltensweisen verändert. Solche Forschung und Evaluierung sollte möglichst aktuell und evidenzbasiert sein, jedoch innovative Ansätze nicht beschränken.

30. Auf kommunaler, nationaler/bundesweiter und regionaler Ebene sollen bewährte Verfahren ermittelt und umgesetzt werden sowie die internationale Zusammenarbeit durch die Weitergabe von forschungsbasierten Ergebnissen und bewährter Verfahren, wie in Artikel 22 des Übereinkommens näher beschrieben, erleichtert werden.

31. Es soll sichergestellt werden, dass die an Aufklärung, Information und Schulung sowie diesbezüglicher Forschung beteiligten Organe, zu denen unter anderem Universitäten, Berufsverbände und Regierungsstellen gehören, die in Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens und in den entsprechenden Leitlinien festgelegten Grundsätze voll und ganz respektieren und somit keinerlei direkte oder indirekte Finanzierung der Tabakindustrie zulassen.

¹¹ Siehe Anhang 2 bzgl. einer Beispielliste von forschungsbasierten Strategien und Programmen.

¹² Gemäß Leitsatz (x), Seite 94.

¹³ Siehe Anhang 3 bzgl. einer vorläufigen Liste der Bereiche, die darunter fallen.

32. Der Tabakkonsum, die Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Sponsoring sowie der Verkauf von Tabakerzeugnissen sollte zur Ergänzung der Botschaft der Rauchfreiheit, gemäß Artikel 8 und 13 des Übereinkommens und der entsprechenden Leitlinien an Standorten, die zu Aufklärungs- oder Schulungszwecken genutzt werden, verboten werden.

33. Das an Aufklärung, Information und Schulung beteiligte Personal sollte den Tabakkonsum vermeiden, weil:

(a) es eine Vorbildfunktion erfüllt und durch den Konsum von Tabakerzeugnissen die Aufklärungsarbeit zu dessen gesundheitlichen Auswirkungen untergräbt; und

(b) es wichtig ist, die gesellschaftliche Akzeptanz des Tabakkonsums zu verringern und das an Aufklärung, Information und Schulung beteiligte Personal eine besondere Verantwortung hat, hier mit gutem Beispiel voranzugehen.

■ Öffentliche Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen

34. Entwicklung und Durchführung von öffentlichen Aufklärungsprogrammen auf verschiedenen Ebenen nach einem lebenslauforientierten Ansatz.¹⁴

35. Entwicklung oder Anpassung von bestehenden Kommunikationsinstrumentarien und -maßnahmen, wie z.B. Aktionen, je nach den Bedürfnissen, dem Wissensstand, den Einstellungen und Verhaltensweisen jeder Zielgruppe in der Bevölkerung, wobei insbesondere darauf hingearbeitet werden soll wird, dass sie:

(a) für die Zielgruppe geeignet sind;

(b) eine hohe Häufigkeit/lange Dauer haben;

(c) fortlaufend überarbeitete und zielgerichtete Botschaften enthalten;

(d) eine große Bandbreite von Methoden und Medienträgern verwenden;¹⁵

(e) die Erfahrungswerte von anderen erfolgreichen Kampagnen einbeziehen und

(f) integrierte Evaluierung verwenden.

¹⁴ Siehe Anhang 4 bzgl. einer Beispielliste von Standorten zur Durchführung von Aufklärungsprogrammen.

¹⁵ Siehe Anhang 5 bzgl. einer Beispielliste von Methoden und Medienträgern.

36. Es sollen Botschaften übermittelt werden, die sachdienlich, verständlich, interessant, realistisch, genau, überzeugend und motivierend sind, wobei sie die Wirksamkeit der Hauptbotschaften und die Ergebnisse solider wissenschaftlicher Forschung, soweit vorhanden, mitberücksichtigen. Die mögliche Rolle sowohl negativer als auch positiver Botschaften soll anerkannt werden, indem eine große Bandbreite von sachdienlichen Informationen mit einbezogen wird.¹⁶

37. Auf der Grundlage von Erreichbarkeit und Relevanz für die Zielgruppen sollen die geeignetsten Medien ermittelt werden, um die angestrebten Zielgruppen zu erreichen. Die Möglichkeiten und potentiellen Gefahren der Verwendung von neuen und innovativen Informations- und Vermarktungsträgern sowie von neuen Technologien sollten untersucht und je nachdem angewandt oder vermieden werden.

38. Die Ergänzung von Massenmedien durch gemeindenaher (einschließlich traditioneller) Kommunikationsansätze soll in Erwägung gezogen werden, um zum Beispiel städtische und ländliche Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen in Entwicklungsländern zu erreichen.

39. Die Abdeckung durch Aufklärungs- und Informationskampagnen soll vergrößert werden, indem sie auf besonders anfällige Bevölkerungsgruppen, einschließlich der ländlichen Bevölkerung und der Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen, ausgerichtet werden. Die Erreichbarkeit kann auch dadurch gesteigert werden, dass Nichtregierungsorganisationen und andere Mitglieder der Zivilgesellschaft, die auf dem Gebiet der Eindämmung des Tabakgebrauchs aktiv und nicht an die Tabakindustrie angegliedert sind, dazu ermutigt und darin unterstützt werden, die staatlichen Programme durch gemeinsame bzw. unabhängige Aufklärungsmaßnahmen und Informationskampagnen zu ergänzen. Kampagnen von und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft könnten in die bestehenden gemeindenahen Aufklärungs- und Mobilisierungsprogramme integriert werden.

40. Die Ergebnisse der öffentlichen Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen bei den verschiedenen Zielgruppen sollen verfolgt und evaluiert werden und bei Monitoring und Evaluierung sollen die wichtigsten Unterschiede, wie etwa Geschlecht, kultureller und bildungsmäßiger Hintergrund, Alter, Alphabetisierung berücksichtigt werden. Wirksame, forschungsbasierte Kernbotschaften sollen für jede der Zielgruppen ermittelt

¹⁶ Siehe Anhang 3 bzgl. einer Beispielliste von Informationen, die in Informations- und Aufklärungskampagnen enthalten sein sollen.

und verwendet werden, um die Programme auf die Bedürfnisse der jeweiligen Gruppen, insbesondere derjenigen mit dem größten Bedarf, hin zu orientieren und die Ansprache zu verbessern.

■ Schulung¹⁷

41. Der Schulungsbedarf auf kommunaler, nationaler/bundesweiter, regionaler und internationaler Ebene soll ermittelt, ein entsprechender Schulungsplan entworfen und die daraus resultierenden Schulungsprogramme in verschiedenen Settings (Lebenswelten) ausgewählt, durchgeführt und evaluiert werden, wobei der Schwerpunkt auf den unterschiedlichen Bedürfnissen liegt. Um die Erreichbarkeit und den Stellenwert zu erhöhen, können die Informationsprogramme dem Konzept von Ort, Menschen und Praxis folgen, wobei verschiedene Umgebungen (z.B. Land, Stadt und Vorstadt), Bildungseinrichtungen (z.B. im Bereich formeller, informeller und weiterführender Bildung) sowie Dienstleistungserbringer im Gesundheitswesen (z.B. Krankenhäuser, Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung und Heilpraktiker) usw. miteinbezogen werden.

42. Es sollen nach Möglichkeit Schulungsangebote für die Angehörigen der wichtigsten Berufe zur Verfügung gestellt werden, darunter: Ärzte und andere Gesundheitsfachkräfte, Angehörige der Gemeindeverwaltung, Sozialarbeiter, Medienfachleute, Erzieher, Entscheidungsträger, traditionelle Informationsübermittler, Heiler (Heilpraktiker oder Geistheiler), religiöse und spirituelle Berater; Verwaltungs- und Finanzfachleute, Zoll- und Justizbeamte, Tabakanbauer und Arbeiter in der Produktion von Tabakerzeugnissen sowie und andere betroffene Personen.

43. Es soll ein forschungsbasierter Schulungsplan entworfen werden, um eine fortlaufende Schulung der wichtigen Gruppen in den notwendigen Kompetenzen zu gewährleisten, einschließlich der Kenntnisse über wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und der beruflichen oder praktischen Fähigkeiten, die benötigt werden, um diese durchzuführen. Zu den Schulungsprogrammen sollten auch Informationen über die Strategien und Praktiken der Tabakindustrie zur Untergrabung der Bemühungen um Eindämmung des Tabakgebrauchs gehören.

44. Für jede Zielgruppe¹⁸ sollen die geeigneten Schulungsmethoden ermittelt werden und neu-

¹⁷ Weitergehende Empfehlungen zur Schulung über bedarfsreduzierende Maßnahmen werden in den Leitlinien zur Umsetzung von Artikel 14 gegeben (Dokument FCTC/COP/4/8).

¹⁸ Siehe Anlage 6 bzgl. einer Beispielliste von Schulungen (einschließlich Beispiele von Schulungen für besondere Zielgruppen).

artige Ansätzen in die Schulungsprogramme einbezogen werden.¹⁹

45. Die verschiedenen Aspekte der Eindämmung des Tabakgebrauchs, einschließlich der negativen gesundheitlichen, gesellschaftlichen, ökonomischen und umweltbezogenen Auswirkungen der Tabakproduktion und des Tabakkonsums sowie der Informationen über neue Tabakerzeugnisse sollen in die einschlägigen Lehrpläne der Universitäten, Berufsschulen und anderer relevanter Berufsausbildungseinrichtungen integriert werden. Zudem soll die Aufnahme der Aufklärung oder Schulung zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in die Zulassungsvoraussetzungen für relevante Berufsgruppen sowie in die Voraussetzungen für deren berufliche Weiterbildung vorangetrieben werden.

46. Sowohl Praktiker als auch akademische Experten im Bereich des Kapazitätsaufbaus und der Entwicklung von forschungsbasierten Schulungsinstrumentarien, darunter die Berufsverbände, Studierendenorganisationen und weitere in der formellen und informellen Bildung und Schulung aktiven Organisationen sollen beteiligt werden. Einflussreiche Gruppen und Rollenvorbilder, wie etwa Personal der staatlichen Umsetzungsstellen, Politiker, Verwaltungsfachleute, Angehörige der Gesundheitsberufe, Medienfachleute oder andere, die zu Schulungsmaßnahmen beitragen können sollen ermittelt werden.

47. Die Ergebnisse der Schulungsprogramme auf kommunaler, nationaler/bundesweiter und internationaler Ebene sollen überprüft und evaluiert werden, um die am besten geeigneten Schulungsmethoden für jede Zielgruppe²⁰ zu ermitteln.

48. Haushaltsbestimmungen sollen getroffen und aufrechterhalten werden, um die Anforderungen an die Umsetzung der Schulungspläne zu erfüllen und sie regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.

BETEILIGUNG DER ZIVILGESELLSCHAFT

■ Hintergrund

49. Die Präambel und Artikel 4 Absatz 7 des Übereinkommens betonen den Beitrag der Nichtregierungsorganisationen und anderer Mitglieder der Zivilgesellschaft. Die Mitwirkung

¹⁹ Siehe Anhang 7 bzgl. einer Beispielliste verschiedener Arten von neuen Ansätzen.

²⁰ Siehe Anhang 8 bzgl. einer Beispielliste verschiedener Schulungsmethoden für besondere Zielgruppen.

der Zivilgesellschaft²¹ ist für die nationalen und internationalen Bemühungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs äußerst wichtig. Es ist mit Wachsamkeit vorzugehen um sicherzustellen, dass sie nicht an die Tabakindustrie angegliedert sind, gemäß den Leitlinien des Artikels 5 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens.

■ Empfehlung

50. Die Vertragsparteien sollten die Mitglieder der Zivilgesellschaft aktiv in verschiedenen Phasen, wie etwa Planung, Entwicklung, Durchführung, Monitoring und Evaluierung von Aufklärungs-, Informations- und Schulungsprogrammen beteiligen.

51. Die Vertragsparteien sollten ihre Zusammenarbeit auf Mitglieder der Zivilgesellschaft²² beschränken, die nicht in Verbindung mit der Tabakindustrie stehen.

■ Aktivitäten

52. Die Vertragsparteien sollten unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten, Prioritäten und Ressourcen die nachstehenden Aktionen durchführen:

53. Es sollte eine regelmäßige Abstimmung, Zusammenarbeit und ein Aufbau von effizienten Partnerschaften mit der an Aufklärungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs beteiligten Zivilgesellschaft durchgeführt werden, unter anderem auch mit den Stellen, welche die wichtigsten Zielgruppen repräsentieren.

54. Für die Beteiligung und Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft an und mit den staatlichen Koordinierungsmechanismen oder den Zentren bei der Planung, Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Aufklärungs-, Informations- und Schulungsprogramme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, einschließlich der persönlichen Anwesenheit, soll gesorgt werden.

55. Mit der Zivilgesellschaft soll zusammengearbeitet werden, um ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das

21 Siehe Anhang 9 bzgl. einer Beispielliste der Mitglieder der Zivilgesellschaft, die für eine aktive Beteiligung an den Aufklärungs-, Informations- und Schulungsprogrammen sowie an den Programmen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit in Betracht kommen.

22 Gemäß den Leitlinien zu Artikel 5, Absatz 3 Rahmenübereinkommens gehören dazu die Tabakindustrie selbst sowie Organisationen und Personen, die zur Förderung der Interessen der Tabakindustrie tätig sind.

(a) eine Unterstützung durch Öffentlichkeit und Politik für die Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs erzeugt;

(b) die Regierung in ihren Bemühungen um die Eindämmung des Tabakgebrauchs unterstützt;

(c) gesetzgeberische Prioritäten feststellt und dabei hilft, gesetzgeberische Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen;

(d) überzeugend darlegt, dass Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs angemessen und wirksam sind;

(e) das Bewusstsein für die Einflussnahme seitens der Tabakindustrie erhöht und

(f) den Aufklärungs-, Informations- und Schulungskampagnen ein starkes und geachtetes öffentliches Ansehen verleiht.

56. Die wichtigsten Berufsgruppen, unter anderem Angehörige der Gesundheitsberufe, Lehrkräfte, Journalisten und andere Medienfachleute sollen ermittelt werden und als Rollenvorbilder und Botschafter des Wandels in die Aufklärung, Information und Schulung mit einbezogen werden.

57. Initiativen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs sollen aufgebaut und gestärkt sowie wirkungsvolle Bündnisse zur Eindämmung des Tabakgebrauchs unterstützt werden, zum Beispiel durch Bereitstellung einer Anschubfinanzierung zur Unterstützung von Gruppen der Zivilgesellschaft und Koalitionen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs.

GEWÄHRLEISTUNG VON BREITEM ZUGANG ZU INFORMATIONEN ÜBER DIE TABAKINDUSTRIE²³

■ Hintergrund

58. Es ist nachgewiesen, dass Tabakfirmen eine große Bandbreite von Taktiken anwenden, um die Eindämmung des Tabakgebrauchs zu stören. Zu solchen Strategien gehören direkte und indirekte Beeinflussung von politischen Abgeordneten und Beiträge zu Kampagnen, Finanzierung von Forschung, Versuche der Einflussnahme auf die gesetzgeberischen und politischen Abläufe und Beteiligung an so genannten „unternehmerischen Initiativen zur gesellschaftlichen Verantwortung“ („*corporate social responsibility*“) als Teil ihrer Öffentlichkeitsarbeitskampagnen. Die Leitlinien für

23 Gemäß Artikel 9 und 10 des Übereinkommens und den partiellen Leitlinien zu diesen Artikeln (Dokument FCTC/COP/4/6).

die Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens, insbesondere Empfehlung Nr. 5.5, befassen sich mit den Informationen, welche die Vertragsparteien von der Tabakindustrie und denjenigen, die an der Förderung deren Interessen arbeiten, verlangen sollten. Um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 12 des Übereinkommens eingehalten werden, muss die Öffentlichkeit Zugang zu diesen Informationen haben, und alle Programme sollten vor kommerziellen und anderen gerechtfertigten Interessen der Tabakindustrie (wie in Artikel 5 Absatz 3 beschrieben) geschützt werden.

■ Empfehlung

59. Die Vertragsparteien sollten dafür sorgen, dass die Öffentlichkeit angemessenen freien und universellen Zugang zu genauen und wahrheitsgetreuen Informationen über die Strategien und Aktivitäten der Tabakindustrie²⁴ und ihrer Erzeugnisse erhält und dass die Aufklärungs-, Informations- und Schulungsprogramme sowie die Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit eine große Bandbreite von Informationen über die Tabakindustrie enthalten, so wie es erforderlich ist und es Artikel 12(c) und Artikel 20, Absatz 4(c) des Übereinkommens entspricht.

■ Aktivitäten

60. Die Vertragsparteien sollten unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten, Prioritäten und Ressourcen die nachstehenden Aktionen durchführen. Sie sollen:

61. Für die Annahme und Durchführung von wirksamen Maßnahmen sorgen, die von der Tabakindustrie verlangen, dass sie verantwortungsvoll ist und genaue und transparente Informationen gemäß Artikel 12 c) und den Leitlinien zur Umsetzung der Artikel 5 Absatz 3, und 10, 11 und 13 des Übereinkommens liefert.

62. Für den öffentlichen Zugang zu allen Informationen über die Strategien und Aktivitäten der Tabakindustrie sorgen, etwa mittels öffentlich zugänglicher Datenbanken, Überwachungsinstrumentarien und forschungsbasierter Literatur und durch Veröffentlichung vertrauenswürdiger Informationsquellen über die Tabakindustrie.

63. Die Schaffung von Aufklärungsprogrammen, Informationskampagnen und Schulungskursen in Erwägung ziehen, welche die Öffentlichkeit und alle Regierungsstellen in wirkungsvoller Weise über Folgendes informieren und aufklären:

(a) die Einflussnahme der Tabakindustrie auf Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Schulung, wie etwa die von der Tabakindustrie finanzierten oder mitfinanzierten Jugendpräventionsprogramme, die sich als unwirksam und sogar kontraproduktiv erwiesen haben und von der Weltgesundheitsorganisation öffentlich missbilligt wurden; und

(b) die Einflussnahme der Tabakindustrie auf die politischen Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs der Vertragsparteien.²⁵

64. Möglichkeiten zum Aufbau von ausreichenden Kapazitäten erwägen, um durch Ausbildung von Forschern und anderen Angehörigen einschlägiger Berufe sowie durch einen leichten Zugang der Öffentlichkeit zu einschlägigen Angaben über die Tabakindustrie und ihre Erzeugnisse, eine wirksame Überwachung und Observation der Tabakindustrie und ihrer Erzeugnisse zu ermöglichen, wie in Artikel 12(c) des Übereinkommens gefordert.

65. Informationsinstrumentarien entwickeln und anwenden, um der Öffentlichkeit den Zugang zu einer großen Bandbreite von Informationen über die Tabakindustrie und ihre Erzeugnisse²⁶ zu erleichtern. Je nach kultureller Geeignetheit, Erreichbarkeit und Zugänglichkeit könnte zu solchen Informationsinstrumentarien Folgendes zählen:

(a) öffentliche Informationsquellen über die Tabakindustrie, wie etwa die die Legacy Bibliothek für Tabakindustriedokumente („*Legacy Tobacco Documents Library*“);²⁷ und

(b) Gegenwerbekampagnen, die sich der Medien oder anderen Formen moderner Technologie bedienen.

STÄRKUNG DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT

■ Hintergrund

66. Internationale Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung und der Austausch von Informationen, Wissen und der einschlägigen fachlichen Kompetenz sind unbedingt notwendig, um die Fähigkeiten der Vertragsparteien zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 12 des Übereinkommens zu stärken und

²⁵ Wie in den Empfehlungen 1.1. und 1.2 der Leitlinien zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens näher beschrieben.

²⁶ Gemäß Empfehlung 5.5 der Leitlinien über Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens.

²⁷ Siehe <http://legacy.library.ucsf.edu/>.

²⁴ Siehe Leitlinien zur Umsetzung von Artikel 5, Absatz 3, Empfehlung 5.2.

den negativen gesundheitlichen, sozioökonomischen und umweltbezogenen Auswirkungen der Tabakproduktion, des Tabakkonsums und des Passivrauchens erfolgreich entgegenzuwirken. Die Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Entwicklung von wirksamen Maßnahmen, Verfahren und Leitlinien zur Umsetzung des Übereinkommens, zur Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen sowie zur Verwendung von bilateralen und multilateralen Finanzierungsmechanismen ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 5 sowie aus den Artikeln 20, 21 und 22 des Übereinkommens.

■ Empfehlung

67. Die Vertragsparteien sollten auf internationaler Ebene zusammenarbeiten, um eine weltweite Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

■ Aktivitäten

68. Die Vertragsparteien sollten unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten, Prioritäten und Ressourcen die nachstehenden Aktionen durchführen. Sie sollen:

69. Anderen Vertragsparteien Strategien, Daten und Erfahrungen zu geplanten bzw. durchgeführten öffentlichen Aufklärungsprogrammen, Informationskampagnen und Schulungsmaßnahmen, weitervermittelten praktischen Fähigkeiten und Kernkompetenzen zur Verfügung stellen und sie an bewährten Praktiken teilhaben lassen. Gegebenenfalls sollen internationale Berichtsabläufe verwendet werden, wie etwa die regelmäßigen Berichterstattungsinstrumentarien zur Umsetzung des Übereinkommens sowie die bilateralen und multilateralen Kontakte.

70. Den sektorübergreifenden Ansatz des Übereinkommens verwenden. Das Bewusstsein für seine Umsetzung in den einschlägigen internationalen Organisationen, Foren und in der Zivilgesellschaft stärken, um sicherzustellen, dass die Sensibilisierung für das Übereinkommen sich nicht auf Konferenzen zum Thema Eindämmung des Tabakgebrauchs und den Gesundheitsbereich beschränkt.

ÜBERWACHUNG DER DURCHFÜHRUNG UND ÜBERARBEITUNG DER LEITLINIEN

■ Hintergrund

71. Das Monitoring und die Evaluation der Umsetzung von Artikel 12 des Übereinkommens sind wesentlich um sicherzustellen, dass zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit angemessene Mittel

angewandt werden. Monitoring und Evaluation sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene verbessern den Nutzen der Umsetzung des Übereinkommens. Auf nationaler Ebene können die gemachten Fortschritte gemessen und die bewährten Praktiken zur effizienten Nutzung von Ressourcen ermittelt werden. Auf internationaler Ebene können die Vertragsparteien durch Weitergabe von Erfahrungen und Informationen ihre Strategien und Maßnahmen verbessern um eine weitreichendere Wirkung auf das öffentliche Bewusstsein zu erzielen.

■ Empfehlungen

72. Die Vertragsparteien sollten ihre Informationen, Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen national und international überwachen, evaluieren und überarbeiten um ihre Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen einzuhalten, um Vergleiche möglich zu machen und um jegliche Entwicklungen zu beobachten.

73. Die Vertragsparteien sollen das bestehende Berichterstattungssystem des Übereinkommens nutzen, um über Aufklärung, Information, Schulung und über die Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu informieren.

74. Die Vertragsparteien sollten das Rahmenübereinkommen und seine Überwachungsinstrumentarien verwenden, um das Bewusstsein für seine Umsetzung zu verbessern, z.B. durch Verbreitung von Informationen über Erfolge und Hinweise auf Lücken in der Umsetzung von Artikel 12 des Übereinkommens. Die Vertragsparteien könnten auch die Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung des Profils des Übereinkommens als eine wirksame internationale Strategie zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in Erwägung ziehen.

■ Aktivitäten

75. Die Vertragsparteien sollten unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten, Prioritäten und Ressourcen die nachstehenden Aktionen durchführen: Sie sollen:

76. Sicherstellen, dass Programme zur Aufklärung, Information und Schulung regelmäßig überwacht und evaluiert und deren Ergebnisse zum Vergleich zur Verfügung gestellt und zur Verbesserung der Programme verwendet werden.

77. Den Bedarf feststellen, messbare Ziele formulieren und die erforderlichen Ressourcen zur Durchführung der auf diesen Leitlinien basierenden Maßnahmen ermitteln sowie auch die wichtigsten Indikatoren, wie etwa Relevanz, Überzeugungskraft oder Verhaltensänderung

ermitteln, um den Fortschritt bei jedem Ziel und das Erreichen der Ergebnisse einzuschätzen.

78. Regelmäßig Daten über die Umsetzung des Artikels 12 des Übereinkommens durch Befragungen und andere einschlägige, durch die Regierung, Nichtregierungsorganisationen oder irgendwelche anderen einschlägigen Rechtsträger durchgeführte Untersuchungen sammeln.

79. Die Berichterstattungsinstrumentarien des Übereinkommens verwenden um Informationen über die verabschiedeten politischen Maßnahmen und andere, zur Durchführung von Artikel 12 ergriffenen Maßnahmen zu erlangen und mitzuteilen.²⁸

KERNAUSSAGEN

80. Im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 12 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs sollten die Vertragsparteien:

(a) eine Infrastruktur aufbauen und Kapazitäten bilden um die Aufklärung, Information und Schulung zu unterstützen und dadurch das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu stärken und den gesellschaftlichen Wandel zu fördern;

(b) alle verfügbaren Mittel nutzen, um das Bewusstsein zu stärken, entsprechende Umgebungen zu schaffen und Verhaltens- und gesellschaftliche Veränderungen zu erleichtern;

(c) die Zivilgesellschaft aktiv an den wesentlichen Phasen der Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beteiligen;

(d) sicherstellen, dass die Aufklärungs-, Informations- und Schulungsprogramme eine große Bandbreite von Informationen über die Tabakindustrie, ihre Strategien und ihre Erzeugnisse enthalten;

(e) auf internationaler Ebene zusammenarbeiten, um eine weltweite Öffentlichkeit zu sensibilisieren;

(f) Aufklärungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene überwachen, evaluieren und überarbeiten, um Vergleiche möglich zu machen und um jegliche Entwicklungen zu beobachten;

(g) mittels der bestehenden Berichterstattungsinstrumentarien des Übereinkommens Informationen über Aufklärung, Informationen und Schulung bereitstellen, um seine Umsetzung zu überwachen;

²⁸ Siehe Anhang 10 bzgl. einer Beispielliste der bei der Berichterstattung auf internationaler Ebene zu berücksichtigenden nützlichen Informationen.

(h) das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und seine Überwachungsinstrumentarien zur Stärkung des Bewusstseins für seine Umsetzung zu verwenden und die Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung des Profils des Übereinkommens als eine wirksame internationale Strategie zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in Erwägung zu ziehen.

ANHANG 1

(Nicht erschöpfende) Beispielliste für einen Aktionsplan zur Durchführung der Aufklärungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen innerhalb eines umfassenden Programms zur Eindämmung des Tabakgebrauchs.

1. Beschreibung der Absichtserklärung (*Vision*)
2. Entwicklung eines Leitbildes (*Mission*)
3. Formulierung von Aufgaben und Zielsetzungen
4. Auswahl von Strategien und erwarteten Ergebnissen für jedes Ziel
5. Aufstellung eines Haushaltsplans
6. Angabe von verantwortlichen Personen für jede Maßnahme
7. Festlegung von Ausführungssterminen und Bestimmung der erforderlichen Ressourcen
8. Ermittlung von Fortschrittsindikatoren um die Wirksamkeit der Umsetzung messen zu können
9. Überwachung und Evaluierung der Umsetzung und der Ergebnisse
10. Weitergabe der Ergebnisse an die für die Aufklärung, Information und Schulung zur Eindämmung des Tabakgebrauchs verantwortlichen Personen, Stellen oder Organe²⁹

ANHANG 2

(Nicht erschöpfende) Beispielliste für die forschungsbasierten Strategien und Programme

1. Durchführung von regelmäßigen Situationsanalysen und Bedarfsermittlungen
2. Ermittlung vorrangiger Zielgruppen
3. Festlegung der angestrebten Verhaltensänderungen
4. Ermittlung von Indikatoren
5. Entwicklung und vorherige Prüfung von Botschaften
6. Auswahl der Interventionsmethoden
7. Beschaffung der Finanzierung
8. Ermittlung von Partnern
9. Überwachung und Evaluierung

²⁹ Wie in Absatz 10 dieser Leitlinien näher beschrieben.

10. Absprache zwischen Regierungsstellen und ihnen nahestehenden Organen
11. Verbreitung der Ergebnisse, auch mittels durch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit hervorgerufener Medienberichterstattung (so genannte *Earned Media*)

ANHANG 3

(Nicht erschöpfende) Beispielliste der von Aufklärungs-, Informations- und Schulungsprogrammen abzudeckenden Bereiche

1. Die Vorteile eines tabakfreien Lebens und der Aufgabe des Tabakkonsums
2. Die gesundheitlichen Auswirkungen von Tabakanbau, -produktion, -konsum und der Exposition gegenüber Tabakrauch, unter anderem epidemiologische Daten über den Beitrag des Tabaks zur Morbidität und Mortalität sowie Informationen über neue Tabakerzeugnisse.
3. Die gesundheitsbezogenen, gesellschaftlichen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Kosten und Folgen von Tabakanbau, -produktion und -konsum, einschließlich der Kosten für die Gesundheitsversorgung, Produktivitätsverluste, der vorzeitigen Todesfälle, Auswirkungen auf die Umwelt und des Beitrags zur Armut.
4. Kommunale, nationale/bundesweite, regionale und internationale Politik und Berichte in Bezug auf Tabak und Eindämmung des Tabakgebrauchs, unter anderem das Übereinkommen und die Leitlinien zu seiner Umsetzung.
5. Informationen über die auf Untergrabung der Bemühungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs ausgelegten Strategien und Maßnahmen der Tabakindustrie und die Unwirksamkeit der von der Tabakindustrie finanzierten Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, z.B. auf Jugendliche ausgerichtete öffentliche Bewusstseinsbildungskampagnen.
6. Methoden zur wirksamen verhaltensorientierten Unterstützung bei Tabakabhängigkeit (Beratungskompetenzen).

ANHANG 4

(Nicht erschöpfende) Beispielliste der für Aufklärungsprogramme geeigneten Orte

1. Wohnumfeld
2. Schulen und schulähnliche Umgebungen, darunter Grundschulen und weiterführende

Schulen, Hochschulen und Universitäten, sowie Fortbildungs- und lebenslange Lernprogramme

3. Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
4. Arbeitsplätze
5. Gesundheitsversorgungseinrichtungen
6. Kommunen
7. Erziehungs- und Rehabilitationseinrichtungen

ANHANG 5

(Nicht erschöpfende) Beispielliste der geeigneten Methoden und Medienträger

1. Zu den Methoden gehört eine Gegenmarketingstrategie durch:
 - (i) bezahlte Werbung
 - (ii) Beauftragung der Medien und
 - (iii) durch Medien und Öffentlichkeitsarbeit hervorgerufene Medienberichterstattung (so genannte *Earned Media*), unter anderem durch Veranstaltungen, welche die Aufmerksamkeit der Journalisten und der Öffentlichkeit auf sich ziehen.
2. Zu den Medienträgern gehören:
 - (i) Fernsehen;
 - (ii) Radio;
 - (iii) Zeitungen;
 - (iv) Zeitschriften;
 - (v) Plakate und
 - (vi) elektronische Medien, z.B. Kurzmitteilungen (SMS, Twitter), E-Mail, Internetseiten, Online-Tagebücher (Blogs), soziale Netzwerke usw.

ANHANG 6

(Nicht erschöpfende) Beispielliste der Schulungsarten

1. Schulung zur Einarbeitung und Interaktion (mit Überlebenden der durch Tabak verursachten Erkrankungen und Behinderungen)
2. Öffentliches Reden und Vortragsfähigkeiten (für Leute, die mit den Nachrichtenmedien und anderen Organisationen über die Eindämmung des Tabakgebrauchs sprechen)
3. Fähigkeiten zur Interessensvertretung in den Medien und Medientraining
4. Schulung zur Netzwerkbildung
5. Planung von Kampagnen
6. Evaluationstraining
7. Gegenseitige Aufklärung innerhalb einer festgelegten Zielgruppe (*Peer Education*)
8. Schulung über die negativen Auswirkungen des Tabaks und die Kostenwirksamkeit der Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

9. Schulung des Personals in den Nachrichtenmedien zu Fragen der Eindämmung des Tabakgebrauchs
10. Kapazitätsaufbau zum Thema Einmischung der Tabakindustrie in schulische Ausbildungsprogramme und so genannte Programme zur Prävention des Rauchens bei Jugendlichen
11. Schulung zur Nutzung sozialer Medien

ANHANG 7

(Nicht erschöpfende) Beispielliste der neuen Ansätze

1. Computergestütztes Lernen und netzgestützte Ansätze
2. Gegenseitige Aufklärung innerhalb einer festgelegten Zielgruppe (*Peer Education*)
3. Modelle der Ausbildung für den Ausbilder (*Train-the-Trainer*)
4. Schaffung übergreifender Schulungsangebote durch Nutzung bestehender Programme, wie reproduktive Gesundheit (einschließlich HIV/AIDS), Disease-Management-Programme (z.B. DOTS-Strategie), Programme zur Prävention von Drogenmissbrauch (z.B. die auf Alkohol oder illegale Drogen abzielenden Programme) oder Umweltschutzprogramme.

ANHANG 8

(Nicht erschöpfende) Beispielliste der verschiedenen Ansätze zu Schulungsmethoden für spezifische Zielgruppen

Die Überwachung der Daten sollte unter anderem zwischen verschiedenen Schulungsmethoden unterscheiden, die je nach:

- (a) Ort der Maßnahme (Umgebungen wie etwa Bildungseinrichtungen, Arbeitsplätze und Gesundheitsversorgungseinrichtungen);
- (b) Personen, welche diese Maßnahmen durchführen (Leistungserbringer/Leistungserbringerinnen, wie etwa Gesundheitsfachkräfte

Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Erzieher/Erzieherinnen und Ratgeber/Ratgeberinnen); und

- (c) dem jeweiligen Verfahren (angewandte Methode zum Erreichen des Zielpublikums, wie etwa Radiosendungen, Sketche und Vorlesungen) angewandt werden.

ANHANG 9

(Nicht erschöpfende) Beispielliste der für eine aktive Beteiligung an den Aufklärungs-, Informations- und Schulungsprogrammen sowie an den Programmen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit in Betracht kommenden Mitglieder der Zivilgesellschaft

1. Nichtregierungsorganisationen, darunter Frauen-, Jugend-, Umwelt- und Verbrauchergruppen
2. Stiftungen
3. Berufsverbände
4. Private Körperschaften
5. Universitäten
6. Lehr- und Ausbildungseinrichtungen
7. Gesundheitsversorgungseinrichtungen

ANHANG 10

(Nicht erschöpfende) Beispielliste der bei der Berichterstattung auf internationaler Ebene zu berücksichtigenden nützlichen Informationen

1. Ergebnisse der Überwachung und Evaluierung von Aufklärungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit
2. Wirkungen der auf nationaler Ebene durchgeführten Evaluierungen
3. Die am besten geeigneten Strategien, die in jedem Land ermittelt wurden
4. Die größten angetroffenen Herausforderungen
5. Die Aktivitäten der Tabakindustrie

LITERATUR

- › Weiterführende Literatur unter: http://www.who.int/fctc/guidelines/article_12res/en/index.html



3.7 Leitlinien für die Durchführung von Artikel 13 – Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring

ZWECK UND ZIELE

1. Der Zweck dieser Leitlinien besteht darin, die Vertragsparteien dabei zu unterstützen, ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 13 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu erfüllen. Sie stützen sich auf die besten verfügbaren Erkenntnisse und die Erfahrung von Vertragsparteien, die erfolgreich effektive Maßnahmen gegen Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und das Tabak sponsoring eingeführt haben. Sie leiten die Vertragsparteien bei der Einführung und Durchsetzung eines umfassenden Verbots von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabak sponsoring an, oder unterstützen solche Parteien, die auf Grund ihrer Verfassung oder verfassungsrechtlichen Grundsätze nicht in der Lage sind, ein umfassendes Verbot durchzusetzen, bei der Einführung von Beschränkungen für die Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und das Tabak sponsoring, die so umfassend wie möglich sind.

2. Mit diesen Leitlinien werden Vorschläge zu den besten Vorgehensweisen bei der Umsetzung von Artikel 13 des Übereinkommens unterbreitet, um die Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und das Tabak sponsoring sowohl innerstaatlich als auch international effektiv zu unterbinden.

3. Die folgenden Prinzipien finden Anwendung:

(a) Es ist gut dokumentiert, dass Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und das Tabak sponsoring den Tabakgebrauch steigern und dass umfassende Verbote der Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und des Tabak sponsoring den Tabakgebrauch sinken lassen.

(b) Ein wirksames Verbot von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabak sponsoring sollte gemäß dem, was die Vertragsparteien des Übereinkommens in Artikel 13.1 und 13.2 anerkannten, *umfassend* und auf *alle* Formen von Tabakwerbung, Verkaufsförderung und Sponsoring anwendbar sein.

(c) Gemäß den Definitionen in Artikel 1 des Übereinkommens findet ein umfassendes Verbot jeder Form von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring Anwendung auf *alle* Formen der *kommerziellen*

Kommunikation, Empfehlung oder Handlung und alle Formen von *Unterstützung* für Veranstaltungen, Tätigkeiten oder Personen mit dem Ziel, *der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, unmittelbar oder mittelbar* ein Tabakerzeugnis oder den Tabakgebrauch zu fördern.

(d) Ein umfassendes Verbot von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabak sponsoring sollte die *grenzüberschreitende Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoringtätigkeit* umfassen. Dies gilt sowohl für nach außen gehende Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring (vom Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ausgehend) als auch für nach innen gehende Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring (in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gelangend).

(e) Um effektiv sein zu können, sollte sich ein umfassendes Verbot an *alle Personen oder juristischen Personen* richten, die an der Entwicklung, Platzierung bzw. Verbreitung von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabak sponsoring beteiligt sind.

(f) Eine effektive *Kontrolle, Durchsetzung und Sanktionen*, die durch intensive *Programme für die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit* unterstützt und erleichtert werden, sind wesentlich für die Einführung eines umfassenden Verbots von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabak sponsoring.

(g) Die *Zivilgesellschaft* spielt eine zentrale Rolle bei der Unterstützung, Entwicklung und Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze zu Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und dem Tabak sponsoring, und sie sollte als aktiver Partner in den Prozess eingebunden werden.

(h) Eine effektive *internationale Zusammenarbeit* ist grundlegend für die Beseitigung sowohl der inländischen als auch der grenzüberschreitenden Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und des Tabak sponsoring.

Reichweite eines umfassenden Verbots

4. Die Reichweite eines umfassenden Verbots von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabak sponsoring wird

im nachfolgenden Unterabschnitt „Überblick“ (Absätze 5-11) im Allgemeinen beschrieben, während die daran anschließenden Unterabschnitte (Absätze 12-34) Aspekte behandeln, die für die Behörden bei der Umsetzung eines umfassenden Verbots besondere Herausforderungen darstellen könnten.

■ Überblick

5. Ein Verbot von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabaksponsorings ist nur dann effektiv, wenn es eine große Reichweite hat. Die heutige Marketingkommunikation umfasst einen ganzheitlichen Ansatz bei der Werbung und der Förderung des Kaufs und Verkaufs von Waren mit Direktvermarktung, Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderung, Direktverkauf durch Vertreter und interaktive Online-Marketingmethoden. Wenn nur bestimmte Formen der direkten Tabakwerbung verboten werden, verlagert die Tabakindustrie unweigerlich ihre Ausgaben auf andere Werbe-, Verkaufsförderungs- und Sponsoring-Strategien, die kreative, indirekte Wege nutzen, um den Verkauf von Tabakerzeugnissen und den Tabakgebrauch insbesondere bei Jugendlichen zu fördern.

6. Daher sind die Auswirkungen eines teilweisen Werbeverbots auf den Tabakgebrauch nur begrenzt. Diesem wird in Artikel 13 des Übereinkommens Rechnung getragen, in dem die grundlegende Verpflichtung zum Verbot von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabaksponsorings festgelegt wird. So heißt es in Artikel 13.1 des Übereinkommens: „Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein umfassendes Verbot der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings den Gebrauch von Tabakerzeugnissen vermindern würde.“

7. Um das umfassende Verbot einzuführen, das in Artikel 13.1 und 13.2 des Übereinkommens festgelegt wurde, sollten die Vertragsparteien die in Artikel 1(c) und (g) des Übereinkommens definierte Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoringaktivität verbieten. In Artikel 1(c) wird „Tabakwerbung und Förderung des Tabakverkaufs“ definiert als „jede Form der kommerziellen Kommunikation, Empfehlung oder Handlung mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, ein Tabakerzeugnis oder den Tabakgebrauch unmittelbar oder mittelbar zu fördern.“ In Artikel 1(g) wird „Tabaksponsorings“ definiert als „jede Form der Unterstützung von Veranstaltungen, Tätigkeiten oder Personen mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, unmittelbar oder mittelbar ein Tabakerzeugnis oder den Tabakgebrauch zu fördern.“

8. Es ist wichtig, zur Kenntnis zu nehmen, dass sowohl der Begriff „Tabakwerbung und Förderung des Tabakverkaufs“ als auch der Begriff „Tabaksponsorings“ nicht nur die Förderung eines bestimmten Tabakerzeugnisses abdecken, sondern auch den Tabakgebrauch allgemein. Sie decken nicht nur Handlungen mit einem Werbeziel, sondern auch Handlungen ab, die eine Werbewirkung oder wahrscheinlich eine solche Wirkung haben. Darüber hinaus beziehen sie sich nicht nur auf die direkte Förderung sondern auch auf die indirekte Förderung. „Tabakwerbung und Förderung des Tabakverkaufs“ umfassen nicht nur „Kommunikation“ sondern auch „Empfehlungen“ und „Handlungen“, die zumindest die folgenden Kategorien abdecken sollten: (a) verschiedene Verkaufs- bzw. Vertriebsmodelle¹ (b) versteckte Formen von Werbung oder Verkaufsförderung, z.B. die Einbringung von Tabakerzeugnissen oder des Tabakgebrauchs in verschiedene Medieninhalte; (c) unterschiedliche Arten der Verbindung von Tabakerzeugnissen mit Veranstaltungen oder mit anderen Produkten; (d) verkaufsfördernde Verpackung und Produktgestaltungsmerkmale; sowie (e) Herstellung und Vertrieb von Gegenständen wie Süßigkeiten und Spielzeug oder sonstigen Produkten, die Zigaretten oder anderen Tabakprodukten ähneln.² Es ist auch wichtig, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Definition von „Tabaksponsorings“ „jede Art von Unterstützung“, ob finanziell oder anderweitig, abdeckt, unabhängig davon, ob diese Unterstützung eingeräumt oder veröffentlicht wird.

9. Sowohl die direkte als auch die indirekte verkaufsfördernde Wirkung können über den Einsatz von Wörtern, Designs, Bildern, Ton und Farbe mit Markennamen, Warenzeichen, Logos, Namen von Tabakherstellern oder Importeuren sowie Farben und Farbmodellen, die mit Tabakerzeugnissen, Herstellern oder Importeuren in Verbindung gebracht werden, oder über den Einsatz eines Teils oder von Teilen von Wörtern, Designs, Bildern und Farben erzielt werden.

1 z.B. ein Anreizsystem für Einzelhändler, Auslagen am Verkaufsort, Lotterien, kostenlose Geschenke, kostenlose Proben, Preisnachlässe, Wettbewerbe (unabhängig davon, ob der Kauf von Tabakprodukten erforderlich ist oder nicht) und Kaufanreizprogramme oder Treuesysteme, d.h. einlösbare Kupons, die man beim Kauf von Tabakerzeugnissen erhält.

2 Dieser Wortlaut entspricht dem Sinn von Artikel 16.1 des Übereinkommens, der die Vertragsparteien dazu verpflichtet, „wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative oder sonstige Maßnahmen auf der geeigneten Ebene zu beschließen und solche Maßnahmen durchzuführen, um den Verkauf von Tabakerzeugnissen an Personen unter dem durch internes oder innerstaatliches Recht festgelegten Alter oder unter einem Alter von 18 Jahren zu verhindern. Dies Maßnahmen können folgendes umfassen: [...] (c) Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Süßigkeiten, Snacks, Spielzeug oder sonstigen Gegenständen in der Form von Tabakerzeugnissen, die Minderjährige ansprechen.“

Die Werbung für Tabakunternehmen an sich (manchmal auch als Öffentlichkeitsarbeit bezeichnet) stellt eine Form der Verkaufsförderung für Tabakprodukte oder eine Förderung des Tabakgebrauchs dar, auch wenn Markennamen oder Warenzeichen nicht dargestellt werden. Werbung mit der Darstellung von Rauchtensilien sowie deren Sponsoring, z.B. Zigarettenspapier, Filter und Geräte zum Rollen von Zigaretten sowie die Nachahmung von Tabakprodukten können ebenfalls die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten oder des Tabakgebrauchs bewirken.

10. Der Gesetzgeber sollte es vermeiden, Auflistungen verbotener Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen, die umfassend sind oder als solches verstanden werden könnten. Obwohl es häufig sinnvoll ist, Beispiele für verbotene Tätigkeiten anzuführen, sollte der Gesetzgeber dabei verdeutlichen, dass es sich nur um Beispiele handelt und dass nicht die ganze Bandbreite der verbotenen Tätigkeiten abgedeckt wird. Dies kann durch Begriffe wie „unter anderem“ oder alles umfassende Wendungen wie „oder jede andere Form der Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und Tabaksponsorings“ verdeutlicht werden.

11. Eine exemplarische (nicht erschöpfende) Auflistung der Formen von Werbung, Förderung des Verkaufs und Sponsoring, die unter das Verbot in Artikel 13 fallen, ist in der Anlage zu den vorliegenden Leitlinien beigefügt.

■ Empfehlung

Ein umfassendes Verbot von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabaksponsorings sollte folgende Punkte umfassen:

- ausnahmslos jede Art von Werbung und Verkaufsförderung sowie Sponsoring;
- direkte und indirekte Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoringtätigkeit;
- Handlungen, die auf die Verkaufsförderung abzielen oder die wahrscheinlich eine verkaufsfördernde Wirkung haben;
- Förderung des Verkaufs von Tabakerzeugnissen und des Tabakgebrauchs;
- kommerzielle Kommunikation sowie kommerzielle Empfehlungen und Handlungen;
- jede Art von Unterstützung von Veranstaltungen, Tätigkeiten oder Personen;

- Werbung für und Förderung von Tabakmarkennamen und jede Art von Öffentlichkeitsarbeit; sowie

- traditionelle Medien (Printmedien, Fernsehen und Radio) sowie alle Medienplattformen wie Internet, Mobiltelefone sowie sonstige neue Technologien und Filme.

■ Einzelhandel und Auslage

12. Die Auslage von Tabakerzeugnissen direkt am Verkaufsort gilt als Werbung und Verkaufsförderung. Die Auslage von Erzeugnissen ist ein wesentliches Mittel zur Förderung des Verkaufs von Tabakerzeugnissen und des Tabakgebrauchs, z.B. durch die Stimulierung von Spontankäufen von Tabakerzeugnissen, durch die Vermittlung des Eindrucks, dass Tabakgebrauch in der Gesellschaft anerkannt ist, sowie durch das Erschweren der Tabakentwöhnung. Jugendliche sind besonders empfänglich für die verkaufsfördernden Auswirkungen von Produktauslagen.

13. Um sicherzustellen, dass an Verkaufsorten für Tabakerzeugnisse keine verkaufsfördernden Elemente vorhanden sind, sollten die Vertragsparteien ein vollständiges Verbot aller Auslagen sowie der Sichtbarkeit von Tabakerzeugnissen an Verkaufsorten erlassen, das auch ortsfeste Einzelhandelsgeschäfte und Straßenverkäufe umfasst. Die bloße Auflistung der Erzeugnisse und ihrer Preise ohne verkaufsfördernde Elemente wäre erlaubt. Wie bei allen Aspekten aus Artikel 13 des Übereinkommens sollte das Verbot auch auf Fähren, in Flugzeugen, Häfen und Flughäfen gelten.

14. Zigarettensautomaten sollten verboten werden, da sie allein durch ihre Gegenwart ein Mittel zur Werbung oder Verkaufsförderung gemäß dem Wortlaut des Übereinkommens darstellen.³

■ Empfehlung

Die Auslage und Sichtbarkeit von Tabakerzeugnissen am Verkaufsort stellt Werbung

³ Das Verbot von Zigarettensautomaten, weil sie Werbung oder Verkaufsförderung entsprechen, ergänzt die Bestimmungen aus Artikel 16 des Übereinkommens zum Schutz von Minderjährigen. Die möglichen Maßnahmen nach Artikel 16.1 beinhalten folgende Punkte: "Sicherstellung, dass Zigarettensautomaten im Hoheitsbereich einer jeden Vertragspartei für Minderjährige nicht zugänglich sind und nicht für den Verkauf von Tabakerzeugnissen an Minderjährige werben." In Artikel 16.5 wird gefordert, dass „eine Vertragspartei durch eine verbindliche schriftliche Erklärung ihre Verpflichtung zum Verbot der Einführung von Zigarettensautomaten in ihrem Hoheitsbereich oder, soweit zutreffend, eines vollständigen Verbots von Zigarettensautomaten erklären [kann].“

und Verkaufsförderung dar und sollte daher verboten werden. Zigarettenautomaten sollten verboten werden, da sie durch ihre bloße Gegenwart ein Werbe- und Verkaufsförderungsmittel darstellen.

■ Verpackung und Produkteigenschaften⁴

15. Die Verpackung ist ein bedeutender Bestandteil von Werbung und Verkaufsförderung. Die Eigenschaften von Zigarettenschachteln und Tabakerzeugnissen werden auf vielfältige Weise eingesetzt, um Verbraucher anzuziehen, den Verkauf der Produkte zu fördern und eine Markenidentität auszubilden und zu fördern, z.B. durch den Einsatz von Logos, Farben, Schriftarten, Bildern, Formen und Materialien auf oder in Schachteln oder auf der einzelnen Zigarette oder anderen Tabakerzeugnissen.

16. Die Wirkung der Werbung und Verkaufsförderung auf der Verpackung kann dadurch unterbunden werden, dass eine einfache Verpackung vorgeschrieben wird: schwarz und weiß, oder zwei andere Kontrastfarben, je nach Vorschrift der nationalen Behörden; Abbildung von nichts außer dem Markennamen, einem Produkt- oder Herstellernamen, Kontaktdaten und der Produktmenge in der Verpackung ohne Logos oder sonstige Merkmale außer den gesundheitsrelevanten Warnhinweisen, Steuermarken und anderen von der Regierung vorgeschriebenen Informationen oder Markierungen; vorgeschriebene Schriftart und -größe; genormte Form, Größe und Materialien. Es sollten keine Werbe- oder verkaufsfördernden Elemente innerhalb der Verpackung oder außen angebracht werden. Dies gilt auch für einzelne Zigaretten oder Tabakerzeugnisse.

17. Wenn eine einfache Verpackung noch nicht vorgeschrieben ist, sollte die Einschränkung so viele der Gestaltungsmerkmale wie möglich umfassen, die Tabakerzeugnisse für Verbraucher attraktiver machen, z.B. Tierabbildungen oder sonstige Abbildungen, spaßige Formulierungen, buntes Zigarettenpapier, anziehende Gerüche, Sonderverpackungen für Neuheiten oder saisonale Verpackungen.

■ Empfehlung

Verpackung und Produktgestaltung sind bedeutende Bestandteile von Werbung und verkaufsfördernden Maßnahmen. Die Vertragsparteien

4 Siehe auch die Leitlinien für die Einführung von Artikel 11 des Übereinkommens, in denen einfache Verpackungen im Hinblick auf gesundheitsrelevante Warnhinweise und irreführende Informationen behandelt werden.

sollten die Möglichkeit prüfen, eine einfache Verpackung vorzuschreiben, um die Wirkung von Werbung oder Verkaufsförderung auf der Verpackung zu unterbinden. Auf der Verpackung, einzelnen Zigaretten oder sonstigen Tabakerzeugnissen sollten keine Werbe- oder verkaufsfördernden Elemente, z.B. Gestaltungsmerkmale, die Produkte attraktiv machen, dargestellt werden.

■ Verkäufe im Internet

18. Tabakverkäufe über das Internet umfassen wie im Übereinkommen beschrieben schon von Natur aus Werbung und verkaufsfördernde Maßnahmen. Problematisch sind nicht nur die Bereiche Werbung und Verkaufsförderung sondern auch der Verkauf an Minderjährige, Steuerhinterziehung und illegaler Handel.

19. Der direkteste Weg, Tabakwerbung und die Förderung des Tabakverkaufs im Internet zu vermeiden, ist ein Verbot von Tabakverkäufen über das Internet⁵. Das Verbot sollte nicht nur auf juristische Personen, die die Erzeugnisse verkaufen, Anwendung finden, sondern auch bei sonstigen Stellen, z.B. Kreditkartenunternehmen, die die Bezahlung vereinfachen sowie Post- und Versanddienste für diese Produkte.

20. Sofern Verkäufe über das Internet noch nicht verboten sind, sollten Beschränkungen eingeführt werden, die nur eine Auflistung in Textform der Produkte mit ihren Preisen ohne Bilder oder verkaufsfördernde Merkmale (z.B. jeglicher Verweis auf niedrige Preise) erlauben.

21. Angesichts der verdeckten Natur von Tabakwerbung und der Förderung des Tabakverkaufs im Internet sowie der Schwierigkeit, Missetäter zu identifizieren und zu erreichen, sind spezielle innerstaatliche Ressourcen erforderlich, um diese Maßnahmen funktionsfähig zu machen. Die in Entscheidung FCTC/COP3(14) empfohlenen Maßnahmen zur Unterbindung der grenzüberschreitenden Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und des Tabaksponsorings, mit denen insbesondere die Angabe von Kontaktstellen und Meldungen anderer Vertragsparteien behandelt werden, würden es erleichtern sicherzustellen, dass staatliche Bemühungen um die Einführung solcher Regelungen nicht untergraben werden.

5 Möglichkeiten für die Regulierung von Verkäufen über das Internet werden derzeit im Zwischenstaatlichen Verhandlungsgremium für ein Protokoll zum illegalen Handel mit Tabakerzeugnissen diskutiert.

■ Empfehlung

Tabakverkäufe über das Internet sollten verboten werden, da sie von Natur aus Tabakwerbung und die Förderung des Tabakverkaufs nach sich ziehen.

■ Markentransfer und gemeinsamer Markenauftritt

22. Man spricht von „Markentransfer“, wenn der Markenname eines Tabakprodukts, ein Firmenzeichen, Warenzeichen, Logo oder Handelszeichen oder ein sonstiges charakteristisches Merkmal (z.B. markante Farbkombinationen) mit einem Nicht-Tabakprodukt oder einer Dienstleistung derart verknüpft werden, dass das Tabakerzeugnis und das Nicht-Tabakprodukt oder die Dienstleistung wahrscheinlich miteinander in Verbindung gebracht werden.

23. Man spricht von einem „gemeinsamen Markenauftritt“, wenn ein Markenname, Firmenzeichen, Warenzeichen, Logo oder Handelszeichen oder ein sonstiges charakteristisches Merkmal (z.B. markante Farbkombinationen) auf einem Nicht-Tabakprodukt oder einer Dienstleistung mit einem Tabakerzeugnis oder einem Tabakunternehmen derart verknüpft werden, dass das Tabakprodukt oder -unternehmen und das Nicht-Tabakprodukt oder die Dienstleistung wahrscheinlich miteinander in Verbindung gebracht werden.

24. „Markentransfer“ und ein „gemeinsamer Markenauftritt“ sollten als Tabakwerbung und Förderung des Tabakverkaufs angesehen werden, da mit ihnen das Ziel, die Wirkung oder die wahrscheinliche Wirkung verfolgt werden, ein Tabakerzeugnis oder den Tabakgebrauch entweder direkt oder indirekt zu fördern.

■ Empfehlung

Die Vertragsparteien sollten den „Markentransfer“ und „gemeinsamen Markenauftritt“ verbieten, da sie Mittel zur Tabakwerbung und Förderung des Tabakverkaufs darstellen.

■ Gesellschaftliche Unternehmensverantwortung⁶

25. Es ist immer häufiger der Fall, dass sich Tabakunternehmen als gesellschaftlich stark

⁶ In den Leitlinien zu Artikel 5.3, die eine durch die Konferenz der Vertragsparteien eingesetzte Arbeitsgruppe ausarbeitete, wird diese Thematik vor dem Hintergrund der kommerziellen und anderer berechtigter Interessen der Tabakindustrie aus Sicht einer Politik für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Eindämmung des Tabakgebrauchs behandelt.

engagiert darstellen, indem sie wohltätige Zwecke unterstützen oder auf andere Weise „sozial verantwortliche“ Aspekte ihrer Geschäftspraktiken fördern.

26. Einige Tabakunternehmen leisten entweder direkt oder über andere Stellen Geld- oder Sachspenden an Organisationen, z.B. Einrichtungen der Gemeinde, des Gesundheits- und Wohlfahrtsbereichs oder Umweltorganisationen. Solche Spenden fallen unter die Definition von Tabak sponsoring nach Artikel 1(g) des Übereinkommens und sollten mittels eines umfassenden Verbots untersagt werden, da das Ziel, die Wirkung oder die wahrscheinliche Wirkung einer solchen Spende darin bestehen, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses oder den Tabakgebrauch entweder direkt oder indirekt zu fördern.

27. Tabakunternehmen könnten auch versuchen, sich zu einer „gesellschaftlich verantwortlichen“ Geschäftsführung (z.B. gute Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehung oder Umweltbewusstsein) zu verpflichten, die keine Spenden an andere Parteien umfasst. Die Werbung in der Öffentlichkeit mit solchen ansonsten lobenswerten Aktivitäten sollte verboten werden, da ihr Ziel, ihre Wirkung oder wahrscheinliche Wirkung darin bestehen, entweder direkt oder indirekt den Verkauf eines Tabakerzeugnisses oder den Tabakgebrauch zu fördern. Die Verbreitung solcher Informationen in der Öffentlichkeit sollte verboten werden mit Ausnahme solcher Zwecke, für die Unternehmensberichte erforderlich sind (z.B. Jahresberichte), oder der notwendigen Unternehmensverwaltung (z.B. für Einstellungsverfahren und die Kommunikation mit Zulieferern).

28. Aufklärungskampagnen der Tabakindustrie wie „Kampagnen zur Vermeidung des Tabakgebrauchs von Jugendlichen“, sollten verboten werden, da sie als „Spenden“ gelten, wenn sie von anderen Parteien durchgeführt werden, oder Öffentlichkeitsarbeit der Unternehmen darstellen, wenn sie durch den Wirtschaftszweig selbst durchgeführt werden.

■ Empfehlung

Die Parteien sollten Spenden von Tabakunternehmen an andere juristische Personen für „sozial verantwortliche Zwecke“ verbieten, da dies eine Form des Sponsorings darstellt. Es sollte verboten werden, die öffentliche Aufmerksamkeit auf „sozial verantwortliche“ Geschäftspraktiken der Tabakindustrie zu lenken, da dies Werbung und Verkaufsförderung darstellt.

■ Legitime Äußerungen

29. Die Umsetzung eines umfassenden Verbots von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabaksponsorings sollte legitime journalistische, künstlerische oder wissenschaftliche Äußerungen oder legitime soziale oder politische Kommentare nicht unterbinden. Beispiele dafür umfassen Bilder in den Nachrichten mit einem zufällig tabakbezogenen Inhalt im Hintergrund, die Abbildung historischer Persönlichkeiten oder die Darstellung von Ansichten zur Regulierung oder Politik. Dennoch können angemessene Warnhinweise oder Haftungsausschlüsse erforderlich sein.

30. In einigen Fällen können journalistische, künstlerische oder wissenschaftliche Äußerungen oder soziale oder politische Kommentare Elemente beinhalten, die nicht aus redaktionellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sozialen oder politischen Gründen gerechtfertigt sind und die eher als Werbung, Verkaufsförderung oder Sponsoring angesehen werden müssen und nicht mehr als echte redaktionelle, künstlerische oder wissenschaftliche Inhalte bzw. echte soziale oder politische Kommentare gelten können. Dies ist ganz offensichtlich der Fall, wenn ein Einschub aus kommerziellen, tabakbezogenen Gründen gemacht wird, z.B. bezahlte Platzierung von Tabakerzeugnissen oder entsprechenden Symbolen in den Medien.

■ Empfehlung

Die Einführung eines umfassenden Verbots von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs oder des Tabaksponsorings braucht nicht in legitime Formen der Meinungsäußerung eingreifen, z.B. journalistische, künstlerische oder wissenschaftliche Äußerungen oder legitime soziale oder politische Kommentare. Die Vertragsparteien sollten jedoch Maßnahmen durchführen, um den Einsatz von journalistischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Äußerungen oder von sozialen und politischen Kommentaren zum Zweck der Förderung des Tabakgebrauchs oder des Tabakverkaufs zu unterbinden.

■ Darstellung von Tabak in Unterhaltungsmedien

31. Die Abbildung von Tabakerzeugnissen in Produkten der Unterhaltungsmedien wie Filmen, Theater und Spielen, kann den Tabakgebrauch insbesondere junger Menschen stark beeinflussen. Daher sollten die Vertragsparteien folgende Maßnahmen umsetzen:

- Einführung eines Mechanismus, der vorschreibt, dass bei der Abbildung von Tabakerzeugnissen und von Tabakgebrauch oder bei entsprechenden bildlichen Darstellungen in einem Produkt der Unterhaltungsmedien die verantwortlichen Führungskräfte eines jeden an der Produktion, dem Vertrieb oder der Präsentation dieses Produkts der Unterhaltungsmedien beteiligten Unternehmens bescheinigen müssen, dass ihnen weder Geld, Geschenke, kostenlose Öffentlichkeitsarbeit, zinsfreie Kredite, Tabakerzeugnisse oder Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit noch sonstige Vorteile im Austausch für die Abbildung gewährt wurden.
- Verbot der Abbildung erkennbarer Tabakmarken oder Tabakmarkensymbole in Verbindung mit oder als Teil des Inhalts eines Produkts der Unterhaltungsmedien.
- Pflicht zur Abbildung der vorgeschriebenen Anti-Tabak-Werbung zu Beginn eines jeden Produkts der Unterhaltungsmedien, in dem Tabakerzeugnisse, der Tabakgebrauch oder entsprechende Symbole dargestellt werden.
- Einführung eines Bewertungs- und Klassifizierungssystems, das bei der Bewertung und Klassifizierung eines Produkts der Unterhaltungsmedien die Abbildung von Tabakprodukten, des Tabakgebrauchs oder entsprechende Symbole berücksichtigt (z.B. Verpflichtung zur Bewertung als „nur für Erwachsene geeignet“ mit einer Zugangsbeschränkung für Minderjährige) und das sicherstellt, dass auf Kinder ausgerichtete Unterhaltungsmedien (z.B. Zeichentrickfilme) keine Tabakerzeugnisse, deren Gebrauch oder entsprechende Symbole darstellen.

■ Empfehlung

Die Vertragsparteien sollten im Hinblick auf die Abbildung von Tabak in Produkten der Unterhaltungsmedien besondere Maßnahmen durchführen, z.B. die Verpflichtung zur Bescheinigung, dass keine Vorteile für die Abbildung von Tabak empfangen wurden, und verbieten, dass erkennbare Tabakmarken oder -symbole eingesetzt werden. Dabei sollte gleichzeitig Anti-Tabak-Werbung vorgeschrieben und ein Bewertungs- oder Klassifizierungssystem eingeführt werden, das die Darstellung von Tabak berücksichtigt.

■ Kommunikation im Tabakhandel

32. Das Ziel des Verbots von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des

Tabaksponsorings kann für gewöhnlich erreicht werden, ohne die Kommunikation im Tabakhandel zu verbieten.

33. Jede Ausnahme von einem umfassenden Verbot der Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabakponsorings zum Zwecke der Bereitstellung von Produktinformationen für Akteure im Tabakhandel sollte genau definiert und streng angewandt werden. Der Zugang zu solchen Informationen sollte auf diejenigen Personen beschränkt werden, die kaufmännische Entscheidungen treffen und daher die Informationen benötigen.

34. Newsletter von Tabakherstellern können vom umfassenden Verbot von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabakponsorings ausgenommen werden, allerdings nur, wenn sie ausschließlich für die Mitarbeiter, Auftragnehmer, Zulieferer oder sonstigen Geschäftspartner des Herstellers bestimmt sind, und nur, wenn ihre Verbreitung auf diese Personen oder Stellen beschränkt ist.

■ Empfehlung

Jede Ausnahme von einem umfassenden Verbot von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabakponsorings, um die Kommunikation im Tabakhandel zu ermöglichen, sollte genau definiert und streng angewandt werden.

Verfassungsrechtliche Grundsätze in Bezug auf ein umfassendes Verbot

35. Jede Vertragspartei, deren Verfassung oder verfassungsrechtliche Grundsätze Bedingungen für das Verhängen eines umfassenden Verbots vorschreiben, sollte gemäß Artikel 13 des Übereinkommens Beschränkungen anwenden, die vor dem Hintergrund dieser Bedingungen so umfassend wie möglich sind. Alle Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, ein umfassendes Verbot zu verhängen, es sei denn, sie sind „aufgrund [ihrer] Verfassung oder ihrer verfassungsrechtlichen Grundsätze nicht in der Lage“, dies zu tun. Diese Verpflichtung muss vor dem Hintergrund interpretiert werden, dass die Vertragsparteien „[an]erkennen, dass ein umfassendes Verbot der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings den Gebrauch von Tabakerzeugnissen vermindern würde“ und dass das Gesamtziel des Übereinkommens darin besteht, „heutige und künftige Generationen vor den verheerenden gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des

Tabakgebrauchs und des Passivrauchens zu schützen“ (Artikel 3 des Übereinkommens).

36. Es ist anerkannt, dass die Frage, wie verfassungsrechtlichen Grundsätzen Rechnung getragen werden soll, vom verfassungsrechtlichen System einer jeden Vertragspartei bestimmt werden muss.

Verpflichtungen bezüglich Artikel 13.4 des Übereinkommens

37. Gemäß Artikel 13.2 und 13.3 des Übereinkommens sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, ein umfassendes Verbot der Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabakponsorings zu erlassen (oder Beschränkungen anzuwenden, die vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Grundsätze so umfassend wie möglich sind). Es kann erwartet werden, dass einige Formen der Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabakponsorings in solchen Vertragsparteien bestehen bleiben, die ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 13.2 und 13.3 des Übereinkommens noch nicht nachgekommen sind. Zudem könnten einige stark begrenzte Formen von relevanter kommerzieller Kommunikation, Empfehlung oder Handlung auch nach der Umsetzung eines umfassenden Verbots weiterbestehen, und einige Formen der Tabakwerbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings können in solchen Vertragsparteien weiterbestehen, deren Verfassungen oder verfassungsrechtlichen Grundsätze ein umfassendes Verbot verhindern.

38. Jede Form der Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs oder des Tabakponsorings, die nicht verboten ist, muss den Anforderungen gemäß Artikel 13.4 des Übereinkommens entsprechen. Insbesondere umfassen diese Anforderungen folgendes: Verbot „alle[r] Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabaksponsorings, die mit Mitteln für ein Tabakerzeugnis werben, die falsch, irreführend, täuschend oder geeignet sind, einen falschen Eindruck über dessen Eigenschaften, gesundheitliche Auswirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken“ (13.4(a)); Forderung, „dass jegliche Tabakwerbung und gegebenenfalls jegliche Förderung des Tabakverkaufs und jegliches Tabaksponsorings mit gesundheitsrelevanten oder sonstigen geeigneten Warnhinweisen oder Aussagen verbunden sind“ (13.4(b)); und die Forderung der „Bekanntgabe von Ausgaben seitens der Tabakindustrie für noch nicht verbotene Werbung und Verkaufsförderung sowie noch nicht verbotenes Sponsoring gegenüber zuständigen

amtlichen Stellen, sofern bei einer Vertragspartei kein umfassendes Verbot besteht“ (13.4(d)).

39. Die Vertragsparteien sollten die Verwendung etwaiger Begriffe, Beschreibungen, Warenzeichen, Firmenzeichen, Marketingsymbolen, Logos, Farben, Bildzeichen oder sonstiger Zeichen⁷ verbieten, die den Verkauf eines Tabakprodukts oder den Tabakgebrauch direkt oder indirekt mit Mitteln fördern, die falsch, irreführend, täuschend oder geeignet sind, einen falschen Eindruck über die Eigenschaften, gesundheitlichen Auswirkungen, Gefahren oder Emissionen eines Tabakprodukts bzw. von Tabakprodukten oder über die gesundheitlichen Auswirkungen und Gefahren des Tabakgebrauchs zu erwecken. Ein solches Verbot sollte u.a. in jeder Sprache die Verwendung der Begriffe wie „niedriger Teergehalt“, „light“, „ultra-light“, „mild“, „extra“, „ultra“ und sonstiger Begriffe umfassen, die irreführend oder geeignet sein können, einen falschen Eindruck zu erwecken.⁸

40. Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, den gesundheitsrelevanten oder sonstigen Warnhinweisen im Zusammenhang mit Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und dem Tabak sponsoring zumindest die gleiche Wichtigkeit beizumessen wie der Werbung, Verkaufsförderung und dem Sponsoring an sich. Der Inhalt der erforderlichen Warnhinweise und Aussagen sollte von den zuständigen Behörden vorgegeben werden und die Gesundheitsrisiken und das Suchtpotential des Tabakgebrauchs vermitteln, vom Gebrauch von Tabakerzeugnissen abraten und die Motivation zur Raucherentwöhnung stärken. Um ihre Wirksamkeit zu maximieren, sollten die in Artikel 13.4(b) des Übereinkommens vorgeschriebenen Warnhinweise und sonstigen Aussagen vereinbar sein mit den Warnhinweisen und sonstigen Aussagen auf der Verpackung, die das Übereinkommen in Artikel 11 vorgeschrieben hat.

41. Die Vertragsparteien sollten die Tabakindustrie dazu verpflichten, jede Werbe-, Verkaufsförderungs- und Sponsoringtätigkeit, an der sie beteiligt ist, den zuständigen amtlichen Stellen offenzulegen. Diese Bekanntmachung sollte in gesetzlich festgelegten, regelmäßigen Intervallen sowie auf spezifische Anfragen erfolgen. Sie sollte sowohl

insgesamt als auch für jede einzelne Marke folgende Informationen umfassen:

- die Art der Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoringtätigkeit mit ihrem Inhalt, ihrer Form und Medienart;
- die Platzierung und das Ausmaß bzw. die Häufigkeit der Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoringtätigkeit;
- die Identität aller an der Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoringtätigkeit beteiligten Stellen, darunter auch Werbe- und Produktionsfirmen;
- bei grenzüberschreitender Werbung, Verkaufsförderung oder Sponsoringtätigkeit, die vom Staatsgebiet einer Vertragspartei ausgeht: der Staat bzw. die Staaten, in denen sie aufgenommen werden soll oder kann; sowie
- die Höhe der finanziellen oder sonstigen Ressourcen für die Werbung, Verkaufsförderung oder Sponsoringtätigkeit.

42. Die Vertragsparteien sollten die Informationen für die Öffentlichkeit leicht zugänglich machen (z.B. über das Internet),⁹ während der Schutz von Geschäftsgeheimnissen sichergestellt werden muss.

43. Während die in Artikel 13.4(d) festgeschriebenen Verpflichtungen hinsichtlich der Bekanntmachung der Ausgaben der Tabakindustrie für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoringtätigkeiten, die noch nicht untersagt sind, nur für Vertragsparteien gelten, die nicht über ein umfassendes Verbot verfügen, sollen alle Vertragsparteien die empfohlenen Maßnahmen gemäß Artikel 13.5 einführen, in dem die Vertragsparteien dazu ermutigt werden, Maßnahmen über ihre Verpflichtungen aus Artikel 13.4 hinaus einzuführen. Die Verpflichtung der Tabakindustrie zur Bekanntmachung ihrer Ausgaben für alle unternommenen Werbe-, Verkaufsförderungs- und Sponsoringtätigkeiten kann den Vertragsparteien, die der Auffassung sind, ein umfassendes Verbot eingeführt zu haben, dabei helfen, solche Werbe-, Verkaufsförderungs- und Sponsoringtätigkeiten zu identifizieren, die das Verbot nicht abdeckt oder die die Tabakindustrie entgegen dem Verbot weiterhin unternimmt. Die Offenlegungspflicht kann zudem den Vorteil haben, dass sie die Tabakindustrie davon abhält, Werbe-

⁷ Diese Begriffe wurden aus Artikel 11.1(a) des Übereinkommens übernommen unter Zusatz des Wortes „Farbe“, da diese nach Auffassung der Arbeitsgruppe dafür eingesetzt werden kann, einen irreführenden Eindruck über die Eigenschaften, gesundheitlichen Auswirkungen oder Gefahren eines Tabakprodukts zu erwecken.

⁸ Siehe Artikel 11.1(a) und die Leitlinien zu Artikel 11 des Übereinkommens.

⁹ Diese Bestimmung unterstützt die Verpflichtung gemäß Artikel 12(c), den Zugang der Öffentlichkeit zu einer Bandbreite von Informationen über die Tabakindustrie, sofern diese für die Zielsetzung des Übereinkommens relevant sind, zu fördern.

Verkaufsförderungs- und Sponsoringtätigkeiten auszuüben, die sie ansonsten durchgeführt hätte.

■ Empfehlung

Die Vertragsparteien sollten die Anforderungen aus Artikel 13.4 des Übereinkommens hinsichtlich jeder Form von nicht verbotener Tabakwerbung, Verkaufsförderung und Sponsoringtätigkeit erfüllen. Die Vertragsparteien sollten jede Art der Förderung des Verkaufs eines Tabakerzeugnisses untersagen, die über Mittel erfolgt, die falsch, irreführend, täuschend oder geeignet sind, einen falschen Eindruck zu erwecken. Sie sollten gesundheitsrelevante oder sonstige geeignete Warnhinweise und Aussagen vorschreiben und eine regelmäßige Bekanntmachung der Werbe-, Verkaufsförderungs- und Sponsoringtätigkeit der Tabakindustrie gegenüber den Behörden vorschreiben. Die Vertragsparteien sollten die offengelegten Informationen leicht zugänglich für die Öffentlichkeit machen.

Übereinstimmung

44. Innerstaatliche Verbote und ihre wirksame Durchsetzung sind die Eckpunkte eines jeden sinnvollen umfassenden Verbots von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabaksponsorings auf globaler Ebene. Zeitgenössische Medienplattformen wie das Internet, Filme und die Direktausstrahlung von Daten über Satelliten überwinden leicht Grenzen, und viele Formen von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring, die innerstaatlich geregelt sind, z.B. das Sponsoring von Veranstaltungen, werden in großem Umfang in andere Staaten ausgestrahlt und dort verbreitet. Darüber hinaus werden die Werbung und Verkaufsförderung häufig mit Produkten wie Kleidung und technischen Geräten verknüpft oder erscheinen in Veröffentlichungen, so dass sie von einem Staat in den anderen gelangen, wenn diese Gegenstände weitergeleitet werden.

45. Es ist offensichtlich, dass die Wirksamkeit innerstaatlicher Verbote untergraben werden kann, solange es keine internationale Zusammenarbeit gibt.

■ Grenzüberschreitende Werbe-, Verkaufsförderungs- und Sponsoringtätigkeit, die vom Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ausgeht (nach außen strömendes Material)

46. In Artikel 13.2 des Übereinkommens heißt es, dass „zu einem umfassenden Verbot nach Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen

und der technischen Möglichkeiten, die jeder Vertragspartei zur Verfügung stehen, ein umfassendes Verbot der von ihrem Hoheitsgebiet ausgehenden grenzüberschreitenden Werbung und Verkaufsförderung sowie des von dort ausgehenden grenzüberschreitenden Sponsorings gehört.“

47. Die Einführung des Verbots sollte sich z.B. auf alle im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gedruckten oder hergestellten Publikationen und Produkte beziehen, unabhängig davon, ob sie auf Personen innerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragspartei oder Personen in den Hoheitsgebieten anderer Staaten ausgerichtet sind. Es ist häufig schwierig zu unterscheiden, ob es sich um Publikationen oder Produkte handelt, die auf den Ursprungsstaat ausgerichtet oder dort tatsächlich eingesetzt werden, oder ob es sich um solche handelt, die auf andere Staaten ausgerichtet sind und dort eingesetzt werden.

48. Das Verbot sollte sich auch auf die Platzierung von Tabakwerbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings im Internet oder in anderen grenzüberschreitenden Kommunikationstechnologien durch eine Person oder eine juristische Person im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei erstrecken unabhängig davon, ob das Material auf Personen außerhalb oder innerhalb des Hoheitsgebiets dieser Vertragspartei ausgerichtet ist.

49. Darüber hinaus sollte das Verbot auch für Personen oder juristische Personen gelten, die Tabakwerbung, Verkaufsförderung oder Sponsoringaktivitäten ausstrahlen, die in einem anderen Staat empfangen werden könnten.

50. Ein umfassendes Verbot der Werbung, Verkaufsförderung und des Sponsorings vom Hoheitsgebiet einer Vertragspartei aus sollte gewährleisten, dass die Staatsbürger einer Vertragspartei – natürliche Personen oder juristische Personen – sich nicht in der Werbung, Verkaufsförderung oder dem Sponsoring auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates betätigen, unabhängig davon, ob diese wieder in ihren Herkunftsstaat importiert werden.

■ Grenzüberschreitende Werbe-, Verkaufsförderungs- und Sponsoringtätigkeit, die in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gelangt

51. Artikel 13.7 des Übereinkommens besagt, dass „Vertragsparteien, die ein Verbot bestimmter Formen von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabaksponsorings erlassen haben, [...] das souveräne Recht

[haben], diese Formen, wenn sie grenzüberschreitend sind und in ihr Hoheitsgebiet gelangen, in Übereinstimmungen mit ihrem innerstaatlichen Recht zu verbieten und hierfür die gleichen Strafen zu verhängen, wie für heimische Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring, die von ihrem Hoheitsgebiet ausgehen.“

52. Die Umsetzung des Verbots sollte z.B. Publikationen und Produkte abdecken, die in anderen Staaten gedruckt oder hergestellt wurden und in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gelangen oder auf Personen in diesem Hoheitsgebiet abzielen. Die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, bei importierten Lieferungen mit Publikationen der Printmedien stichprobenartig Kontrollen durchzuführen. Wenn solche Publikationen von Staatsangehörigen einer Vertragspartei oder von im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei niedergelassenen Stellen gedruckt, veröffentlicht und verbreitet werden, sollten sie zur Verantwortung gezogen und das Verbot soweit wie möglich durchgesetzt werden.¹⁰ Das Verbot sollte sich auch auf alle Inhalte im Internet beziehen, die innerhalb des Hoheitsgebiets einer Vertragspartei zugänglich sind sowie auf alle sonstigen Ton-, Bild- oder audiovisuellen Materialien, die in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ausgestrahlt oder dort empfangen werden, unabhängig davon, ob es auf Personen im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei abzielt oder nicht.

Empfehlung

Vertragsparteien mit einem umfassenden Verbot oder Beschränkungen für Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs oder das Tabak sponsoring sollten sicherstellen, dass jede von ihrem Hoheitsgebiet ausgehende grenzüberschreitende Werbe-, Verkaufsförderungs- oder Sponsoringtätigkeit auf dieselbe Weise verboten oder beschränkt ist wie die heimische Werbung, Verkaufsförderung und das Sponsoring. Die Vertragsparteien sollten von ihrem souveränen Recht Gebrauch machen, wirksame Maßnahmen durchzuführen zur Beschränkung oder Unterbindung jeglicher grenzüberschreitender Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs oder Sponsoringtätigkeit, die in ihr Hoheitsgebiet gelangt – sei dies von Vertragsparteien ausgehend, in denen Beschränkungen bestehen, oder aus Nicht-Vertragsparteien – und

¹⁰ Eine Vertragspartei kann ihr Verbot unter bestimmten Umständen auch gegenüber Nicht-Staatsbürgern durchsetzen. Wie mit Staatsbürgern einer anderen Vertragspartei umzugehen ist, kann Gegenstand der Bestimmungen eines möglichen Protokolls zur grenzüberschreitenden Werbe-, Verkaufsförderungs- und Sponsoringtätigkeit sein.

anerkennen, dass in einigen Fällen wirksame Maßnahmen möglicherweise in einem Protokoll thematisiert werden müssen.

Verantwortliche Stellen

53. Die Definition der zuständigen Stellen sollte weit gefasst sein und die gesamte Marketing-Kette umfassen. Primär sollte die Zuständigkeit bei den Initiatoren von Werbung, Verkaufsförderung oder Sponsoring liegen, d.h. für gewöhnlich bei den Tabakerzeugern, den Großhändlern, Importeuren, Einzelhändlern und ihren Maklern und Verbänden.

54. Darüber hinaus sind auch zahlreiche andere Stellen an der Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und dem Tabak sponsoring beteiligt und sollten zur Verantwortung gezogen werden.

55. Die Verantwortung kann nicht allen Stellen in demselben Maße zugeschrieben werden, da ihre Beteiligung an der Erstellung, Platzierung und Verbreitung von Tabakwerbung, Verkaufsförderung und dem Sponsoring unterschiedlich ist. Im Falle von Tabak sponsoring sind die verantwortlichen Stellen diejenigen, die jede maßgebliche Form von Unterstützung leisten, sowie diejenigen, die jede maßgebliche Form von Unterstützung erhalten und alle Mittelpersonen, die das Leisten oder Empfangen jeder maßgeblichen Form von Unterstützung erleichtern. Wenn Tabakwerbung und Verkaufsförderung Kommunikation umfassen, hängt die Art und Weise, auf die die Stellen zur Verantwortung gezogen werden, davon ab, welche Rolle sie bei der Erstellung und Verbreitung des Inhalts der Kommunikation spielen und welche Möglichkeiten sie haben, sie zu kontrollieren. Der Multiplikator sollte insofern zur Verantwortung gezogen werden, als dass er sich des Inhalts der Werbung oder Verkaufsförderung bewusst ist oder in der Lage war, sich dessen bewusst zu werden. Dies gilt für jede eingesetzte Medien- oder Kommunikationstechnologie, bezieht sich aber insbesondere auf die Kontrolle der Inhalte im Internet und deren Verbreitung mittels Direktausstrahlung über Satelliten.

56. In Zusammenhang mit allen Medien- und Kommunikationsformen:

- Personen oder Stellen, die Inhalte produzieren oder veröffentlichen (z.B. Werbeagenturen, Designer, Herausgeber von Zeitungen oder anderen Printmedien, Rundfunk- und Fernsehsender sowie Filmproduzenten, Produzenten von Fernseh- und Radioprogrammen, Spielen und Live-Veranstaltungen

sowie Produzenten von Inhalten im Internet, Mobilfunk, für Satellitenausstrahlungen und in Spielen) sollte es verboten werden, Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring aufzunehmen.

- Personen oder Stellen wie z.B. Medien und Veranstaltungsorganisatoren, Sportlern, Prominenten, Filmstars und anderen Künstlern sollte es verboten werden, sich an Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und dem Tabak sponsoring zu beteiligen.
- Besondere Verpflichtungen (z.B. die Beseitigung oder Blockade des Zugangs zu Inhalten) sollten für sonstige Stellen gelten, die mit analogen bzw. digitalen Medien und in der Kommunikation arbeiten (z.B. Webseiten für die Bildung sozialer Netzwerke, Internetanbieter und Telekommunikationsfirmen), sobald sie über Tabakwerbung, Verkaufsförderung und Sponsoring in Kenntnis gesetzt wurden.

Im Fall von juristischen Personen sollte die Verantwortung für gewöhnlich beim Unternehmen und nicht bei einzelnen Mitarbeitern liegen.

57. Ein Vertrag, ein Abkommen oder eine Vereinbarung zu Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs oder dem Tabak sponsoring sollte für ungültig erklärt werden, wenn beim Abschluss ein Verstoß gegen ein umfassendes Verbot vorlag.

58. Im Zusammenhang mit dem Internet gibt es z.B. fünf Hauptkategorien von verantwortlichen Stellen, denen Verbote oder bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden sollten.

- *Content-Producer* schaffen Inhalte oder veranlassen deren Schaffung. Dazu zählen Tabakunternehmen, Werbeagenturen sowie Produzenten von Fernsehsendungen, Filmen und Spielen, die im Internet verbreitet werden. Content-Producern sollte es verboten werden, Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs oder das Tabak sponsoring in die Inhalte, die sie schaffen, einfließen zu lassen.
- Als *Content-Publisher* bezeichnet man Verleger und Stellen, die Inhalte auswählen, bevor sie Internetnutzern zugänglich gemacht werden (z.B. Internetseiten von Zeitungen oder Fernseh- und Rundfunksendern). Es sollte Content-Publishern verboten werden, Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs oder das Tabak sponsoring in die Inhalte, die sie zugänglich machen, einfließen zu lassen.

- *Internethosts* sind Stellen, die mit dem Internet verbundene Computerserver kontrollieren, auf denen Inhalte gespeichert sind, darunter auch Stellen, die von anderen erzeugte Inhalte ohne Auswahl sammeln, bevor sie die Inhalte für Internetnutzer zugänglich machen (z.B. Webseiten für die Bildung sozialer Netzwerke). Internethosts sollten dazu *verpflichtet sein, den Zugang zu Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs oder dem Tabak sponsoring zu entfernen oder außer Betrieb zu nehmen, sobald sie über die Art des Inhalts in Kenntnis gesetzt wurden.*

- *Internetnavigateure* sind Stellen wie z.B. Internetsuchmaschinen, die den Nutzern von Kommunikationsdiensten die Lokalisierung von Inhalten erleichtern. Internet-Navigateure sollten dazu *verpflichtet sein, den Zugang zu Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs oder dem Tabak sponsoring außer Betrieb zu nehmen, sobald sie über die Art des Inhalts in Kenntnis gesetzt wurden.*

- *Dienstanbieter* sind Stellen, die dem Endnutzer Zugang zu Kommunikationsdiensten gewähren, z.B. Internetanbieter oder Mobilfunkunternehmen. Dienstanbieter sollten dazu *verpflichtet sein, den Zugang zu Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs oder dem Tabak sponsoring außer Betrieb zu nehmen, sobald sie über die Art des Inhalts in Kenntnis gesetzt wurden.*

59. Im Gegensatz zu den Verpflichtungen für Content-Producer, Content-Publisher und Internethosts könnten die Vertragsparteien die Verpflichtungen für Internetnavigateure und Dienstanbieter dahingehend begrenzen, dass sie vor dem Hintergrund des technisch Möglichen sinnvolle Anstrengungen unternehmen müssen, um den Zugang außer Betrieb zu setzen.

■ Empfehlung

Die Definition der für Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und das Tabak sponsoring verantwortlichen Stellen sollte weit gefasst sein, und die Art und Weise, wie sie zur Verantwortung gezogen werden, sollte von ihrer Rolle abhängen.

- Die Hauptverantwortung sollte bei den Initiatoren von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring liegen, also für gewöhnlich bei Tabakerzeugern, Großhändlern, Importeuren, Einzelhändlern und ihren Maklern und Verbänden.

- Personen oder Stellen, die Medieninhalte produzieren oder veröffentlichen, sollte es verboten sein, Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und das Tabak sponsoring in die von ihnen produzierten oder veröffentlichten Inhalte einfließen zu lassen.
- Personen oder Stellen (z.B. Organisatoren von Veranstaltungen, Sportlern und Prominenten) sollte es verboten sein, sich an Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs oder Tabak sponsoring zu beteiligen.
- Besondere Verpflichtungen z.B. die Pflicht, Inhalte zu beseitigen, sollte für andere Stellen gelten, die mit analogen oder digitalen Medien arbeiten, sobald sie über die Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs oder das Sponsoring in Kenntnis gesetzt wurden.

Innerstaatliche Durchsetzung von Gesetzen zur Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und dem Tabak sponsoring

■ Sanktionen

60. Die Vertragsparteien sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen einführen und anwenden (z.B. Bußgelder, korrigierende Werbemaßnahmen sowie die vorläufige und endgültige Aufhebung der Lizenz). Um die verhängten Strafen zu einer wirksamen Abschreckung werden zu lassen, sollten sie gestaffelt werden und der Art und Schwere des Verstoßes/der Verstöße angemessen sein, einschließlich einer Regelung für Ersttäter, und die Strafen sollten die mit der Werbung, Verkaufsförderung und dem Sponsoring erzielten wirtschaftlichen Vorteile aufwiegen.

61. Bei wiederholten Verstößen eines Erzeugers oder einer verantwortlichen Stelle sollten erhebliche Strafen verhängt werden. Im Fall von häufigen oder offenkundigen Verstößen sollten strengere Sanktionen auferlegt werden, z.B. Freiheitsstrafen. Sanktionen sollten auch die Verpflichtung umfassen, für den Verstoß Wiedergutmachung zu leisten, z.B. durch:

- die Beseitigung der Werbung, der Verkaufsförderung oder des Sponsorings;
- die Veröffentlichung des Gerichtsurteils in einer Weise, die vom Gericht vorgegeben wird, und auf Kosten der vom Gericht bestimmten Partei oder Parteien; sowie
- die Finanzierung korrigierender Werbemaßnahmen oder von Gegenwerbung.

62. Sanktionen sollten in Bezug auf das Handeln von Stellen und nicht auf das von Einzelpersonen verhängt werden (z.B. Unternehmen, die für das Handeln eines ihnen zugehörigen Unternehmens außerhalb ihres Hoheitsgebiets, das aber Auswirkungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets hat, verantwortlich sind). Sanktionen sollten auch im Hinblick auf das Handeln von Managern, Direktoren, Funktionären bzw. rechtlichen Vertretern von Unternehmen verhängt werden, wenn diese Einzelpersonen verantwortlich für das Handeln des Unternehmens sind.

63. Die Lizenzierung von Tabakerzeugern, Großhändlern, Importeuren und Einzelhändlern kann eine wirksame Methode zur Kontrolle von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring sein. Eine Lizenz würde nur dann vergeben oder verlängert werden, wenn der Antragsteller die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen gewährleisten könnte. Im Fall der Nichteinhaltung würde die Lizenz für eine gewisse Zeit außer Kraft gesetzt oder dauerhaft aufgehoben werden. Bei verantwortlichen Stellen, die nicht direkt an der Herstellung oder dem Verkauf von Tabak beteiligt sind (z.B. Fernseh- und Rundfunkunternehmen), könnte die Einhaltung der Bestimmungen zu Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und dem Tabak sponsoring als ein Kriterium für die Gewährung, Erneuerung und vorübergehende oder dauerhafte Aufhebung einer Lizenz aufgenommen werden, sofern diese Stellen lizenziert werden müssen.

64. Wenn abschreckende Sanktionen etabliert sind, kann es den Strafverfolgungsbehörden gelingen, illegale Praktiken ohne Gerichtsverfahren zu unterbinden (z.B. über Kontakte, Treffen, Warnungen, Verwaltungsentscheidungen sowie regelmäßige Zwangsgelder).

■ Überwachung, Durchsetzung und Zugang zu Gerichten

65. Die Vertragsparteien sollten eine zuständige, unabhängige Behörde bestimmen, die die Gesetze überwacht und durchsetzt, und sie mit den erforderlichen Befugnissen und Mitteln ausstatten. Diese Behörde sollte die Befugnis haben, bei Anzeigen zu ermitteln, unrechtmäßige Werbung und verkaufsfördernde Materialien zu beschlagnehmen und über Anzeigen zu entscheiden bzw. angemessene Gerichtsverfahren einzuleiten.

66. Die Zivilgesellschaft und die Bürger sollten an der Überwachung und wirksamen Durchsetzung des Verbots beteiligt sein. Von Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere von Stellen in Bereichen wie Öffentliche Gesundheit,

Gesundheitsversorgung, Prävention, Jugendschutz oder Verbraucherschutzorganisationen, kann erwartet werden, dass sie strenge Kontrollen durchführen. In der Gesetzgebung sollte festgelegt werden, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Anzeige erstatten können.

67. Zusätzlich sollten im Zivilrecht Möglichkeiten nutzbar gemacht werden, um gegen Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkauf und das Tabak sponsoring vorzugehen. Das nationale Recht sollte es jeder interessierten Person oder Nichtregierungsorganisation ermöglichen, eine Klage gegen illegale Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoringaktivitäten zu erheben.

68. Das Durchsetzungsprogramm kann eine gebührenfreie Beschwerde-Hotline, eine Webseite im Internet oder ein ähnliches System umfassen, um die Öffentlichkeit zur Meldung von Verstößen zu ermutigen.

■ Empfehlung

Die Vertragsparteien sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen einführen und anwenden. Die Vertragsparteien sollten eine zuständige, unabhängige Behörde zur Überwachung und Durchsetzung des Gesetzes bestimmen und sie mit den erforderlichen Befugnissen und Mitteln ausstatten. Die Zivilgesellschaft sollte an der Überwachung und Durchsetzung des Gesetzes beteiligt sein und Zugang zu Gerichten haben.

■ Aufklärung der Öffentlichkeit und Bewusstseinsbildung in der Gemeinschaft

69. Im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens¹¹ sollten die Vertragsparteien das öffentliche Bewusstsein für Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und das Tabak sponsoring in allen Bereichen der Gesellschaft fördern und stärken und dabei alle verfügbaren Informationsmittel nutzen. Die Vertragsparteien sollten u.a. angemessene Maßnahmen verabschieden zur Förderung eines weitreichenden Zugangs zu wirksamen, umfassenden Aufklärungs- und Bewusstseinsbildungsprogrammen, die die Bedeutung eines umfassenden Verbots betonen, die Öffentlichkeit über seine Notwendigkeit aufklären und erläutern, warum Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring durch die Tabakindustrie nicht akzeptabel sind.

¹¹ „Aufklärung, Information, Schulung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit“.

70. Das Gewinnen der Unterstützung der Gemeinschaft für die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes und für die Meldung von Verstößen gegen die Gesetze zu Tabakwerbung, Verkaufsförderung und Sponsoring ist ein wesentlicher Bestandteil für deren Durchsetzung. Damit Mitglieder der Gemeinschaft diese Rolle übernehmen können, müssen sie sich des Problems bewusst sein und das Gesetz sowie die Arten, auf die sie auf Verstöße reagieren können, verstehen.

71. Die Vertragsparteien sollten Programme zur Aufklärung der Öffentlichkeit und Bewusstseinsbildung einführen und die Mitglieder der Gemeinschaft über die bestehenden Gesetze zu Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und dem Tabak sponsoring informieren. Sie sollten auch darüber aufgeklärt werden, wie sie die zuständigen Regierungsbehörde über jede Art von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring informieren können und wie gegen eine Person, die entgegen dem Gesetz an Tabakwerbung, Verkaufsförderung und Sponsoring beteiligt ist, vorgegangen werden kann.

■ Empfehlung

Die Vertragsparteien sollten in allen Bereichen der Gesellschaft das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, Tabakwerbung, Verkaufsförderung und Sponsoring zu unterbinden, sowie für die entsprechenden Gesetze und die verschiedenen Möglichkeiten, wie die Mitglieder der Öffentlichkeit bei Verstößen gegen diese Gesetze handeln können, fördern und stärken.

■ Internationale Zusammenarbeit

72. Die Wirksamkeit der Bemühungen um die Unterbindung von Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabak sponsorings hängt nicht nur von den Initiativen einzelner Vertragsparteien ab, sondern auch von dem Maße, in dem die Vertragsparteien im Umgang mit Tabakwerbung, Verkaufsförderung und Sponsoring zusammenarbeiten. Eine wirksame internationale Zusammenarbeit ist entscheidend für die Unterbindung von sowohl innerstaatlicher als auch grenzüberschreitender Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und dem Tabak sponsoring.

73. Die Vertragsparteien des Übereinkommens sind bereits Verpflichtungen im Hinblick auf eine internationale Zusammenarbeit eingegangen, z.B. gemäß Artikel 13.6 (*Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Technologien und anderen erforderlichen Mitteln zur Erleichterung der Unterbindung grenzüberschreitender Werbung*),

Artikel 19 (*Haftung*), Artikel 20 (*Forschung, Überwachung und Informationsaustausch*), insbesondere Artikel 20.4 (*Austausch von öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen, technischen, sozioökonomischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Informationen sowie von Informationen über die Praktiken der Tabakindustrie*), Artikel 21 (*Berichterstattung und Information*), Artikel 22 (*Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem, technischem und rechtlichem Gebiet und Bereitstellung von einschlägigem Fachwissen*) sowie Artikel 26 (*Finanzielle Mittel*).

74. Zusätzlich zu den Empfehlungen in diesen Leitlinien nimmt die Konferenz der Vertragsparteien ebenfalls die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu sonstigen Maßnahmen im Hinblick auf die Erleichterung des Informationsaustauschs und der sonstigen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Kenntnis, die zur Beseitigung der grenzüberschreitenden Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoringtätigkeit beitragen würden.¹² Solche Maßnahmen zur Beseitigung der heimischen Tabakwerbung, Verkaufsförderung und Sponsoringtätigkeit sind ebenfalls vorteilhaft da anerkannt wird, dass die Vertragsparteien vom Austausch von Informationen, Erfahrung und Fachwissen in Bezug auf alle Arten von Tabakwerbung, Verkaufsförderung und Sponsoringtätigkeit, nicht nur der grenzüberschreitenden, profitieren würden.

ANLAGE

Exemplarische (nicht erschöpfende) Auflistung der Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens

- › Kommunikation über tontechnische, visuelle oder audiovisuelle Mittel: Druck (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Broschüren, Handzettel, Briefe, Poster, Plakate, Schilder), Fernsehen und Radio (z.B. terrestrisch und über Satellit), Filme, DVDs, Videos und CDs, Spiele (Computerspiele, Videospiele oder Online-Spiele) sowie sonstige digitale Kommunikationsplattformen (z.B. Internet und Mobilfunk), und Theater oder sonstige Live-Aufführungen;
- › Markenbildung, z.B. an Veranstaltungsorten und Einzelhandelsgeschäften, auf Fahrzeugen oder Gegenständen (z.B. Einsatz von Farben oder Farbschemas, Logos oder Warenzeichen einer Marke);

- › Auslage von Tabakprodukten am Verkaufsort;
- › Zigarettenautomaten;
- › Verkauf von Tabakerzeugnissen über das Internet;
- › Markentransfer und gemeinsamer Markenauftritt (Produktdiversifikation);
- › Produktplatzierung (d.h. die Einbeziehung eines Tabakerzeugnisses, Dienstes oder Warenzeichens bzw. einen Hinweis darauf, im Zusammenhang mit Kommunikation (s. o.) gegen Bezahlung oder eine sonstige Gegenleistung);
- › Bereitstellung von Geschenken oder verbilligten Produkten beim Kauf von Tabakerzeugnissen (z.B. Ringe, T-Shirts, Baseballmützen, Feuerzeuge);
- › Bereitstellung von kostenlosen Proben von Tabakerzeugnissen, auch in Zusammenhang mit Absatzanalysen und Geschmackstests;
- › Kaufanreizprogramme oder Treue-Systeme, z.B. einlösbare Kupons, die man beim Kauf von Tabakprodukten erhält;
- › Wettbewerbe, die mit Tabakerzeugnissen oder Markennamen in Verbindung gebracht werden, unabhängig davon, ob sie den Kauf eines Tabakerzeugnisses erfordern oder nicht;
- › direktes Abzielen auf Einzelpersonen mit Werbe- (auch Informations-) Material, z.B. direkter E-Mail-Kontakt, Telefonmarketing, „Verbraucherumfragen“ oder „Forschung“;
- › Verkaufsförderung bei reduzierten Produkten;
- › Verkauf oder Vertrieb von Spielzeug oder Süßigkeiten, die Tabakerzeugnissen ähneln;
- › Zahlungen oder sonstige Unterstützung für Einzelhändler, um sie zum Verkauf von Produkten zu ermutigen oder zu veranlassen, darunter auch Anreizprogramme für Einzelhändler (z.B. Belohnungen für Einzelhändler, die ein bestimmtes Verkaufsvolumen erreichen);
- › Gestaltungsmerkmale von Verpackung und Produkten;
- › Bezahlung oder sonstige Gegenleistungen im Gegenzug für den exklusiven Verkauf eines bestimmten Produkts oder des Produkts

¹² Entscheidung FCTC/COP3(14).

eines bestimmten Herstellers in einem Einzelhandelsgeschäft an einem bestimmten Ort oder auf einer Veranstaltung bzw. hervorstechende Auslage eines Produkts;

- › Verkauf, Vertrieb, Platzierung und Auslage von Produkten in Bildungseinrichtungen, Gaststätten, Sportstätten, bei Unterhaltung, Musik, Tanz und sozialen Zusammenkünften oder Veranstaltungen;
- › Bereitstellung von finanzieller oder sonstiger Unterstützung für Veranstaltungen, Aktivitäten, Einzelpersonen oder Gruppen (z.B. Sport- oder Kunstveranstaltungen, einzelne Sportler oder Mannschaften, einzelne Künstler oder Künstlergruppen, Wohlfahrtseinrichtungen,

Politiker, Kandidaten für ein politisches Amt oder politische Parteien), unabhängig davon, ob dies im Gegenzug für Öffentlichkeitsarbeit geschieht oder nicht, darunter auch Aktivitäten im Rahmen der sozialen Verantwortung der Unternehmen; sowie

- › Bereitstellung von finanzieller oder sonstiger Unterstützung durch die Tabakindustrie für Veranstalter wie Inhaber von Gaststätten, Diskotheken oder Inhaber sonstiger Örtlichkeiten für Freizeitveranstaltungen, im Gegenzug für den Bau oder die Renovierung von Gebäuden zur Förderung des Verkaufs von Tabakerzeugnissen oder Einsatz bzw. Bereitstellung von Markisen und Sonnenschirmen.



3.8 Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 14 – Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage im Zusammenhang mit Tabakabhängigkeit und Aufgabe des Tabakkonsums

EINLEITUNG

1. Artikel 14 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Rahmenübereinkommen) sieht vor, dass „jede Vertragspartei [...] geeignete, umfassende und integrierte Richtlinien auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und bewährter Praktiken und unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und Prioritäten (erarbeitet und verbreitet) und [...] wirksame Maßnahmen zur Förderung der Aufgabe des Tabakkonsums und einer angemessenen Behandlung der Tabakabhängigkeit (ergreift).“

2. Die Behandlung der Tabakabhängigkeit wird in unterschiedlichen Kulturen und verschiedenen Sprachen unterschiedlich definiert. Manchmal beinhaltet sie Maßnahmen zur Verringerung des Tabakkonsums in der Gesamtbevölkerung, bezieht sich jedoch häufig nur auf Interventionen bei Einzelpersonen. Die vorliegenden Richtlinien decken beides ab und verwenden daher den Begriff „Förderung der Aufgabe des Tabakkonsums“ sowie „Behandlung der Tabakabhängigkeit“. Weitere wirksame Maßnahmen zur Förderung der Aufgabe des Tabakkonsums sind in anderen Artikeln des Rahmenübereinkommens sowie in den Leitlinien zu deren Umsetzung enthalten.

3. Die Vertragsparteien werden dazu ermutigt, diese Leitlinien als Hilfe bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen sowie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu nutzen. Sie werden auch dazu ermutigt, gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens¹ weitergehende Maßnahmen durchzuführen.

Zweck

4. Der Zweck der Leitlinien besteht darin, den Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 14 des Rahmenübereinkommens gemäß ihren Verpflichtungen nach den sonstigen Vorschriften des Übereinkommens und den Absichten der Konferenz der Vertragsparteien, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse

und unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und Prioritäten behilflich zu sein.

5. Hierzu sollen die Richtlinien

(i) die Vertragsparteien ermuntern, eine tragfähige Infrastruktur zu stärken bzw. zu schaffen, die zu Versuchen, den Tabakkonsum aufzugeben anregt, aufhörwilligen Tabakkonsumenten breiten Zugang zu Unterstützung sichert und nachhaltige Ressourcen bereitstellt, um zu gewährleisten, dass eine solche Unterstützung geleistet wird.

(ii) die entscheidenden wirksamen Maßnahmen erarbeiten, die notwendig sind, um die Aufgabe des Tabakkonsums zu fördern und die Behandlung der Tabakabhängigkeit in nationale Programme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und das nationale Gesundheitswesen zu integrieren;

(iii) die Vertragsparteien eindringlich dazu aufzufordern, Erfahrungen weiterzugeben und zusammenzuarbeiten, damit die Unterstützung für die Aufgabe des Tabakkonsums und die Behandlung der Tabakabhängigkeit entwickelt bzw. gestärkt werden kann.

Begriffsbestimmungen

6. Im Sinne dieser Leitlinien gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

■ „**Tabakkonsument**“: eine Person, die ein Tabakerzeugnis gleich welcher Art konsumiert.

■ „**Tabaksucht/abhängigkeit**“: eine Häufung verhaltensbezogener, kognitiver und physiologischer Phänomene, die sich nach wiederholtem Tabakkonsum entwickeln und typischerweise ein starkes Verlangen nach Tabakkonsum beinhalten, desgleichen Schwierigkeiten, den Konsum zu kontrollieren, beharrlicher Tabakkonsum trotz schädlicher Folgen, ein höherer Stellenwert des Tabakkonsums gegenüber anderen Betätigungen und Verpflichtungen,

¹ Die Vertragsparteien werden auf die WHO FCTC Website (<http://www.who.int/fctc>) verwiesen, wo weitere Informationsquellen zur Thematik dieser Richtlinien verfügbar sind.

gesteigerte Toleranz sowie gelegentlich körperliche Entzugserscheinungen.²

- **„Aufgabe des Tabakkonsums“**: das Einstellen des Konsums von Tabakerzeugnissen gleich welcher Art, mit oder ohne Unterstützung.
- **„Förderung der Aufgabe des Tabakkonsums“**: bevölkerungsweite Maßnahmen und Ansätze, die zur Einstellung des Tabakkonsums beitragen, einschließlich Behandlung der Tabakabhängigkeit.
- **„Behandlung der Tabakabhängigkeit“**: das Angebot von Verhaltensunterstützung oder die Versorgung mit Medikamenten, bzw. beides, um Tabakkonsumenten dabei zu helfen, ihren Tabakkonsum einzustellen.³
- **„Unterstützung bei Verhaltensänderung“**: nicht-medikamentöse Unterstützung, die Menschen bei der Einstellung ihres Tabakkonsums helfen soll. Dazu können alle Hilfsangebote für die Aufgabe des Tabakkonsums gehören, die Wissen über den Tabakkonsum und das Aufhören vermitteln, Unterstützung leisten sowie Fertigkeiten und Strategien für eine Verhaltensänderung lehren.
- **„Kurzberatung“**: Rat an alle Tabakkonsumenten, den Tabakkonsum aufzugeben; beansprucht für gewöhnlich nur ein paar Minuten und erfolgt im Rahmen eines Routinetermins oder einer Routineinteraktion.

GRUNDLEGENDE ÜBERLEGUNGEN

7. Tabakkonsum hat ein hohes Suchtpotenzial.^{4,5} Der Konsum von Tabak und der Kontakt mit Tabakrauch haben schwerwiegende nachteilige gesundheitliche, wirtschaftliche, umweltbezogene sowie soziale Folgen, und die Menschen sollten über diese negativen Folgen sowie die Vorteile einer Aufgabe des Tabakkonsums aufgeklärt werden.⁶ Das Wissen um diese

² Begriffsbestimmung basiert auf: *Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und Verwandter Gesundheitsprobleme*, 10. Überarbeitung (ICD-10). Genf, Weltgesundheitsorganisation, 2007.

³ im vorliegenden Dokument manchmal „Unterstützung bei der Entwöhnung“ genannt.

⁴ Siehe *Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und Verwandter Gesundheitsprobleme*, 10. Überarbeitung (ICD-10). Genf, Weltgesundheitsorganisation, 2007.

⁵ Wie in der Präambel sowie Artikel 4 und 5 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums werden die Begriffe Sucht und Abhängigkeit in den vorliegenden Richtlinien als Synonyme verwendet.

⁶ Wie in Artikel 12 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs ausgeführt.

nachteilige Folgen bildet für die meisten Tabakkonsumenten den Hauptgrund ihrer Motivation aufzuhören, und es ist daher wesentlich dafür zu sorgen, dass sich Öffentlichkeit und politische Entscheidungsträger vollkommen über diese Folgen im Klaren sind.

8. Es ist wichtig, Maßnahmen zur Behandlung der Tabakabhängigkeit in ein Gesamtkonzept mit anderen Maßnahmen zur Eindämmung der Tabakabhängigkeit durchzuführen. Die Aufgabe des Tabakkonsums und die Behandlung der Tabakabhängigkeit zu fördern ist Hauptbestandteil eines umfassenden integrativen Programms zur Eindämmung des Tabakgebrauchs. Die Unterstützung von aufhörwilligen Tabakkonsumenten bei ihren Bemühungen und die erfolgreiche Behandlung ihrer Tabakabhängigkeit wird die politischen Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs verstärken, indem sie deren gesellschaftliche Unterstützung und Akzeptanz erhöht. Die Umsetzung von Aufgabe- und Behandlungsmaßnahmen in Verbindung mit bevölkerungsweiten Interventionen nach der Maßgabe anderer Artikel des Rahmenübereinkommens wird einen Synergieeffekt hervorbringen und so ihre Schlagkraft maximieren.

9. Strategien zur Aufgabe des Tabakkonsums sowie zur Behandlung der Tabakabhängigkeit sollten auf den besten vorliegenden Erkenntnissen zur Wirksamkeit basieren. Es ist wissenschaftlich eindeutig nachgewiesen, dass die Behandlung der Tabakabhängigkeit wirksam ist und eine kostengünstige gesundheitliche Intervention darstellt, was sie für das Gesundheitswesen zu einer lohnenden Investition macht.

10. Die Behandlung sollte zugänglich und erschwinglich sein. Die Behandlung der Tabakabhängigkeit sollte weithin verfügbar, zugänglich und erschwinglich sein und eine Aufklärung⁷ über die vorhandenen Angebote für Aufhörwillige beinhalten.

11. Maßnahmen zur Aufgabe des Tabakkonsums und die Behandlung der Tabakabhängigkeit sollten integrativ sein. Strategien zur Aufgabe des Tabakkonsums und die Behandlung der Tabakabhängigkeit sollten Faktoren berücksichtigen wie z.B. Geschlecht, Kultur, Religion, Alter, Bildungsstand, Literalität, sozioökonomischer Status, Behinderung sowie die Bedürfnisse von Gruppen mit hohen Raten an Tabakkonsum. Strategien zur Aufgabe des Tabakkonsums

⁷ Weitergehende Orientierungshilfen zur Aufklärung sind im Leitlinienentwurf zur Umsetzung von Artikel 12 des WHO FCTC enthalten (Dokument FCTC/COP/4/7).

sollten so integrativ wie möglich und ggf. auf die Bedürfnisse der einzelnen Tabakkonsumenten zugeschnitten sein.

12. Monitoring und Evaluation sind wesentlich. Monitoring und Evaluation sind wesentliche Bestandteile erfolgreicher Programme für die Aufgabe des Tabakkonsums und die Behandlung der Tabakabhängigkeit.

13. Aktive Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft. Die aktive Mitwirkung der Zivilgesellschaft und die Partnerschaft mit ihr, wie in der Präambel und Artikel 4.7 des Rahmenübereinkommens näher beschrieben, sind für die wirksame Umsetzung dieser Leitlinien wesentlich.

14. Schutz vor allen kommerziellen und berechtigten Interessen. Die Erarbeitung von Strategien zur Umsetzung von Artikel 14 des Rahmenübereinkommens sollte gemäß Artikel 5.3 des Übereinkommens und seiner Leitlinien vor allen kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie und vor allen sonstigen tatsächlichen und möglichen Interessenkonflikten geschützt werden.

15. Wert des Erfahrungsaustauschs. Die gemeinsame Nutzung von Erfahrungen sowie die Zusammenarbeit untereinander werden die Fähigkeit der Vertragsparteien zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinien stark erhöhen.

16. Zentrale Rolle der Gesundheitssysteme. Die Stärkung der bestehenden Gesundheitssysteme im Sinne einer Förderung der Aufgabe des Tabakkonsums und der Behandlung der Tabakabhängigkeit ist wesentlich.

ENTWICKLUNG EINER INFRASTRUKTUR ZUR UNTERSTÜTZUNG DER AUFGABE DES TABAKKONSUMS UND DER BEHANDLUNG DER TABAKABHÄNGIGKEIT

■ Hintergrund

17. Bestimmte Infrastrukturelemente werden erforderlich sein, um die Aufgabe des Tabakkonsums zu fördern und die Tabakabhängigkeit wirksam zu behandeln. Ein Großteil dieser Infrastruktur (wie ein System der primären Gesundheitsversorgung) ist bereits in vielen Ländern vorhanden. Um die Aufgabe des Tabakkonsums so zügig und kostengünstig wie möglich zu fördern und eine Behandlung der Tabakabhängigkeit zu entwickeln, sollten die Vertragsparteien wo immer möglich vorhandene Ressourcen und Infrastrukturen nutzen und sicherstellen, dass Tabakkonsumenten zumindest eine Kurzberatung

erhalten. Sobald dies erreicht ist, können andere Mechanismen zur Erbringung einer Behandlung der Tabakabhängigkeit, einschließlich fachlich spezialisierterer Ansätze (s. „Erarbeitung einer Unterstützung bei der Entwöhnung: ein schrittweiser Ansatz“ unten) erfolgen.

18. Berufsverbände und sonstige Gruppierungen mit maßgeblichen Fachkenntnissen in diesem Bereich sollten schon frühzeitig in die Konzeption und Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur eingebunden werden, wobei jedoch dieser Prozess vor jeglichen tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten zu schützen ist.

■ Empfehlung

19. Die Vertragsparteien sollten unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und Prioritäten die nachstehenden Aktivitäten umsetzen, um die Infrastruktur zu stärken bzw. zu schaffen, die erforderlich ist, um die Aufgabe des Tabakkonsums wirksam zu fördern und die Tabakabhängigkeit angemessen zu behandeln.

■ Aktivitäten

■ Durchführung einer nationalen Situationsanalyse

20. Zu analysieren sind, gegebenenfalls: (1) der Status aller politischen Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und deren Wirkung, insbesondere auf die Motivation der Tabakkonsumenten aufzuhören und die Schaffung einer Nachfrage nach unterstützender Behandlung; (2) politische Maßnahmen zur Förderung der Aufgabe des Tabakkonsums und Ermöglichung einer Behandlung der Tabakabhängigkeit; (3) vorhandene Angebote zur Behandlung der Tabakabhängigkeit und deren Wirkung; (4) die vorhandenen Ressourcen zur Stärkung der Förderung der Aufgabe des Tabakkonsums und der Angebote für die Behandlung der Tabakabhängigkeit (bzw. Schaffung solcher Angebote, sofern noch nicht vorhanden), einschließlich Schulungskapazitäten,⁸ Gesundheitsinfrastruktur sowie jede sonstige Infrastruktur, die sich als nützlich erweisen kann; sowie (5) jede vorhandene Möglichkeit der Datenüberwachung (s. „Kontrolle und Bewertung“ unten). Ggf. Nutzung dieser Situationsanalyse zur Erstellung eines strategischen Plans.

⁸ Weitere Orientierungshilfen zur Ausbildung sind im Leitlinienentwurf zur Umsetzung von Artikel 12 des WHO FCTC enthalten (Dokument FCTC/COP/4/7).

■ Schaffung oder Stärkung nationaler Koordination

21. Sicherstellen, dass der nationale Koordinationsmechanismus oder die Zentren die Stärkung bzw. Schaffung eines Programms ermöglichen, das die Aufgabe des Tabakkonsums fördert und die Behandlung der Tabakabhängigkeit anbietet.

22. Ein aktuelles, leicht zugängliches Informationssystem zu vorhandenen Angeboten für die Aufgabe des Tabakkonsums und qualifizierten Anbietern solcher Dienste für Tabakkonsumenten pflegen bzw. seine Schaffung in Erwägung ziehen.

■ Entwicklung und Verbreitung umfassender Leitlinien

23. Die Vertragsparteien sollten unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und Prioritäten umfassende Leitlinien entwickeln und verbreiten, die auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und bewährten Praktiken beruhen. Diese Leitlinien sollten zwei wesentliche Bestandteile beinhalten: (1) **eine nationale Strategie zur Aufgabe des Tabakkonsums**, mit der die Aufgabe des Tabakkonsums gefördert und die Behandlung der Tabakabhängigkeit ermöglicht wird und die hauptsächlich an jene gerichtet ist, die für die Finanzierung und Umsetzung politischer Maßnahmen und Programme verantwortlich sind; sowie (2) **nationale Behandlungsrichtlinien**,⁹ die sich hauptsächlich an jene richten, die Unterstützungsmaßnahmen für aufhörwillige Tabakkonsumenten entwickeln, managen und erbringen werden.

24. Eine nationale Strategie zur Aufgabe des Tabakkonsums und nationale Behandlungsrichtlinien sollten folgende Hauptmerkmale aufweisen:

- › sie sollten wissenschaftlich gesichert sein;
- › ihre Entwicklung sollte vor allen tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten geschützt sein;
- › sie sollten in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Akteuren, einschließlich aber nicht beschränkt auf, Wissenschaftler und Landesorganisationen im Gesundheitsbereich, Mitarbeiter des Gesundheitswesens,

⁹ Behandlungsrichtlinien sind systematisch entwickelte Aussagen, die den Leitern entsprechender Angebote, Ärzten etc. und Patienten helfen, Entscheidungen über die geeignete Behandlung einer Tabakabhängigkeit und für die Aufgabe des Tabakkonsums zu treffen.

pädagogisches Personal und Personal in der Jugendarbeit, sowie nicht-staatliche Organisationen mit einschlägigem Fachwissen auf diesem Gebiet, entwickelt werden;

› sie sollten vom Staat in Auftrag gegeben oder geleitet werden, jedoch in aktiver Partnerschaft und in Abstimmung mit anderen Beteiligten; wird jedoch die Entwicklung der Behandlungsrichtlinien von anderen Organisationen initiiert, sollte dies in aktiver Zusammenarbeit mit dem Staat erfolgen;

› sie sollten einen Plan zur Verbreitung und Umsetzung enthalten, unterstreichen wie bedeutsam es ist, dass alle Leistungserbringer (innerhalb oder außerhalb des Gesundheitssektors) durch Verzicht auf Tabakkonsum ein positives Beispiel geben, und regelmäßig anhand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und gemäß den Verpflichtungen nach Artikel 5.1 des Rahmenübereinkommens überprüft und aktualisiert werden.

25. Weitere Hauptmerkmale nationaler Behandlungsleitlinien:

› sie sollten auf nationaler Ebene breite Unterstützung erfahren, auch durch Landesorganisationen u/o Verbände im Gesundheitsbereich;

› sie sollten eine möglichst große Bandbreite an Interventionen beinhalten, wie die systematische Identifikation von Tabakkonsumenten, Erbringung von Kurzberatung, Quitlines (Rauchstopptelevone), persönliche Unterstützung bei Verhaltensänderung durch darin geschultes Personal, Maßnahmen, durch die Medikamente zugänglich sowie kostenlos bzw. erschwinglich werden; sowie Systeme zur Unterstützung der Schritte, die entscheidend sind, um Aufhörwilligen zu helfen, einschließlich den Vermerk des Tabakkonsumstatus in allen medizinischen Aufzeichnungen;

› sie sollten alle Bereiche und Anbieter einbeziehen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gesundheitssektors.

■ Thematisierung des Tabakkonsums von Mitarbeitern des Gesundheitswesens und anderen an der Aufgabe des Tabakkonsums Beteiligten

26. Angehörige des Gesundheitswesens sollten den Tabakkonsum vermeiden, da

› sie Vorbildfunktion haben und durch den Konsum von Tabak die Aufklärungsarbeit zu dessen gesundheitlichen Auswirkungen untergraben;

› es wichtig ist, die gesellschaftliche Akzeptanz des Tabakkonsums zu verringern, und Angehörige des Gesundheitswesens eine besondere Verantwortung haben, hier mit gutem Beispiel voranzugehen.

27. Daher sollten für Mitarbeiter des Gesundheitswesens und sonstige Gruppen, die Aufhörwilligen behilflich sind, spezifische Programme für die Aufgabe des Tabakkonsums und die Behandlung der Tabakabhängigkeit geschaffen werden.

■ Entwicklung der Schulungskapazität¹⁰

28. In den meisten Ländern sollten das Gesundheitssystem¹¹ und die Mitarbeiter des Gesundheitswesens eine zentrale Rolle bei der Förderung der Aufgabe des Tabakkonsums spielen und Aufhörwilligen Unterstützung anbieten. Ggf. sollten aber auch andere Gruppen beteiligt werden.

29. Alle Mitarbeiter des Gesundheitswesens sollten darin geschult werden, bestehenden Tabakkonsum zu erfassen, Kurzberatungen durchzuführen, Aufhörwillige darin zu bestärken, einen entsprechenden Versuch zu unternehmen, und Tabakkonsumenten ggf. an Dienste zu überweisen, die auf die Behandlung von Tabakabhängigkeit spezialisiert sind.

30. Außerhalb des Gesundheitswesens können andere Personen darin geschult werden, Kurzberatungen durchzuführen, Aufhörwillige darin zu bestärken, einen entsprechenden Versuch zu unternehmen, und Tabakkonsumenten ggf. an Dienste zu überweisen, die auf die Behandlung von Tabakabhängigkeit spezialisiert sind, weshalb auch sie bei der Tabakentwöhnung und der Behandlung der Tabakabhängigkeit eine Rolle spielen.

31. Sowohl Angehörige des Gesundheitswesens als auch Personen außerhalb dessen, die intensive fachliche Unterstützung leisten (s. „Hauptbestandteile eines Hilfesystems für aufhörwillige Tabakkonsumenten“, unten) sollten auf höchstmöglichem Niveau geschult und ständig fortgebildet werden.

32. Die Eindämmung und Aufgabe des Tabakkonsums sollten in die Ausbildungspläne von Gesundheitsfachkräften und anderen

¹⁰ Weitere Orientierungshilfen zur Schulung sind im Leitlinienentwurf zur Umsetzung von Artikel 12 des WHO FCTC enthalten (Dokument FCTC/COP/4/7).

¹¹ Einschließlich, aber nicht beschränkt auf Regierungsstellen, öffentliche und private Gesundheitseinrichtungen und Trägerorganisationen.

einschlägigen Berufen sowohl in der Vor- als auch in der Nachqualifikationsphase sowie in die berufliche Fortbildung Eingang finden. Die Schulung sollte Informationen über den Tabakkonsum, die dadurch verursachten Schäden und die Vorteile seiner Aufgabe beinhalten sowie den Einfluss, den geschultes Personal auf den Entschluss hat, mit dem Tabakkonsum aufzuhören.

33. Die Schulungsstandards sollten landesweit von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

■ Nutzung bestehender Systeme und Ressourcen, um den größtmöglichen Zugang zu Angeboten zu gewährleisten

34. Die Vertragsparteien sollten die sowohl im Gesundheits- als auch in anderen Bereichen vorhandene Infrastruktur nutzen um sicherzustellen, dass alle Tabakkonsumenten erfasst werden und zumindest eine Kurzberatung erhalten.

35. Die Vertragsparteien sollten die vorhandene Infrastruktur nutzen, um Aufhörwilligen eine Behandlung ihrer Tabakabhängigkeit zu ermöglichen. Eine solche Behandlung sollte weithin zugänglich, wissenschaftlich gesichert und erschwinglich sein.

36. Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, diejenige vorhandene Infrastruktur zu nutzen, die Tabakkonsumenten den größtmöglichen Zugang ermöglichen würde, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Dienste der primären Gesundheitsversorgung sowie andere Angebote wie jene zur Behandlung von Tuberkulose und HIV/AIDS.

■ Erfassung des Tabakkonsums in medizinischen Aufzeichnungen verbindlich machen

37. Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass die Erfassung des Tabakkonsumstatus in allen medizinischen und sonstigen maßgeblichen Aufzeichnungen verbindlich wird und auf einen entsprechenden Vermerk im Totenschein hinwirken, wenn es sich um Tabakkonsumenten handelt.

■ Förderung der Zusammenarbeit

38. Es ist entscheidend, dass staatliche und nicht-staatliche Organisationen im Sinne der Erwägungsgründe für diese Richtlinien partnerschaftlich zusammenarbeiten, um schnelle Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 14 des Rahmenübereinkommens zu erzielen.

■ Schaffung einer nachhaltigen Finanzierungsquelle für Hilfen zur Tabakentwöhnung

39. Die Stärkung oder Schaffung einer nationalen Infrastruktur zur Förderung der Tabakentwöhnung und zur Erbringung von Behandlungen der Tabakabhängigkeit erfordern sowohl finanzielle als auch technische Mittel, weshalb es entscheidend sein wird, gemäß Artikel 26 des Rahmenübereinkommens eine Finanzierungsmöglichkeit für diese Infrastruktur zu ermitteln,

40. Um den staatlichen Haushalt zu entlasten, sollten die Vertragsparteien die Möglichkeit prüfen, die Kosten für eine Unterstützung der Tabakentwöhnung auf die Tabakindustrie und den Einzelhandel abzuwälzen, und zwar durch Maßnahmen wie: besondere Tabaksteuern; Gebühren für die Genehmigung von Tabakherstellung und -einfuhr; Tabakverkaufslizenzen für Vertreiber und Einzelhändler; Erhebung von Geldbußen von Tabakindustrie und Einzelhandel, wie z.B. Zwangsgelder; und jährliche Tabaküberwachungs/kontrollgebühren für Tabakindustrie und Einzelhandel. Erfolgreiche Maßnahmen zur Reduzierung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen (nach Artikel 15 des Rahmenübereinkommens) könnten auch zu beträchtlichen Steigerungen der staatlichen Einnahmen führen.

HAUPTBESTANDTEILE EINES HILFESYSTEMS FÜR AUFHÖRWILLIGE TABAKKONSUMENTEN

■ Hintergrund

41. Tabakkonsumenten kann man, wie im vorangegangenen Abschnitt ausgeführt, eine entsprechende Unterstützung in einer Vielzahl von Lebensbereichen und durch ein breites Spektrum an Leistungserbringern anbieten, was eine ganze Reihe von Möglichkeiten beinhalten kann, von weniger intensiven bevölkerungsweiten Ansätzen bis hin zu intensiveren Ansätzen, die von geschulten und evtl. kostenpflichtigen Spezialisten angeboten werden. Die Hauptbestandteile eines Systems für aufhörwilligen Tabakkonsumenten greifen auch auf Ansätze mit einer großen Reichweite zurück, wie Kurzberatung und Nichtrauchertelefone, die so genannte Quitlines,¹² intensivere Ansätze wie Verhaltensunterstützung durch geschulte Spezialisten

12 Eine Quitline ist ein telefonischer Beratungsdienst, der sowohl reaktive als auch proaktive Beratung anbieten kann. Eine reaktive Quitline bietet eine unmittelbare Antwort auf einen vom Tabakkonsumenten initiierten Anruf, reagiert aber nur auf eingehende Anrufe. Bei einer proaktiven Quitline wird u.a. ein Schema für geplante Anrufe bei Tabakkonsumenten erstellt.

und wirksame Medikamente. Es ist umfassend wissenschaftlich nachgewiesen, dass Unterstützung bei Verhaltensänderung und Medikamente sowohl einzeln als auch in Kombination wirksam und kostengünstig sind, wobei die Kombination noch wirksamer ist.

■ Empfehlungen

42. Bei der Konzeption staatlicher Systeme für die Aufgabe des Tabakkonsums und dessen Behandlung im Gesundheitswesen und anderen Bereichen sollten die Vertragsparteien unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und Prioritäten die nachstehenden Komponenten einbeziehen.

43. Die Vertragsparteien sollten in allen Einrichtungen des Gesundheitswesens und durch alle Erbringer von Gesundheitsleistungen Unterstützung und Behandlung bei der Aufgabe des Tabakkonsums anbieten. Die Vertragsparteien sollten darüber hinaus erwägen, auch außerhalb des Gesundheitswesens Unterstützung zur Aufgabe des Tabakkonsums und dessen Behandlung durch geeignete Leistungserbringer anzubieten, die nicht dem Gesundheitswesen angehören, besonders wenn wissenschaftliche Erkenntnisse darauf hindeuten, dass einigen Gruppen von Tabakkonsumenten¹³ auf diese Weise am besten gedient ist.

■ Aktivitäten

■ Erarbeitung von bevölkerungsweiten Ansätzen

44. Massenkommunikation. Massenkommunikations- und aufklärungsprogramme sind entscheidend, um zu einer Aufgabe des Tabakgebrauchs zu ermutigen, seine Unterstützung zu befürworten, und Tabakkonsumenten darin zu bestärken, auf diese Unterstützung zurückzugreifen.¹⁴ Diese Programme können sowohl bezahlte als auch unbezahlte Medienplatzierungen beinhalten.

45. Kurzberatung. Die Kurzberatung sollte in alle Gesundheitssysteme integriert sein. Alle Mitarbeiter des Gesundheitswesens sollten darin geschult werden, sich nach evtl. bestehendem Tabakkonsum zu erkundigen, ihn in den medizinischen Aufzeichnungen zu erfassen, Kurzberatungen im Sinne seiner Aufgabe durchzuführen, und Tabakkonsumenten zu der am

13 Zu diesen Bevölkerungsgruppen können u.a. junge Menschen gehören, sowie Eltern und Angehörige einer niedrigen sozioökonomischen Schicht.

14 Siehe Leitlinienentwurf zur Umsetzung von Artikel 12 des WHO/FCTC (Dokument FCTC/COP/4/7).

besten geeigneten und wirksamsten Behandlung vor Ort zu überweisen. Die Kurzberatung sollte als wesentlicher Bestandteile der Standardpraxis durchgeführt und ihre Durchführung regelmäßig kontrolliert werden.

46. Quitlines – Nichtrauchertelefone. Alle Vertragsparteien sollten Quitlines anbieten, bei denen sich Anrufer von entsprechend geschulten Spezialisten über die Aufgabe des Tabakkonsums beraten lassen können. Idealerweise sollten diese kostenlos sein und proaktive Unterstützung leisten. Quitlines sollten weithin bekannt gemacht und beworben werden, und sie sollten personell hinreichend ausgestattet sein, um sicherzustellen, dass Tabakkonsumenten stets eine individuelle Unterstützung erfahren. Die Vertragsparteien werden ermutigt, die Nummer der Quitline auf die Verpackung der Tabakerzeugnisse drucken zu lassen.

■ Intensivere individuelle Ansätze schaffen

47. Spezialisierte Angebote für die Behandlung der Tabakabhängigkeit. Tabakkonsumenten, die bei der Aufgabe des Tabakkonsums Unterstützung benötigen, sollte man, sofern die vorhandenen Mittel es zulassen, eine intensive Spezialunterstützung anbieten, die von eigens geschulten Fachkräften erbracht wird. Diese Angebote sollten Verhaltensunterstützung beinhalten, sowie ggf. Medikamente bzw. eine Beratung über den Einsatz von Medikamenten. Diese Leistungen können durch ein breites Spektrum an Angehörigen des Gesundheitswesens oder sonstige geschulte Fachkräfte erbracht werden, einschließlich Ärzte, Krankenpflegepersonal, Hebammen, Apotheker, Psychologen u.a., je nach nationalen Gegebenheiten. Diese Leistungen können in einer Vielzahl unterschiedlicher Lebensbereiche erbracht werden und sollten für die Tabakkonsumenten leicht zugänglich sein. Soweit möglich, sollten sie kostenlos bzw. erschwinglich sein. Angebote einer Spezialbehandlung sollten den nationalen Versorgungsstandards entsprechen.

■ Bereitstellung von Medikamenten

48. Aufhörwilligen Tabakkonsumenten sollten Medikamente zur Verfügung gestellt werden, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge die Chancen einer Aufgabe des Tabakkonsums erhöhen, und zwar sollte dies möglichst kostenlos bzw. zu erschwinglichen Kosten erfolgen.

49. Einige Medikamente können unter Berücksichtigung der maßgeblichen Gesetze auch mit geringeren Zugangsbeschränkungen bevölkerungsweit zur Verfügung gestellt werden. Die

Erfahrungen in einigen Ländern hat gezeigt, dass eine höhere Zugänglichkeit und Verfügbarkeit einiger Medikamente die Anzahl der Versuche, mit dem Tabakgebrauch aufzuhören, erhöhen kann.

50. Regierungen oder regionale Wirtschaftsorganisationen sollten auf Kollektivverhandlungen zurückgreifen, um anhand von Großeinkäufen bzw. sonstigen verfügbaren Mitteln die Medikamentenpreise zu senken und so zu gewährleisten, dass die Entwöhnungsbehandlung keine übermäßige Belastung für die Aufhörwilligen darstellt. Soweit es kostengünstige wirksame¹⁵ Medikamente gibt, könnte diese als Standardbehandlung in Betracht kommen.

■ Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus der Forschung sowie neuartiger Ansätze und Medien

51. Die Vertragsparteien sollten die sich entwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse über neue Ansätze bei der Förderung der Tabakentwöhnung und Behandlung der Tabakabhängigkeit genau im Blick behalten.

52. Die Vertragsparteien sollten bei gleichzeitiger Priorisierung von stärker wissenschaftlich gesicherten Ansätzen auch neuen und innovativen Ansätzen zur Förderung der Aufgabe des Tabakkonsums und der Erbringung von Behandlungen der Tabakabhängigkeit offen gegenüberstehen.

53. Erkenntnisse aus einigen Ländern deuten darauf hin, dass nationale Nichtraucherstage, die z.B. parallel zum Weltnichtrauchertag stattfinden, eine wirksame kostengünstige Intervention darstellen, mit denen man Tabakkonsumenten zu Aufhörversuchen motivieren kann. Eine Verhaltensunterstützung mittels SMS und Internet kann sich besonders in Ländern mit hohem Telefon- und Internetgebrauch als nützlich erweisen. Diese und weitere Ansätze werden derzeit in wissenschaftlichen Versuchen untersucht, obwohl sie noch nicht genügend wissenschaftlich gesichert sind, um sie als Kernstück einer Behandlung zu empfehlen. Das Potenzial elektronischer Medien wie dem Radio für die Verbreitung von Botschaften, die zur Aufgabe des Tabakkonsums auffordern, sollte ebenfalls ausgelotet werden, da das Radio in vielen Ländern das am weitesten verbreitete und kostengünstigste Medium der Massenkommunikation darstellt. In einigen Ländern gibt es auch lokale und volkstümliche Medien, die

¹⁵ Gemäß wissenschaftlicher Erkenntnisse (siehe „Kontrolle und Bewertung“ unten).

über einen breiten Zugang zur Basis verfügen, und der Einsatz dieser Medien zur Verbreitung von Informationen über das Vorhandensein von Einrichtungen für die Tabakentwöhnung kann neben weiteren kulturell akzeptablen Behandlungsansätzen in Betracht gezogen werden.

ENTWICKLUNG VON UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN BEI DER TABAKENTWÖHNUNG: EIN SCHRITTWEISER ANSATZ

■ Hintergrund

54. Politische Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, die eine Senkung der Nachfrage bewirken und in weiteren Artikeln des Rahmenübereinkommens¹⁶ enthalten sind, fördern die Aufgabe des Tabakkonsums durch Bestärkung von Aufhörversuchen und der Schaffung einer Umgebung, die für die Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung der Tabakentwöhnung förderlich ist. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Tabakentwöhnung und zur Behandlung der Tabakabhängigkeit in Verbindung mit solchen politischen Maßnahmen wird einen Synergieeffekt bewirken und so die gesundheitspolitische Schlagkraft dieser Maßnahmen maximieren.

55. Selbst in einem Land mit einem geringen Anteil an aufhörwilligen Tabakkonsumenten, die bei ihren Bemühungen Unterstützung benötigen, kann der Bedarf an Unterstützung bei der Entwöhnung groß sein, wenn die absolute Anzahl der Tabakkonsumenten hoch ist.

56. Die Einführung der verschiedenen Bestandteile eines umfassenden, integrierten System zur Förderung der Tabakentwöhnung und Behandlung der Tabakabhängigkeit kann gleichzeitig oder schrittweise erfolgen, je nach den nationalen Gegebenheiten und Prioritäten der jeweiligen Vertragspartei. Einige Vertragsparteien verfügen bereits über umfassende Behandlungssysteme, und alle Vertragsparteien sollten auf eine möglichst geschlossene Gesamtheit an Interventionen für die Tabakentwöhnung und die Behandlung der Tabakabhängigkeit hinarbeiten.

57. Ressourcen sind jedoch begrenzt, weswegen in diesem Abschnitt die Bestandteile eines schrittweisen Ansatzes vorgeschlagen werden, sofern ein solcher Ansatz für zweckmäßig erachtet wird.

¹⁶ Einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Artikel 6, 8, 11, 12 und 13.

■ Empfehlungen

58. Sofern nicht bereits erfolgt, sollten die Vertragsparteien Maßnahmen umsetzen, um die Tabakentwöhnung zu fördern und den Bedarf an Behandlungen der Tabakabhängigkeit zu steigern, wie sie in anderen Artikeln des Rahmenübereinkommens enthalten sind.¹⁷

59. Die Vertragsparteien sollten die sowohl im Gesundheits- als auch in anderen Bereichen vorhandene Infrastruktur nutzen, um sicherzustellen, dass alle Tabakkonsumenten erfasst werden und zumindest eine Kurzberatung erhalten.

60. Die Vertragsparteien sollten unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und Prioritäten die nachstehenden Aktivitäten durchführen.

■ Aktivitäten

■ Aktivitäten zur Errichtung einer grundlegenden Infrastruktur und Schaffung einer Umwelt, die zu Aufhörversuchen veranlasst

■ Schaffung von Systemkomponenten

› Sicherstellen, dass die Bevölkerung gut über die schädlichen Folgen von Tabakerzeugnissen informiert ist.

› Stärkung oder Schaffung – und Finanzierung – einer landesweiten Koordination für Tabakentwöhnung und Behandlung der Tabakabhängigkeit, als Teil des nationalen Plans zur Eindämmung des Tabakgebrauchs.

› Erarbeitung und Verbreitung einer nationalen Tabakentwöhnungsstrategie und nationaler Richtlinien für die Behandlung der Tabakabhängigkeit.

› Ermittlung und Zuweisung einer nachhaltigen Finanzierung von Programmen zur Tabakentwöhnung und Behandlung der Tabakabhängigkeit.

› Ggf. Sicherstellen, dass die Krankenversicherung oder sonstige finanzierte Systeme der Gesundheitsversorgung die Tabakabhängigkeit wie eine Krankheit oder Störung erfassen und ihre Behandlung in ihren Leistungskatalog aufnehmen.

■ Thematisierung bei Mitarbeitern im Gesundheitswesen

¹⁷ Einschließlich, aber nicht beschränkt auf Artikel 6, 8, 11, 12 und 13.

› Aufnahme der Tabakabhängigkeit und Tabakentwöhnung in die Kerninhalte und Fortbildung der ärztlichen, zahnärztlichen, pflegerischen, pharmazeutischen und sonstigen relevanten Grund- und Weiterbildung sowie in Prüfungen zur Zulassung zu diesen Berufen.

› Schulung von Mitarbeitern im Gesundheitswesen in der Durchführung einer Kurzberatung anhand eines einfachen Konzepts.

› Ggf. Schulung von Mitarbeitern und Leistungserbringern außerhalb des Gesundheitssektors in Fertigkeiten zur Tabakentwöhnung und Behandlung der Tabakabhängigkeit.

› Förderung der Tabakentwöhnung bei tabakkonsumierenden Mitarbeitern des Gesundheitswesens und Leistungserbringern und, sofern benötigt, Anbieten von Unterstützung dabei.

■ Kurzberatung in das bestehende Gesundheitswesen integrieren

› Sicherstellen, dass der Tabakkonsum in medizinischen und sonstigen maßgeblichen Aufzeichnungen auf allen Ebenen der Versorgung erfasst wird.

› Kurzberatung in das bestehende Gesundheitswesen integrieren

› Alle maßgeblichen Bereiche im Gesundheitswesen des jeweiligen Landes in die Durchführung der Kurzberatung einbinden.

› Die Kurzberatung in weitere kulturell relevante Bereiche außerhalb des Gesundheitswesens integrieren, sobald sich die Gelegenheit oder Notwendigkeit ergibt.

› Es wird empfohlen, ggf. den Mitarbeitern im Gesundheitswesen den Zeitaufwand für die Beratung zur Tabakentwöhnung zu vergüten und die Arzneimittelkosten zu finanzieren.

■ Aktivitäten, mit denen sich die Erfolgsaussichten von Aufhörversuchen erhöhen lassen

■ Schaffung von Kapazitäten für die Unterstützung der Tabakentwöhnung und die Behandlung der Tabakabhängigkeit

› Sicherstellen, dass die Bevölkerung gut über das Vorhandensein und die Erreichbarkeit von Leistungen zur Behandlung der Tabakabhängigkeit unterrichtet ist und deren Inanspruchnahme fördern.

› Errichtung einer kostenlosen proaktiven Quitline, bzw. bei knappen Ressourcen, einer kostenlosen reaktiven Quitline, die Ratschläge für die Tabakentwöhnung gibt.

› Sicherstellen, dass wirksame Medikamente leicht erhältlich, zugänglich und kostenlos bzw. erschwinglich sind.

› Schaffung eines Netzwerks von spezialisierten Angeboten zur Behandlung der Tabakabhängigkeit, die den nationalen bzw. geltenden Versorgungsstandards entsprechen.

MONITORING UND EVALUATION

■ Hintergrund

61. Monitoring- und Evaluationsprozesse messen die Fortschritte und Auswirkungen einer Intervention bzw. eines Programms, indem sie Daten/Informationen sammeln, die die Veränderungen bzw. deren Ausbleiben aufzeigen. Hierzu gehört die regelmäßige Überprüfung von Interventionen und Programmen. Wissenschaftliche Erkenntnisse sind Erkenntnisse, die durch wissenschaftliche Untersuchungen, üblicherweise im Rahmen formeller Forschung, gewonnen werden und beinhalten Erkenntnisse aus Monitoring und Evaluationsuntersuchungen.¹⁸

62. Monitoring und Evaluation sind wesentlich, um sicherzustellen, dass die besten Mittel eingesetzt werden, um Tabakkonsumenten eine wirksame Behandlung zu bieten und diese zu entwickeln. Auf nationaler Ebene gewährleisten Monitoring und Evaluation, dass Fortschritte gemessen werden, damit Interventionen nach Bedarf modifiziert und verbessert werden können, was zu einem möglichst effizienten Einsatz begrenzter Ressourcen beiträgt. Auf internationaler Ebene wird der Erfahrungsaustausch den Vertragsparteien helfen, ihre Strategien anzupassen und zu verbessern.

63. Es gibt nationale und internationale Datenerfassungssysteme, die eingesetzt werden können, um die Sammlung von Daten aus Kontrolle und Bewertung zu leiten und zu unterstützen.

■ Empfehlung

64. Die Vertragsparteien sollten alle Strategien und Programme zur Tabakentwöhnung und Behandlung der Tabakabhängigkeit überwachen

¹⁸ Für eine Definition von forschungsgestützten Erkenntnissen siehe Leitlinienentwurf zur Umsetzung von Artikel 12 des WHO FCTC (Dokument FCTC/COP/4/7).

und bewerten, einschließlich Process und Outcome Measures (prozess- und ergebnisorientierte Messungen), um Trends im Blick zu behalten. Sie sollten wie in den Bestimmungen von Artikel 20, 21 und 22 des Rahmenübereinkommens ausgeführt, durch den Austausch von Informationen von den Erfahrungen anderer Länder profitieren.

■ Aktivitäten

65. Messbare Ziele formulieren, die benötigten Ressourcen bestimmen und Indikatoren erarbeiten, um die Fortschritte in Bezug auf jedes einzelne Ziel beurteilen zu können.

66. Angehörige des Gesundheitswesens und Leistungserbringer unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und Prioritäten ermutigen, sich an der Kontrolle der Leistungsqualität anhand klar definierter Indikatoren zu beteiligen.

67. Datenerfassungssystemen einsetzen, die praktisch und leistungsfähig sind, auf einer soliden Methodik beruhen und den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort angemessen sind.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

■ Hintergrund

68. Internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien ist eine Verpflichtung nach Artikel 22 des vorliegenden Rahmenübereinkommens. Internationale Zusammenarbeit bei

der Tabakentwöhnung und der Behandlung der Tabakabhängigkeit ist ein weiteres Mittel, um dessen Umsetzung zu fördern und zu stärken.

■ Empfehlung

69. Die Vertragsparteien sollten wie in den Bestimmungen von Artikel 20, 21 und 22 des Rahmenübereinkommens festgelegt, auf internationaler Ebene zusammenarbeiten um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, die effektivsten Maßnahmen zur Tabakentwöhnung umzusetzen.

■ Aktivitäten

70. Erfahrungen zur Tabakentwöhnung und Behandlung der Tabakabhängigkeit mit anderen Vertragsparteien austauschen, einschließlich Strategien zur Entwicklung und Finanzierung von Unterstützung der Tabakentwöhnung, nationale Behandlungsleitlinien, Schulungsstrategien, sowie Daten und Berichte aus Bewertungen der Systeme zur Behandlung der Tabakabhängigkeit.

71. Gegebenenfalls sind internationale Berichtsabläufe einzusetzen, wie etwa die regelmäßigen Berichte zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens, und bilaterale sowie multilaterale Kontakte und Abkommen zu nutzen.

72. Regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung dieser Richtlinien um sicherzustellen, dass sie auch weiterhin eine wirksame Orientierungshilfe und Unterstützung für die Vertragsparteien darstellen.

LITERATUR

- › Weiterführende Literatur unter: <http://www.who.int/fctc/A14reference.pdf>

AUSBLICK

Von der Idee eines internationalen Abkommens zur Tabakkontrolle in den 1990er Jahren bis zum Inkrafttreten der FCTC war es ein langer Weg, der noch nicht zu Ende ist. Das WHO-Rahmenübereinkommen ist jedoch schon jetzt ein Meilenstein zur Senkung des Tabakkonsums. Durch die völkerrechtliche Absicherung maßgeblicher Gesundheitsbestimmungen verkörpert die FCTC eine neue Dimension der internationalen Kooperation im Gesundheitssektor, um den Gesundheitszustand der Menschen auf globaler Ebene langfristig zu verbessern. Das Rahmenübereinkommen hat die Regierungen und auch die Zivilgesellschaft vieler Länder zusammengebracht, um sich einer gemeinsamen Aufgabe zu widmen. Nun ist es von essenzieller Bedeutung, dass die Bestimmungen des Vertrags auf nationaler Ebene umgesetzt werden. In einigen Ländern ist die Umsetzung schon sehr weit vorangeschritten, in anderen weniger weit.

In Deutschland sind erste Erfolge sichtbar: Schon während der Verhandlungen der FCTC in Genf wurden erste Maßnahmen eingeleitet, die in den Folgejahren weiter ausgebaut wurden. Tabaksteuererhöhungen, Maßnahmen zum Jugendschutz, Erneuerung und Vergrößerung der Warnhinweise auf Tabakproduktverpackungen, Einschränkung der Tabakwerbung und des -sponsoring sowie die Nichtraucherschutzgesetze der Bundesländer hatten alle zusammen einen spürbaren Einfluss auf den Zigarettenkonsum. Insbesondere bei Jugendlichen ist ein Konsumrückgang zu verzeichnen – von 28 Prozent im Jahr 2001 auf 13 Prozent im Jahr 2010. Auch

die Passivrauchbelastung am Arbeitsplatz, in der Freizeit und zu Hause ist rückläufig.

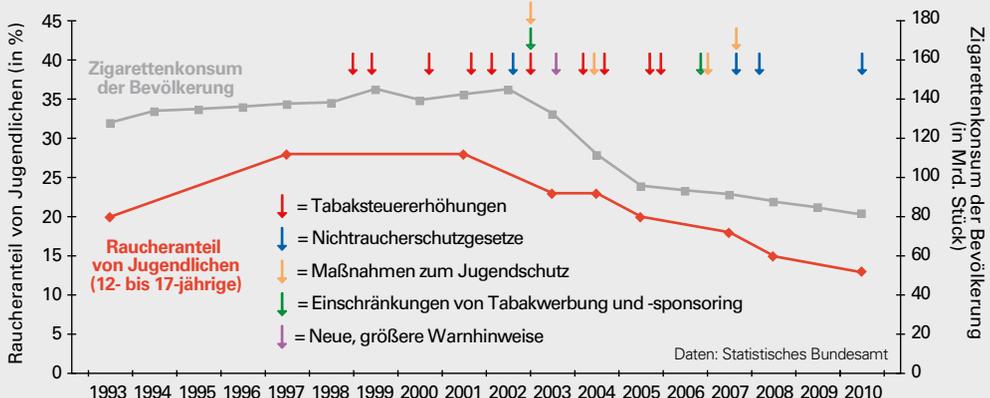
Dennoch bleibt viel zu tun, denn die Erfolge müssen gesichert und ausgebaut werden. Hierzu stellt das WHO-Rahmenübereinkommen eine Vielzahl an Strategien und Maßnahmen bereit, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist.

Deutschland hat sich als Vertragspartner verpflichtet, die in der FCTC verfassten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen Schritt für Schritt umzusetzen. Daher ist die Agenda für die zukünftige deutsche Tabakpräventionspolitik prinzipiell vorgegeben:

- Weitere Tabaksteuererhöhungen (Artikel 6),
- ein umfassender, bundeseinheitlicher Nichtraucherschutz (Artikel 8),
- große, bildliche Warnhinweise auf standardisierten Tabakproduktverpackungen (Artikel 11),
- Kampagnen zur Aufklärung, Schulung und Information der Bevölkerung (Artikel 12),
- umfassende Tabakwerbeverbote (Artikel 13),
- Verbesserung und Ausbau bestehender Präventionsprogramme sowie des Tabakentwöhnungsangebots (Artikel 14),
- eine wirkungsvolle Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakprodukten (Artikel 15),
- und schließlich die vollständige Umsetzung des WHO-Rahmenübereinkommens.

Dies wird letztlich zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung beitragen.

Tabakkontrollmaßnahmen und deren Wirkung in Deutschland



Allein in Deutschland sterben jährlich etwa 110.000 Menschen an den Folgen des Rauchens. Weltweit fordert der Tabakkonsum jedes Jahr mehrere Millionen Menschenleben. Die FCTC – das Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs – ist die Antwort auf die zunehmende, globale Ausweitung des Tabakkonsums und der erste Staatsvertrag, der unter Leitung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgehandelt wurde. Mit 172 Vertragsparteien im Mai 2011 gehört die FCTC zu einem der weltweit von den meisten Staaten anerkannten Abkommen in der Geschichte der Vereinten Nationen.

Das zentrale Element des Vertragstextes bildet ein Katalog von wirksamkeitsgeprüften Maßnahmen zur Tabakprävention, die in allen Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Um in den Vertragsländern die Umsetzung dieser Maßnahmen in die nationalen Gesetze zu erleichtern und zu beschleunigen, wurden zu einigen Themenbereichen zusätzlich Leitlinien erarbeitet.

Der vorliegende Band umfasst neben einer übersichtlichen Darstellung des Vertragstextes sowie der bisher erarbeitenden Leitlinien in deutscher Übersetzung auch einen kurzen Abriss über die Geschichte der FCTC. Illustrative Darstellungen zeigen zudem die Situation in Deutschland und decken Defizite bei der Umsetzung der verpflichtenden Maßnahmen auf. So gibt dieser Band einen Überblick über die FCTC und kann als anschauliches Nachschlagewerk dienen.

THREE WAYS TO SAVE LIVES.



FCTC

WHO FRAMEWORK CONVENTION
ON TOBACCO CONTROL

This treaty is the world's answer to the tobacco epidemic, which kills nearly 6 million people each year. Already legally binding in more than 170 countries, it's our most powerful tobacco-control tool. **Let's use it!**

31 MAY: WORLD NO TOBACCO DAY

www.who.int/tobacco



World Health
Organization

dkfz.

DEUTSCHES
KREBSFORSCHUNGSZENTRUM
IN DER HELMHOLTZ-GEMEINSCHAFT